1829.

J 2
153

2" März 1829

Das Abschätzungsamt

für den Bezirk zu Fürstenau an
des abgelaufenen Jahres zwei tausend drei
hundert acht und zwanzig

Nach Einsicht des Verzeichnisses der über diese
Abschätzung der neuen Gebäude auf Fürstenau
aufgenommenen Protokolle

Nach geschehener Abschätzung der auf diesem Ver-
zeichniß bezeichneten Gebäude der Gemeinden
resp. und sich ergebenden, daß die Gebäuden; nämlich
1. Lucius, Land-Gemeinde Einnehmer zu Lendel
2. Pauli, Fürstl. Hofbaumeister — zu Fürstenau
3. Exter, Fürstl. Bauschreiber — zu Hausbeck
4. Opp, Malermeister, Gemeinde-Deputirter zu Vorhausen,
5. Keppel, Zimmermeister — zu Lendel und
6. Arnold, Maurermeister — zu Fürstenau

sind zu Schätzern ernannt sind

Nach Einsicht der in Betreff dieser Gebäuden
aufgenommenen Feuer-Schätzungen und welche zu
Folge, daß Dieselben verschieden sind, den viel
sie angegebenen Betrag zu Grunde
Nach Anhörung des Gemeinde-Vorstands
in Sachen Anderungen.

Nach Einsicht der Art. 391 bis 397 des Gesetzbuchs
über das gemeinsame Abschätzungen Verfahren

Art. 391. "Die Gebäuden, die auf der Liste gestanden und über die
" angenommene Abschätzung Einigung gebracht sind, treten für diese die neue
" Schätzung der Liste einzutragen werden, zu Tag dem
" Tage der Feuer versicherung."

Art. 397.
" Die angenommene sind diejenigen, welche bevorsteht, daß die Feuer versicherung vor
" der Bekanntmachung sich einzufinden. Über Gemeindestand entscheidet
" über die Gültigkeit der Feuerschätzung."

In Erwägung rücksichtlich der Geschworenen
Lucius, daß derselbe bei der Abfassung der
Anklage Anstand als Geschworener genommen,
weshalb einem gesetzlichen Ersatzmanne genommen
sein soll

In Erwägung in Betreff der Geschworenen
Paulo, Exter, Opp und Keppel, daß
Dieselben aufgefordert sein haben, daß sie sich
in der Umgebung befinden, als Geschworene
zu erscheinen

In Erwägung rücksichtlich der Geschworenen
Diemar Jung, daß der von demselben vor-
gebrachte ärztliche Zeugniß Beweis nicht
Diemar ist und ausdrücklich meldet, daß
seit Ausstellung des Balbus, das Zeugniß
noch nicht Jahr mögen

Aus diesen Gründen

Erkennt das Assisengericht die Geschworenen
Lucius, Paulo, Exter, Opp und Keppel gültig
entschuldigt und verordnet, daß sie nicht dem
Plenarsitzung der Geschworenen anstatt werden
sollen;

Erkennt rücksichtlich der Geschworenen
Jung, daß derselbe ausdrücklich zugelassen
sein und hiernach sich Zeugen zu erscheinen,
oder Beweis ein gesetzliches Zeugniß die
Fortdauernde Unmöglichkeit zu erscheinen
noch zu erbringen habe

Also geschehen und gerichtlich zu Gerichtstage
in dem Sitzungssaale des Assisengerichts
in der Person von zwölften Monat, ein

tausend acht hundert neun und sechzig
von zugegen waren: Feldgard, Beisitz des 2.
Appellationsgerichts, Vorsitzender des
Assisengerichts, Vorbach, Beisitzer
Lenner, Justizr, Lotta Justizr, Kaiser
Justizr, des Königlichen St. Anwaltschaft, die
wie Sekretär als Justizr des Assisengerichts
von Koch, St. Gerichts-Exekutor alle
St. Appellationsgerichts und Bleßmann
Königlichen Gerichtsdiener sämtlich gerichtlich

J. Lenz Vorbach Feldgard pdt.

Lotta

L. Bleßmann

Conrad Schreiber

2ter März 1829

Das Assisenurtheil

für den Rheinkreis zu Zweibrücken
in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten
März im tausend acht hundert neun
und zwanzig, hat folgendes Urtheil er-
lassen.

Nach Einsicht der von der Anklage kommen
der B. Appellationsgerichts des Rheinkreis
den achten Februar laufenden Jahres erlassenen
Urtheils, und welchem hervorgeht daß
Eduard Schreiber,

20 Jahre alt, katholischen, geboren und
wohnhaft in Grunstadt ohne Profession
Vater Peter Conrad Schreiber, der
Provinzialregierung schweren Verwundung ange-
klagt und vor die Assisen verwiesen
worden ist.

Nach Einsicht des von dem K. General-Pro-
curator von Koch, in Gemäßheit obiger ver-
fügten Anordnung ausgefertigten, gegen den
Angeklagten Eduard Schreiber erlassenen
Anklageakts

Nach Anhörung der Ablesung der vor-
gerichtlichen Aussagen Zeugen, welche in
der vorliegenden Sache zur Assise gerufen
vorgeladen worden sind, wovon Zeit
angegeben, daß die vorgeladenen Zeugen Gehör
Gnügen, wegen Krankheit, nicht er-
scheinen können.

Nach Anhörung des K. General-Prokurators

welchen Termin auf Antrag, durch den Assessor gerichtl die Parte auf die Assisen des nächsten Quartals vorladen mögen.

Nach Anhörung der Vertheidigung des Angeklagten, welcher sich seiner Vertheidigung wiedersetzte.

Nach Ansicht eines ärztlichen Zeugnisses des Landarztes Dr Kellinger zu Frankenthal worauf hervorgeht, daß der als Zeuge vorgeladene (Zeuge) Gelegt Leibmann am Typhus darniederliegt und zu besorgen ist, daß die Reise nach Zweibrücken ohne Gefahr nicht unternommen zu können.

Nach Ansicht des Art. 354 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren;

Und in Erwägung, daß der nicht erschienene Gelegt Leibmann, nach der Erklärung des Arztes gegenwärtig nicht vernommen werden kann, und daß die heute Ansicht Nehmende die Akten der vorläufigen Untersuchung bestätigt wird.

Aus diesen Gründen

Verordnet der Assisenhof die Reise auf die Assisen des nächsten Quartals des laufenden Jahres

Also gerichtet und verhandelt zu Zweibrücken in den Sitzungssaale und in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes

des Landgerichts des Zweibrücken, wo die gegenwärtig waren:

Bilgard, Rath am K. Appellhof mit gerichtl als Präsident des Assisenhofs, Korbach Präsident, Lenner Richter, Cotta Richter, Varner, Richter, der Ernennung K. Gerichtsgerichts, die vier Laster des Assisenhofs, von Koch d. Ge- meind. Prokurator am K. Appellhof gerichtl und Blessmann, Gerichtsschreiber dieses Gerichtl.

Lenner. Korbach. Cotta. Bilgard. Blessmann.

1. Philipp Bäckler
2 Wilhelm Schneider

3te März 1829

Der Ausschuß muß

Für den Thatbestand zu Protokoll in seiner öffentlichen Sitzung vom Dritten März ein tausend acht hundert neun und zwanzig, hat folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der von der Anklage Kammer der K. Appellationsgerichts der Thatbestands Protokolle und sich dem Inhalte dieser Protokolle zufolge, dann

1. Philipp Bäckler, 29 Jahr alt, geboren in Heidelsheim, Amts Bruchsal, ledig, Schuhmacher,
2. Wilhelm Schneider, 20 Jahr alt, geboren in Sommerhausen, Mittelfranken, zuletzt in Heidelsheim, Musketier

und der Heidelsheimer Musketier angeklagt sind, der erste: gemeinschaftlichen Diebstahls und der zweite F der Hehlerei und der verfassungsmäßigen Theilnahme an gemeinschaftlichen Diebstählen.

Nach Einsicht sowohl der von dem ersten Vertheidiger der K. Appellationsgerichts Sekretär in Karlsruhe der oben erwähnten Thatbestands Protokolle der zweiten Instanz dieses Falles, gegen gemeinschaftlichen Angeklagten Bäckler und Schneider erwiesenen Anklage akte.

Nach öffentlicher Verhandlung dieser Sache in der heutigen Sitzung.

Nach Anhörung des ersten Vertheidigers in der Untersuchung der Gemeinde und endlich der Anklage Rede.

F der gemeinschaftlichen Theilnahme an Diebstählen mit Bäckler und der Theilnahme an den zweimal verübten Einbruch, dann mehrmaligen Einbruch und Diebstahl gestanden hat.

Hilgard Schorbach

Hellig

Hemmer

L. Hemmer

Wilhelmi

Nach Aufforderung des Advokaten Siebert in
seiner Vertheidigung für den Angeklagten
Philipp Bähler;

Nach Aufforderung des Advokaten Heinz in
seiner Vertheidigung für den Angeklagten
Christian Schneider;

Nach Einsicht der dem Gerichtshofe in
dieser Sache vorgelegten Fragen, welche
also lauten:

I^te Frage: Ist der Angeklagte Philipp Bähler, 29 Jahr
" alt, Ackersmann von Adamsberg schuldig:
" a) im September oder Oktober 1828 zur
" Nachtzeit in der Banrafstatt Mühlen das Heimb
" Anrecht zu Heimbsweiler unter gemeinschaft-
" lichem Zusammenwirken mit Christian
" Schneider von Heimbsweiler zu Nacht
" Zeit als Müllknecht in der vorerwähnten Mühle
" Binnta, mit Einwirkung Roßeinnahme, zum
" Nachtheil des Müllergehilfen Samuel Kronenmann
" von Adamsberg gestohlen zu haben?
" b) ferner in einer Zeitraum von höchstens 1828
" Jahr in obiger Gemeinde einen Mord von Heimb
" mit bedachter Selbstmörder in der einsamen
" Mühle zum Nachtzeit ausgeführt zu haben
" und daselbst vermittelst dreier Flintenschuß
" 10 bis 50 Pfund Weizenmehl zum Nachtheil
" des Müllergehilfen Herrn Conde von Weißen-
" heimen gestohlen zu haben?

II^te Frage: Ist der Angeklagte Christian Schneider, 20
" Jahr alt, Müllerknecht zu Heimbsweiler, schuldig

" a) zu Ende September oder zu Anfang Oktober
" 1828 zur Nachtzeit in der Banrafstatt Mühle
" des Jakob Kunzel zu Heimbsweiler, in welcher
" der Angeklagte Schneider zu dieser Zeit
" als Müllknecht in Diensten stand, unter
" gemeinschaftlichem Zusammenwirken mit
" Philipp Bähler von Adamsberg zwei Simmer
" Roßkommen, zum Nachtheil des Müllergehilfen
" Samuel Kronenmann von Adamsberg, gestohlen
" zu haben?
" b) von dem abwesenden von Philipp Bähler
" verübten Mordversuche dadurch Theil ge-
" nommen zu haben, daß er
" α) dem Hüter die Zeit anzeigte, wo er das
" zu untersuchende Pferd entfernen und dann
" Diebstahl ohne Gefahr verüben könne, und
" daß er ihm sonstige wissenschaftliche Hand-
" lungsanleitung gab?
" β) daß er dem Hüter in der Absicht, den
" Diebstahl dadurch zu erleichtern, den
" wissenschaftlichen Lauf, den die Diebstahls
" Thäter nehmen würden, angab?"

Nach Einsicht der Antwort der Geschworenen
auf vorstehende Fragen, folgendes Resultat:

" Die 1^te Frage A des Philipp Bähler: Ja
" B. Mehrheit mit Ja."
" 2^te Frage Christian Schneider: Ja
" A. Absolute Stimmenmehrheit mit Ja."
" B. 1^ste Absolut Ja."
" 2^te Mit Nein."

Nach Anführung des ersten Artikels des

Schmidt in seinem Antrage, welche Absicht
gehabt habe, auf Grundlage der Art. 384. 381
N°4 und Art. 60 des Strafgesetzbuches, wonach
beide Angeklagte mit der Strafe der
Zwangsarbeiten zu belegen seien, die
schuldig erkannten Brüder und Gesindes
ein jeder zur Strafe der Zwangsarbeiten
auf fünf Jahre und solidarisch zu den
Prozeßkosten verurtheilt, den Spruch und
Aussprung des Urtheils aus dem neuen Gesetz
vorzugeschriebenen Orten verordnet werde
sodann den beiden Angeklagten die Strafe
des Strangs gemäß der Verordnung vom
31ten Mai 1814 zu erkennen sey.

Nach Aufforderung der Vertheidigung der
Angeklagten.

Auf Grundlage der Artikel 384. 381. N°4.
Art. 386 N°1 und der Art. 59, 60. 19. 36
und 55 des Strafgesetzbuchs, sowie der
Art. 365 und 368 des Gesetzbuchs über das
gerichtliche Verfahren, endlich des Art. 2 der
Verordnung des souverainen mittelrheinischen
General-Gouvernements vom 31ten Mai 1814,
welche Artikel sämmtlich vom Vorsitzenden
verlesen wurden und also lauten:

Art. 384. des Strafgesetzbuchs

„ Jeder einer Diebstahl schuldig ist, der mit
„ Einbruch einer von den unter der Zahl 6
„ des Art. 381 angegebenen Mitteln verübt
„ worden, soll selbst dann, wenn Thür, der
„ Einbruch, der Einsteigung und der Gebrauch
falscher Schlüssel in Gebäuden, Herrschaften,

„ oder umgeschlossenen Räumen, die anderen
„ zur Wohnung dienen und zu Verwahrung
„ Einkommen gehören und wovon, wenn der Einbruch
„ nur in Feldern geschehen ist, mit Zwangsarbeiten
„ auf eine bestimmte Zeit bestraft werden.

Art. 381 desselben

„ Jeder des ausübten Diebstahls folgende Umstände zu seinem, nämlich
„ N°1. Wenn sie miteinander in einem Hause,
„ in einer Reihe zu einander gehörender Zimmer,
„ in einem Zimmer, oder einem Behältniß, die Be-
„ wohnt sind, oder zur Aufbewahrung dienen, oder in
„ seinen Zubehör, das Verbrechen begangen mittelst
„ äußerem Einbruche oder Einsteigung oder falschen
„ Schlüssel — so sollen die Schuldigen mit dem
„ Tode bestraft werden.

Art. 386 desselben

„ Jeder einer Diebstahl schuldig ist, der in einem der
„ folgenden Fälle begangen wurde:
„ N°1. Wenn der Diebstahl des Nachts und von
„ zwey oder mehreren Personen, oder wenn er
„ Bloß mit einem Raube zwey Menschen, oder
„ zunächst in seinem Verfolgen oder zur Befreiung
„ desselben Orts begangen wurde — soll mit der
„ Zuchtgarrenz bestraft werden.

Art. 59 desselben

„ Die Mitschuldigen einer Verbrechens oder
„ Vergehens, sollen mit der nämlichen Strafe, wie
„ die Urheber dieses Verbrechens oder Vergehens
„ selbst, belegt werden, die Fälle ausgenommen,
„ wenn das Gesetz ein anderes verordnet hat.

Art. 60 desselben

„ Als Mitschuldige einer Handlung, die jene ein

" Waarbrechen oder Vorsatz entdeckt ist,
" sollen diejenigen gestraft werden, die durch
" Geschenke, Versprechen, Drohungen oder Missbrauch
" ihres Ansehens oder Macht, Aufforderung oder
" Anreizung dieselben zu einer solchen Handlung
" Rath gegeben, oder Anweisung gegeben haben,
" um sie zu begehen.

Art. 19 Derselbe

" Wenn zu Zeiten, wo ein bestimmter
" Zeit warnungsfrei wird, Volk mit seinen Waffen
" versammelt auf Feind und Feindschaft auf gewissen
" Plätzen Balance werden.

Art. 36 Derselbe.

" Alle Verfolgte, die der Landstreicher, Gewerbs-
" arbeiten auf Tabak- oder auf eine bestimmte
" Zeit, die Zugvertheilung, die Einziehung, die
" Pferde der Übertreter und der Wirthe der
" Hauptbürgerlichen Taxe erkannt, sollen
" dahingehörige gedruckt werden.

" Die sollen in der Centralstadt des Zugvertheil-
" ungs, in jeder wovon der Verfolgte erkannt,
" in der Gemeinde des Orts, wo das Ver-
" brechen begangen worden ist, in jeder wo
" die Vollziehung geschehen und in jeder der
" beschworten angeschlagen werden.

Art. 55 Derselbe.

" Alle wegen des unerlaubten Waffentragens oder
" Mitgebens Waffenstrafe Verurtheilte, sind
" die Galeerstrafe, Verbannung, den
" Verlust des Pferdes und entbehrliche Gegenstand
" und die Kosten, solidarisch verbunden

Art. 365 des Gesetzbuchs über die
gemeinen Verbrechen.

" Ist der Angeklagte mehreren Verbrechen oder Ver-
" gehen überführt, so wird blos die schwerste
" Strafe erkannt.

Art. 368 Derselbe.

" Der entwaffnende Theil gleichmal ob er
" der Angeklagte oder Civil-Kläger sey,
" wird allemal in die dem Urtheil vorauf
" als den andern Theilen verursachte Kosten
" verurtheilt

Art. 2 der Verordnung vom 31 Mai 1814.

" Das Verbrechen ist nicht vorhergehende Folge
" eines Criminal-Prozesses, so bleibt
" nichtsdestoweniger dem nichtverletzten Theil
" überlassen, in welchen Fällen derselbe
" mit zu verfahren sey.

Die Verordnung setzt die Fälle, wovon
die Angeklagten schuldig erkannt
worden sind, mit der Strafe der
Zuchtarbeiten auf bestimmte Zeit
zu belegen ist:

Auf diesen Grundlagen,

Thatbestand der Anklage ist
der Angeklagten:

1. Philipp Bäckler, 29 Jahr alt
gebürtig aus Gemeinlautern, Aufenthalt
verheirathet in Arnstadt wo derselbe Lederarbeiter
groß 1 Meter 65 Centimeter (Pfahl
Zoll) hat Hellbraunes Haar

Josef Stein, braune Augenbrauen braune Augen, klein mittl. Figur, graue Kleidung, graue schlesische Mütze, wollene Unterjacke, weiße Hemde, gute Stiefel, Tornister mit verschiedenen Kleidungsstücken

2.) Wilhelm Schneider, 20 Jahre alt, gebürtig aus Lemmberg im Kreise Oberglogau, Müllergeselle, zuletzt in Neustadt bei Müller Jacob Knapp auf der Mühle bei Zimbrowitz gestanden, 1 Meter 63 Centimeter groß, Diebstahl

Zahl, Jos. Antonia braune Haare, Augenbrauen braune Augen, klein Nase, gewöhnlicher Mund, volle Kinn, braune Backen, rund Kinn, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsfarbe, mit verschiedenen Kleidungsstücken

Laufen der Polizei zur Haft der Gemeinschaftlichkeit auf fünf Jahre und beide Polizeiaufsicht zu allen Verbrechen gegen das Recht, Eigentum auf die Dauer von fünf Jahren und acht Tage Gefängnis bei Wasser und Brot das Urtheil in Betreff gedruckt und an allen dem Gesetze vorgeschriebenen Orten vollzogen werden soll.

Also geschehen und verkündet zu Groß Strehlitz in der Sitzung des Königlichen und in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Kreisgerichts der dritten Strafkammer zu Tarnowitz am zwanzigsten Februar tausend acht hundert neun und zwanzig, wobei gegenwärtig waren Hilgard, Kreisgerichts Rath als Vorsitzender, Korbach, Kreisgerichts Rath, Cerner, Richter, Cotta, Richter, Körner, Richter, der Einsetzung des Eingeschworenen, die neun Geschworenen als Richter des Urtheilsspruches, Schmidt, Aktuar Gerichts Sekretär als Protokollführer

Gerichts Diener Klessmann Exekutor

L. Cerner Korbach Hilgard

L. Cotta

Klessmann

Jacob Schneider
18 März 1829.

Der Königliche
Hohe Landgericht Rheinkreis zu
Zweibrücken hat folgendes Urtheil gefällt:

Nachdem der Antrag Commissär
der K. Prokuratur dahin geht, den Rheinkreis
dem 19ten vorigen Monats, enthaltenen
Urtheil gemäß

Jacob Schneider

sechsund dreißig Jahre alt, Bäcker gebohren
zu Hasenmollen, wohnhaft zu Rohr im Canton
Bouxwiller, wegen Diebstahl angeklagt sich
einzufinden den man der K. Prokuratur
vom 20ten vorigen Monats in Gefolge
obigen Urtheils vorgeladen Antrag.

Nach Anhörung der Aktenbeamte
in der Antwortung der Gründe, wodurch
die Anklage besteht

Nach Anhörung der Advokaten Peter
in seinen Vertheidigungsmitteln für den
Angeklagten Schneider

Gesehen die dem Gesetzwesen gemäß
erlassen, also lautet:

" Jacob Jacob Schneider 36 Jahre alt,
" Bäcker, gebohren zu Hasenmollen wohnhaft
" zu Rohr im Canton Bouxwiller schuldig:
" in der Nacht vom 18ten auf den 19ten Dezember
" 1828 auf einer Reise in der man Frucht
" Brod, Kleidungsstücken und Lebensmittel zu Rohr
" beraubte, und Klang mit einer Zange Metall
" von dem Boden mit Gewalt losgerissen
" mit Diebstahl zu haben, und demzufolge die
" Einreihung zum Urtheil des Gesetzwesens

„Fünf und zwanzig bis fünfzig Thaler Zimmer Thür-
„und Garten-Verschluß zu setzen.

Hierauf die darauf erfolgte Erklärung der Gesetzmacher, welche lautete:

„Der der Ungehorsame Schuldner ist
„schuldig mit allem in der Frage enthaltenen
„wesentlichen Umständen und Beilagen
„Erfüllung zu leisten.

Nach Einsicht der Beweisverhandlungen in ihrem Inhalt, klagt gegen: den schuldig erkannten Schuldner Recurrenten zum Beweis der Zahlungs-Verbindlichkeit zugelassen und in die Kosten zu verurtheilen, den Beweis und Ausführung der Klage an den zu diesem Behufe bezeichneten Orten zu verordnen, so wie den Klagenden Recurrenten die Beweis-Führung mittelst Einverständniß der Art. 2. der Verordnung vom 31. Mai 1814 zu erlassen.

Nach Einsicht der Verhandlungen der Ungehorsams-Klage, enthaltend auf Einwendung der Nullität der Beweis-Verordnung.

Nach Einsicht der Art. 384. 381. No 4. 19. 36. der Prozeß-Gesetzbücher, der Art. 2. der Verordnung vom 31. Mai 1814 und der Art. 366. 368. des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, enthaltend, daß peinlich von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung Urtheil zu sprechen, und also lautet:

Art. 384. der Prozeßgesetzbuches

„Wenn einer Verletzung schuldig ist, der mit
„Einhaltung einer von den Fristen der Ziffer 4. des
„Art. 381. vorgesehenen Mitteln gültig appellirt worden,
„soll selbe dann, wenn schon der Endurtheil,

„der Entsetzungen, und der Verbrechen schuldigen Beklagten
„in Verhaften, Pfänden oder einzuschließen
„Personen, die wieder zur Haftung dienen,
„noch zu bewerkstelligen Zeugen gehören würde,
„stattig, und sogar dann, wenn der Endurtheil
„nur im Innern vorgehen ist, mit Vorbehalt
„Verbleiben auf einen bestimmten Zeit
„bestimmt werden

Art. 381. der Prozeßgesetzbuches

„No 1. Haben sie entweder in einem Gerichts-
„in einem Bezirk zu einander verschiedenen Zimmern,
„in einem Kammer, oder einem Quartier,
„die bewohnt sind, oder zum Wohnung dienen,
„oder in dem Gebäude der Verbrechung
„mittelst in dem Einbruch oder Einsteigen
„oder falschen Schlüssel begangen zu V.V.

Art. 19. abwendsätze

„Wenn zu Verhaftbefehlen auf ein bestimmte
„Zeit verurtheilt wird, soll die dem
„Beweis wenigstens auf fünf und sechzig
„auf Zwanzig Tage belegt werden.

Art. 36. abwendsätze

„Allen Urtheil, die die Verhaftbefehle, Vorführungs-
„Arbeiten auf Lebens- oder auf eine
„bestimmte Zeit, die Verurtheilen, die Beweis
„der Verurtheilen, die Todesstrafe zu
„und den Verlust der Staatsbürgerlichen Rechten
„verbinden, sollen auf zugetheilte Gefängnisse vollzogen werden.
„Die sollen in der Hauptstadt des Departements,
„in jeder wahrer der Urtheil erlassen, in der
„Gemeinde der Orts, wo der Verbrechen begangen
„worden ist, in jener wo die Vollstreckung geschieht,
„und in jener der Wohnorten der Verurtheilten
„einzig gelegen werden.

Art. 2. der Verordnung vom 31 Mai 1814

„Der Frevler ist nicht nothwendig Holz-
„diebstahls, sondern bleibt nichtsdestoweniger
„dem nächsterlichen Gerichte überliefert, in
„welchen Fällen derselbe mit zu erkennen ist.

Art. 366. des Gesetzbuches über die
peinliche Verfahren

„Alinea 2. Der Gerichtshof befindet über die
„mitgebrachten und nach vorgenommenen
„Proben dem Eigenthümer zurück zu geben
„seyen oder nicht.

Art. 368. abändert

„Der mitverurtheilte Theil, gleichviel ob der
„Angeklagte oder der Civilpflichtige sey
„wird allemal in die dem Staate zur Last
„der dem andern Theile zuerkannten
„Kosten verurtheilt.

Die Ermäßigung der über den Verbrecher
dessen der Civil-Partei Zugefügte Beschädi-
gung die Schätzung der Gerichtsperson schuldig
zu Kennt erwirkt, mit der Klage der
Verjährung verbleibt auf bestimmte Zeit
zu belangen ist.

Ohne diesen gründen

verurtheilt der Assisengerichtshof den Abgeord
76. Jahre alt, Bauersmann, gebürtig zu Schmollen
wohnhaft zu Metz im Canton Saarlouis, gro-
ßen Maßes nicht und siebenzig Centimeter,
mit braunen Haaren, hohen Stirne, braunen
Augenbrauen, braunen Augen, großer Nase
großem Mund, breitem Kinn, schwarzem Bart,
braunem Gesicht, gesundem Gesichtsfarbe, unterzogenem
Verhör

Zum Beweis der Verjährung beigebrachten
Zeugen Gehör, sind in der
Person Katharina, Ehefrau Simon
Pfarrer, siebenzig Jahre alt

Verordnet, der Verjährungspflichtige Antheil
in Anbetracht gezogen und den dem im Gesetz
bezeichneten Orten vorgeschlagen werden soll.
Verordnet die Publikation der in
Gerichtssitzung beschlossenen Gesetzes
von die resp. Eigenthümer

Also gerichtet und gesprochen in öffentlicher Sitzung
der Assisengerichtshof
Präsident Hilgard, Rath
Präsident, Fenner, Cotta, Baerner Richter
am Königlichen Appellationsgerichte der Rheinprovinzen
der Assisengerichtshof, Schmidt Hofgerichtsrath
Präsident, und Sternfeld Advokat
beigeordnet.

Korbach. Hilgard.

Fenner Cotta

Sternfeld

Ludwig Becker

6ter März 1829

Das Ratsinquisitorat

über den Schuhmacher zu Zweibrücken,
in seiner öffentlichen Beziehung den Verhaft
wegen eines Einbruchs nebst Einleitung eines und
gerichtlichen Instruktions-Verfahrens gestellt.

Nach Einsicht der von der Anklagsa-
dvocatur des K. Appellationsgerichts des
Rheinkreises zu Zweibrücken vom 3ten Hornung
Jahrs dieses Jahres wider Johann Adolph
Ludwig erlassenen Anklagsakte;

Nach öffentlicher Verhandlung dieser
Sache in der gesetzlichen und gutachtlichen
Sitzung.

Nach Anhörung des gerichtlichen Staatsprocurators
in den Folgerungen der Gründe, worauf

Die Anklage vernimmt:

Auf Aufforderung der Advokatur Kurz in seiner Rechtfertigung für den Angeklagten Ludwig Becker.

Nach Einsicht der Geschworenen in diesen Punkt vorgelegten Fragen, welche also lauten:

Erste Frage: „Ist der Angeklagte Ludwig Becker 20 Jahre alt, Bürgersmann, wohnhaft in Oberschönbach, schuldig:

„In der Nacht vom letzten auf den ersten Dezember 1828, den ersten auf gerichtlichen Tag, den Gutsbesitzer Ferdinand Schartlberger, Bürger zu Oberschönbach, in der Absicht von dem Leben des Getödteten zum Tode Frank daselbst, freiwillig vorsätzlich gemeinschaftlich gemordet zu haben?"

Zweite Frage: „War der Angeklagte zu der in der ersten Frage enthaltenen That durch Geschenke, Versprechungen, Drohungen oder sonstige Gewaltthätigkeiten gegen seine Person gezwungen?"

Nach Einsicht der Antwort der Geschworenen auf vorstehende Fragen, dahin lautend:

„Auf die erste Frage: Ja, der Angeklagte ist schuldig der in der Frage enthaltenen

„That freiwillig begangen zu haben."

„Auf die zweite Frage: Nein der Angeklagte ist nicht durch Versprechungen, Drohungen oder sonstige Gewaltthätigkeiten gegen seine Person zu der That gezwungen worden."

Nach Anführung des gegenwärtigen Thatbestandes in seinen Beziehungen welche dieser haben, daß auf Anführung der Erklärung der Geschworenen und mit Anwendung der Artikel 295. 304. 20. 22 und 36 des Strafgesetzbuches und des Art. 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, Ludwig Becker, Sohn des Valentin Becker, Bürgers zu Oberschönbach, zu lebenslänglicher Zwangsarbeit, zur Verurtheilung zur Darstellung an den Pranger, wo sein Name ausgestellt und verrufen werde, daß das Urtheil an dem zum Gerichte bestimmten Orte vollzogen werden soll.

Nach Anführung des Rechtfertigers des Angeklagten welcher erklärte, daß er nichts mehr zu bemerken habe.

Nach Anhörung der Artikel 295. 304. 20 und 36 des Strafgesetzbuches;

Sowie des Artikels 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren vom

nahlich der Stadt D. der Verordnung
der Regierung mittelrheinischen Journal-
Gouvernements vom 31 Mai 1814 erlassen
Arbeitsfähigkeit zum dem Christentum
verbunden werden, und also lautet:

Art. 295 der Strafgesetzbuch

für sämmtliche vorsätzlich verübten Todtschlag vorsätzlich
oder Mord Entwurfstadt:

Art. 304 daselbst.

Der Mord zieht die Todesstrafe nach
sich, wenn sie mit vorbedachtem Rathschluss,
oder Vorsatz, vorsätzlich verübt, wenn
er durch Hinterlist verübt oder
Verbrechen verbunden ist;

In jedem anderen Falle, soll der einfache
Mordes-Schuldige mit Gefängniss-Einsperrung
Zwangs-Arbeiten bestraft werden.

Art. 20 daselbst:

Jeder, der zur Gefängniss-Einsperrung Zwangs-
Arbeit-Strafe verurtheilt wird, soll
mit dem öffentlichen Pranger gebrandmarkt
werden. Dieses geschieht mittelst Auf-
drückung eines Zeichens auf die rechte
Schulter, mit einem glühenden Eisen.
Zum Zeichen bestimmt ist Gegenstand der
Schuldigung, die zu Gefängniss-Einsperrung
Zwangsarbeiten verurtheilt werden ist
den Buchstaben T. P. &c.

Art. 36 daselbst.

Alle Verbrecher, welche die Todesstrafe
Zwangsarbeiten auf Gefängniss- oder auf

eine bestimmte Zeit, die Degradirung
die Einsperrung, die Strafe des Pranger,
die Landesverweisung auf den Umfang
der gesammten Einsperrung Kreise, verbannen,
sollen Aufenthaltsorte gesetzt werden.
Die sollen in der Entwurfsstadt der Re-
gentschaft, in jenen, wenn das Verbrechen
verübten, in der Gemeinde der Arbeit,
wo der Verbrechen begangen worden ist,
in jenen, wo die Vollstreckung geschieht
und in jenen der Bezirke des Ver-
urtheilten ausgeschlossen werden.

Art. 308 des Strafgesetzbuch über die
Verbrechen in gemeinen Rechten:
Der unterliegende Theil, gleichviel
ob ob der Angeklagte, oder der
Einklagende sey, wird allemal in die
dem Staate gezahlt, oder den anderen
Gerichts verurtheilten Kosten verurtheilt.

Art. 2 der Verordnung vom 31 Mai
1814.

Der Zweyer ist mit adjecirenden Salzen
und Criminal-Strafe, als Kerker
einfacher dem einfachen Gefängniss
überhaupt, in welchen Fällen Verein
mit zu erkennen sey.

In Erwägung dass die Gesetz-
dasse der Angeklagte Ludwig Becker
schuldig erkannt wurde, mit der
Strafe der Gefängniss-Einsperrung Zwangs-
arbeiten zu belegen ist.

Aus diesen Gründen,
Verurtheilt das Assisengericht

Den Angeklagten
Ludwig Becker,

zwanzig Jahre alt, katholisch, geboren zu Oberfensbach, wie Konstanz Vorstand, wegen Betrug, dem Angeklagten Wolfgang Becker, denselben wegen 1 Mater Entwendung (Stock Besitz 9 Zoll) sich widerrechtlich zueignen, gewaltsamen Raub, vorsätzlicher Mord, versuchten, versuchten Mord, versuchte Gefängnisstrafe, mit Verweisung

Zur Strafe der Gefängnisarbeit auf Lebenszeit, zur Ehrenverurtheilung auf die gesetzliche Dauer mittelst seines gleichen [illegible] zu voll. ziehen auf dem Marktplatze der Stadt Frankfurt, und zu allem Ueberfluß kostenfrei gegen den Beklagten nicht auf die Dauer von Lebenszeit [illegible] Warrendorf Dauer, durch gegenwärtiges Urtheil in Abwesenheit zu Tode, Frankfurt am Oberfensbach angeschlagenen ersten Fall.

Also gerichtlich und rechtskräftig zu Frankfurt in dem Rathhause und in der öffentlichen Sitzung der Assisenhof über den Angeklagten

Verkündigung gutgeheißen Frankfurt, Hilgard.
Edler.
Schlesmann

Mainz am [illegible] Juni zwanzig, im zweiten Jahre:
Hilgard, Rath am K. Appellationsgerichte, Präsident des Assisenhofes, Korbach, Präsident, Fenner Richter, Cotta, Richter, Kärner, Richter, am Assisenhofe K. Bezirksgerichte, die eine Schöffen als Richter des Assisenhofes Merkel, zweiter Beisitzer Appellationsgerichte und K. Appellationsgerichte mit Beisitzer, Obergerichtsschreiber Assisenhofes Gerichts

Hilgard.
Korbach
Fenner
Cotta
Schlesmann

Jos. Bengel
7. Merz 1829.

Der Ehrsame zunft
für den L. bevollmächtigten Rheinkreis zu
Bezirksrichter hat folgenden Antheil gefället.

Eingesehen das von der Aufklärungskommission
der L. Regierung des Rheinkreises
vom 20. monigen Monats erlassene Urtheil,
wegen

Joseph Bengel

Zwei und dreißig Jahre alt, Taglöhner geboren
zu Oppau, wohnhaft zu Oggersheim
wegen Verfälschung einer Quittung
Widerstand angeklagt ist.

Eingesehen das man der L. Prokuratur
in Betreff obigen Urtheils zugestellt
Aufklärungsakt.

Nach Anhörung des Berichterstatters in der
Untersuchung der Sache, worauf die Aufklärungs
Kammer

Nach Anhörung des Vorschlags des Bezirksrichters Hoffmann
in seinem Vorschlagungsmittel für die
Angeklagten Joseph Bengel.

Eingesehen die den Geschworenen in betreff
des Angeklagten Bengel gestellte Fragen,
resolvirten:

" Ist Joseph Bengel, 32. Jahre alt, Taglöhner,
" geboren zu Oppau, wohnhaft zu Oggersheim
" schuldig: in der Nacht vom 29ten auf den 30ten
" Dezember vorigen Jahrs, in der man Caroline
" Wagnerinnen, Bäckers in Oggersheim, bewohnte
" Haus in der Absicht eingestiegen zu seyn, daß er
" daraus über einen steinernen Tisch für sich Waaren
" in den Gesammtwerth des gestohlenen Waarenlagers,
" sodann auf diesem gewaltthätigen Wege einen Laden-
" thurig einen im Gesammtwerth von 3 Gulden

„ erschwerenden Umstände vorhanden, und zwar
„ mindestens dreyen solchen Umständen obzufolge drey
„ Dienern Pferdeziehen und drey Dienern
„ Handarbeit nebst einem Pferd zum Reitgeschirr
„ der gedachten Mezgerknechten gehalten zu
„ haben.

Es haben die darwider vorgelegte Erklärung
der Angeschuldigten, also lautend:

„ Erkennt auf die erste Frage: Ja betreffs
„ der in der Frage erwähnten Mezger: Ja von
„ den Angeklagten ist schuldig der in der Frage
„ erwähnte Pferdeziehen- und Handarbeit im
„ wenigen Jahre zum Nachtheil des gemeinen
„ Lebens Mezgerknechten, in dessen man ihm Mezger
„ seinen, benöthigten Knechte gehalten zu haben,
„ jedoch ohne die erschwerenden Umstände der
„ Nachtzeit und der Heimlichkeit. — Ja betreffs
„ der in der Frage erwähnten Bäcker: Nein von
„ den Angeklagten ist nicht schuldig

Nach Anführung der Gesetzen in ihrem
Inhalten, haben gefunden: den Johann Krazel
zu einer Gefängnißstrafe von vier Jahren,
zu einer Geldstrafe von acht Gulden, und in
die Kosten zu verurtheilen.

Nach Anführung der mildernden den
Angeklagten, ingleichen auch Anwendung
der Minimum der gesetzlichen Strafe
Ordnung.

Nach sind der Art. 401. des Strafgesetzbuch,
und der Art. 365. 366. 368. des Gesetzbuches über
die peinlichen Verbrechen, welche sämtlich von dem
Präsidenten in öffentlicher Sitzung worden
worden, und also lautet:

Art. 401. des P.G.B.

„ Die übrigen im gegenwärtigen Abschnitte

„ nicht begriffenen Diebstähle, die bestimmte Art
„ von Wohnungen und Behältnissen, so wie auch
„ die Umstände eben solche Vorzüge, solche
„ mit wenigstens ein- und höchstens fünfjähriger
„ Gefängniß bestraft werden; sogen kann
„ diese Strafe auch zum Geldstrafe von
„ wenigstens sechzehn und höchstens fünf-
„ hundert Franken hinzugefügt werden. &c.

Art. 365. des Gesetzbuches über die peinlichen
Verbrechen

„ Ist die That verübt, so verkennt der
„ Gerichtshof auf die im Gesetz vorgesehene
„ Strafe, selbst wo dann, wenn nur den
„ öffentlichen Verhandlungen sich ergeben
„ sollte, daß sie nicht mehr zur Competenz des
„ Assisengerichts gehört.

Art. 366. ebendaselbst

„ Der Gerichtshof befindet, daß ein zu begangenen
„ und noch vorgenommenen Verbrechen dem Leben
„ die Strafe eben solchen vorgesehen, selben
„ mit wenigstens ein- und höchstens fünfjähriger
„ Gefängniß bestraft werden; sogen kann
„ diese Strafe auch zum Geldstrafe von
„ wenigstens sechzehn und höchstens fünf-
„ hundert Franken hinzugefügt werden. &c.

Art. 368. ebendaselbst

„ Der mildernden Theil, gleichviele ob der
„ Angeklagte oder der Einzelrichter sei, wird
„ allemahl in die dem Gerichte vorgesetzte oder der
„ andere Gerichtsstrafe vorgesehenen Kosten ver-
„ mindert.

In Anwendung, daß die That, deren der
Angeklagten Johann Krazel schuldig erklärt
worden, mit einer Zuchtpolizeilichen Gefängniß-
strafe von wenigstens ein und höchstens
fünf Jahren zu belegen ist.

Ohne diesen Grundsatz
vermittelt der Assisengerichtshof den Krazel-
schen Johann Krazel zu einer
Zuchtpolizeilichen Gefängnißstrafe von

Stadt Offenbach
den 1. Merz 1829.

Freisprechungs Erkenntniß

Der unterzeichnete Präsident Hilgard Ritter vom königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident der Assisen für das erste Quartal 1829

Nach Einsicht der den Geschworenen vorgelegten Fragen, also lautend:

2. Frage

„Ist Philipp Schaulach, 27 Jahre alt, Taglöhner in „Ogersheim, geboren und wohnhaft in Ogersheim schuldig, „an dem in der ersten Frage bezeichneten „Diebstahl dadurch Antheil genommen zu haben, „daß er den gestohlenen Wagen, vorsätzlich „und Heimlichkeit in seinen Nutzen verwendet „hat?

Nach Einsicht der darauf ertheilten Antwort der Geschworenen, also lautend:

„Einstimmig auf die gestellte Frage: Nein die „Angeklagte ist nicht schuldig.

Erklärt in Gemäßheit des dem Präsidenten durch den Art. 358 des peinlichen Prozeßverfahrens gemachten Gesetzes, daß Philipp Schaulach, 27 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft in Ogersheim von der gegen ihn erhobenen Anklage des Diebstahls an einem gemeinschaftlichen Wagen und Ogersheim mittelst Einbruchs ausgeführt, freigesprochen ist;

Demnach, daß derselbe sogleich in Freiheit gesetzt werden solle, sofern er nicht anderer Ursachen wegen verhaftet ist.

Gegeben zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes am siebenten März achtzehnhundert neunzig und zwanzig.

Hilgard.

Jakum Hoffer
8ta März 1829

Der Assisenhof
für den Königl. bayerischen Rheinkreis zu
Zweibrücken hat folgendes Urtheil gefället:

Eingesehen daß von der Anklagekammer
der K. Kreisappellationsgerichts vom 17ten nächsten
Monats, verlassene Urtheil gegen

Jakum Hoffer,

einen und vierzig Jahre alt, Taglöhner,
gebornen und wohnhaft in Contzweiler,
wodurch derselbe einer qualificirten Diebstahl
angeklagt ist.

Eingesehen daß man der Schwurgerichtsverhandlung
vom 14ten nächsten Monats in Gehalt
obigen Urtheils vernommen Anklagerakt.

Nach Ablesung der Beweisdokumente in
der Untersuchung der Gründe, warauf die
Anklage beruht.

Nach Anhörung der Beweiszeugen in
der Untersuchung, und Vernehmung
mittels für den Angeklagten Hoffam.

Gehört die von Geschworenen gestellte Frage
also lautend:

" Ist Jakum Hoffam, 44. Jahre alt, Taglöhner,
" gebornen und wohnhaft zu Contzweiler schuldig:
" in der Nacht vom 26. auf den 27sten Abrahen
" 1828, in dem bewohnten Hause der Wittib
" Millaban zum Eisenhof, gemeinschaftlich gemein-
" schaftliche Aufbrechung meines in der Scheuer und
" zwischen dem Hause und dem Hausgang
" befindlichen Thüren, selbige durch gewaltsame
" mittel:
" 1. mit einem Drehbolt mit festem Griff dem
" dazu gehörigen vorgeschraubten Schraubzug
" 2. mit Pfeilerkissen mit eisernem Schraubzug

" 3. nimm Waldkirsch mit in und in Salbe
" Pimmera Kümmel
" 4. nimm Eugen von meinem Cravatte
" zum Nachtheil der gemachten Gerichtsperson
" Willens gezahlen zu haben 2

Gesetzen die darauf erfolgte Erklärung
der Gesetzgebung, also lautend:

" die Erklärung der Gesetzgebung ist:
" Der der Angeklagte ist schuldig dem
" Diebstahl mit allem in der Anzeige mit-
" Gerichtlichen erschwerenden Umständen
" begangen zu haben.

Nach Anzeige der Beschuldigten in ihren
Vertheidigungen, dasselbe gegen die Gesetzgebung
Gesetzen zu rechtfertigen, zum Beweis
und die Beratung zu nehmen, zu wem
dass der Urtheil im Endzweck gefunden und nun
den vom Gesetz bestimmten Artikel angeführen
worden sollte, und endlich die Rückgabe der
in Verhaft genommenen Angeschuldigten an
den Eigenthümer zu verordnen.

Nach Anzeige der Angeschuldigten der
Angeklagten;

Nach einsicht der Art: 384. 381 Nov. 19. 36. des
Strafgesetzbuches, der Art: 2. des Gesetzes vom
vom 31 Tag Mai 1814 und der Art: 366. 368. des
peinlichen Prozedurgesetzes, welche ständlich
von dem Präsidenten in öffentlicher
Sitzung worden sein wurden, und also lautend:

Art: 381. des Strafgesetzbuches

" Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der mit
" Beihülfe einer oder den unten der Ziffer 4
" der Art: 381. angezeigten Mittel geübt

" wurde, falle selbst dann, wenn schon der
" Diebstahl versucht, und der Gebrauch
" falscher Schlüssel, in Gebäuden, Hausen, oder
" umzäunten Räumen, die mehrer zum
" Wohnung dienen noch zu bewohnten Häusern
" gehören, Bett stalle, und sogar denen,
" wenn der Diebstahl in ihnen verübt
" ist, mit Zuchthausarbeiten auf eine bestimmte
" Zeit bestraft werden.

Art. 381. des Strafgesetzbuches

" Art. 4. Haben sie mehreren in einem Haus
" in einer Reihe zu einander gehörenden Zimmern
" in einem Viehstall, oder einem Gartenhaus
" die benutzt sind, oder zum Wohnung dienen,
" oder ihren Zubehör der Gebäuden
" mittelst Einbruch, oder Einsteigen,
" oder mittels falschen Schlüssel begangen 2

Art. 19. abwärts selbst

" Wenn zu Vollziehung verleiten auf eine bestimmte
" Zeit erkannt wird, falle mit dieser
" Strafe wenigstens auf fünf und höchstens
" auf zwanzig Jahren belegt werden.

Art. 36. abwärts selbst

" Alle Verbrechen, die die Todesstrafe, Zwangs-
" arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
" Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die
" Strafe der Brandmarkung, die Todesstrafenerklärung
" und den Verlust der Staatsbürgerlichen Rechte
" nach sich, sollen auf zuchtpolizeiliche gestraft werden.
" Die sollen in der Competenz des Tribunals
" wenn, in seinem wenn der Urtheil erlassen
" in dem Gemeinde der Orte, wo der Verbrechen
" begangen worden ist, in seinen wo die Haupt-
" strafung gefolgt und in seinen der Wohnorte der
" Urheber angeschuldigten worden.

Ord: V. der Verordnung vom 7ten
März 1811

„Der Zeuge ist nicht nothwendige Folge
„einer Criminalstrafe, sie bleibt vielmehr
„dem richterlichen Ermessen überlassen in
„wichtigen Fällen Verrufs mit zuerkennen
„sei.

Art. 366. der peinlichen Prozeßordnung sagt

„Der Verurtheilte, der sich mit seinem Leben
„und nach vorgenommenen Proben der
„eigenhändigen Zeugnis gegeben worden sollen.

Art. 368. absonderlich

„Der mitverletzende Theil, gleichwie aber
„der Angeklagte oder der einheimische
„sei, wird absonderlich in die dem Rechte
„gemäße oder der andern Partei vorgeschriebenen
„Fristen und Termin

Der Verweisung der Sache, dann
der Angeklagten gerichtlichen Citation
und Vorladung, mit der Bestimmung der Zeit zu beobachten ist.

Der vierten Abtheilung

Wann Theil der Assisenrichter den Tag, an
Sessen, 44 Personen des Vorgeladenen,
und vorzüglich zur Erforschung, Entdeckung,
Beschaffung der Wahrheit, mit ihrem Gewissen,
wichtigen Pflichten, ihrem Eide,
ernstlichen Ernst, gewissenhaften Fleiß
Klugem Mund, schweigsamen Ohren und scharfsinnigem
Verstand Sinn, anderen gerichtspersonen, der
Gerichtsschreiber notwendigen Handlungen,
der Verurtheilung der Angeklagten, ihrer
Freisprechung mit einem Worte, was
Gesetzen mit einem Eide nicht zuwider ist.

Zum Beweis der Zeugen sind
fünf Tage und zu allen Kosten der
Prozesses gegen den Beklagten auf
die Summa von einhundert Gulden, drei und sechzig Kr zum Ersatz.

Demnach, daß gegenwärtiges
Urtheil in einer gegen Gerichts und den
im Spruch begriffenen Orten vorgefallen
worden sollen.

Demnach sind die Beigaben
den in Gerichtsstand befindlichen Beamten
Räume und dem Eigenthümer

Also gerichtlich und rechtskundet zu
Hermannstadt in der öffentlichen Sitzung
des Assisenhofes der Provinz
vorher und Zeugen, wobei gegenwärtig
waren: Edelgeborne Herr von Bruckenthal
Präsident des Assisenhofes, Hochedelgeborne
Präsident, Baron, Adler, Edelgeborne Richter
am Hermannstädter Landgerichte als
Richter des Assisenhofes, Magnifice
Syndikus Hermannstadt, und
Baron Fabricius Protokollführer schrieben.

Jekan.

Korbach

Hermes

Volla

Hermann

Hermfeld

Franz Nikolaus Mieké

11ter März 1829

Der Abschrift zweite

Über den Abschluß zur Freilassung
in der öffentlichen Sitzung vom siebten
März, wie denselben auf Hundert vom
und zwanzig, sind folgende Verfügt zu-
stellt.

Nach Einsicht der von der Ablegen Kammer
des L. Appellationsgerichts des Abschlusses
zur Freilassung des wenigstens Sabrowny
dieses Jahres vorlegenden Verfügt, und
vorliegen ergiebt, daß

Franz Nikolaus Mieké,

35 Jahre alt, geboren in Sandau, Französchischen
Departements, wohnhaft in Sandau, wegen
des Verbrechens der Fälschung von öffentlichen
und Privat-Urkunden und der einfachen
Gebrauchs dieser Urkunden, angeklagt
und von die Assisen verwiesen worden
ist.

Nach Einsicht ferner der von dem Königl.
General-Prokurator am L. Appellationsge-
richte von Koch, in Gemäßheit obiger vorläufigen
Verweisung verfaßten die vorgenannten Fabrow-
dieses Jahres gegen den Angeklagten Franz
Nikolaus Mieké erwirkten Anklageakte.

Nach öffentlicher Verhandlung dieser Sache
in den Sitzungen vom zwei zweiten, dritten und
vierten März dieses Jahres.

3

3

Kurf Ansuchung des K. General-Stabs Lieutenant von Koch in der Fassionirung der Immobilien welchen die Amtsbürgermeisterei besorgt;

Kurf Ansuchung des Fürsprechen Advocaten Kaufl in seiner Verständigung über den Abgeklagten Franz Nikolaus Mekes;

Kurf Einsicht der den Gerichtsakten in dieser Sache vorliegenden Verhandlungen, welche also lauten:

" Ist der Angeklagte Franz Nikolaus
" Mekes, 26 Jahr alt, Preußischer Unterthan,
" Lothringer, zu Schmidthausen wohnhaft, schuldig

1ter Frage: " Im Monat März 1828 einen unter dem
" siebenundzwanzigsten Dezember 1821 von der zur
" Liquidation der Forderungen an Sonnenberg
" in Münster niedergesetzten Königl. Bürgermeister
" Minister-Liquidations-Commission über
" Simon Menges von Feldheim ein Extract
" von 13 francken 30 Centimen für Pferd- und
" Mast-Rückstand ratificirten und unterzeichneten Original-Liquidations-Schein
" dadurch verfälscht zu haben suchte, daß er mehrerwähnte mittelst Fortsetzung, späteren Zusätzen und Abänderungen der Ziffer, den Inhalt seiner Urkunde abgeändert und den Extract von 13 francken 30 Centimen auf den von 313 francken 30 Centimen erhöht hat?

2ter Frage: " Im Anfange des Monats April 1828 einen
" von der ermeldeten Minister-Liquidations-
" Commission unter dem 21ten Oktober 1821.

" seinen Vater Bäcker zu Gleisweiler dem
" Pfandrechts Band mit gehaltenen und unter-
" zeichneten Original-Liquidations-Schein
" dadurch verfälscht zu haben, daß er
" mehrerwähnten erneuten mittelst Fortsetzung,
" späteren Zusätzen und Abänderungen
" der Ziffer, den Inhalt seiner Urkunde
" abgeändert und den Extract von 142 francken
" 91 Centimen auf den von 1142 francken
" 91 Centimen erhöht hat?

3ter Frage: " Im Monat April 1828 einen, einen gerichtlichen
" Akt vom Bürgermeister und zu Gleisweiler amtshandelnden
" Beamten und mit dem Bürgermeisteramts-Siegel
" versehenen Legalisations-Akt über
" Unterschrift der Anna Maria Mayer
" gebornen Bäcker unter einem
" Cessionsakt vom nämlichen Tag, wodurch
" der Extract dto obigen unter No 2 be-
" zeichneten Liquidations-Scheins an den
" Handelsmann Alexander Katz zu Bergzabern
" übertragen worden, dadurch verfälscht
" zu haben, daß er mehrerwähnten erneuten diesen
" Legalisations-Akt den Beisatz "einzigen
" Sohnes" späterhin hinzugefügt hat?

4ter Frage: " Im nämlichen Zeit wie oben gerichtlichen
" April 1828 datirten vom Bürgermeister
" und zu Gleisweiler amtshandelnden
" und mit dem Bürgermeisteramts-Siegel
" versehenen Legalisations-Akt über
" Unterschrift der besagten Anna Maria Mayer
" gebornen Bäcker zu Hause verheirathet
" Eheleuten Vater Bäcker daselbst,

„ Handlung verübt zu haben, durch welche angeklagter wissentlich dem Verletzten seinen rechtmäßigen Besitz „ mit Gewalt „ entzogen hat?

5te Frage: „ Ist derselbe Zeit vorsätzlicherweise „ einem, von Albersweiler unter dem vierten „ April 1828 datirten Befehl, zur Execution „ wirkung der Aufpfändung des Königlichen „ des auf Peter Bäckler aufgefallenen „ Eigenthums-Objekte in dem Verhältnisse „ zu dem vorhandenen Betrag von 1162 Franken „ 91 Centimen an den Handelsmann Kahn zu „ Bergzabern, Namens einer verschiedenen angeb- „ lichen Forderung Gerhards zuwiderhandelnden „ Lieutenants des zehnten Jäger-Bataillons zu „ 39ten Linien-Infanterie-Regiments zu „ widerhandelnd, auf die Weise Urkundsperson „ dieses Gerichtshofes durch Nichtbefolgung gesetzt „ hat? „

6te Frage: „ Im Monat April 1828 einem unter „ dem dritten Februar 1822 von der ver- „ storbenen königl. bayerischen Ministerial- „ Liquidations-Commission zum Ludwig „ Vogt in Landau mit Betrag von 40 Franken „ 80 Centimen zum Baldachtschaden ausge- „ stellten und unterzeichneten Liquidations- „ Liquidationsbefehl, dadurch vorsätzlich „ zu haben, daß er vorgeschriebenermaßen unterlassen, schätzen festsetzen und Ver- „ steigerung des Objekts, des Inhalts dieser „ Urkunde ungeachtet auf den Betrag von „ 40 Franken 80 Centimen auf den von 760 Franken „ 80 Centimen verfügt hat?

7te Frage: „ Wenn den beschuldigten unter No. 1 bis „ 6 bezeichneten vorsätzlichen Handlungen „ wissentlich, daß sie vorsätzlich ge- „ wesen, Gehorsam schuldig zu haben?

Nach Einsicht der Antwort der Geschworenen auf vorstehende Fragen, folgendes Inhalts:

„ Auf die erste Frage: Ja er ist schuldig.
„ Auf die zweite Frage: Ja er ist schuldig.
„ Auf die dritte Frage: Ja er ist schuldig.
„ Auf die vierte Frage: Ja er ist schuldig.
„ Auf die fünfte Frage: Ja er ist schuldig.
„ Auf die sechste Frage: Nein er ist „ nicht schuldig. „
„ Auf die siebente Frage: Ja er ist „ schuldig von den bezeichneten unter „ No. 1 bis 5 bezeichneten vorsätzlichen „ Handlungen, wissentlich, daß sie vor- „ sätzlich gewesen, Gehorsam schuldig „ zu haben.

Nach Anhörung des K. General-Prokurators in seinen Anträgen, welche dahin gehen, daß, auf Beifügung der Erklärung der Geschworenen und auf Einschluß der Art. 147. 148. 150. 151. 164. 19 und 36 des Strafgesetzbuchs, der Art. 365 und 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Criminalsachen und des Art. 2 des Gesetzes vom 16 Septembre

Mittelrheinischen General-Gou-
vernements vom 31ten Mai 1814,
seinem Nikolaus Klein sämtliche Posses-
sionen zu Schenkenau zu acht Jahr
Zeitpachtweise, zu Fünfzig Gulden
Gelds Pacht und in allen Kosten verwilligt
und dass zufolg der Druck und Auflage
des Verfalls an dem neuen Gesetz
buch gemäßen Artikeln vorgenommen werde;

Auf Ansuchen des Pachtsteigerers der
Angehörigen, welchen dessen minderjährig sind, die
in vorliegenden Fällen von seiner elterl-
lichen Verwandten in Gemäß der Art. 147 des
Pfandgesetzbuchs die Vater sogen können,
sondern Aber von Obrigkeits-Verwandten,
damit auf- und die Pflege der Freiheitsberaubung
(Curatelen) gegen den Angehörigen
aufgenommen sey;

Auf Ansuchen des H. General-Pro-
curator welches erklärte, dass er auf
seinen Antrag beharren.

Auf Inhalt der Artikel 147. 148. 150.
151. 164. 19 und 36 des Pfandgesetzbuchs,
Lemma: der Artikel 365 und 368 des
Gesetzbuchs über die Verfassung in Civil-
sachen Proceß und endlich der Art. 2 der
Verordnung des abgewichenen mittelrhei-
nischen General-Gouvernements vom 31ten
Mai 1814, welche Artikel von dem Civil-
Tribunal vorgelesen worden und also
lauten:

Art 147. des Pfandgesetzbuchs.

" Abwesende Personen, die in Gefangenschaft
" oder öffentlichen Diensten, oder in Ehescheidungs-
" oder Ehetrennungs-Prozessen, Lehrlinge Minder-
" jährige, sind diese:
" Interdicirte Personen oder Verschwender unter
" curatel oder vormundschaft;
" Alle blinde Personen, Taubstumme, Wahnsin-
" nige, Blödsinnige, oder Gemüthskranke, welche
" oder diesen auf den Grund ihrer Gebrechen
" Kinder vormundschaftlich
" Vollen, sinzu setzen oder vermindern —
" Vollen mit Zwangsarbeiten auf einen
" bestimmte Zeit bestraft wurden

Art. 148.

" In allen in vorhergehenden Vorsorgen ent-
" haltenen Fällen, soll derjenige, dem
" Entmündigung Vollen, soll derjenige, dem
" von dem Gerichte verkündeten Gutachten
" mit Zwangsarbeiten auf einen bestimmte
" Zeit bestraft wurden.

Art. 150.

" Urtheil auf einen der Artikel, die in Art.
" 147 aufgeführt sind, einen Wahnsinnigen
" in einem Irrenhaus bringt, soll mit
" der Freiheitsstrafe bestraft werden

Art. 151.

" Urtheil von der Gerichte Person Gebrechen
" wurde, soll mit der nämlichen Strafe
" belegt werden.

Art. 164

" In allen Fällen, wo die Gerichte

" der Verschuldung nicht zugleich auch
" der Eigenschaft der Güter ver-
" bunden ist, sollen die Abgaben zu
" einer gleichen Hälfte zwischen
" die jetzt Lehenbare bei auf den veräußer-
" ten Theil des mehrfach aufgegangenen,
" wie die Verschuldung den ursprünglichen
" der Verbindung, ohne Mitschuldigung
" oder Zuthun, die von dem Lehen
" seinen Gebrauch gemacht haben, ver-
" theilt sei, oder zu vertheilen sein
" könnte wäre, verbunden bleiben. Nur
" soweit diese Gebäude gemeinsam als
" Pfand haften sollen

Art. 19.

" Alles zu Feuergefährlichen auf
" eine bestimmte Zeit verurtheilte
" Vieh, was mit dessen Pferde
" einzeln und auf Lebenstand
" auf gewisse Zeiten Verkauf werden
" darf gemäß Art 365. des Gesetzbuchs über die
gewerbliche Übertretungen

" soll der Angeklagte wegen der
" Übertretung oder Vergehens über-
" führt, so wird Recht die Schuldigen
" Pfande erkennt.

Art. 368 desselben

" das unterliegende Theil gleichviel

" ob es der Angeklagte oder der
" Civil-Kläger sey, wird allemal
" in die dem Urtheile vorgesetzte
" der verlorene Theil verurtheilt
" Kosten verurtheilt

F Art. 36 des Strafgesetzbuchs.

Alle Verbrechen, welche die Todesstrafe,
" Zwangsarbeiten auf Lebens- oder
" auf eine bestimmte Zeit, die
" Deportation, die Einsperrung, die
" Strafe der Brandmarkung, die Landes-
" verweisung und der Verlust der
" Ehrenauszeichnungen keine Strafe anthun,
" sollen Aufgenommene genannt werden.
" Die sollen in der Untersuchstadt der
" Departementsstadt, in jener, wenn der
" Verbrechen anderswo, in der Gemeinde
" des Orts, wo der Verbrecher Aufenthalt
" genommen ist, in jener wo die Vollstreckung
" geschieht und in jener der Verurtheilung
" angeschlagen werden."

Art. 2 der Verordnung vom 31ten
März 1814

" Der Verzug ist nicht wiederrufliche
" Folge einer Criminal-Strafe, er
" bleibt vielmehr dem richterlichen
" Ermessen überlassen, in welchen
" Fällen derselbe mit zu erkennen sey."

In Erwägung, daß die Fortsetzung
der königlichen Regierungen Criminal-

Inquisitorial-Commission über die Verhandlungen und Erkenntniß, welche in jenem Abschiedungs-Punkt Vorgang als rechtskräftige Behörde zu entscheiden hatte, ermächtigt als amtliche und öffentliche Urkunden angenommen sind;

Daß das Halbe von den Inquisiten und Inquisitionen gilt, welche von dem Criminalgerichte sind, als solchem, aufgehoben worden;

Daß somit in vorliegenden Falle die Strafe der Zuchtarbeiten auf bestimmte Zeit auszusprechen ist.

Aus diesen Gründen,

Hauptschuld des Abschiedungsacts den

gemeinten

Franz Nikolaus Mohé,

36 Jahr alt, geboren in Landau, Strafgerichts Bezirksgericht, wohnhaft in Schuhbau, 1 Meter Centimeter (Fuß Fuß, 11 Zoll 9 Linien) groß, fest Gesicht Farbe und Augenbrauen, schwarz Haare, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart und Backenbart, ovales Kinn, endlich, einzeln, einzeln Gesichtsfarben, gesunde Gesichtsfarbe, besondere Kennzeichen 10/ auf dem linken Arme, einen französischen Chasseur und Blumen Herrn eingestochen;

2/ auf dem rechten Arme ein Postament mit einem flammenden Herz roth mit blau eingefaßen

3/ an demselben Arme zwei Kerben von Pfeilschüssen und

4/ am linken Fuß eine Kerbe von einer Pfeilschüsse,

Zur Strafe der Zuchtarbeiten auf sieben Jahre, zu einer Geldstrafe von Fünfzig Gulden und zu sämtlichen Kosten gegen den Fiscal eigentlich auf die Summe von sechshundert sieben Gulden sieben Kreuzer.

Wegen daß das zugemessene Strafmaß in Anbetracht gezogen und von dem Gesetze bestimmten Extreme eingeschlossen werden solle.

Also gerichtlich und verkündet zu Zweibrücken in der Rathssitzung und in der öffentlichen — Sitzung des Appellationshofes des Rheinkreises dem 21. Februar eintausend achthundert neunzig, wozu gegenwärtig waren: Feltz als Präsident des K. Appellationsgerichts, Präsident des Assisenhofes, Korbach, Präsident, Tenner, Justiz, Cotta Justiz, Varrier, Justiz, des Königlichen K. Gerichtshofes, die zwei Letztern als Richter des Assisenhofes, Vox Koch, General-Staatsprocurator am K. Appellationsgerichte und Blessmann, Obergerichtsschreiber daselbst gerichtet.

Feltz. Korbach. Tenner. Cotta. Varrier. Blessmann.

Heinrich Laininger
12ten Merz 1829.

Der Assisengerichts
für den Kreis Oberösterreich Viertel zu Linz wird
hiemit das Falzgrafen Viertel eröffnet.

Hiezu ist man der Anklagekammer des
k. k. Appellationsgerichts den Verbrecher
13ten künftigen Monats unterthänig
gezogen

Heinrich Laininger

Zimmermann alt, Mensch, erbaren
und unbescholtenen Leumuths
wegen des selben einer Gemeinschaft
ist?

Hiezu ist man der k. k. Gerichtsprokurator
am 16ten künftigen Monats in Erfolgung
obigen Verfügung nachstehende Anklageakte:

Nach Erforschung der Beschaffenheit in
der Untersuchung des Gründe, worauf
die Anklage beruht.

Nach Erforschung der Rechtsverfahrungsart
Erwägung in seinem Schlussantrag für
den Angeklagten Laininger.

Erscheinen die zu den Geschworenen gezogenen
Herren, welche lauten:

" Der Heinrich Laininger, 20. Jahre alt Mensch,
" erbaren und unbescholtenen zu Mauthausen gebürtig:
" in der Zeit vom 21ten auf den 23ten laufenden
" 1828 in der Behausung des Franz Kastler, allhiermann
" in Mauthausen, bei dem er derzeit als Knecht
" in Dienste stand, und zu dessen Nachtheil
" einen Sack mit ungefähr neun Viertel Pfund
" gestohlen zu haben

Erscheint die abgefasste Erklärung der
Geschworenen, welche lautet:

" Die Erklärung der Geschworenen ist: Der,
" der Angeklagte ist schuldig, in der Zeit
" vom 21ten auf den 23ten November 1828 in

„ der Bauer der Frau Wirtin, Eduard Andreas in
„ Montabaur, bei dem er damals in Arbeit
„ stand, und zu dessen Hauptheil abgepfändete neue
„ Zimmerte Holz, jedoch nicht dem in der
„ Frage angenommenen Werth gestohlen zu haben.

Nach Anhörung der Parteien hat in
ihren Anträgen, dahin erkannt: Der Inculpat
Heinrigs zu einer Gefängnißstrafe von
drei Jahren, so wie in die Kosten zu
verurtheilen, und die Rückgabe der in
Beschlag genommenen Gegenstände an den
Eigenthümer anzuordnen.

Nach Anhörung der Staatsbehörde, welche
auf Anwendung des Minimums der
gesetzlichen Strafe antrag

Nach Einsicht der Art. 386 No 3. 401. des
Strafgesetzbuchs, der Art. 4. der Ver-
ordnung vom 31sten Mai 1814 und der
Art. 366. 368 der peinlichen Prozeßordnung,
welche sämmtlich von dem Präsidenten im
öffentlichen Sitzung verlesen wurden, und
also lautet.

Art. 386. No 3. des Strafgesetzbuchs

„ Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der in einem
„ der folgenden Fällen begangen worden ist:
„ No 3.) Wenn der Dieb mit Gewaltsamkeit ist,
„ oder gegen den sie dient, sollte sie auch den Diebstahl
„ heimlich gegen Personen verübt, davon sie
„ nicht wußte, den sich aber unterdessen in seinen
„ seinen Zimmern, oder in seinen sonstigen sie
„ begleitete, befanden; oder wenn sie in einer
„ Arbeitsstube, Gesellen oder Lehrling ist, der in dem
„ Hause, in der Werkstätte, oder dem Gewerbslokale
„ seiner Herrn steht, oder Frauen, der in der
„ Wohnung, wo sie steht gewöhnlich arbeitet; solle
„ mit der Einsperrung bestraft werden.

Art. 4. der Verordnung vom 31sten
Mai 1814

„ Die Haus- und Feldhüter behalten jeder
„ in und für sich, und zwar die Befugniß zu
„ Akt derselben von gewisse ausgehabt, denen
„ Gewalten von Criminal-Verbrechen; allein
„ es wird dem nächsten Amtmann zu Recht
„ bei mutwilligen wilderen Amtsrichter auf
„ nur Correctionelle Gefängnißstrafe zu
„ erkennen, welche jedoch nie unter einem
„ Jahre sein darf.

Art. 401. des Strafgesetzbuchs

„ Die übrigen im vorgenannten Abschnitte nicht
„ begriffenen Diebstähle, die übrigen Unterschleife zu
„ und Gemeindewesen, so wie auch den Betrug
„ oder falscher Verzeichnis, sollen mit wenigstens
„ ein- und höchstens fünfjähriger Gefängniß-
„ bestraft werden; jedoch kann die in Betrug
„ auf nicht Ehrlosen von wenigstens sechs Jahre
„ und höchstens fünfzehn Jahren hinzugefügt
„ werden &c.

Art. 366. der peinlichen Prozeßordnung

„ Dem Angeklagten steht es frei, das er nicht gehört und
„ nach vorgenommenen Beweis dem Eingenommen
„ zurückgegeben werden sollen.

Art. 368. Abwesende &c

„ Wenn mehrere Theil Angeklagte aber von den
„ Angeklagten oder den Einzelnen sei wird
„ allemal in die dem Präsident vorgeschlagen
„ von mehreren Beweise wenigstens sechs
„ wenigstens

In Erwägung über die That kann der
Angeklagten Heinrich Heinigen schuldig erklärt
werden, die Beweise der Anklage und
Zeugen würde; über Verlauf Gründe vorliegen,
welche über Gewissheit berechtigen den Art. 4 der

Verhandelt Landau am 31ten Mai 1814 in Gemäßheit Auftrags
Zu Erkennen.

Auf diesen Grunde

Verurtheilt der Assisenhof das Hinrichs
Heimbürgen zu einer Korrektionsstrafe
Ausdauernd zwölf Jahren Zuchthaus und
zu allen Kosten des Prozesses gegen den Beklagten,
liquidirt auf die Summe von vier und fünfzig
Gulden, sieben Sol, drei Pfennigen.

Verordnet die Publikation des in Gemäßheit
dieses befindlichen Erkenntnißes durch
den Regierungsrath Hellwig.

Also verurtheilt und verkündet zu Zweibrücken
in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofs
des Rheinkreises, den Tag Monat und
Jahr oben bezeichnet, und unterzeichnet von
dem Präsidenten des Assisenhofs, Franz Xaver
Joseph Metzler, Ritter des Verdienstordens der
Deutschen Bundesstaaten, Ritter der Ehrenlegion,
dem Beisitzer Peter Joseph Lauth, Ritter
des Assisenhofs, Mandel, Maire
von Landau, und Benedikt Autenrieth
Gerichtsschreiber.

Metzler
Lauth
Mandel
Autenrieth

Despens der
Johann Georg
Heinrich Jung
von Dürkheim
12ten März 1829.

Der Assisenhof
für den königl. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken
hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von dem Assisenhofe
vom 31ten dieses Monats erlassenen Urtheils,
wodurch verordnet worden, daß der
Assisenpanum Heinrich Jung von Dürkheim nochmals
vorgeführt sei, und inzwischen acht Tage zu
verfließen ~~hätten~~, ohne daß ein erheblicher
Grund die Handhabung Unmöglichkeit zu
verfügen vorgebracht haben.

Nach Einsicht des von dem Chirurgen
Dr Rheinardt zu Dürkheim unterm 3ten
dieses Monats über gestellten Zeugnisses, wonach
hervorgeht, daß der gemeldete Heinrich Jung
sich wirklich in der Unmöglichkeit befindet, der
Assisensitzung beizuwohnen zu verfügen.

Nach Anhörung des Vicekonservators
Regnaud Deputirten
Assisenpanum Heinrich Jung betreffend.

In Erwägung, daß man dem angeführten
Zeugnisse Glauben beilegen, daß für die
Gesundheit des Assisenpanum Jung Besorgniß und
Nachtheil zu befürchten wären, wenn
man denselben einer Reise und Zurückkehren in
seinen jetzigen Zustand unterwerfen würde.

Auf diesen Grunde

Verordnet der Assisenhof den gedachten
Heinrich Jung von der Vorladung
dieser Assisenpanum, und verwandelt die
von dem Erkennungsvorsitzenden Jacob Römer Sen.
Instruktion für diesen Fall zu verbleiben hat.

Also verurtheilt und verkündet zu Zweibrücken
in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofs

am Jemälesten Mary einhundert neunundsechzig
neun und Jwanzig, wobei gegenwärtig
waren: Hilgard Rath am k. Appellationsgerichte
des Rheinkreises, Präsident der
Assisengerichte, Franz Xaver Molitor königl.
Appellationsgerichtsrath, Horbach Präsident
Sella, Haeuser Richter am hiesigen k. Bezirks-
gerichte als Richter der Assisengerichte,
Merkel Jeyritzer Beamtenaktuarius und
Hernfeld Gerichtsschreiber.

Sella Horbach Hilgard

F. Molitor

Hernfeld

Georg Heinrich Reittel
15ten März 1829

Heimathsschein = Ausfertigung.

Das Ehegericht des Appenzeller Innerrhoden über den Kapuziner zu Fruthwenden über Rheinthal am 2ten Januar 1829, Appellationsgerichtspräsident Johann Ludwig Kilgard, in der öffentlichen Sitzung den vierzehnten März Achtzehnhundert Zwanzig neun.

Nach Einsicht der dem Gesuchsteller vorgelegten Schrift, welche also lautet:

I. Klasse:
" Ist der Angeklagte Georg Heinrich Reittel,
" 18 Jahre alt, Reformirten in Balgach
" wohnhaft, schuldig
" am neunten November 1828 den Georg
" Jakob Haag von Balgach Heimathlos
" Tags zuvor an der Brücke
" mit einem Stein auf den Kopf, so
" tödtlich zu sein?

II. Klasse:
" Ist der Angeklagte zu der in der ersten
" Klasse bezeichneten Frage keine Bejahung,
" Bosheit, oder sonstige Zurechnungsfähigkeit
" genugsam bewiesen worden?

Nach Einsicht der Feststellung des Gesuchstellers, folgendes Inhalts:
" Auf die erste Klasse: Nein der Angeklagte ist nicht schuldig."

In Gemäßheit der dem Heimathsbegehren durch den Art. 358 des Gesetzbuches über das gänzliche Verbrechen ertheilten Gewalt:

Feststellt

Daß der Angeklagte Georg Heinrich Reittel

48 Jahre alt, Akkuschmied, verheirathet zu
Ballsain wohnhaft bei zu Lichtyan
beyden Parteien freundschaftlich;

Warnedorf,

daß dasselbe, in Folge des Beschlusses
Warnbachen, schuldig in Hinsicht zu
sechs Wochen Haft, wegen wo nicht
andern Uebertretung wegen verurtheilt ist

Angaben in der öffentlichen Sitzung
des Assisengerichts zu Hinterbuchen
den einundzwanzigsten März im Tausend acht
hundert neun und zwanzig.

Hilgard.

Der Assisengerichtshof
für den königl. bayerischen Rheinkreis hat
folgendes Urtheil gefället:

Beigeschlossen dem von der Anklagekammer der
königl. Appellationsgerichts, dem 16ten laufenden
Monats erlassenen Urtheil, wodurch

1. Christian Wollmar, 41. Jahre alt, Musikant
geboren zu Neulemmingen, wohnhaft zu
Pfalzburg;
2. Jonas Doepfner 35. Jahre alt, Taglöhner,
geboren zu Elmingen, wohnhaft zu
Pfalzburg (Gemeinde Mittelbergheim);

einer Gerichtsperson und Diebstahl, Letzteren
auch jeder Theil der Beschuldigung der diebischen
Hehlerei angeklagt ist.

Beigeschlossen dann auch der k. Generalprokuratur
dem Criminellen Tage vorgelegten Anklageakt;

Nach Ablesung der Beweisschriften in der
Untersuchung der Sache, worauf die Anklage
beruht.

Nach Ablesung der Advokaten Hurlat in
seiner Wahrnehmung der Angeklagten Wollmar;

Nach Anhörung der Beweisbemerkungen
v. Böhmen in seiner Wahrnehmung der
Angeklagten Döpfner.

Gehören die den Geschworenen vorgelegten
Fragen und also lautend:

" 1. Frage "

" Ist Christian Wollmar, 41. Jahre alt, Musikant
" geboren zu Neulemmingen, wohnhaft zu Pfalzburg
" schuldig: in der Nacht vom 12ten auf den 13ten Januar
" 1829 in gemeinschaftlicher Verbindung mit Jonas
" Döpfner in dem Bannforste Hanau und Mittelhauser
" der Forstgemeinde Elmer Mittel und Hasen ver-
" hinderzeichen, Gemeinde Mittelbergheim, wo Wollmar
" dermahl nicht gehörig zugelassen war, zum

„Neunzehnten der bestraften Mordthat folgenden Zeugen
„förmlich, nämlich:
„1. Johann Neumeyerin,
„2. Anna Mühlbeckerin,
„3. Ein Kindskind,
„vorgefordert zu haben.

„2. Zeugin."

„Ist Paul Dörfler, 24 Jahre alt, Taglöhner
„zu Klingen, auf der Platten
„in Gemeinde Mittelbergheim, unbescholten, ledig, in
„der Nacht vom 12ten auf den 13ten Januar 1829
„in Gemeinschaftlicher Verbindung mit Christian
„Wallner, in dem bezeichneten Hause und Mühle
„Hausen der Johann Georg Mühlbeck, Müller und
„Bäcker von Hinterbronnen, Gemeinde Mittelbergheim
„mit Dörfler dessen Knecht der Ernst aufgenommen
„haben, zum Nachtheil der beschädigten Mühlbeck,
„folgende Angaben, als:
„1. Johann Neumeyerin
„2. Anna Mühlbeckerin
„3. Ein Kindskind
„vorgefordert zu haben?

3. Zeugin

„Ist der genannte Paul Dörfler wenigstens
„schuldig, von dem in der ersten Zeugin aufgeführten
„Diebstahl Antheil genommen zu haben, und zwar
„sowohl durch, daß er bei Mißhandlung der selben
„den Bäcker Wallner mißhandlich verbreitet, als
„indem er einen Theil der gestohlenen Sachen von
„ihm in Empfang nahm, und sie in sein Behältniß
„verbarg, als auch durch, daß er sie überhaupt
„verhehlte, indem, daß sie gestohlen waren?

Gegeben die darauf verfaßte Erklärung
der Geschworenen, also lautend:

„Erklärung der Geschworenen:

„Auf die erste Frage: Ist Christian Wallner,
„Müllerknecht in Hotzbach angeklagt ist schuldig,
„von in der Frage aufgeführten Diebstahl in der
„Nacht vom 12ten auf den 13ten Januar 1829, allein
„gemeinschaftlicher Verbindung mit Paul Dorffer,
„Taglöhner zu Leben, und allein der Gestohlenen
„Sachen aufgenommen zu haben,
„Ja.

„Auf die zweite Frage: Ist Paul Dörfler,
„Taglöhner auf der Platten, Gemeinde Mittel-
„bergheim, angeklagt, ist nicht schuldig von in
„der Frage aufgeführten Diebstahl in gemein-
„schaftlicher Verbindung mit Christian Wallner
„Taglöhner zu Leben,
„Nein.

„Auf die dritte Frage: Ist der genannte Paul
„Dörfler ist schuldig an dem in der ersten
„Frage aufgeführten Diebstahl Antheil genommen
„zu haben, und zwar dadurch, daß er bei
„Mißhandlung desselben den Bäcker Wallner
„mißhandlich verbreitet, indem er einen
„Theil der gestohlenen Sachen von ihm in
„Empfang nahm, und sie in sein Behältniß
„verbarg, und auch dadurch, daß er sie
„überhaupt verhehlte, indem daß sie gestohlen
„waren,
„Nein.

Nach Anhörung der Rechtsbeistände in ihren
Anträgen, bestehend: den Christian
Wallner, Müllerknecht von Hotzbach und den Paul
Dorffer, Taglöhner von der Platten, und zwar
einem jeden derselben in seiner respective Eigen-
schaft von fünf Jahren, und gleichmäßig in die Kosten zu
gleichen Theilen, zu verordnen, dessen Antheil im
Anbetracht gedenkt und auf den von ihnen be-
stimmten Betrag anzuschlagen, und dasselbe in
Abschlag genommen Angeklagten dem diesen-
seitigen Zurückgeben wegen dem selben.

Nach Erörterung der Verschiedenheiten der Ansichten;

Wird hinsichtlich des Art. 386 No 1, §§. 59. 60. 62. 31. 36. des Strafgesetzbuches, des Art. 2. der Verordnung vom 31ten März 1814, und des Art. 366. 368. der peinlichen Prozeßordnungen, welche sämtlich nun dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und welche lauten:

Art. 386. des Strafgesetzbuchs

„Wenn einer Diebstahl, Raub oder Plünderung, der in einem der folgenden Fälle begangen wurde:

„No 1. Wenn der Diebstahl bey Nacht und von „Zweyen, oder mehreren Personen, oder wenn „er blos mit einem dieser Zeyen verübt oder „zugleich in einem bewohnten, oder zur „Wohnung dienenden Orte begangen wurde. —

„soll mit der hiefür neuen Strafe belegt werden.

Art. 59. desselben

„Allen einzelnen der nämlichen Verbrechen, oder „einem der nämlichen Verbrechen mehrmahlen „Verdächtigten sind für die Geschworen, Richter und „Verklagten, den Inhalt der Akten, und vorhandenen „Zeugnisse, und für die Vertheidigung hinlängliche „Mittheilungen.

Art. 59. desselben

„Der Mitschuldigen einer Verbrechens, oder eines „Vergehens sollen mit der nämlichen Strafe, wie „die Urheber dieses Verbrechens oder Vergehens „selbst belegt werden, die Fälle ausgenommen, „wovon das Gesetz ein anderes ausdrücklich sagt.

Art. 60. desselben

„Der Mitschuldige einer Handlung, die für ein Verbrechen „oder Vergehen erklärt ist, sollen Strafen gestraft „werden, die durch Gesetzbuch, Verordnungen, Ordnungen,

„Mandate und Verbote und Verrufe „oder sonstige Kundschaften zu einer jeden „Verhandlung Anleitung, oder Erläuterungen gegeben „haben, um sie zu begehen.

„Diejenigen, welche Waffen, Werkzeuge, „oder sonstige Mittel, dazu Handlung „bestimmt hat, verschafft haben, wissend, daß „sie dazu dienen sollten.

„Diejenigen, welche dem Urheber, oder den „Anführern der Handlung in den Handlungen, „die die Handlung vorbereitet oder erleichtert „oder in denen sie vollendet haben, wissentlich „Hülfe geleistet oder beigestanden haben &c.

Art. 62. des Strafgesetzbuchs

„Diejenigen, welche gestalten, bei Mitschaften, „oder nächste einer Verabredung oder Verschwörung „erlangten Rechten, ganz oder zum Theile wissentlich „vorhehlen, sollen nebenfallen der Mitschuldigen dieser „Verabredungen oder Verschwörung bestraft werden.

Art. 21. desselben

„Jeder Zuchthäusling der einen oder mehren Gefängniß „welche zur Einsperrung vorräthig sind, soll in „ein Arbeitshaus eingeschlossen, und zu Arbeiten „gebraucht werden, deren Ertrag zum Theile zu „seinem Nutzen verwendet werden kann, so „wie die Bestimmung dieses bestimmen wird.

„Diese Strafe muß wenigstens fünf, und „höchstens zwanzig Jahre dauern.

Art. 36. desselben

„Allen Urtheilen die die Todesstrafe zuerkennen, „soll Zeugen- oder auch eine bestimmte Zeit, die „Prozedur, die Einsperrung, die Strafe der „Brandmarkung, die Landesverweisung, und den Verlust „der Staatsbürgerlichen Rechte erkennen, sollen „nebenzuerkennen beigefügt werden.

„Die sollen in der Entscheidung der Prozedur, „in jener maßen der Urtheil erklären, in der

„Gemeinde des Orts, wo das Hypothekenbuch
„gehalten wird, ist, in jenem wo die
„Versteigerung geschieht, und in jenem des
„Wohnorts des Hypothekenschuldners angeschlagen
„werden.

Art. 2. der Verordnung vom 31. Mai 1811.

„Das Pfandrecht ist nicht ausdrücklich, sondern
„stillschweigend, wenn
„nicht ausdrückliche Convention übertreffen, in welchen Fällen
„dasselbe nicht zugestanden sei.

Art. 366. der gerichtlichen Prozessordnung.

„Ordnet 2. Das Gericht soll bestimmte Abschnitte, die
„ein unterschiedliches und mangelhaftes Pfand
„dem Eigenthümer zurück gegeben werden sollen

Art. 368. abgeändert.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob er
„Angeklagter oder der Civilkläger sei, wird
„allemal in die dem Staat, Gemeinde oder der
„armen Partei verursachten Kosten verurtheilt

In Erwägung, daß die Zeugen, deren
die Angeklagten Christian Hallmann und
Paul Lapfuss schuldig erkannt sind, mit dem
Beweis der Einsprache zu belegen sind.

Aus diesen Gründen

Verurtheilt das Assisengericht die obgenannten

I Christian Hallmann, 41 Jahre alt, Musikant,
geboren zu Nonnimingen, wohnhaft zu Petzberg
fünf Fuß sechs Zoll groß, mit hellbraunen
Haaren und Augenbrauen, kurzer und schmaler Nase
gewöhnlichem Mund, schwarzem Bart, rundem Kinn, ovalem
Gesicht, frischer Gesichtsfarbe, rundem Hinterkopf
und mit einem ovalen Gesicht auf dem rechten Arm,

Zum Beweis der Einsprache auf
fünf Jahre;

II Paul Lapfuss, 29 Jahre alt, Taglöhner,
geboren zu Flemingen, wohnhaft zu
Flemingen, Gemeinde Mittelbergheim, fünf
Fuß, zwei und ein halb Zoll, mit schwarz-
braunen Haaren und Augenbrauen, niederer
und bedeckter Stirne, braunen Augen, spitzer
Nase, gewöhnlichem Mund, rundem Kinn,
schwarzbraunem Bart, ovalem Gesicht,
frischer Gesichtsfarbe, mittelmäßiger
Statur gebaut, —

Jeden derselben —

Zum Beweis der Einsprache auf
fünf Jahre; und

beide solidarisch zu den Kosten der
Prozession gegen den Bank, liquidirt auf
die Summe von sieben und sechzig
Gulden, acht und dreißig Kr.

Demnach der Verurtheilten mit bestehen
Anklage und gestatteten Gegenbeweis
an dem Eigenthümer zurück gegeben
werden sollen;

Demnach ferner, daß gegenwärtiger
Urtheil im Auszug gedruckt und an
dem vom Gesetz bezeichneten Orten angeschlagen
werden soll

Also gerurtheilt und verkündet zu
Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung
des Assisengerichts des Rheinkreises, wo
sich gesetzlich Herr Johann Nikolaus
Simon von Zweibrücken, Präsident des
Assisengerichts, Herr Johann Nikolaus Molitor

Täuze. Ex excellentiae suae nihilominus, Kanbeus
Präsident, Cella, Kannuse Richter neu
Sinsheim N. Bezirksgerichts, neu Richter
von Offenburg Brandis Kontrolleur
Zollkommissar und Bauinspektor Gutachten
nichtsschreiben.

Hilgard.

Korbach

Cella

Mehler

Stemfele

Friedensgericht = Ordonnanz.

Das Friedensgericht des Friedensgerichts für den Kantons zu Sinsheim, für das zweite Quartal 1829, Appellationsgerichts Rath Herr Hilgard, in der öffentlichen Sitzung vom Sonntag den Tag Monat Jahr.

Nach Einsicht des, den Inculpaten Anton Stumpf Langen Seiten, wegen als Lieben:

1te Frage. „Ist der Angeklagte Anton Neuenweier Stumpf,
„ 52 Jahre alt, ledigen des Lesens und des Schreibens
„ kundig Jahrmarkt Schreiner zu Bruchsal,
„ schuldig."

„ dem Abend des 26ten auf den folgenden Tag
„ 1828 den Nicolaus Kreischer, Taglöhner
„ und Tornisterträger von Odenheim, Amts
„ Bruchsal, wissentlich mit einem Messer
„ Messer Stich einen Stich auf den Kopf
„ gestochen zu haben?" „

II Frage: „Ist der Angeklagte ferner schuldig:
„ dem Abend des 28ten September 1828 den
„ Taglöhner Nicolaus Kreischer wissentlich
„ einen oder mehrere Messer Stiche mit einem
„ Stengel mit Gewalt zu haben, und zwar so,
„ daß diese Stiche auf jeden Fall den
„ Tod des Kreischer in seinem Gefolge
„ von Bewußtsein und vorsätzlicher Absicht
„ mit Wissenschaft von mehr als zwanzig
„ Tagen vorhergehenden Ueberlegung
„ gethan?" „

Nach Einsicht der Erklärung der Ge-
schworenen, folgendes Urtheil:

„Erste Frage: Nein, die Angeklagte ist nicht
„schuldig."

„Zweite Frage: Ja die Angeklagte ist schuldig
„mit sieben Stimmen gegen fünf."

Nach Einsicht der Erklärung des Assisen-
gerichts, des Inhalts:

„Das Assisengericht tritt einstimmig
„der Mindermehrheit der Geschworenen bei."

In Gemäßheit der dem Assisenhofe durch
den Art. 358 des Gesetzbuchs über das
peinliche Verfahren, übertragenen Gewalt:

Erkennt

Daß die Angeklagte Anna Margaretha
Stempel, 32 Jahr alt, Ehefrau des Adjunkten
und Lehrerkommunal Johannes Pfeiffer zu
Erbenheim wegen der gegen sie an-
hängigen Anklage freizusprechen ist:

Mandirt,

Daß dieselbe, in Bezug auf diesen Ver-
brechens Punkt in Freiheit gesetzt werden
solle, wofern sie nicht anderer Ursachen
wegen verhaftet ist.

Gegeben in der öffentlichen Sitzung des Assisen-
gerichts zu Herrnsheim den siebenzehnten Merz
im tausend acht hundert neun und vierzig /.

Hilgard.

Hermisch Stein
19ᵗᵉ März 1829

Vor Bezirks-Gericht

Heut den Achtzehnten des Hornungs im achtzehnhundert neun und zwanzig, sind folgender Rechtshandel zu fällen.

Nach Einsicht der von der Anklage Kammer des B. Appellationsgerichts des Achtkreises zu Hermisbrücken am achten Februar 1829 erlassenen Urtheils, durch welches

Hermisch Stein,

26 Jahr alt, geboren und ansässig in Hermisbrücken, gelernt Leinweber daselbst, wegen des Verbrechens eines Haus-Diebstahls und des Versuchs eines Diebstahls mittelst Einbruchs vor das Bezirksgericht verwiesen worden ist.

Nach Einsicht der von dem ersten Bezirks-Procurator zu B. Appellationsgerichts, Schmidt, in Gemäßheit obigen Verweisungs-Urtheils den dreizehnten Februar 1829, gegen den Angeklagten Hermisch Stein verfaßten Anklageakte.

Nach Anhörung des ersten Bezirks-Procurators in der Untersuchung der Sache, und welchen die Anklage bestätigt.

Nach Anhörung des Antrags des genannten Bezirks-Procurators, welcher dahin geht, den Angeklagten Hermisch Stein zum Todesstrafe des Haus-Diebstahls durch Strick mittelst Hinrichtung gemäß Art. 386 N.° 3 und Art. 96 des Strafgesetzbuchs zum Tode zu verurtheilen, wonach derselbe während seines Lebens und zu den Kosten

zu verantworten: mit dem Druck der Anklage
des Urtheils, von dem vom Gesetz bezeichneten
Orte, zu verordnen;

wenn Aufforderung des Herrn Advokaten
Savoye in seiner Vertheidigung für den
Angeklagten Samuel Blum;

Nach ganz sorgfältiger Berathschlagung:

Erklärt das Journal gerichtet den Angeklagten
Samuel Blum schuldig, am Sabbath
November 1828 in der Absicht des Johann
Sondag, Wirth in Endingen, sein erlittenes
an damals als Knecht in seinem Dienst, und
zum Nachtheil seiner gemachten Heirathsgaben,
absichtlich zwei neue Zeitlang Diebstahl
verübt zu haben.

Nach Inhalt der Artikel 386 N°. 3. 56
alinea 3; Art 19 und 36 des Strafgesetz-
buches.

Indem der Art. 366 und 368 des Ge-
setzbuches über die Verbrechen in Verbrechen,
sowie der Art. 1 und 2 der Verordnung vom
31ten Mai 1816, — welche Artikel von dem
Gerichtshofe worden sollen, auf diese Sache.

Art. 386.

„Wer einer Verbrechen schuldig ist, der in
„einem der folgenden Fälle begangen worden
„N°. 3. wenn der Dieb ein Gesindsknecht
„ist, oder gegen Lohn dient, selbst an
„den Dienstherrn, sogar gegen Herrschaft

„angehört, wenn er nicht dienste, die sich
„eigner natürlicher in seinem Hause Familie
„oder in gemein, sowie er sich begleitete,
„besonders; oder wenn er ein Arbeiter, Ge-
„sell oder Lehrling ist, der in dem Hause,
„in der Arbeitsstätte, oder dem Observatorium
„seines Herrn Dienst, oder jemand, der in der
„Behausung, wo er Dienst gewöhnlich verbleibt —
„— Falle mit der Freiheitsstrafe bestraft
„werden."

Art. 56.

„Jeder, der, ausser dem er einzige neue
„Strafverbrechen verurtheilt worden, neue
„gerechte Strafverbrechen begeht;"

„Alinea 3. Heißt das gerechte Strafverbrechen
„die Strafe der Freiheitsstrafe nicht
„so soll er zu Zwangsarbeiten auf einer
„bestimmte Zeit auf zur Observation
„verurtheilt werden."

Art. 19.

„Ersatz zu Zwangsarbeiten auf einer be-
„stimmte Zeit verurtheilt wird, soll auf
„diesen Strafe ewiglich auf Dienst und
„Lebenszeit und zwanzig Jahre Polizei werden

Art. 36

„allen Urtheile, welche den Todesstrafe,
„Zwangsarbeiten auf Lebens- oder auf einer
„bestimmte Zeit, die Degradation, die Ein-
„sperrung, die Strafe der öffentlichen, die
„Todes verordnung und den Verlust der
„Ehrenbürgerlichen Rechte, enthalten, sollen

3

„ Abfassung erwiesen gefunden worden
„ sein sollten in der Gemeinde Stadt der
„ Begräbnisse, in jenen wenn sich der
„ Theil entfernen, in der Gemeinde der Orte
„ wo das Pfarrhaus begonnen wird ist,
„ in jenen, wo die Wiederherstellung geschieht,
„ und in jenen der Wiederherstellung des Pfarr-
„ Gutthun eingeschlossen werden.

Art. 366 Der Gerichtsbarkeit über den
Pfarrhaus in Streitsachen

„ Der Gemeinde soll bezüglich ihres Rechts
„ die notwendigen und neuen ergänzenden
„ Fassung dem Regierungspräsidium zurückgegeben
„ werden sollen

Art. 368

„ Der entscheidende Theil, gleichgültig ob es
„ der Augenarzte oder der Einst-Heilung sein,
„ wird allemal in der dem Beamte vorgelegt,
„ als der nächste Gerichtsbarkeit zuständige Instanz
„ zugestellt.

Art. 1 der Verordnung vom 31 Mai 1814.

„ Der Einrichtung bleibt nur bei
„ Pferden, welche mit Entbindung der
„ Sonnenlicht vorläufig einsehen, beibehalten,
„ ist aber in allen übrigen Fällen ab-
„ geschafft; "

„ Art. 2 Der Strafe ist nicht notwendige
„ Folge einer Einmal-Strafe, es bleibt
„ einbehalten den rückständigen Strafen über.
„ bestehen, in welchen Fällen darauf nicht zu erkennen
„ sein. "

sind die Verfügung, durch die Partei
deren der Augenarzt Gemeinde Pfarr
schuldig erkannt wurde, mit der
Strafe der Einsperrung belegt ist;
Fälle dort aber die vorliegenden
die der Zeugen erbeten der Bestimmte
Zeit nicht zu bestrafen ist, weil der An-
geklagte bereits durch Haft zur Strafe
der Einsperrung verurtheilt war;

Durch abweichend kann Gründe vor-
liegen, eine die mildernden Umstände
der Verordnung vom 31 Mai Art. 6 in
Anwendung zu bringen:

Art. Diesem Gemeinde

Warrenschaft des Bezirk zwischen dem
Angeklagten

Gemeinde Pfarr,

26 Jahre alt, katholischer Religion, geboren in
wohnhaft in Dudenhofen, ein kleiner Wagen
1 Meter Centimeter (5 Fuß 10 Zoll) groß,
hat braunen Haaren und Augenbrauen,
gerade Nase, gewöhnlichen Mund, braunen
Kinn, braunen Bart, Gesicht Gesicht
farbe, ovales Gesicht Form, starken
Körperbau und über durchaus Kennzeichen
ein Narben über unter dem linken
Auge, und auf dem linken Arme ein
rothgeränderter Fleck."

Zum Beweis der Zeugenvorbehalten
wurden Vernehmung zu allen Vor-
gehaltenen gegen den Pfarr beigezogen

Auf die Summa von Zwei Hundert Dreyßig Thaler, sage zwei hundert dreißig Thaler Courant

Warendorf den 5ten Auffall ist Audienz gehalten und in allen seinen Gerichts Bezirken wurde und dazu

Festlichst den Augustinus erzum der unter No 2 der Aufzeichnete Bezirkspunkten Thorschluß einer Viehtrift mit über einem und zwanzig ohne wenigen Rutten Hundert Thaler

Also gänzlich und verbündet zu Gerichtsbuch in dem Bezirks Gerichte und in der öffentlichen Sitzung des Generalgerichts dem ganzen Inhalten Rütz am Tage und Stunden wie und gemäß ist, wo ganz zum ersten Hilgard, Rath von Bezirksgericht, als Präsident des Provinzial Gerichts, Spack, Assessor von Bezirksgericht, Tenner, Assessor, Bella Assessor, Körner Assessor, des Gerichts Bezirksgerichts, die drei Beisitzer des Provinzial Gerichts, Schmidt, der Actuarius Procurator und Blessmann Bürgermeister.

Hilgard.

Bella

Spack

Blessmann

Vorgemerkt
zum
Gemeinderath
1 Juni 1869

Das Abstimmungsresultat

für den Ausbruch zu Formbächten in der
ordentlichen Sitzung vom 28ten Juni mit Einschluß
des Vorsitzenden neun und zwanzig sind folgendes Resultat
ergeben hat.

Nach Einsicht des Wahlprotokolls der für die Abstimmung
der gewählten Gemeinderäthe Kreisel Josef und Ignaz
Brucker einberufenen Gemeinderathes.

Nach geschehener Absonderung der drei Kreisen Wahl
geschäfte einberufenen Gemeinderathes, ergiebt
sich ergeben, daß die Gemeinderäthe, nämlich:

1.) Vorgemerkter, Adolf Josef, Gemeinde-Vorsteher zum
Vorsitzenden

2.) Eichelberger, Ignaz, Vorsteher zum Stellvertreter

3.) Weil, Conrad, Gemeinde-Vorsteher zum Beisitzer

4.) Kalkofstein Aloys — ohne — zum Beisitzer und

5.) Schimpf, Ehrstein Adam, Vorsteher zum Beisitzer

nicht anwesend sind

Nach Einsicht der in Betreff dieser Gemeinderathswahl stattgefundenen, und erhobenen Einsprachen
gieb, daß Kreisleben vorschrieben sind, den die
sich angemeldeten Ausstände Genüge zu leisten

Nach Anhörung des H. Gemeinde Vorsteherstab
in seinem Antrage.

Nach Einsicht der Art. 377 des Gesetzbuches über
das Wahlverfahren in gemeinlichen Versammlungen.

" Beschlossen sind Abzuweisen, erhobene Einwendungen
" dieselben ein mündlich wurde, an dem Bestimmten
" Tage sich einzufinden.
" Der Gemeinderath entscheidet über die Gültigkeit
" der Entscheidung.

In Erwägung wünschenswerth der Gerichtsverwandte Vangerichten, daß derselbe seine besondere Kenntniß der Landesverhältnisse dem Kreise noch nicht hat entbehren können.

In Erwägung in Betracht der Gerichtsverwandten Eckelberger, Weil, Kolfenstein und Schimpf, daß dieselben seine Kenntniß verschieden sind dem Kreise noch die Wahrnehmungen eines Gerichtsverwandten zu vertreten

In Erwägung wünschenswerth der Justiz-Commissarius Gerichtsverwandten Julius Eastan, Gerichtsmeister - Landesmeisters von Osnabrück, daß dem ihm wenig abwesenden Gerichtsgehilfen nicht zurückgewiesen werden ist.

Aus diesen Gründen

findet das Abwesenheitsgericht die Gerichtsverwandten Eckelberger, Weil, Kolfenstein, Vangerichten und Schimpf gültig entschuldigt und warten, daß sie mit dem Abgange des Hauptzeugen-Gerichtsverwandten verlegt werden sollen

Wartenden wünschenswerth der Gerichtsverwandten Julius Eastan daß dagegen, daß er die von ihm wenig abwesenden Gerichtsgehilfen zurückgewiesen worden ist, nicht begründet werden kann.

Also geschehen und genehmigt zu Osnabrück in dem Sitzungssaale und der öffentlichen Sitzung des Abwesenheitsgerichts am 27 Juni im Jahre und Hundert acht und

Vierzig, wo zugegen waren: Molitor, Gerichts-Präsident, Rath am k. Appellationsgerichte daselbst als Vorsitzender des Abwesenheitsgerichts, Korbach Gerichtsrath, Villa Assessor, Kästner, Kästner Petersen, Hauptmann a. D. Gerichtsgerichtsrath, als Beisitzer, Gerichtsgerichtsrath, als vierter Assessor des Abwesenheitsgerichts, von Koch, k. General-Staatsprocurator am k. Appellationsgerichte und Bleckmann, Obergerichtsschreiber Kaiserl. Gerichtshof.

J. v. Molitor

Korbach

Villa

Kästner

Bleckmann

Liste Lebtastel
ostlicher Balzer

1ter Juni 1829

Das Ortsvorsteher

Über den Ortsvorsteher zu Jerusalem in seinem östlichen Bezirk vom ersten Juni ein tausend acht hundert neun und zwanzig bis Folgendes Verzeichniß zusammengestellt.

Nach Inhalt der von der Amtlage Kreuzberg der K. Regierungsabtheilung des Innern zu Jerusalem vom drei und zwanzigsten Mai d. J. unter Nr. 1 erlassenen Verfügung sind folgende Ortsvorsteher entlassen.

Liste Entlassenen,

42 Jahr alt, Bäcker der evangelischen Confession, geboren und Heimathsrecht in Salzstadt, gebürtig und Heimathsrecht in Neuenhagen, der Verbrechens und Raubes gegen Nachtzeit in einem Einzelnen Hause zu [illegible] Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist.

Nach Inhalt Ihrer von der Königl. General-Staatsanwaltschaft Appellationsgerichts von Koch, in Folge obervähnten Anklage- und Verweisungsbeschlusses vom drei und zwanzigsten Mai d. J. gegen die Angeklagten Lüdtke Lüdtkenfeld unterstatum Anklageakten.

Nach öffentlicher Verhandlung dieser Sache in der heutigen Sitzung.

Nach Anhörung des K. General-Staatsanwalts in den Entwickelung der Gründe, auf welchen die Anklage beruht

Nach Anhörung des Vertheidigers Advocaten Heinz in seinen Vertheidigung der Angeklagten Lüdtkenfeld

Kraft seiner Art. 386 Nr. 1 Abs. 21 und 36 des Gesetzbuches, des Art. 366 und 368 des Gesetzbuches über die Verletzung der gemeinen Sicherheit und des Art. 2 der Verordnung, die Abänderung mehrerer gemeinschaftlicher Gesetze betreffend, vom 31. Mai 1816 – Carl Ludwig Hoffmann, Bäckers des Conrad Holzer von Heimbach, wegen Übertretung der Gesetze über die Feuersbrünste, zu Geldstrafe von Einhundert Gulden, im Unvermögensfalle zu Gefängnißstrafe von Einem Monate verurtheilt worden ist, und

in Erwägung, daß durch die Aussage des Zeugen Conrad Holzer, welche in der Hauptverhandlung vom 3. April 1829 gerichtlich gelesen worden ist, und durch das Zeugniß des Polizeidieners Hammes, welches in der Hauptverhandlung vom 4. April 1829 gerichtlich gelesen worden ist, und durch das Geständniß des Angeklagten selbst, erwiesen ist, daß

1.) am Morgen des 1. Januar 1829 gegen sechs Uhr, als der Angeklagte, auf dem Heimwege von einem Besuche begriffen, durch die Heimbacherstraße ging, er in Gegenwart des Zeugen Holzer, welcher ihm begegnete, zu diesem sagte: „Heute Nacht will ich Feuer machen“;

2.) der Angeklagte, obwohl er wußte, daß es verboten ist, Feuer in der Nähe von Gebäuden anzumachen, dennoch am Abend des 1. Januar 1829 in dem Garten des Wirthes Johann Peter Hammes zu Heimbach, welcher an die Heimbacherstraße stößt, in einer Entfernung von 15 Fuß von dem Wohnhause des Hammes, Feuer anmachte, und

3.) der Angeklagte, obwohl er wußte, daß es verboten ist, Feuer in der Nähe von Gebäuden anzumachen, dennoch am Abend des 1. Januar 1829 in dem Garten des Wirthes Johann Peter Hammes zu Heimbach, welcher an die Heimbacherstraße stößt, in einer Entfernung von 15 Fuß von dem Wohnhause des Hammes, Feuer anmachte, und

in Erwägung, daß durch die Aussage des Zeugen Conrad Holzer, welche in der Hauptverhandlung vom 3. April 1829 gerichtlich gelesen worden ist, und durch das Zeugniß des Polizeidieners Hammes, welches in der Hauptverhandlung vom 4. April 1829 gerichtlich gelesen worden ist, und durch das Geständniß des Angeklagten selbst, erwiesen ist, daß

1.) am Morgen des 1. Januar 1829 gegen sechs Uhr, als der Angeklagte, auf dem Heimwege von einem Besuche begriffen, durch die Heimbacherstraße ging, er in Gegenwart des Zeugen Holzer, welcher ihm begegnete, zu diesem sagte: „Heute Nacht will ich Feuer machen“;

2.) der Angeklagte, obwohl er wußte, daß es verboten ist, Feuer in der Nähe von Gebäuden anzumachen, dennoch am Abend des 1. Januar 1829 in dem Garten des Wirthes Johann Peter Hammes zu Heimbach, welcher an die Heimbacherstraße stößt, in einer Entfernung von 15 Fuß von dem Wohnhause des Hammes, Feuer anmachte, und

3.) der Angeklagte, obwohl er wußte, daß es verboten ist, Feuer in der Nähe von Gebäuden anzumachen, dennoch am Abend des 1. Januar 1829 in dem Garten des Wirthes Johann Peter Hammes zu Heimbach, welcher an die Heimbacherstraße stößt, in einer Entfernung von 15 Fuß von dem Wohnhause des Hammes, Feuer anmachte, und

in Erwägung, daß durch die Aussage des Zeugen Conrad Holzer, welche in der Hauptverhandlung vom 3. April 1829 gerichtlich gelesen worden ist, und durch das Zeugniß des Polizeidieners Hammes, welches in der Hauptverhandlung vom 4. April 1829 gerichtlich gelesen worden ist, und durch das Geständniß des Angeklagten selbst, erwiesen ist, daß

1.) am Morgen des 1. Januar 1829 gegen sechs Uhr, als der Angeklagte, auf dem Heimwege von einem Besuche begriffen, durch die Heimbacherstraße ging, er in Gegenwart des Zeugen Holzer, welcher ihm begegnete, zu diesem sagte: „Heute Nacht will ich Feuer machen“;

2.) der Angeklagte, obwohl er wußte, daß es verboten ist, Feuer in der Nähe von Gebäuden anzumachen, dennoch am Abend des 1. Januar 1829 in dem Garten des Wirthes Johann Peter Hammes zu Heimbach, welcher an die Heimbacherstraße stößt, in einer Entfernung von 15 Fuß von dem Wohnhause des Hammes, Feuer anmachte, und

3.) der Angeklagte, obwohl er wußte, daß es verboten ist, Feuer in der Nähe von Gebäuden anzumachen, dennoch am Abend des 1. Januar 1829 in dem Garten des Wirthes Johann Peter Hammes zu Heimbach, welcher an die Heimbacherstraße stößt, in einer Entfernung von 15 Fuß von dem Wohnhause des Hammes, Feuer anmachte, und

Kraft seiner Art. 386 Nr. 1 Abs. 21 und 36 des Gesetzbuches, des Art. 366 und 368 des Gesetzbuches über die Verletzung der gemeinen Sicherheit und des Art. 2 der Verordnung, die Abänderung mehrerer gemeinschaftlicher Gesetze betreffend, vom 31. Mai 1816 – Carl Ludwig Hoffmann, Bäckers des Conrad Holzer von Heimbach, wegen Übertretung der Gesetze über die Feuersbrünste, zu Geldstrafe von Einhundert Gulden, im Unvermögensfalle zu Gefängnißstrafe von Einem Monate verurtheilt worden ist, und

in Erwägung, daß durch die Aussage des Zeugen Conrad Holzer, welche in der Hauptverhandlung vom 3. April 1829 gerichtlich gelesen worden ist, und durch das Zeugniß des Polizeidieners Hammes, welches in der Hauptverhandlung vom 4. April 1829 gerichtlich gelesen worden ist, und durch das Geständniß des Angeklagten selbst, erwiesen ist, daß

1.) am Morgen des 1. Januar 1829 gegen sechs Uhr, als der Angeklagte, auf dem Heimwege von einem Besuche begriffen, durch die Heimbacherstraße ging, er in Gegenwart des Zeugen Holzer, welcher ihm begegnete, zu diesem sagte: „Heute Nacht will ich Feuer machen“;

2.) der Angeklagte, obwohl er wußte, daß es verboten ist, Feuer in der Nähe von Gebäuden anzumachen, dennoch am Abend des 1. Januar 1829 in dem Garten des Wirthes Johann Peter Hammes zu Heimbach, welcher an die Heimbacherstraße stößt, in einer Entfernung von 15 Fuß von dem Wohnhause des Hammes, Feuer anmachte, und

3.) der Angeklagte, obwohl er wußte, daß es verboten ist, Feuer in der Nähe von Gebäuden anzumachen, dennoch am Abend des 1. Januar 1829 in dem Garten des Wirthes Johann Peter Hammes zu Heimbach, welcher an die Heimbacherstraße stößt, in einer Entfernung von 15 Fuß von dem Wohnhause des Hammes, Feuer anmachte, und

in Erwägung, daß durch die Aussage des Zeugen Conrad Holzer, welche in der Hauptverhandlung vom 3. April 1829 gerichtlich gelesen worden ist, und durch das Zeugniß des Polizeidieners Hammes, welches in der Hauptverhandlung vom 4. April 1829 gerichtlich gelesen worden ist, und durch das Geständniß des Angeklagten selbst, erwiesen ist, daß

1.) am Morgen des 1. Januar 1829 gegen sechs Uhr, als der Angeklagte, auf dem Heimwege von einem Besuche begriffen, durch die Heimbacherstraße ging, er in Gegenwart des Zeugen Holzer, welcher ihm begegnete, zu diesem sagte: „Heute Nacht will ich Feuer machen“;

2.) der Angeklagte, obwohl er wußte, daß es verboten ist, Feuer in der Nähe von Gebäuden anzumachen, dennoch am Abend des 1. Januar 1829 in dem Garten des Wirthes Johann Peter Hammes zu Heimbach, welcher an die Heimbacherstraße stößt, in einer Entfernung von 15 Fuß von dem Wohnhause des Hammes, Feuer anmachte, und

3.) der Angeklagte, obwohl er wußte, daß es verboten ist, Feuer in der Nähe von Gebäuden anzumachen, dennoch am Abend des 1. Januar 1829 in dem Garten des Wirthes Johann Peter Hammes zu Heimbach, welcher an die Heimbacherstraße stößt, in einer Entfernung von 15 Fuß von dem Wohnhause des Hammes, Feuer anmachte, und

Kraft Aufforderung des Art. 5. General-Verordnung

Kraft Anrufung des Artikels 386 Nr. 1. Art. 21 und 36 des Strafgesetzbuches, dann des Art. 366 und 368 des Gesetzbuches über die gemeinen Gefahren und endlich des Art. 2 der Verordnung die abgeänderten mehrerer gemeinschaftlichen Gesetze betreffend vom 31. Mai 1816, welche Artikel sämmtlich von dem Geschworenen

gemeinschaftlichen Arbeiten und also Leistungen.

Art. 386 des Strafgesetzbuches

stehet unter Polizeiaufsicht schuldig ist,

„der in einem der folgenden Fälle begangen worden:

„N°. 1. Wenn der Diebstahl des Verbrechens

„und dem Gesetz oder unbefugten Personen,

„oder wenn es Sachen mit einem Zeichen

„zum Unterscheiden, oder zur Sicherheit einer

„Verschließung oder zur Absperrung dienenden

„Orte begangen worden.

Art. 21 desselben

„Jeder Individuum des einen oder des

„andern Geschlechts, welches zum Ge-

„werbe gewohnheitsmäßig ertappt wird, soll zu

„einer Arbeitsstrafe angehalten und zu

„den Arbeiten gebraucht werden, deren Ertrag

„zum Theile zu seinem Nutzen ver-

„wendet werden kann, so viel der

„Zweck dieser Strafe mit sich bringt.

„Diese Strafe muß wenigstens drei

„und höchstens sechs Jahre dauern.

Art. 36 desselben

„Alle Verbrechen, die mit Todesstrafe, Zwangs-

„arbeiten auf Lebens- oder auf eine

„bestimmte Zeit, die Deportation, die

„Einsperrung, die Strafe des Pranger,

„die Landesverweisung und die Polizei-

„des Standesvorzuges treffen,

„sollen Rückgewähr geleistet werden.

„Sie sollen in der Centralstadt des Depar-

„tements in einem, wovon der Verbrecher

„in der Gemeinde des Ortes, wo das Verbrechen

„begangen worden ist, in einem von der

„Hauptstadtung geschieden, und in einem der

„Polizeiorte des Arrondissements angewiesen

„werden.

Art. 366 des Strafgesetzbuches über das gemeine

Verbrechen

„des Gemeinschaft besteht darin, daß

„die unternommenen und ausgeführten Verbrechen

„Personen den Zeitumstände zurückzugeben

„erachten Falles.

Art. 368 desselben

„Der unterliegende Theil gleichviel ob

„es der Angeklagte oder der Civil-

„kläger sey, wird allemal in die dem

„Worte vorauf als der andere Theil

„verurtheilte Kosten verurtheilt.

Art. 2. der Verordnung vom 31 Mai

1814.

„Der Hausarrest ist mit nachfolgender Folge

„unter Criminal-Strafe, so bleibt

„vielmehr dem ausstehenden Gerichten

„überlassen, in welchen Fällen

„sowohl mit zu verbinden sey.

In Anwesenheit des Herrn Beisitzers
Assessor Dr. Augustin Luise Lieschen-
dahl wurde die Verhandlung der Ge-
schworenensache wider
mit der Verlesung der Anklageschrift zu
Protokoll gegeben ist.

Auf seinen Aufruf,
und mit Anmahnung obiger Gesetze
Wahrheit
des Angeklagten gemäß
Luise Lieschendahl,

42 Jahre alt, geboren in Arnsberg,
katholischer aus dem vorladenden Berg Corpus
Eintrinater (5 Fuß 2 Zoll) groß, fest Person,
braune Haare, blaue Augenbrauen, breite
und niedere Stirn, blaue Augen klein und
eingesunken, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, ovales Kinn,
ovale Gesichtsform, frische Gesichtsfarbe,
gesunden Körperbau, ohne besondere ganz auffal-
lende Kennzeichen,

zur Person des Einzelrichters und
Geschworenen sowie zu allen Ver-
handlungen gegen den Angeklagten, Lieu-
tenant a. D. Augustin aus Arnsberg und seine Ver-
theidigung Rechtsanwalt Korback in Arnsberg zu-
gelassen, sodann die in Anklage ge-
nommenen zur Sache gehörigen Akten dem
Gerichtshofe zur Kenntnißnahme vorgelegt;

Staatsanwalt Assessor Dr. Augustin vorgetragen
worden ist und zu allen dem
Gerichte vorgelegten Akten mündlich gemacht
soll.

Also gewürdigt und verbündet zu Gerichts-
buche in der Sitzung Vormittags und in der
öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts dem
versammelten Gericht und Laienbeisitzer
nun und gemäß, also zu sagen vorgetan:

Moliter, Gerichtsschreiber, Justizsekretär
Carl Friedrich Moliter des Königlichen Kreisgerichts, Gerichtsschreiber
des Schwurgerichts, Korback, Gerichtsschreiber,
Cotta, Justizrat, Karner, Richter, Petersen,
Hauptmann a. D., sämtlich Einzelrichter, Assessor Dr. Augustin
gerichtet, der eine Geschworene, alle Richter
des Schwurgerichts, von Koch, Lieutenant a. D. Gutsbesitzer
Friedrich Wilhelm Ernst Ludwig Gerichtsschreiber, und
Bleßmann, Hauptmann a. D. Gerichtsschreiber dieses Gerichts

J. a. Moliter

Korback

Justizrat

Bleßmann

Michael Schild

1ter Juni 1829

Das Assisengericht

hier den Assisenhof zu Hornbach, in
seiner öffentlichen Sitzung vom zweiten Juni ein
tausend acht Hundert neun und zwanzig, hat
folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der vom der Anklage Kammer des
K. Appellationsgerichts des Assisenhofs zu
Zweibrücken den achten Mai dieses Jahres er-
lassenen Urtheils, das verordnet

Michael Schild,

37 Jahr alt, Taglohner, gebürtig und wohnhaft
in Contwig, wegen in seinem eigen Hause und mit
seinem Hausgesinde durch auf gewaltsame Mittel verübten Diebstahls angeklagt und der die Assisen verwiesen ist.

Nach Einsicht Jenner der vom dem gewesten Staats-
Prokurator am K. Appellationsgerichte, Merkel,
in Gemäßheit obiger erwähnten Anklage- und Ver-
weisungs-Urtheils den achten Mai dieses
Jahres gegen den Angeklagten Michael Schild
verfaßten Anklage-Akte.

Nach Vorlesung Seiner Akte in der
öffentlichen Sitzung vom heutigen.

Nach Ablesung der gewesten Staats-Prokurators
in der Instruktion der Sache, und
welchen die Anklage bestätigt.

Nach Anhörung des beeidigten Advokaten
Heintz in Seiner Vertheidigung des des
Angeklagten Michael Schild.

Nach Einsicht der, dem Gerichtsprotokolle

in diesen Sachen vorgelaufene Sache, welche also lautet:

„Ist der Angeklagte Michael Schild „31 Jahr alt, Zeugbäcker gebürtig und wohnhaft „in Lautern, schuldig:"

„in der Nacht vom 11ten auf 12ten des „den Dreißigsten März 1829, mittelst „Einsteigens in den nicht bewohnten und „mit einem Bretterzaun versehenen Hofraum „dem Hinterhause des Bäckers Jakob Hahn „dahier Einbruch, oder Diebstahl, oder „Raub verübt zu haben?"

Nach Einsicht der Antwort der Geschworenen auf vorstehende Frage, folgendes Urtheil:

„In der Angeklagte ist schuldig diesen „zu Ende gelaufenen Waarendiebstahl mit allen „obigen bezeichneten Umständen begangen „zu haben."

Nach Anführung der gesetzlichen Bestimmungen enthalten in folgenden Artikeln des Strafgesetzbuches, welche also lauten:

Art. 381. Wer einen Diebstahl verübt, der mit Zuziehung einer oder mehrerer der unter den Nro. 1 bis 4 des Art. 381 angegebenen Umstände verübt worden, soll mit der Strafe der Zwangsarbeit bis zu zehn Jahren belegt werden.

Art. 384. Wer sich eines Diebstahls schuldig macht, der mit Zuziehung einer oder mehrerer der unter den Nro. 1 bis 4 des Art. 381 angegebenen Umstände verübt worden, soll mit der Strafe der Zwangsarbeit bis zu zehn Jahren belegt werden.

Nach Anführung der Artikel 384. 381 Nro. 4. Art. 19 und 36 des Strafgesetzbuches; Art. 368 des Gesetzbuches über die gerichtliche Polizeisachen; Art. 2 der Verordnung die strafmäßige mittelst gemischten Journal-Journalnummer vom 31ten Mai 1814, welche Artikel sämmtlich vor den Geschworenen verlesen worden und also lauten

Art. 384 des Strafgesetzbuches.

„Wer einen Diebstahl verübt, der mit „Zuziehung einer oder mehrerer der unter den Nro. 1 bis 4 des Art. 381 angegebenen Umstände verübt worden, soll mit der Strafe der Zwangsarbeit bis zu zehn Jahren belegt werden."

Art. 381 desselben.

„Nro. 1. Wenn sie entweder in einem Hause, in einer Hütte zu einander gehörenden Zimmern, in einem Schiffe, oder einem Gasthofe, wo Gewerbe, oder zum Aufenthalt Fremde, wo Gewerbe, oder zum Aufenthalt Fremde aufgenommen werden, oder in den Behältnissen, die zu diesen Gebäuden, Zimmern oder Schiffen gehören, oder darin befindlichen Sachen begangen worden, oder wenn sie dabey den Thäter einer obigen bezeichneten Handlung oder einen Theil oder mehrere Complicen angenommen [illegible]

Art. 19. Derselbe

Urlaub zu Heimath-Verbringung der Hausa Be-
stimmte Zeit verwilligt wird, soll auf
dieser Urkunde vermerkt und durch die Polizei-
Behörde ausgefertigt werden.

Art. 36. Derselbe.

Alle Urkunden, welche die Freiheits-Briefe, Heimath-
Verbringungs- und Entlass- oder Aus-
stands-Zeit, die Dienstbarkeiten, die Heirathen,
die Verkäufe der Grundstücke, die Schulden-Verwei-
sungen und den Handel, der Stadt Burgerlichen Rechte
betreffen, sollen Stempel-Freiheit geniessen
werden.

Die Pflegen in der Entlassungs-Zeit der Dienstbarkeit
in jeder Provinz des Urtheil verlassen, in der
Gemeinde des Orts, wo der Verbrechen begangen
worden ist, in jener, wo die Verurtheilung ge-
schieht und in jener des Aufenthalts des Ver-
urtheilten ausgeschlossen werden.

Art. 38 der Heimathschein über die gemachten
Versprechen.

Den entlassenen Knecht, gleichviel ob er
der Augsburger oder der Einlegen Pflicht,
wird allemahl in die Heimath gestellt oder
der andern Herrschaft wiederspenstig Kosten verurtheilt

Art. 2 der Verordnung vom 31ten Mai 1814

Der Heimgang ist nicht verpflichtig Polizey einer
Examinal-Strafe; es bleibt vielmehr dem
eigenthümlichen Vermögen über Ersparnisse zu verfügen
Pflichten Dienst mit zu verbinden Pflicht.

Zu Heimgängung dieser der Verordnungen.

Der Name der angeklagten Missetat Schill
durch die Verkündigung der Gerichtsperson Hilbig
bekannt wurde mit der Pflicht der Heimath-
verbringung mit bestimmte Zeit zu Ver-
lassung ist

Aus Namen Gemeinden,

Wahrheitsfall des Abwesenheit mit dem
gemeinten

Missetat Schill,

37 Jahr alt, Zeughausen geboren mit dem
Grad Wachtmeister, wohnhaft in Ernsberg, 1 Meter
64 Centimeter (5 Fuss 4½ Zoll) gross, dick
schwarz Haaren Stirne und Augenbrauen, braune
Stirne mit wieder, Hals Braun Augen, Nase
und dicke Nase, gewöhnlichen Mund, schwarz-
Kinnbacken Bart, ovalen Kinn, ovalen Gesicht Form,
frische Gesicht Farbe, schwarz Haarige
Die Pflichten der Heimath-Verbringung der
zwey Jahre mit zu allem Theil-Recht gegen
den Staat, beginnet mit die Datum des Urtheil
und zwanzig Gulden Geldstrafe Strafe an Obrigkeit
Wiederbetreten, dass das gegenwärtige Urtheil
in Auszug gedruckt und an den in Gesetz-
begriffenen Orten angeschlagen werden soll
Also gewahrheit und urkundlich zu Gerich-
tung in dem Heimgang Pflicht und in der
öffentlichen Pflicht des Abwesenheit ausgefertigt
worden Juni ein tausend acht hundert neun
und zwanzig, wo gegenwärtig waren Hochgeb. Alcayde
Malchior, Rath am C. Appellationsgericht gewesten

Dufour, Vorsitzender des Ausschusses,
Korback, Beisitzer, Cotta, Kassier, Körner
Kassier, Petersen, Vorgeschlagener, zum Beisitzen
des Bezirks gewählt, für seine Cassirung als Kassier
des Ausschusses, Merkel, zweiter Präsi-
dent und Appellationsgerichtsrath zum
Beisitzer, Obergerichtsschreiber Kessel gewählt.

J. A. Malitson

Korbach

Cotta

Petersen

Hermann

Merkel

Friedrich Schaus
den Juni 1829.

Freisprechungs-Ordonnanz

Der unterzeichnete Juge Molitor Rath
am Königl. Appellationsgerichte des Großherzogthums
Hessen Präsident der Assisen für das 2te Quartal 1829,

Nach Einsicht der den Geschworenen vorgelegten
Fragen also lautend:

„Ist Friedrich Schaus, 40. Jahre alt, Ackersmann,
„geboren und wohnhaft in Nieder-Ingelheim schuldig:
„den 21ten September des vorigen Jahres zu
„Jacob Bunsch von Nieder-Ingelheim gewaltsamer=
„weise zur Rede und Antwort in dem Haberstein
„Schen Wirthshause aber, hinaus zu
„Worms, zu sich auf sein Zimmer, daselbst gewaltthätiger
„weise über die Mauer dem Hause beschädlich
„Treppe hinunter gestürzt, und so freiwillig
„und gewaltsamerweise von Tode des
„Leibes Einen des besagten Jacob Bunsch
„durch den Sturz allein seiner Letzteren sich
„des Vorsatzes klärlichen ergiebt zu haben,
„ohnerachtet Einem sich nicht als zurechnungs=
„fähigen Handlungen und Aufmerksamkeit zur
„Verrichtung seiner gewöhnlichen Arbeit
„der nachgedachten Jacob Bunsch nach sich
„gezogen hat?

Nach Einsicht der darauf erfolgten Er=
klärung der Geschworenen, also lautend:

„Die Erklärung der Geschworenen ist,
„nein es ist nicht schuldig

erkennt in Gemäßheit der dem Präsidenten
durch den Art. 338 der peinlichen Prozeßordnungsgesetze
übertragenen Gewalt, daß der genannte Friedrich
Schaus von der gegen ihn erhobenen Anklage
einer Criminellen Mißhandlung freizu=
sprechen ist.

Hiermit soll das Urtheil sogleich
in Kraft gesetzt werden soll, wenn
nicht binnen Vierzehn Tagen Appellation
ist.

Signatum zu Zweibrücken in der öffentlichen
Sitzung des Appellationsgerichts am Zweiten
Juni Achtzehnhundert Achtundvierzig.

J. A. Molitor

Conrad Schreiber

3t Juni 1829

Inquisitions-Protocoll

Vor Inquisitor des Untersuchungsamts über den Mörderraub zu Inquisitionen, Appellationsgerichts-Rath Theodor Hilgard;

Heute Freitag den dritten Januar

vorgenommen Inquisition, welche also lautet:

Ist der angeklagte Conrad Schreiber 20 Jahre alt, Katholischen in Hünfelsheim wohnhaft, schuldig:

Erste Frage: am Sonntag zwischen Mitternacht 1828 den Abend gegen 7 Uhr als in Folge der verübten Akte zu Grabenhausheim, den Gefängniß Inhaber, Mörder, Spitzbuben, Gauner-Gesellschaft, Raubmord zu begehen, dessen zu dem Behufe der Gesellschaft zu verschaffen, und sich dadurch zu qualificiren zu haben, daß er zu dem Behufe der Gesellschaft einen Einbruch zu einer Zeit, wo gewöhnlich Personen zu Hause sind, in der Absicht, um sich durch Gewalt in den Besitz fremder beweglicher Sachen zu setzen, verübt habe?

Zweite Frage: Ob der Angeklagte zu der in der vorhergehenden Frage bezeichneten That durch Versprechen, Belohnung oder Geschenke, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten gegen seine Person verleitet worden sey?

Heute Freitag den Verlesung der Ge-

Verordnung, betreffend die Inhalts-
Anzeige der Angeklagte ist nicht
schuldig.

In Gemäßheit der Art. 398 der Strafgesetz-
buch der Art. 398 der Strafgesetz-
über der gerichtliche Verfahren, über-
tragenen Befugnis,

Erkennt

der Angeklagte Konrad Schreiber
20 Jahre alt, Ackermann in Hundsheim
von der gegen ihn vorgebrachten Anklage-
punkt freizusprechen ist;

Demnach,

der selbe, in Bezug auf diesen
Anklagepunkt, vorläufig in Freiheit gesetzt
werden soll, sobald er nicht anderer
Ursachen wegen verhaftet ist.

Gegeben in der öffentlichen Sitzung
des Bezirksgerichts Hundsheim
Heim am Freitag den Hundertsten
Juli zwei tausend acht Hundert acht
und zwanzig.

Hildgard.

Jacob Binkle
den Juni 1829

31

Das Assisengericht

für den königl. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken

hat folgendes Urtheil gefället:

Eingesehen das von der Anklagsakte

der k. Appellationsgerichts vom 11ten Monats

Mayes erlassene Urtheil gegen

Jacob Binkle

19 Jahre alt, Leinenwebers Sohn des Leinen-

webers Jacob Binkle, gebohren und wohnhaft

in Mittelbach, wegen Raubes

freiwilligen Tödtung angeklagt ist

Eingesehen das von der k. Generalstaatsanwalt-

schaft schriftlichen Zeugen in Gemäßheit obigen Urtheils

gegen denselben zu nichtigen Urkunde ist;

Nach Anhörung des Berichterstatters in

der Untersuchung der Gründe, wodurch die

Urtheilsfrage bejaht;

Nach Anhörung des Advokaten Hurlat in

seinen Vertheidigungsmitteln für den

Angeklagten und Einsehen

Gesetzen in den Gesetzmoment zu stellenden

Fragen wie folgt lautet:

„1. Frage"

„Ist Jacob Binkle, 19 Jahre alt, Leinenwebers

„Sohn des Leinenwebers Jacob Binkle, gebohren und

„wohnhaft in Mittelbach schuldig

„am 7ten Februar dieses Jahres dem Jacob

„Göllen, Sohn des Leinenwebers zu Mittel-

„bach mit einem Gewehrkolben so heftig einen

„Schlag auf den Kopf gegeben, und ihn dadurch

„so sehr verletzt zu haben, daß derselbe

„am 9ten Februar zu dieser Verletzung und 11ten

„darauf an Mondes gestorben ist

„2. Frage

„oder ist derselbe Jacob Binkle wenigstens

„schuldig am benannten 7ten Februar dieses

„Jahres dem Jacob Göllen mit einem Gewehrkolben

„freiwillig einen Schlag auf den Kopf gegeben

„und dadurch schonen wahrnehmbar zu haben,
„so der Dirne Wahrnehmung wenigstens zur
„Gewißheit und Sicherheit zum gerichtlichen
„Beweis mehrere Zeugen nothwendig zur Folge hätte
„haben müssen."

„3. Frage"

„Ob Jacob Eindle zu der von ihm vollführten
„That durch Pflegen oder Gewaltthätigkeiten
„schweren Leid, wovon von Jacob Göllen gegen
„seinen oder eines andern Personen gemacht worden

Gefragen die darauf erfolgte Erklärung
der Geschworenen, also lautend:

„Auf die erste Frage ist die Erklärung der
„Geschworenen mit Nein beantwortet

„Auf die zweite Frage: Ob der Angeklagte
„ist schuldig dass in der zweiten Frage mit-
„enthaltene wahrscheinliche Vorsatz zu haben

„Die 3te Frage wird durch die Geschworenen
„mit Nein beantwortet

Nach Anhörung der Staatsanwaltschaft in ihren
Anträgen, dahin gehend dass Jacob Eindle
zu einer fünfjährigen Reclusions-Strafe
so wie in die Kosten zu verurtheilen, und
zu erkennen, dass der Urtheil im Auszuge
gedruckt und an dem vom Gesetze bestimmten
Orten angeschlagen werden solle.

Nach Anhörung des Advokaten Hurlet
welcher diese Antrag, der Geschworenen
wollen den Angeklagten in Betreff des dem
Art. 309 des Strafgesetzbuch klar denen Ver-
wahrung findet, wenn der Geschworenen ausdrück-
lich erklärt hat, dass wirklich eine Arbeitsunfähig-
keit erfolgt ist, nicht aber wie im vorliegenden
Falle, wo der Geschworenenausspruch klar erklärt
hat, eine solche Arbeitsunfähigkeit hätte
eintreten können, – freizusprechen.

Nach Einsicht der Art. 309. 21. 36. des Straf-
gesetzbuches, des Art. 2. der Verordnung vom 31ten
Mai 1814 und des Art. 368. der peinlichen Prozeß-
gesetzen, welche förmlich von dem Präsidenten
in öffentlicher Sitzung verlesen worden und
also lautet:

Art. 309. des Strafgesetzbuches

„Wer jemanden vorsätzlich oder geflissentlich
„schlägt, oder diese gewaltthätige Handlungen
„mit Gewaltthätigkeit, oder Verfügung zur
„persönlichen Arbeit mißhandelt, oder ver-
„wundet, oder Krankheiten zu verursachen
„hat, wird zum Theil zu seinem Nutzen vorgenommen
„haben kann, so wird die Anzeigung dieser
„bestimmen sind
„diese Strafe mit wenigstens fünf und
„höchstens zehn Jahren bestraft.

Art. 21. ebendaselbst

„Jeder Theilnehmer der neuen oder mehreren
„Handlungen, welche zur Ausführung vorbereitet
„wird, soll in eine Arbeitsstrafe eingeschlossen
„nur zu Arbeiten gebraucht werden, deren
„Ertrag zum Theil zu seinem Nutzen vorgenommen
„Gewalt kann, so wird die Anzeigung dieser
„bestimmen sind

„diese Strafe mit wenigstens fünf und
„höchstens zehn Jahren bestraft.

Art. 36. ebendaselbst

„Allen Antheilen für die Zeit der Strafe, Zwangs-
„arbeiten auf Lebens- oder auf einen
„bestimmte Zeit, die Degradation, die Ausstellung
„die Strafe der Brandmarkung, der Landesverweisung,
„und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte
„unterworfen, sollen nachgelassen gestraft werden.

„Die sollen in der Entwurfsakte der Degradation
„in jenen worin der Antheil verurtheilt, in der
„Gemeinde des Orts, wo der Verbrechen begangen
„worden ist, in jenen wo die Hauptstrafe
„gesprochen und in jenen des Wohnorts der
„verurtheilten angeschlagen werden

Art. 2. der Verordnung vom 31. Mai 1811.

„Der Prozeß ist nicht nothwendig solche
„einer Criminalstrafe, so Gericht zuziehet
„dem rechtskräftigen Erkenntniß überlassen, in welchen
„Fällen dasselbe nicht zu erkennen sei.

Art. 368. der zivilen Prozeßordnung.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der
„Angeklagte oder der Einklagende sei, wird
„allemahl in den dem Beklagten gemachte oder der
„andern Parthey verursachte Kosten
„verurtheilt.

Der Anwendung der durch die Erklärung
der Gerichtsordnung des Mayn-Kreis der Grundsatz
von Verantwortung gegeben ist, wodurch
die Compensirung der in dem Art. 309 der
Zivilen Gerichtsordnung vorgesehenen Kosten
bedingt wird.

Aus diesen Gründen

Wird Theils der Appellationsgericht das schuldig
erkannte Jacob Eibler wegen falscher Aussage
hinzuhalten, Falsch vor Hinzuhaltung Jacob
Eibler, gebohren und wohnhaft in Mittelbuch,
fünf Ruthen zum fiskalischen Zoll zwölf mit Eisenbeschlagenen Hacken und Eisenbeschlagenen, mit Hacken
und breiten Riemen, beschlagenen Schuhen, Hinterhaar
Rock, Hanfleinenen Hemd, beschlagenen Schuh
wunden Hüten, einem Hasenfell-Hamen
schwarzen Hasenfell-Farbe, mittelmäßigen
Körpergröße, einen besonders Hamenzeichen —

Die fünfhundertzwanzig Reichsmark in die
Armenkasse und zu allen Kosten der
Prozesse gegen den Beklagt, liquidirt
auf die Summe von.

Corrigirt. Hildesheim Appellationsgericht
d. 19 September 1829.
fol 375

Verordnet, der Appellationsgericht das
im Entwurf gedruckt und an dem im Eingang
bezeichneten Orten angeschlagen werden soll.

Also gesprochen und verkündet zu
Hanau in der öffentlichen Sitzung
des Appellationsgerichts des Kinzigkreises
vom neunten Juni achtzehnhundert
neun und zwanzig, welche Appellationsgericht
waren: Joseph Ludwig Molitor, Präsident
des Appellationsgerichts des Kinzigkreises,
Präsident des Appellationsgerichts, Hanauer — Königl.
Appellationsgerichtsrath, Spach. Assessor,
Horbach Präsident Hanauer Richter vom
siebzigen K. Criminalgerichte, der Richter des
Appellationsgerichts, Mackel zugleich Hanau-
gerichtsprokurator und Rennefeld Appellationsgerichtsschreiber
gerichtsprokurator und Rennefeld Appellationsgerichtsschreiber

J. A. Molitor

Horbach

Spach

Hanauer

Rennefeld

Sternfeld

N.° 52

Johann Joseph Kaiser

den 7ten Juni 1829

Das Absterbungsurtheil

über den Ableben zu Hornbach in seiner öffentlichen Sitzung vom siebenten Juni im tausend achthundert neun und zwanzig, fest bestimmt

Urtheil gefällt.

Eingesehen das von der Rechtsanwaltschaft des H. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken am neunzehnten Mai dieses Jahres an beständigen Urtheil, dass erkennt

Johann Joseph Kaiser,

36 Jahre alt, geboren in Edenkoben im Rheinkreise, Zimmermann, wohnhaft in Waldfischbach im Rheinkreise, einmal freiwillig mit Vorbedacht und Ueberlegung* Mißhandlung und einmal freiwillige Verwundung, welche eine Krankheit und Arbeitsunfähigkeit von wenigstens 40 Tagen zur Folge hatte, angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist.

Nach seinem Verhör vor dem H. Generalprocurator am H. Appellationsgerichte von Kohle in Gegenwart eines vereidigten Dolmetschers und Verlesung der Anklageakte, des Verhörs der Zeugen vor dem Assisenhofe, der Antworten des Angeklagten auf die ihm durch den Präsidenten gestellten Fragen.

Nach Anhörung der Vertheidigung des Anwalts Perin in den Conclusionen öffentlichen Sitzung

Nach Abwägung des H. Generalprocurators

enthalt in der Entscheidung des Gerichts

* wiederholter
gehabt
J. A. Mathieu
Herbach
Schaeffer
Zolla
Brennmann
Weber

B

und welchem die Antworten verneint

Nach Aufforderung des Inquisitions Präsidenten
Savigny in seinem Vertheidigungs Plan
den Angeklagten Johann Joseph Heinzen.

Nach Einsicht der den Geschworenen in
diesen Punkten vorgelegten Fragen, welche
also lauten:

" Ist der Angeklagte Johann Joseph Heinzen,
" 36 Jahr alt, Tünchers, wohnhaft zu Arnoldsweiler,
" Kirchspruch, schuldig: "

1ter Frage: " dass derselbe Vormittags 1828 zwischen
" 9 und 10 Uhr des Abends auf der
" Strasse von Arnoldsweiler:
" a) den Matthias Engelbert Hoffgarten von der
" mit Vorbedacht und Ueberlegung
" gefasste Absicht sie Leute zu
" verletzen zu tödten, dessen Handlungen
" gänzlich abgehalten und
" b) durch Schuss denselben vorsätzlich mittelst
" Pulver und einem gefassten Gewehr
" in den Hals und Rücken verletzten
" Wunden zu verursachen, dessen
" der Matthias Engelbert mehr als vier,
" nemlich Tage in Folge der Verwundungen
" Tod und andere Personen von Innen Gra-
" vierlichen Arbeiten zu verrichten?

2ter Frage: " Ist der Angeklagte Heinzen zu Ja, in
" der vorstehenden Frage b bezeichneten

C

133

" gefassten Verurtheilung des Geschworenen
" Engelbert Hoffgarten dem Leben
" oder Gesundheit Gefahr
" Art gegen Seine Person, gedroht
" worden?"

Nach Einsicht der Antwort der
Geschworenen auf vorstehende Fra-
gen thatsächlichen Inhalts?

" a) die Geschworenen zu bewegen die in der
" vorigen entgegengesetzten Handlung
" Billigung zu finden, dadurch mit
" Vorbedacht und Absicht
" b) die Frage b zweimal mit der Bemerkung,
" dass mit Vorbedacht.
" die zweite Frage zweimal mit Nein be-
" antwortet. "

Nach Ausführung des K. Generals-Prokurators
in seinen Anträgen, welche dahin
gehen, dass, nach Einsicht der Erklärung
des Geschworenen und nach Einsicht der Art.
309. 311. 21 und 36 des Strafgesetzbuchs,
der Art. 365 und 368 des Gesetzbuchs über
das Verfahren in peinlichen Sachen und
des Art. 2 der Verordnung des ver-
einigten Mittelrheinischen Ober-Ge-
richts vom 31ten Mai 1814 — Johann
Joseph Heinzen von Arnoldsweiler zu
sieben Jahre Einsperrung in ein
Arbeitshaus und in die Kosten der
Untersuchung verurtheilt und dass zu
obigem der Druck und Anschlag der

Verfall in Anzug an den zum Gesetze
Vorgeschriebenen Orten verordnet werde.

Durch Aufhebung der Vorschriften der
Augsburger, welche die Anordnung
der mehreren der gegenwärtigen Strafe
unterstellt.

Durch Aufhebung der Artikel 309. 311. 21
und 36 des Strafgesetzbuches, der Art.
364 und 368 des Gesetzbuches über die
gemeinschaftlichen Verbrechen und der Art. 2
der Verordnung des gemeinschaftlichen Militär
gesetzes vom 31ten Mai 1816, welche Artikel sämtlich
von dem Kreisdirektorium vorgelesen wurden
und also lauten:

Art. 309. des Strafgesetzbuches

„Wer innerhalb verabredet oder vorsätzlich
„hat, falls etwas damit übereinstimmende Handlungen
„eine Verbrechen oder Vergehen zum Gegen-
„stande haben, während mehr als zwanzig
„Tagen zur Folge hat, mit der Freiheitsstrafe
„belegt werden."

Art. 311. daselbst:

„Haben die Verabredungen oder Vereinigungen keine
„Verbrechen oder Vergehen zum gegenstande
„Urheber, die durch eine Art. 309 an-
„gedrohte, verabredete Strafe belegt
„mit einer Gefängnisstrafe von einem
„Monate bis zu zwei Jahren und einer Geld-
„buße von Fünfzig bis zweihundert Franken
„bestraft werden; sollten Umstände oder
„Aufklärungen stattfinden, so darf eine zwei
„Drittheile Herabsetzung der Strafe und eine

„Geldbuße von Fünfzig bis fünfhundert Franken
„nicht übersteigen."

Art. 21. daselbst

„Jeder Individuum der einen oder der
„andern Gesellschaften, welche zum Zwecke verübte
„Verbrechen wird, soll in die Arbeitsstrafe
„zwangsschaften und zu Arbeiten gebraucht werden,
„deren Leitung zum Zwecke der Gesellschaften
„verwendet werden können, wie auch die Dauer
„dieser Strafe bestimmt wird.
„Diese Strafe darf wenigstens fünf und
„höchstens zehn Jahre dauern.

Art. 36. daselbst.

„Alle Verbrechen, welche die Todesstrafe, Zwangs-
„arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die
„Strafe der Verbannung, die Landesverweisung
„und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte
„verhängen, sollen durch Anschlagszettel bekannt
„gemacht werden."

„Die sollen in der Hauptstadt des Departements,
„in jeder Gemeinde des Arrondissements, wo der Verbrechen
„in der Gemeinde des Orts, wo der Verbrechen
„begangen worden ist, in jeder wo die Voll-
„streckung geschieht und in jeder der Wohnorte
„der Verurtheilten angeschlagen werden."

Art. 364 des Gesetzbuchs über die gemeinen
Verbrechen.

„Ist die That verübt, so verkündet der Ge-
„richtshof auf die in Gesetze vorgesehene Strafe
„selbst erkennen, wenn auf die strafbaren Ver-
„handlungen Statt gefunden hatte, durch die

„ nicht mehr zur Competenz des Assisenhofes
„ gehört."
„ Ist der Angeklagte mehrerer Verbrechen
„ oder Vergehen überwiesen, so wird blos die
„ schwerste Strafe erkannt."

Art. 368
„ Der mitangeklagte Gehülfe, gleichviel ob der
„ Angeklagte, oder der Haupt-Urheber sey,
„ wird allemal in die dem Thäter zuerkannte
„ oder der gegangenen Strafe zunächst kommende
„ Strafe verurtheilt."

Art. 2 der Verordnung vom 31 Dec. 1814
„ Der Vorsatz ist nicht vorhanden, wo
„ zum Criminal-Verbrechen, oder bleibt
„ zweifelhaft, ob der rechtswidrige Vorsatz über-
„ haupt in gewissen Fällen strafbar sey oder
„ nicht."

In Erwägung, daß die Thatsachen-Frage einzig in Betreff des Angeklagten schuldig erklärt worden, mit der Strafe der Freisprechung zu belegen ist."

Auf diese Gründe
und mit Anwendung der oben angeführten Gesetzes-Stellen

Wurde zu Recht
der Assisenhof gemeinlich
Johann Georg Kaiser,
36 Jahr alt, geboren in Edingen in
Hannoverschen, Zimmermann, verheirathet in Ostheim bei Kreuznach

1 Meter 65 Centimeter (5 Fuß 8 Zoll)
groß, seit seiner Geburt Zimmermann,
Wohnort Ostheim, ledig und
Vater einer Tochter, wegen Diebstahl,
zum Tode verurtheilt, sodann
zu lebenslänglicher Zwangsarbeit, öffentlicher Brandmarkung,
Gefängniß-Verwahrung, Verlust der Ehrenrechte,
Vermögens-Confiscation, Polizeiaufsicht
und Kostenersatz

Zur Strafe der Freisprechung und
Verbannung Jenes und in alle
Kosten gegen den Staat, sowie auch
auf die Summe von Zwanzig und sechzig
Gulden steigerig seine Forderung zu stellen
Verwendung, daß der Antrag in Aus-
sicht genommen und an allen
von dem Gesetze bestimmten
Orten angeschlagen werden
soll.

Also gerathschlagt und erkannt
zu Zweibrücken in dem Assisen-
saale und in der öffentlichen Sitzung
des Assisenhofes am fünften
Juni, im Jahre nach Christus
eintausend achthundert
vierzig und sechzig, wo zugegen
waren: Moleitor, Präsident des
K. Appellationsgerichtshofes; als Beisitzer
Richter des Assisenhofes, Korbach,
Präsident, Cotta, Kastner, Körner,
Kastner, Petersen, Ersatzmänner des Gerichtes,

Der Herr Präsident, der Präsident, der Herr Präsident, der Präsident, der Präsident, der

Gesetzen die demnach erfolgte Erklärung
der Ehescheidung, also lautend:

„Die Erklärung der Ehescheidung ist: Da
„der Ehegatte ist schuldig der Verbrechen
„mit allen in der Strafe mitfolgenden
„Ehrenstrafen mittels zu sein.“

Nach Anführung der Beweisgründe in ihrer
Entwägung, dahin gehend: daß schuldig erkannten
Ehegatten Lang zur Strafe der Einsperrung
mittels Urtheil vom 31ten Juli 1815 auf sieben Jahre und in die Kosten des
Prozesses zu verurtheilen, zugleich zu erwägen
über den zu erlegenden Antheil auszusprechen
gewußt und wie der vom Gesetz vorgeschriebenen
Ordnung eingehalten worden.

Nach Anführung der Beweisgründe erhellt
auf Anwendung der Minimum der
gesetzlichen Strafe rechtens.

Nach Einsicht der Art. 386 Nro 1. – 21. 36 des
Strafgesetzbuches, des Art. 2. der Ordonnanz
vom 31ten Mai 1814, und des Art. 368 der
peinlichen Prozeßordnung, welche sämtlich
vom dem Präsidenten vorgelesen wurden
und also lauten:

Art. 386. des Strafgesetzbuches

„Wenn einer Verbrechen schuldig ist, das in einem
„der folgenden Fälle begangen wurde:
„Nro 1. Wenn der Verbrecher, und wenn
„Zeugen oder mehrere Personen, oder wenn er
„Leben mit einem dieser Zeugen Umstände, aber
„zugleich in einem bewohnten oder zum Wohnen
„bestimmten Orte begangen wurde —
„soll mit der Einsperrung bestraft werden.

Art. 21. ebendaselbst

„Jeder Gerichtsdiener der einen oder mehreren

„Gefangenen, welchen zur Einsperrung
„urtheilt wird, soll in die Arbeits-
„Haus aufgenommen und zu arbeiten
„gebraucht werden, dessen Ertrag zum
„Theile zu seinem Nutzen verwendet
„werden kann, so wie die Regierung
„dieses bestimmen wird.

„Diese Strafe muß wenigstens fünf
„und höchstens zehen Jahre dauern.“

Art. 36. des Strafgesetzbuches

„Allen Urtheilen die Zuchtstrafe, Zwangs-
„Arbeiten auf Lebens- oder auf eine
„bestimmte Zeit, die Ausgesetzten, die
„Einsperrung, die Strafe des Pranger's, die
„Landesverweisung und den Verlust der
„Staatsbürgerlichen Rechte erkennen, sollen
„Vermögenszeichen beigefügt werden.

„Sie sollen in der Gerichtsstadt des
„Departements, in jener wovon der Verbrecher
„gebürtig, in der Gemeinde des Ortes, wo der
„Verbrechen begangen worden ist, in jener
„wo die Vollstreckung geschieht, und in jener
„des Wohnorts der Verurtheilten ausgehängt
„werden.

Art. 2. der Ordonnanz vom 31ten Mai 1814.

Der Pranger ist nicht nothwendige Folge einer
Criminalstrafe; er bleibt vielmehr dem
richterlichen Ermessen überlassen in welchen
Fällen derselbe mit zuerkennen sei.

Art. 368. der peinlichen Prozeßordnung

Der unterliegende Theil gleichviel ob er
Angeklagter oder der Civilklagende sei, wird
allemal in die dem Staate sowohl als der
andern Partei gemachten Kosten verurtheilt

In Anwendung der die Geschworenen
der an der Anklagekammer durch die Entscheidung
der Geschworenen schuldig erkannt wurden
ein Verbrechen, welches nach Art. 386 Nr. 1 des
Strafgesetzbuches mit der Strafe der Zuchthausstrafe zu belegen ist, bildet;

Ob. d. G.

Wurden Theil der Geschworenen der
Gerichtsbezirk, sechs und zwanzig Jahre alt,
Tagelöhner zu Ober- und wohnhaft in
Neukirchen, zuletzt in Mertar, Ob. Lautern
mit seinem Sohne, beiden Vornamen,
Anzeichen, hellgrauen Augen, gewöhnlicher
Nase, ovalem Mund, gewöhnlichem Kinn,
breitem Stirn und breitem Gesicht, blonden
Gesichtsfarben, untersetzten Körperbau,
ohne besondere Kennzeichen. —

Zu lebenslänglicher Einsperrung in eine
Arbeitshaus und zu allen Kosten des
Prozesses, sowie den Verlust, dagegen sind
die Summe von einhundert fünf und dreißig
Gulden vier und dreißig Kr.

Wurde durch den Vorsitzenden Urtheil
im Auftrag verkündet, und von allen vom Gesetz
vorgeschriebenen oder sonst öffentlich ausgeübten
werden soll.

Diese Urtheil und Verkündet zu Zweibrücken
in der öffentlichen Sitzung der Assisen vom
der Pfalzkreis, vom Jahre drei tausend
achthundert neun und dreißig, wobei zugegen

waren: Herr Baron Maximilian Karl von
König, Excellenz, Präsident des Appellationsgerichts der Pfalz
Präsident der Assisen, Horbach
Präsident, Hotta Richter, Haerner Richter
Petersen Ergänzungsrichter und Heinzen
Ob. Ersatzgerichts, der Richter des Assisen-
gerichts, Schmidt unser Vertretungsschreiber
und Brunner Gerichtsschreiber.

J. a. Motiven.

Horbach
Hotta

Brunner

Hornfels

Simon Jacobi

6th Juni 1829

Das Urtheil

des des Handelsgerichts zu Frankfurt in seinem öffentlichen Sitzung vom sechsten Juni tausend achthundert neun und zwanzig sein Endgültiges Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der von der Klägerin Comparenten der Appellationsgericht des Handelsgericht zu Frankfurt, dem vom vierzigsten July 1828 rechtskräftigen Urtheil, erwähnt

Simon Jacobi,

so sehr als Actor Comparens, gebeten um erforderte in Mandatsform in Handelssachen, vermöge dem Verfügung seiner Quittung unter Frankfurter Stadtgericht und der ordentlichen Gebrauch desselben einzuverleiben und die Acten vorgenommen worden ist.

Nach Einsicht der von dem procuratorischen Substitut der R. General-Procurator, Keller, in Gefolge obigen Vorgenommenen Urtheil den zwei und dreißigsten July vorigen Jahres gegen den Angeklagten Simon Jacobi vermittelten Anklageacte.

Nach Act gehörten öffentlichen Vorfragen Einsicht Beweis in der Sache Sitzung.

Nach Anhörung des ordentlichen Staatsprocurators der R. Appellationsgerichts Advocat, in der Entwickelung der Gründe, auf welchen die Anklage Bezug:

Nach Anhörung des seinigen Advocaten Starck in seinen Vertheidigung den des Angeklagten Simon Jacobi:

Auf Ansuchen des dem Gerichtsvorstande in
diesen Sachen vorgeladenen Zeugen, welche
also lautet:

„Erste Zeuge:"

„Ist der Angeklagte Simon Jacobi 30 Jahr
„alt, Acker-Mann, verheirathet in Mendelsdorf
„schuldig:"

„Dem von dem Herrschaftlichen Gerichts Halter
„zu Leutkirch unter dem Datum Mendelsdorf
„den zehnten November 1821 mit unter der Nam
„Herrschaftlichen Insiegel ausgestellten Quittung über
„vier Gulden zwey und dreißig Kreutzer,
„dadurch rechtskräftig zu haben, daß er sein
„Lehenjahr-Weisat, namentlich unterthänig Hand-
„reichungen des Pfarrers und Schulmeisters Ge-
„bühren, den Inhalt der vorgelesenen Quittung
„erkannte, um sie zum Vortheil des Ge-
„meinden Matheis und Simon Lutzer zum Nachtheil
„und einzig Gulden Vier Kreutzer zu erhöhen."

„Zweite Zeuge:"

„Ist gemeldten Angeklagten Simon Jacobi
„schuldig:"

„in Mendelsdorf den fünften Februar 1828 vor
„dem K. Gerichtsgerichte zu Isnibrücken in
„seinem gewöhnlichen und dem versammelten Matheis
„versammelten Rechtsbeistande, von der abgen-
„unter No. 1. bezeichneten und auf die daselbst
„angegebenen Thatsache vernommen Quittung,
„wörtlich dahin sich erklärt hat, daß
„Gehorsam gemacht zu haben, daß das Dienstbot
„in der Beklagtischen Absicht zu verdächtig
„gemacht und gehalten worden, um daß

„selbes einen Verdienst um Lohn und anderen
„Gulden Lohn bringen, die es nicht gehabt
„hätte, gegen seinen Dienstherr zu beweisen."

Auf Ansuchen des Anwalts des Gerichtsvorstandes
wurde sodann Zeugen, folgenden Inhalts:

„Zeuge: Die Erklärung der Gerichtsperson
„ist: Nein."

„Auf die zweite Zeuge: Ist der Angeklagte
„ist schuldig obige Handlungen muthwillen ver-
„gangenen Umstände begangen zu haben."

Auf Ansuchen des ersten Gerichts-Vorstands-
anwalts in seinen Antworten, welche diese
Zeuge, daß, auf Ansuchen der Erklärung der Ge-
richtsperson, und auf Ansuchen der Art. 167. 161. und
164 des Strafgesetzbuchs, der schuldig erkannte
Simon Jacobi zur Strafe der Einsperrung
während fünf Jahren, zu einer Geldstrafe
von sechs und einzig Gulden Lo Kreutzer und zu
den Kosten des Prozesses verurtheilt, zugleich
der Druck und Anschlag des Urtheils an
den vom Gesetze bestimmten Orten ver-
ordnet wurde.

Auf Ansuchen der Artikel 161. 164. 21 und
36 des Strafgesetzbuchs, der Art. 368 der
Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen
sodann der Art. 1 und 2 der Verordnung der
souverainen mittelrheinischen General-Gou-
vernements vom 31ten Mai 1816, welche Artikel
vom Herrschaftlichen vorgelesen wurden
und also lautet:

Art. 161.

„ Wenn auf den Fall des Besitzes Gebrauch gemacht
„ soll mit der anerkannten Person Beweis erhoben „

Art. 164.

„ In allen Fällen, wo die Pflicht der Ver-
„ theidigung nicht genau mit der Eigenschaft
„ des Führers verbunden ist, sollen die
„ Beschuldigten zu einem Gehilfenden vorgeschla-
„ gen werden, die vom Gerichtshof bei dem Be-
„ ginn der mündlichen Verhandlung, der die
„ Wahrnehmung der Obliegenheiten des Vertheidigers
„ einem Mitbeschuldigten, oder einem, der zum
„ selben Corps Gehörigen gemeinschaftlich ist,
„ soll ein anderer Gehilfender bestimmt
„ werden, wenn dieses ohne Nachtheil der Ver-
„ theidigung geschehen kann. Die Gehilfenden
„ haben gleiche Rechte und Pflichten mit dem
„ Vertheidiger."

Art. 21.

„ Jeder Inländer, welcher oder der
„ andern Gesellschaft, welche zur Einsperrung
„ verurtheilt wird, soll in die Arbeitshaus
„ einzuschließen und zu Arbeiten gebraucht
„ werden, deren Leistung zum Besten des
„ Landes Nutzen gewinnbringend werden kann,
„ so wie die Eigenschaft dieser Arbeiten bestimmt wird.

Art. 36.

„ Alle Verfolgung, welche die Todesstrafe,
„ Zwangsarbeiten auf Lebens- oder Zeit
„ bestimmte Zeit, die Degradation, die
„ Einsperrung, die Strafe des Pranger

„ die Landesverweisung und den Verlust
„ der Staats-Bürgerlichen Rechte zu bekennen
„ sollen, aufgehoben und nicht erneuert werden.
„ Die Fälle, in der Eintrittsstadt der Verjäh-
„ rung ist gleiche, wenn der Verbrecher
„ entflohen, in der Zeitraum der Verjäh-
„ rung gehemmt oder unterbrochen ist, in
„ gleiche, wie die Vollstreckung gehemmt ist in
„ gleichen der Wahrscheinlichkeit der Wiederergreifung
„ angenommen werden."

Art. 368 des Gesetzbuchs über die Ver-
brechen in Zweikämpfen.

„ Der unterliegende Theil, gleichviel ob der
„ Angreifende oder der Einen-Kämpfer Vorge-
„ rufen allemal in die dem Staate verwirkte
„ als der andere Theil verurtheilte
„ Kosten verurtheilt."

Art. 1 der Verordnung vom 31 Mai 1814.

„ Die Verordnung bleibt nur bey Kraft,
„ welche nach Inhalt der Konsist vor-
„ kürzlich unsern Regierungen, ist oder in
„ allen übrigen Fällen abgeschafft."

Art. 2 derselben Verordnung

„ Der Herzogen ist nicht vollkommen Salze
„ einen Einkommen-Betrag, so bleibt
„ vielmehr dem nächstfolgenden Herzogen
„ über Kosten, in welchen Fällen Antheil mit
„ zu verbauen Vorz."

In Verfolgung, durch die Verbrechen,
denen der Angeklagte schuldig erklärt

wurde mit der Strafe der Feuerprobe
zu belegen ist.

Auf diesen Grunde

Was nöthig sind das Abstimmungsrecht dem
Angeklagten

Louis Jacobi.

30 Jahr alt, Schauspieler, geboren und
wohnhaft in Mondorf, im Kanton
Rauschenberg, im Herzogthume, Derselbe ist
1 Meter 61 Centimeter (5 Fuß 6 Zoll) groß,
hat röthlichen Bart mit rothen gemischte
Haare, breite Augenbrauen, breite
Stirn, breiten Augen, große Nase, ge-
wöhnliche Mund, breites Kinn, breiten
starken Bart, volle runde Gesichtsform,
blasse Gesichtsfarbe, starken untersetzten
Körperbau, also keine besondere Kenn-
zeichen:

Zur Strafe der Feuerprobe mit
Einem Zeugen, in einer Geldstrafe von
Fünfzig Gulden und in sämtliche
Prozeßkosten gegen den Beklagten, beson-
ders auch die Summe von Fünfzig
Gulden zwanzig Gulden . . . . .
Warendorf, daß das Urtheil in Aus-
zuge gedruckt und an allen Orten der
Gerichtsbarkeit, wo es nöthig sein
erachten sollte.

Also gerichtet und so erkannt in
dem Rathssaale und in der Urtheilsklasse

Sitzung des Abstimmungsrechts zu Gerichtstage am sechsten Juni im tausend
acht hundert neun und zwanzig, wobei
gegenwärtig waren: Hilgard, Rath am
K. Appellationsgerichte, Vorsitzend des
Abstimmungsrechts, Leo, Gerichtsrath des
hiesigen Herzogthum, Appellationsgerichts
Assess. Gerichts Adjunkt Mollitor, Spark, Advokat
am K. Appellationsgerichte, Schüller,
Nessel und Petersen, Hofgerichtsadvokaten,
die wegen Ablehnung, als Richter des Abstim-
mungsrechts, Schmidt, erster Staatsprocurator
am K. Appellationsgerichte und Blessmann,
Obergerichtsprokurator Rathes Gerichtsh. /.

Hilgard.

Spark.

Leo

Blessmann

Maretia Arend

7ten Juni 1829

Vor Assisenrath

Hier den Assisenhof zu Zweibrücken in seiner öffentlichen Sitzung den siebenten Juni im tausend acht hundert acht und zwanzig, hat folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht des von der Anklagskammer des K. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken am einundzwanzigsten Mai dieses Jahres erlassenen Urtheils, durch welches

Maretia Arend,

27 Jahre alt, Ackersmann, geboren und wohnhaft in Bergalb seine am heutigen Tage vor dem Assisenhofe des Rheinkreises zu Zweibrücken angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist.

Nach Einsicht der von dem ersten Vicepräsidenten am K. Appellationsgerichte Schmidt, in Gemäßheit obigen Anklageurtheils, den zwölften Mai dieses Jahres gegen den angeklagten Maretia Arend verfaßten Anklageakte.

Nach stattgehabten öffentlichen Verhandlungen dieser Sache in der heutigen Sitzung.

Nach Anhörung des ersten Vicepräsidenten Schmidt in der Entwickelung der Gründe, auf welchen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des peinlichen Advokaten

Zeit in seiner Vertheidigung für den
Angeklagten Moritz Arnold.

Nach Inhalt der, dem Gerichtshofe
in geschlossenen Briefe, vorgelegten
Fragen, waren also Acht:

„Erste Frage.“

„Ist der Angeklagte Moritz Arnold
„27 Jahre alt, Katholik, verheirathet in
„Engelsheim, schuldig:

„am 8ten und 9ten Februar
„1829 des Abends zwischen Sieben
„und acht Uhr den Juden Weber
„von Engelsheim, freiwillig durch
„einen Pistolenschuß mit einer Art der
„die linke Seite des Kopfes
„so schwer verwundet zu haben,
„daß diese Verwundung die
„Ursache des bald darauf erfolgten Todes
„des beschädigten Juden Weber ge-
„worden ist?

„Zweite Frage:

„Ist der Angeklagte Moritz
„Arnold zu der in der vorhergehenden
„Frage bezeichneten That durch Absicht
„oder Fahrlässigkeit schwer verwundet
„oder Gefährlichkeit herbeigeführt
„Art gegen sie oder einen andern
„Menschen, begangen worden?“

Nach Inhalt der Antwort der
Geschworenen auf vorhergehende Frage

bejahend.

„dritte Frage:

„Ist der Angeklagte Moritz Arnold
„schuldig, die in der vorigen
„Frage bezeichnete Handlung mit
„Vorbedacht und Ueberlegung
„in der Absicht begangen zu haben,
„um sich die Wegschaffung der
„Leiche des Getödteten zu erleichtern?

„Vierte Frage:

„Ist der Angeklagte Moritz Arnold
„schuldig, die in der zweiten Frage
„bezeichnete That mit Vorbedacht
„und Ueberlegung in der Absicht
„begangen zu haben, um sich die
„Wegschaffung der Leiche des Getödteten
„zu erleichtern?“

Nach Auflösung der vorhergehenden
Fragen und Antwort der Geschworenen
auf dieselben, ist der Gerichtshof
zu der Ansicht gelangt, daß auf
die Erklärung der Geschworenen
in Betreff Moritz Arnold der Ver-
muthung Thatsachen, welche
Fahrlässigkeit, Unvorsichtigkeit
oder Unbesonnenheit
bei der Verübung der That
ausschließen, nicht vorhanden sind.

Nach Auflösung des Artikel
295. 304. 321. 326 des

Strafgesetzbuch und des Artikels
368 des Strafgesetzbuches über das gemeinschaftliche
Wilddiebstahl, welches Artikels sämtliche
neun Angeklagten angeklagt worden,
und also lautet:

Art. 294 des Strafgesetzbuchs.
„Ein gewaltthätiger gegen den Forstbeamten
„wird als Mord bestraft.
„Art. 304 desselben
„Der Mord zieht die Todesstrafe nach
„sich, wenn jene die andern Verbrechen
„oder Vergehen vorsätzlich begangen,
„wenn er seinen Zweck erreicht worden, oder
„ob dieser verfehlt ist."
„In jedem andern Falle soll der einfache
„Mordversuch mit Zuchthausstrafe
„von sechs Jahren bestraft werden."

Art. 321 desselben
„Wenn, so wie auch Mitschuldigen
„und Helfern beim Diebstahl mit Gewalt gegen
„gegen Personen Pflege oder gegen
„Gewaltthätigkeiten gegen Personen
„Platz gegriffen worden ist.

Art. 326 desselben
„Ist die Thatsache, die zur Entschuldigung
„dient, bewiesen, so soll, wenn zum
„einem Verbrechen die Wahl ist, statt
„der Todesstrafe, die Zuchthausstrafe
„von sechs Jahren oder die dagegen bestimmte
„neun Jahre Zuchthaus und Eine bis

„Drei Stunden Einsperrung, und wenn
„von jedem andern Verbrechen die
„Wahl ist, auf Einsperrung von sechs
„Monaten bis zu zehn Jahren Zuchthaus
„gesetzt worden ist."

Art. 368 des Strafgesetzbuchs über
„Den unter diesen Theil, gleichviel
„ob als der Angeklagte oder der
„Civil-Partei Sache, wird allemal
„in die dem Staate verwirkte Strafe
„andere Vermögens-rechtliche Strafen
„verurtheilt."

In Erwägung dass die Thatsachen
dem des Angeklagten Marcus Amend,
durch die Verhandlung der Geschworenen
schuldig erklärt worden ist, nicht mas-
sen Wilddiebstahl, doch aber an Per-
sonen begangen, welches mit einer Zucht-
polizeilichen Strafung mit Strafe belegt
wird.

Auf diesen Grund
und mit Anwendung obiger Gesetzes-
Artikel

Kammerspruch
des Assisengerichts gemäss

Marcus Amend,
27 Jahr alt, Ackermann zu
Bonn und wohnhaft in Hongshausen zu

Verhandelt, 1 Martin 66 Vormittags 9 Uhr. Gegenwärtig: Als Beisitzer Herr Assessor Korbach und Herr Assessor Hüttner; als Protokollführer Herr Assessor Schmidt, als Vertreter der Königlichen Staatsanwaltschaft Herr Assessor Hoffmann.

Zu einer peinlichen Gerichtssitzung wurde der Knecht Johann Friedrich Wilhelm Hoffmann aus Hohenstein, geboren am 1. Januar 1840 zu Hohenstein, katholischer Religion, ledig, Maurergeselle, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle vorgeführt.

Der Angeklagte ist durch Verfügung vom 15. Februar d. J. unter Anklage gestellt worden, am 12. Januar d. J. in Hohenstein dem Maurermeister Gottlieb Schulze aus einem unverschlossenen Kleiderschranke eine Geldtasche mit 3 Thalern 15 Silbergroschen Inhalt gestohlen zu haben.

Der Angeklagte ist zu dem heutigen Termine ordnungsmäßig geladen worden.

Auf Befragen des Vorsitzenden erklärt der Angeklagte, daß er mit dem Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Peterson, einverstanden sei.

Der Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Peterson, beantragt, die Vernehmung des Zeugen Gottlieb Schulze, welcher in der Voruntersuchung eidlich vernommen worden ist, zu beschließen.

Der Staatsanwalt, Assessor Hoffmann, hat gegen diesen Antrag nichts einzuwenden.

Der Gerichtshof beschließt demgemäß.

Der Zeuge Gottlieb Schulze, Maurermeister in Hohenstein, wird hierauf vorgerufen und erscheint.

Nachdem der Vorsitzende den Zeugen über die Bedeutung des Eides belehrt hat, wird derselbe in Gegenwart des Angeklagten eidlich vernommen.

Der Zeuge bekundet: Er habe den Angeklagten vor etwa 3 Jahren bei sich in Arbeit gehabt. Er habe ihn als einen fleißigen und ordentlichen Arbeiter kennen gelernt. Am 12. Januar d. J. habe er, der Zeuge, seine Geldtasche mit 3 Thalern 15 Silbergroschen Inhalt in seinem Schlafzimmer in einem unverschlossenen Kleiderschranke liegen gehabt. Am Abend desselben Tages habe er die Tasche nicht mehr vorgefunden. Er habe sie dann auch nicht wiedergesehen. Er habe den Angeklagten nicht in Verdacht gehabt, die Tasche gestohlen zu haben. Er habe auch nicht gesehen, daß der Angeklagte sich in seinem Schlafzimmer befunden habe.

Der Angeklagte bleibt bei seinem Leugnen. Er habe die Tasche nicht gestohlen.

Der Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Peterson, beantragt, den Angeklagten freizusprechen, da seine Schuld nicht erwiesen sei.

Der Staatsanwalt, Assessor Hoffmann, hält die Schuld des Angeklagten für erwiesen und beantragt, auf eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten zu erkennen.

Der Gerichtshof zieht sich zur Beratung zurück und verkündet nach Wiedereintritt in den Sitzungssaal das folgende

Urteil:

Der Angeklagte wird wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

Der Angeklagte hat in der Voruntersuchung ein Geständnis abgelegt, welches durch die Aussage des Zeugen Schulze bestätigt wird. Der Angeklagte ist bereits mehrfach wegen Diebstahls bestraft worden. Die Strafe ist daher nach § 244 des Strafgesetzbuches zu bemessen.

Vorbach

Hüttner

Hoffmann

Schmidt

Peterson, Rechtsanwalt, Dr. 161

Peterson, Rechtsanwalt, Dr. 161

Schmidt, Assessor, Dr. 161

Hoffmann, Assessor, Dr. 161

Hüttner, Assessor, Dr. 161

Vorbach, Assessor, Dr. 161

Schulze, Maurermeister

Jacob Gimbel
den Juni 1829.

Das Erkenntniß
für das Königl. Landgerichts Abtheilung zu Zweibrücken
über Polizeyvergehen betreffend gefället:

Nachdem das von der Ruckergemeinde des
H. Bezirksamtsgerichts den 23ten May dieses Monats
erlassene Urtheil [illegible] wordurch

Jacob Gimbel

sechs und zwanzig Jahre alt Müllersbursch
gebohren und wohnhaft zu Mörsheim, der
solchem Zuwiderhandlung in seiner Polizeysache angeklagt
ist

Nachdem das von der H. Generalprokuratur
am 25ten desselben Monats gegen Jacob Gimbel
erlassene Ruckergericht.

Nach Einsicht der Verhandlungen in der Unter-
suchung der Sache worauf die Ruckerge-
richt.

Nach Einsicht des Rechtsbeystandes des
Dallarmi in Sachen Verantwortungsmittel
für den Angeklagten Gimbel.

Gehört die in der Hauptsitzung gestellte Frage, res-
pective

"Ist Jacob Gimbel 26. Jahre alt Müllersbursch,
"gebohren und wohnhaft zu Mörsheim schuldig:
"in der Sitzung der Polizeygerichts zu Mörsheim
"vom 19ten Februar 1829 zu Hunsten der wegen
"Übertretung der Feldpolizeygesetze vorgeladenen
"Jacob Cattlar von Mörsheim, falschen
"Zeugnisse abgelegt zu haben, indem, der
"seinen Aussagen [illegible] sei?

Gehört die darauf gefolgte Erklärung
der Geschworenen, also lautend:

"Die Erklärung der Geschworenen ist: für den
"Angeklagten ist schuldig.

Nach Einsicht der Rechtsverhandlungen
Entwürfen gehört: das Jacob Gimbel zu
fünfjähriger Einsperrungsstrafe so wie in

die Kosten zu vertheilen, und zu verordnen
daß das Urtheil im Erkenntniß veröffentlicht und auf den
vom Gesetz bestimmten Arten ausgefertiget
werden solle.

Nach Anleitung der vorstehenden Artikeln
obenerwähnten Abänderung der Minimum der
gerichtlichen Taxen statt.

Nach Einsicht der Art. 362. 21. 36. des Prozeßgesetzbuches, der Art. 2. der Verordnung vom 31. Mai 1814, und des Art. 368 des peinlichen Prozeßverfahrens,
in welchen stündlich von dem Hinzutreten anderen
worden und welche lauten:

Art. 362. des Rgb.

„Wenn in Correctionnel- oder Polizei-Sachen ein
„schriftlicher Beweis gegen oder für den beschuldigten
„erbracht, soll mit der Einschreibung bestraft werden

Art. 21. ebendaselbst

„Jeder Gerichtsdiener der einen andern gerichtlichen
„Akten zur Einschreibung vorgelegt wird, soll
„in ein Register einzuschreiben, und zu Archiven
„gehörig einordnen, davon Leitung zum Theil
„zu seinem Nutzen vorgemerkt werden kann
„so wie die Anzeigung dieser bestimmen wird.

„Diese Strafe wird wenigstens fünf und
„höchstens zehn Jahre dauern

Art. 36 ebendaselbst

„Allen Urtheilen die in Correctionnel-Sachen, Verweisungsurtheilen
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die
„Degradation, die Einschreibung, die Strafe der
„Brandmarkung, die Confiscationserkennung und den Verlust
„der Staatsbürgerlichen Rechte enthalten, sollen
„Entzeugnisse gestempelt werden.

„Sie sollen in der Canzellei des Tribunals
„in jener wovon das Urtheil erlassen, in der Gemeinde
„des Orts wo der Verbrecher begangen worden
„ist, in jener wo die Vollstreckung geschieht, und
„in jener des Wohnorts der verurtheilten
„ausgefertiget werden.

Art. 2. der Verordnung vom 31. Mai 1814

„Der Zwang ist nicht nothwendige Folge einer
„Criminalstrafe; es bleibt vielmehr den
„richterlichen Ermessen überlassen in vorliegenden
„Fällen denselben aufzuerlegen sei.

Art. 368. des peinlichen Prozeßverfahrens

„Der entscheidende Theil gleichviel ob er den
„Angeklagten oder der Civilklägern sei,
„wird allemal in den dem Rechtsfragen
„formell oder den materiellen Theil
„vorangehenden Gründen vorausgeschickt.

In Anwendung, daß die Verhandlung, wenn
der Angeklagte, wenn die Erklärung der
Geschworenen schuldig erkannt worden ein
vorbezeichnetes Delikt, vorliegend unter Art. 362 des
Strafgesetzbuches mit der Strafe der
Einsperrung zu belegen ist.

Über diesen Gründen

verordnet der Assisenhof mit Jacob Gimbel
36 Jahre alt, Müllerbursche, gebohren und
wohnhaft zu Marbach, zwar wegen Bezug
eines Zolls mit bewaffneter Hand und Gewaltthätigkeiten,
breiten und bedrohten Einem Gendarmen Angriff,
Streiten und Verwundungen Nase, Kleinem Mund
verursachen Einen, Centimen Carl, mehreren
Gesichtsfarben, Prellungen Gesichtsfarben, Kleinem
und unterschiedenen Körperlichen ohne bedeutenden
Einnahmen. —

Zu fünfjähriger Einsperrung in eine
Arbeitshaus und zu vollem Kostenersatz der
Prozeßkosten gegen den Beklagten, liquidirt auf die
Summe von vier und vierzig Gulden zwölf
Kreuzer drei Pfennige

Urtheil, das Erkenntniß
für den Königl. Bayerischen Appellationsgerichtsrath Herrn Dreizinger
vom 24 Juni 1829

Urtheil, das Erkenntniß
für den Königl. Bayerischen Appellationsgerichtsrath Herrn Dreizinger

Im Namen Seiner Majestät des Königs!

In der Untersuchungssache wegen Mordversuchs an dem Leibarzte Seiner Majestät des Königs Dr. Franz Xaver Gruber dahier, dann

„dessen Nachtheil zum Besitzer und eine
„Frau gereichen zu sollen."

Gesetzen die darauf erfolgte Erklärung
der Gesetzcommission, also lautend:

„Die Erklärung der Gesetzcommission ist: Der
„der Entwendung Angeklagte ist schuldig die in beiden
„Fragen angeführten Diebstähle begangen
„zu haben.

Nach Anleitung der Rechtsbegriffe in ihrer
Entwürfung dieser Erklärung, und sonderlich Artikel
in einer Einschaltungsstrafe von fünf Jahren
so wie in die Kosten zu verurtheilen und
zu wissen, das dies Urtheil in Ehrfurcht
gedruckt und an dem vom Gesetz bestimmten
Orten angeschlagen werden soll.

Nach Anleitung des Strafgesetzbuches
auf Entscheidung nicht sonderlichen Gesetzes
stimmt entweder.

Nach Einsicht der Art. 386 No 1. – 21. 36. des
Strafgesetzbuches, des Art. 2 der Proclamation
vom 31ten Mai 1814, und des Art. 368 des peinlichen
Prozessverfahrens, welche öffentlich von dem
Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen
wurden, und also lauten:

Art. 386. des Strafgesetzbuches

„Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der in einem
„der folgenden Fälle begangen worden:

„No 1. Wenn der Diebstahl des Nachts und
„von zwei oder mehreren Personen, oder
„wenn er blos mit einem dieser zwei
„verbunden, wobei Zugang in einem bewohnten
„oder zur Wohnung dienenden Orte begangen
„worden – Falls mit der Einsperrung bestraft
„werden.

Art. 21 des Strafgesetzbuches

„Jeder Individuum der einen oder der andern
„Geschlechts, welcher zur Einsperrung verurtheilt
„wird, soll in ein Arbeitshaus eingeschlossen
„und zu Arbeiten gebraucht werden, deren
„Ertrag zum Theile zu seinem Nutzen verwendet
„werden kann, so wie die Regierung dieses
„bestimmen wird.

„Diese Strafe darf wenigstens fünf und
„höchstens zehen Jahre dauern.

Art. 36. ebendaselbst

„Allen Antheil in der Entwendung, Benutzung
„Arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die
„Strafe der Brandmarkung, die Landesverweisung
„und den Verlust der Staatsbürgerlichen
„Rechte nehmen, sollen entzogen
„getragen werden.

„Die sollen in der Entwendung der
„Degradation, in seinen moralischen Begehrlichkeiten
„welchen, in den Genüssen des Orts wo der
„verbrechen begangen worden ist, in seinen
„wo die Vollstreckung geschieht, und in seinen des
„Umgangs des Verurtheilten ausgeschlossen werden.

Art. 2. der Proclamation vom 31. Mai 1814

„Der Beweis ist nicht nothwendig falsch
„einer Criminalstrafe; es bleibt vielmehr
„dem richterlichen Ermessen überlassen in welchen
„Fällen derselbe nicht zuzulassen sei

Art. 368. des peinlichen Prozessverfahrens

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob
„der Angeklagte oder der Civilkläger sei,
„wird allemal in die dem Staate verursachte
„den andern Theil wenigstens Kosten verurtheilt.

In Anwendung, daß die Thatsachen
daß der Angeklagte durch die
Erklärung der Gasse genommen schuldig zu
sein scheint, wodurch selbe, wegen
Art. 386 No 1. des Strafgesetzbuch
mit der Strafe der Einsperrung zu
belegen sind.

Aus diesen Gründen

Verurtheilt der Gerichtshof den Franz
Preisinger, 28 Jahre alt, Taglöhner gebo-
ren zu Erlbach, wohnhaft zu Pilgersberg
fünf Jahr [illegible] einen Tag und sechs Monat
schwer, gemeiner Diebstahl, sechs Monat
Einsperrung, zwanzig Gulden Geld-
strafe, wegen Tragung der Gerichts-
kosten, sowie Gefängniß, und Geld-
strafe, unter Vorbehalt der Abänderung
durch die Appellationsinstanz.

Zur Einhaltung der Einsperrung in
das Arbeitshaus und zu allen Kosten
des Prozesses gegen den Beklagten, liquidirt
auf die Summe von einhundert fünf und
zwanzig Gulden, siebenzehn Kreuzer drei Pfennige

Verkündet den sogenannten Urtheil
im Sitzungssaale gedruckt und an allen dem
Gesetz vorgeschriebenen Orten öffentlich
angeschlagen wurde soll.

Dieß Urtheil und verkündet zu
Zeugniß dessen in der öffentlichen Sitzung
des Gerichtshofes des Rheinkreises von
Bayern sowie niederschrieben unterschrieben

sowie und Gemeinschaft, sowie zugegen
waren: Joseph Freiherr Welcker von
Gartenberg, Präsident des Appellationsgerichts
Präsident des Gerichtshofes, Hilgard Ritter
Appellationsgerichtsrath, Cotta, Strauss
Richter, Petersen Ergänzungsrichter von
Siegburg, Landgerichts, des Richter
des Gerichtshofes, Mumbel Zeugen
Protokollführer und Namens Unterzeich-
nete Gerichtsschreiber

Z. a. Motiven

Hilgard

Cotta

Petersen

Stempel

Stempel

174

66

Johannes Euler

9ter Juni 1829

175

Das Erkenntniß

des Kreisgerichts zu Insterburg
in peinlicher öffentlicher Sitzung am
neunten Juni im tausend acht hundert
neun und zwanzig stattgefundenen Verfahren.

Nach Einsicht des von dem Untersuchungsrichter
des K. Hypothekenamts-Justiz des Kreisgerichts
zu Insterburg am neunzehnten Mai
dieses Jahres verfertigten Verfahrens, wodurch

Johannes Euler,

29 Jahre alt, Mutzyner, geboren und erzogen
auf dem Heimathshofe in Kentau
Kreises Goldapp, evangelischer Confession
verübten Tödtung angeklagt und vor die
Assisen verwiesen worden ist.

Nach Einsicht ferner des von dem K.
General-Procuratore am E. Hypothekenamts-
Justiz, von Koske, in Gemäßheit obigen
Untersuchungs- und Verweisungs-Erkenntnisses
am zwanzigsten Mai dieses Jahres
gegen den Angeklagten Johannes
Euler verfaßten Anklageakts.

Nach stattgehabter öffentlicher Verhandlung dieser Sache in der heutigen
Sitzung.

Nach Anhörung des K. General-Procurators

in der Untersuchung der Geschworenen
verlesen die Anklage vorgelesen

Nach Aufforderung des Präsidenten Advo-
caten Koch in seinem Vertheidigung
für den Angeklagten Johann Euler.

Nach Anhörung der Vertheidigung
in Beisein der Geschworenen,
folgende Fragen:

„Erste Frage:"

„Ist der Angeklagte Johann Euler,
„29 Jahre alt, Metzger aus dem Dorfe
„Berschweiler wohnhaft, schuldig:
„in der Nacht vom 5ten auf 6ten
„auf den 7ten und 8ten
„zu Neuhaus 1828, in dem Wohnhause des
„Ackerers Müller zu Mörschfeld, den
„Musikanten Jacob Frey von Kyllburg-
„weiler mittelst eingedrungen
„Einbruchs, ohne insbesondere zu
„Mordthaten in den Absicht
„vorsätzlich und ohne Nothwehr, so
„wie rechtswidrig zu haben,
„durch welche mittelst
„Folgen der beiden Mordthaten
„in den Absicht bald darauf
„gestorben ist?"

„Zweite Frage:"

„Ist der Angeklagte Johann Euler

3

„der, in der vorstehenden Frage
„bezeichneten That durch Gewalt oder
„Gewaltthätigkeiten schwerer Art gegen
„seine Person gewirkt worden?"

Nach Einsicht der Antworten der Ge-
schworenen auf vorstehende Fragen, Ur-
theil sagende Inhalts:

„Die Erklärung der Geschworenen ist auf
„die erste Frage: Ja der Angeklagte
„ist schuldig.
„auf die zweite Frage: Nein!"

Nach Anhörung des K. General-Procurators
in seinen Anträgen, welche dahin gehen,
daß auf Einsicht der Erklärung der Ge-
schworenen und auf Einsicht der Art. 295. 304.
20. 22. 26 und 36 des Strafgesetzbuchs und der
Gesetze über die Verfassung in peinlichen
Sachen — Johann Euler von Prümscheid
zu Lebens-Zwangsarbeiten, zur
Brandmarkung und Ausstellung an den Pranger
auf dem Marktplatze zu Prümscheid und in
alle Kosten der Untersuchung verurtheilt
und dort zugleich der Druck und Anschlag
des Urtheils an den in Gesetz vorgeschrie-
benen Plätzen verordnet wurde.

Nach Anhörung der Vertheidigung des
Angeklagten, welche verlangte, daß er nicht
auf die Brandmarkung sehe.

Nach Einsicht der Art. 295. 304. 20.

22. 26. und 36 des Verfassungsgesetzes und des Art. 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche Artikel sämmtlich vom Präsidium vorgelesen wurden, und also lauten.

Art. 295 des Verfassungsgesetzes

„ sind strafbare Handlungen und der
„ Mord bestraft.

Art. 304 daselbst.

„ Der Mord zieht die Todesstrafe nach sich, wenn
„ sie an andern Verbrechen oder Vergehen
„ vorhergegangen, wenn er damit begleitet
„ wurde, oder er damit verbunden ist.
„ In jedem andern Falle, soll der einfache Mord-
„ schuldige mit Cabinetsstrafe lebenslänglicher Zwangsarbeiten
„ bestraft werden."

Art. 20 daselbst

„ Jeder der zur Cabinetslänglichen Zwangs- Arbeit
„ Strafe verurtheilt wird, soll mit den öffentlichen
„ Pflege gebrandmarkt werden. Diese geschieht
„ mittelst Aufdrückung eines Buchstaben auf die
„ rechte Schulter, mit einem glühenden Eisen.
„ Jeder seiner Verbrechen in Gemäßheit des Gesetz-
„ buches, die zu Cabinetslänglichen Zwangsarbeiten
„ verurtheilt wurden, in den nachstehenden T. P.

„ Art. 22. daselbst

„ Jeder, der entweder zu Cabinetslänglichen Zwangs-
„ Arbeiten, oder zu Zwangsarbeiten auf Bestimmte
„ Zeit oder zur Einsperrung verurtheilt wurde
„ ist, falls, etwa er keine Strafe entstehe, mit dem
„ öffentlichen Pflege an den Pranger gebunden
„ werden, sein Strafe Lang dem Volke
„ zur Schau ausgestellt bleiben, und aber

„ seinem Leben zum Tode verurtheilt werden
„ werden, seinen Namen, sein Gewerbe, seine
„ Wohnort, seine Strafe und die Ursache seiner
„ Verurtheilung in gedruckten und Lesbaren
„ Schrift ausgehängt sind."

Art. 26 daselbst.

„ Die Hinrichtung geschieht auf einem der
„ öffentlichen Plätze des Orts, welchen
„ die Gerichtsbehörde dazu anweist wird.

Art. 36 daselbst

„ Alle Urtheile, die die Todesstrafe
„ zuerkennen oder Zuchthaus- oder Gefängniß
„ bestimmter Zeit, die Degradation, die Ein-
„ sperrung, die Strafe der Pfändung, die Ein-
„ sperrung und den Verlust der Staats-
„ bürgerlichen Rechte verhängen, sollen öffent-
„ lich gesprochen werden."

„ Die Urtheile in der Entscheidung der
„ Hauptsache, in jeder, wodurch der Angeklagte
„ verhaftet, in der Sammlung der Akten,
„ wo der Verbrecher begangen worden
„ ist, in jener, wo die Hinrichtung ge-
„ schieht und in jener der Vollstreckung
„ der Gerichtsurtheile ausgefertigt werden.

Art. 368 des Gesetzbuches über das
gerichtliche Verfahren.

„ Der entlastende Beweis, gleichviel ob
„ er der Angeklagte oder der Civil-Kläger
„ führt, wird allemahl in die dem Gerichte
„ Urkunde oder der andern Beweise zu-
„ nächste Kosten verwiesen.

In Fortsetzung dessen ist der Herr Doctor der Augenheilkunde Johannes Euler
schuldig erkannt worden, mit der
Strafe des Verlustes der erkannten Fähigkeit
verbunden zu belegen ist:

Aus diesen Gründen,
und mit Anwendung obiger Ge-
setzes Stellen

Wahrspruch
des Assisengerichts der Augenheilkunde

Johannes Euler,

29 Jahr alt, Mahlzeit geboren und
wohnhaft auf dem Feindberg Hof, im
Kanton Schaffhausen in Helvetien,
derselbe misst 1 Meter 67 Centimeter
(5 Fuss 9 Zoll) hat Kastanienbraune
und Augenbrauen, breite Stirne,
graue Augen, spitze Nase, gewöhn-
lichen Mund, runden Kinn, volle Wan-
gen, gesunde Gesichtsfarbe, starke Ge-
stalt, schlanken Körperbau, ist am
linken Auge blind, in Gesicht Blattern
narbig:

Zur Strafe der Hinrichtung durch
den Lebensgang, zur Entehrung
nach der gefällten Urtheilen mittelst
eines glühenden Eisens mit dem
Buchstaben T. F., zur Aberkennung

an den Pranger, durch Enthauptung
mit Schwerdt zu vollziehen auf dem
Marktplatz der Stadt Feindberg
und zu allen Prozess Kosten gegen den
Beklagt, Inquisit auf die Summe von
Vier Hundert und Achtzig Gulden
Vierzig Kreuzer Drei Pfennig

Wahrspruch, dass gegenwärtiger Urtheil an
Abzeige syndicirt und zu Pfingsten, Feindberg
auf dem Feindberger Platz und zu Mittag
vollzogen werden soll.

Also gemeldet und protokollirt zu Feindberg
in dem Versitzungs Locale und in der Abendstunden
Zeichen der Assisengerichts von unserer
Hand mit Insiegel Amtes und gewöhnlich
gegenwärtig waren: Herrn Adam Molitor,
Präsident des Assisengerichts, als Beisitzer der
Assisengerichte, Korbach, Hinrichsen, Fenner,
Justus Cotta, Justus, Karner, Justus, Amtsrichter
Inquisitor gewesen ist, Herr Justus als
Justus des Assisengerichts, von Koch, Ge-
meinde-Prokurator allen Assisengerichts
und Blessmann, Obergerichtsschreiber. Actum Feindberg d.

J. A. Molitor

Korbach

J. Fenner

Cotta

Blessmann

abgefasst

Abschrift

Heute den dreissigsten September achtzehn hundert neun und zwanzig um neun Uhr Vormittags, sind unterzeichneter Friedensrichter des k. Appellationsgerichts des Obmannschaft zu Freiburg auf die Requisition des k. General Prokurators hierher gerufen, sich in das hiesige Appellationsgerichts Gebäude und zwar in das hintere Zimmer begeben, welches in Gemäßheit des Art: 62 des Gesetzes vom 18ten Juni 1811, hierzu bestimmt ist. und dem Marktplatze der Stadt Freiburg gegenüber liegt, wo die Vollziehung der peinlichen Urtheile statt findet.

Daselbst angekommen wurde durch die k. Gendarmerie vorgeführt Johannes Suter 29 Jahre alt, Metzger von Lehen und wohnhaft auf der Dreisbacherhöfe im Kanton Kleinfreiburg und durch den Scharfrichter auf einen bereitet vorgestellten hölzernen Lehnstuhl gestellt, worauf über dessen Haupt eine Tafel geschaftet, worauf mit großen und klaren Buchstaben, Anzeige auf bevorstehende Urtheile das Urtheilsspruch vom neunten Juni 1829 geschrieben stund, durch welches genannter Johannes Suter zu einer fünfzehnjährigen Haftung zu lebenslänglicher Zwangsarbeit, und Ausstellung an den Pranger und zu allen Kosten Behufs verurtheilt wurde

Der genannte Johannes Suter blieb daselbst auf einer Stunde lang dem Anblicke des Volks ausgesetzt.

Ueber diese Urtheil-Vollziehung ist gegenwärtiges Protocoll aufgesetzt, und von dem Gerichts-Schreiber unterschrieben worden.

Unterzeichnet Blessmann Kriegsrichts-Schreiber

für die Abschrift.

Blessmann
Obergerichtsschreiber

Johannes Saat
10ten Juni 1829

Frais zur Gerichts-Ordonnanz

Das Obergericht des Seebezirks versetzt den Scharfrichter zu Freiburg, Appellationsgerichts Kanton Joseph Aloys Moleter.

Nach Einsicht der von der Gerichtsordonnanz vorgelegten Fragen, folgendem Inhalts:

"Erste Frage:"

"Ist der Angeklagte Johannes Saat, 26
"Jahre alt Ackersmann in Kerzerlerfeld ansässig
"und, schuldig:"

"in der Nacht vom achten auf den neunten Merz
"1829, gleich nach der Mitternachtsstunde den
"Jakob Schmidt von Heitenriedsbach in der
"Scheune seines daselbst, von der Abdachung des
"Moosbühl Schmidt, dreizehlig mit einem Ziegel
"so fest auf den Kopf geschlagen und ver-
"wundet zu haben, daß diese Verwundung eine
"Verrenkung und zerbrochene Armbein zur
"Folge hatte?"

"Zweite Frage:"

"Ist derselbe Angeklagte Johannes Saat
"zu der in der vorhergehenden Frage be-
"zeichneten That durch Versprechungen oder Gemein-
"schaftlichkeiten irgend einer Art gegen seine
"Mitschuldigen ermuntert worden?"

Nach Einsicht der Schlussnahme des Gerichtsrathes

folgendes Inhalts:

„Die Verlobung der Verschworenen ist auf die
„nächste Trauung: Maria 22 ist nicht Haltbig."

In Gemäßheit des dem Inquisitoriat-Befehl des
Art. 358 d. 26 Januar 1826 über die Zuziehung
Verdächtigen übertragenen Amtes:

Verhört

Auf den angeklagten Johannes Graf, 26
Jahre alt, Adamsberg geboren und wohnhaft
in Kindenschloß, wenn die gegen ihn vorhandene
Anklage Ihm vorgehalten ist.

Verordnet:

Auf denselben, in Bezug auf diese Verbrechen,
sorgfältig in Freiheit gesetzt worden soll,
wogegen er muß eidlich Urfehden eingegangen
verpflichtet ist.

Gegeben in der Inquisitoriat Stube No
Nr. 3 im Inquisitoriat Gebäude am Zehnten
Juni im Tausend acht hundert neun und
zwanzig.

J. a. Molitor

Peter Heinrich Lentz

11. Juny 1829

Das Erkenntniß

für den heutigen baupolizeylichen Rechnungs Tag zwischen Herrn Holzmeister Hrn Peter Heinrich Lentz

einerseits und von der Aufdingkammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom Tag und Jahr unterzeichneten Andererseits

Peter Heinrich Lentz

zwanzig Jahre alt, Junggesell, gebürtig und wohnhaft zu Niederemmelgen, wovon derselbe einen qualificirten Verbrechens angeklagt ist.

einerseits und von dem k. General Prokurator Herr von Hahn und zwanzigsten Monats im Jahre obigen Amtlichen Aufdingsacht.

Nach Anhörung der Staatsbehörde in der Untersuchung des Hrn Beschuldigten

Nach Anhörung des Vertheidigers des Beschuldigten Herrn Advocat Volker in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten Lentz.

Nach Anhörung der Geschworenen über folgende Fragen, als bestehend:

" Frage 1, Ist der Angeklagte Peter Heinrich
" Lentz, 20 Jahre alt, Junggesell gebürtig und
" wohnhaft zu Niederemmelgen, schuldig?
" in der Nacht vom 17ten auf den 18ten Novem-
" ber 1828 in der von Peter Lentz bewohnten
" Brotmühle bei Niederemmelgen mit und mit
" Hülfe Einiger Zeit zum Nachtheil des
" Müllers Johann Brauer, Diebstahl

" Wolf für meine frühere Vertheidigung, ohne weitere Vertheidiger, des Beschuldigten

Beschl: appbl

J. A. Molitor

J. Heinz

Hermann

Volk

V. Volk

„und Diebstahl im Rückfalle zur Haft zu
„verurtheilen, — oder aber
„Frage 2.) Ist der Angeklagte
„schuldig?
„wo diesem obigen Verhältniß und die einzelnen
„einzelnen Fälle der Entwendung Diebstahl
„verübt Theil genommen zu haben, der Ver-
„dacht des Aufenthaltes des Diebstahls in dem Hause
„ohne erforderliche Legitimation vorhanden, oder
„wirklich und vollzogene Trennung hat
„gehalten und Beigen Thatsache hat "

Hiernach die darauf erfolgte Feststellung
der Geschworenen, also lautend:

„die Feststellung der Geschworenen ist auf die
„erste Frage „Nein"
„zweite Frage: ja, er ist schuldig mit
„Theil genommen zu haben, jedoch nicht
„Erg Verhältniß

Nach Aufhebung der Haftbefehle in
ihrem Antrage, dahin gehend: Nach
Inhalt der gegen Peter Heinrich Kurtz
von Neidenmoschel von den Geschworenen
gegebenen abgegebenen Feststellung, —

Nach Inhalt der Art: 401. 59 u. 60 des
Strafgesetzbuches, wonach die Strafe
gegen den Angeklagten als schuldig anzu-
wenden, mit der Zuchtpolizeilichen Haft
mit Strafe zu belegen ist, dringt dahin
an: den mehrfachen Peter Heinrich Kurz
zu einer Zuchtpolizeilichen Gefängniß-
Strafe von fünf Jahren und in die

Kosten zu verurtheilen.

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklag-
ten, endlich nach Erwägung der von Seiten der
Staatsbehörde beantragten Strafverfügung
hat.

In Erwägung, daß die That, deren der Ange-
klagte durch die Feststellung der Geschworenen
schuldig erkannt worden ist, mit Bezugnahme
bildet, endlich nach Art: 401. 59 u. 60 des Strafge-
setzbuchs mit einer Zuchtpolizeilichen Gefängniß-
Strafe zu belegen ist.

Nach Einsicht dieser Artikel, sowie der Artikel
365. 366. und 368 des Strafgesetzbuches über das zu-
lässige Verfahren, endlich Sämmtliche von den Ge-
schworenen verlesen worden, und also lautet.

Art: 401. des Strafgesetzbuchs

„Die Übeltäter im gegenwärtigen Abschnitte
„nicht begriffenen Diebstähle, die bestraft
„werden sollen mit Gefängnißstrafe, sowie auch
„die Versuche oder vollendete Handlungen sollen
„mit nämlicher oder geringerer Gefängniß-
„strafe belegt werden, wenn dieselben
„Umstände vorhanden, wegen
„deren dieser Strafe nach einer Gefängniß von
„einem Jahre bis zu fünf Jahren erkannt
„werden kann.

Art: 59 ibidem

„Die Mitschuldigen eines Verbrechens oder
„eines Vergehens, sollen mit der nämlichen
„Strafe, wie die Urheber dieses Ver-
„brechens oder Vergehens selbst belegt
„werden, die Fälle ausgenommen, wo eine
„oder Gesetz ein anderes bestimmt hat. —

Art: 60 der Strafgesetzbuchs

„der Mitschuldige einer Handlung, die für ihn Ver-
„brechen oder Vergehen nicht ist, sollen
„diejenigen gestraft werden, die durch Geschenke
„Versprechungen, Drohungen, Mißbrauch von
„Ansehen oder Macht, Hinterlist oder zu einer solchen
„Handlung wirksame oder Anweisungen gegeben
„haben, um sie zu begehen.
„Diejenigen, welche Anleitung, Anordnungen
„oder jede andere Mittel, das zu Handlung
„wirklich hat, wissentlich gelenkt, wissentlich
„sie dazu Hilfe geleistet.
„Diejenigen, welche dem Angeklagten oder den
„Angeklagten bei der Handlung, die sie vollführt,
„oder in einem, die sie vollendet haben, wissent-
„lich Beistand oder Beistand haben.

Art: 365 des gesetzl. Gesetzbuchs

„absatz 1. „Ist die That verübt worden, so nimmt
„der Gerichtshof auf die im Gesetz vorgesehene
„Strafe, selbst dann, wenn auf den öffentlichen
„Verfolgungen hätte sollen, der Ange-
„klagte nicht vor das Gericht gestellt
„gewesen ist.

Art: 366 ibidem

absatz 2. „Der Gerichtshof befindet ebenfalls über
„die natürlichen und nach vorhandenen
„Folgen der Zeugnisse, Zurückweisungen
„werden sollen.

Art: 368 ibidem

„Der Angeklagte, der Beistand, gleichviel oder der
„Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird
„abwesend, die dem Staate pecuniär oder
„persönlich Strafen auferlegten Urtheile wegen
„Schuld.

Der Civilkläger Hermann

Brauchbarkeit des Appellationsgerichts, Hermann Lenz, Hofbesitzer zu Heidenmorschel, der zu
Lautersheim wohnhaft, hat vor
zehn Monaten nach dem Urtheil des
Prozesses Beobachtung der Staat liquidirt
und die Summe von einhundert eine und
siebenzig Gulden fünfzig Centimen

Demandant, der Beistand und
der Angeklagte Hermann Lenz
den Zeugnissen zurückzugeben wünschen
sollen.

Der Hermann wird wiederholt zu Zurückweisung in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts zum nächsten Freitag
acht Stunden nun und zwanzig, wobei
zu bemerken ist: Joseph Alois
Holitor, Rath am k. Appellationsgericht
des Rheinkreises, Präsident des Appellationsgerichts, Lenner, Colla, Hauer,
Richter am selbigen k. Bezirksgerichte
als Richter des Appellationsgerichts,
Peterden, Zeugnisbeisitzer am k. Bezirks-
gericht dasselbe, ebenfalls als Richter

Volgmed den mit
abgehaltenen Ge-
schworenen

31ten August 1829

Das Abstimmungsmittel
über den Hauptantrag zu Verneinung oder Bejahung der ersten Frage war ein und dreißigstimmen August, und
stand auf Hundert neun und zwanzig, seit Volgmeds
Verschied unverändert

Nach Einsicht des Verzeichnisses der von der Assisen
des dritten Geschworenen Gerichts Hofes verworfenen
einberufenen Geschworenen

Nach geschehenen Aufrufe der des Nachmittags 2 Uhr
zugesetzten Ersatzmänner Namen der Geschworenen,
ergab sich erschienen sind, abwesend aber nicht
entschuldigt sind, nämlich:

1. Johann Grün, Handelsmann in Prag
2 Heinrich Müller — Handelsmann — in Prag

Nach Einsicht der in Betreff dieser Geschworenen
eingegangenen Entschuldigungen und Atteste, und
erhellet ergiebt, daß vorerst Benachrichtigten nicht
erschienen konnten und der zweite durch Beschäftigung
und dringende Geschäfte verhinderte abgehalten ist
den Aufruf zu Ende

Nach Anhörung der wörtlich verfassten Geschworenen
1 Jacob Lotz, Gemeinde-Vorsteher in Schönberg und
2 Reinhart Fries — Bauer — in Hohenelber
welche auf Befragen von der Staatsbehörde wegen Ge-
schworenen entschuldigt sind und sich auf die eingereichten
Atteste schriftlich Bezug, wie auch ergiebt, daß der
erste durch ein langwieriges Leiden in seinem Geschäfte
als Apothekar behindert ist, der andere durch Ver-
sandung seiner Wirthschaft-Angelegenheiten, die nöthige
Qualität als Geschworner nicht verloren hat.

Nach Anhörung des k. Gemeinde-Vorsteher Adolf

[illegible] auf Verfügung der obrigkeitlichen [illegible]
Gerichtsordnung [illegible]

Auf Einsicht des Art. 397 der Gerichtsordnung über die Verfassung der gerichtlichen Personen, welchen [illegible] Präsidentschaft vorgelesen worden und also lautet:

„Aufgenommen sind Rajenigen, welche Burgerrechten sind oder sonsten einmüthig erwählt, den Eid [illegible] Tage zu erstatten."

Der gemeldete sodann anführet, daß die gültig sind der Eidesschuldigungen

so vorgestern Abend [illegible] gemeldten Geschworenen vorgelesen worden Eidesschuldigungen gehörig beeidigt sind:

Auf Ihren Gründen

Verzeichnet das Abstimmungsrecht die gemeldten Geschworenen Johann Heinr. Schmidt Müller, Jacob Lotz und Heinrich Fries Reichard und den Amts amts Geschworenen und ermordet, daß Ausschuß aus der Losung mögl. Liste ausgesetzt werden sollen.

Also geschehen und genehmigt zu Hanau in dem Rathszimmer [illegible] der öffentlichen Sitzung des Abstimmungsrechts den ein und dreyßigsten August, tausend acht hundert und zwanzig, unterzeichnet unterm: Hanauer Rath und B. Appellationsgerichts, Heinrichsdorf des Abstimmungsrechts, Vorbach, Heinrichsdorf

Fenner, Rechtsanwalt, Catta, Rechtsanwalt, Hanauer Bürger, und Beisitzer d. Appellationsgerichts, die zum Zuschauer als Richter des Abstimmungsrechts, von Hanau d. Gemeinde-Deputirten unter dem d. Appellationsgerichts und Plenipotenz, Ober gemeldeten Amts Geschworenen:

Hanau

Fenner

Vorbach

Catta

Heinrichsdorf

Bleßmann

Sess. d. 31 August

Andreas Klöcknes

31 August 1824

Heute den Appellationsrath zu Jamitzschken ordentliche Sitzung und die dritte August in Landsberg nicht gehalten worden ist, so hat heute der Anklagevertreter vor dem Appellationsgericht zu Posen, Herr Assessor Klöcknes, wegen Verletzung des Amtseides, und wegen Hochverrath, den Angeklagten

Andreas Klöcknes,

26 Jahre alt, katholisch, geboren zu Fürstenau, wohnhaft in Landsberg, seine Voruntersuchung angehalten und vor die Assisen verwiesen worden ist.

Hierauf hat der Herr Vice-Präsident des Appellationsgerichts zu Posen Hoecke in Gegenwart obiger Beisitzer, den heutigen dritten August Nachmittags 3 Uhr, die Sitzung eröffnet.

Nach Aufforderung des in dieser Sache in den heutigen Sitzungs-Akten gehörten öffentlichen Verhandlungen.

Nach Aufforderung des Königl. Ober-Landesgerichts-Referendarius Petri in Betreff der Instruktion des Angeklagten Andreas Klöcknes.

hinzugefügt, die Gerichtsordnung vorgeschrieben
Strafe, folgenden Inhalts:

„Ist der Angeklagte andrerseits Klöckner, 26 Jahr
„alt, Müllergesell, zu Fortsetzung verhaftet, schuldig
„am siebten July 1829 dem Hauptangeklagten Jacob
„Forstbeer zu Tannenmark, einen an ihn damals
„um einen bestimmten Lohn in Dienst stand, auf einem
„unverschlossenen Heuboden den Betrag von Sechzig
„Gulden fünf und zwanzig Kreuzer in verschiedenen
„Münzsorten gestohlen zu haben."

hinzugefügt, die Gerichtsordnung auf vorgeschriebene Strafe erkannte Antrages, folgenden Inhalts:

„Ist der Angeklagte #schuldig, den Verbrechen
„mittels des in obenbezeichneter Strafe enthaltenen
„unverändert beizupflichten zu haben."

Nach Anführung der h. Gesetz-Verfügungen in Betreff
Anklagen, welche dahin gehen, daß nach Einsicht
der vor Eröffnung der Hauptverhandlung und
nach geschlossener Verhandlung, das Urtheil
und in Ansehung der Strafe, auf
Grund der Art. 386 N.° 3 des
Strafgesetzbuches, des Art. 4 des Ge-
setzes vom 31.ten Mai
General-Gouvernements vom 31.ten Mai
1814 und des Art. 366 und 368 des
Gesetzbuches über das Verfahren in peinli-
chen Fällen, Richter Klöckner zum
Zuchthause in einer Korrektionalen Ge-
fängniß-Strafe von neunundfünf Jahren
und in die Kosten des Untersuchungs

#schuldig verbleibt ist,
gebilligt

Hey

Kelly

Zimmermann Hilty

J. B.

Wagner

gegen den Verurtheilten und
dessen zugleich die Rückgabe der mit-
gebrachten Gelder an den Eigenthümer
verordnet wurde.

Nach Anführung der Vorschriften
der Angeklagten, welchen nun An-
wendung der gesetzlichen Strafe hier
gesetzlichen Worte hier.

In Hinsicht, daß die Thatsach-
lichkeit dem der Angeklagte Andreas
Klöckner durch die Verhandlung der Ge-
schworenen mit Wahrscheinlichkeit #schuldig
erkannt, wegen dessen durch den Art.
386 N.° 3 des Strafgesetzbuches, mit
einer Gefängnißstrafe und nebst verwandten
Arrest-Strafe belegt werden kann, indem
auch Art. 4 der Verordnung des gesetz-
gebenden mittelsländischen General-
Gouvernements vom 31.ten Mai 1814
in eine Zuchthausstrafe Arrest ver-
wandelt werden kann.

Nach Einsicht und mit Anwendung
Kaiser Artikel, so wie der Artikel
366 und 368 des Gesetzbuches über
das Verfahren in peinlichen Fällen
erlassen, sämtlich vom dem Präsidenten
verlesen worden und also lauten:

Art. 386.

„Jeder einfache Diebstahl schuldig ist, der
„in einem der folgenden Fällen begangen wurde:

„ B.G.B. können der Diebstahl an Früchten nicht
„ mit, oder gegen Leben Kind, Hütte an
„ muß den Diebstahl so gegen gegen Herr-
„ schaft wandt, denn es nicht Kinder,
„ die sich oder entweder in Früchte Hause
„ Garten oder in gemein, wenn es ein
„ Baglieder, Bekannten; oder wenn es
„ an Arbeiter, Gesellen oder Lehrling ist,
„ der in Dem Hause, in der Werkstätte
„ oder dem Schutzanbefohlen Hause Garten
„ Stelle, oder jemand, der in Das
„ Haushaltung zu wo er steht, gewöhnlich verbracht,
„ Strafe zu wo er steht, gewöhnlich verbracht.

Art. 6 der Verordnung vom 31ten Mai 1814.

„ Die Früchte- und Feldfrüchte-Diebstähle be-
„ stehen zwar wie auch sie sich auf vorsätzliche
„ Eigentumsverletzung derselben wenn
„ die Diebstahlsabsicht derselben wenn
„ Gewalt angewandt, den Gewaltthäter wenn
„ Criminal-Untersuchung, allemal als wenn
„ dem gesetzlichen Hausherrn gestattet,
„ den unterstandenen mitbewandten Aus-
„ länder auf seine Verantwortlichkeit alle Ge-
„ fängnisstrafe zu erkennen, welche
„ jedoch nicht ein Jahr einem Jahre
„ Haft übersteigt.

Art. 366 des Strafgesetzbuches über die
Verbrechen in gemeine Strafen:

„ Der Gemeinschaft des Besitzes schuldet,
„ wer die entwendeten und weg-
„ genommenen Sachen dem Eigentümer
„ zurückzugeben worden Falles.

Art. 368 desselben.

„ Der unterliegende Theil, gleichviel ob er
„ der Angeklagte oder der Civil-Kläger sey,
„ soviel allemal in die Kosten gehalten
„ als der andere Theil wenn wissentlich Kosten
„ verursacht hat.

Auf diesen Gründen
und mit Annahme ohne einzige
Gegenzeugen Stellung

Verurtheilt

Das Protokoll genommen

Anderson Klöckner,

26 Jahr alt, Müllergesell, geboren in Hei-
mersum, in Arbeit auf der Hagemühle
zu Hemmamt, confessirt zu Gerichtsbarkeit
in Kirchen Pfarrhause, 1 Meter 62 Centimeter
(5 Fuß 7 Zoll) groß, hat blonde Haare
und Augenbrauen, blaue Augen, breite
Nase, großen Mund, breites Kinn, blonden
Bart, ovales Gesicht trägt, blasse Gesichts-
farbe, untersetzten Körperbau, eben Vorsitzen
besonders Kennzeichen

Zu einer zuchtpolizeilichen Gefängnißstrafe
stunde von Acht ganzen Monaten, und zu
allen Gerichtskosten gegen den Beklagten,
liquidirt auf die Summe von neun und
achtzig Gulden fünfzig Kreuzer.

Verordnet

Daß der in Haftung genommene Gefan-
gene Eigentümer zurückgegeben werde
solle.

Also geschehen und ausgefertigt zu Hanau in Unserer Regierungskanzlei und in Unserer ständischen Behausung der Abreisungsmesse des Jahres Eintausend achthundert neun und zwanzig, sodann gegenwärtig unterschrieben

Hanauer, Kellner k. Appellationsgerichts-Präsident der Abreisungsmesse, Korbach, Präsident, Lerner, Kellner, Cotta Kellner, Körner, Kellner, der k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, die zwei Taxatoren der Kellner der Abreisungsmesse, von Koch, k. Gerichtsprokurator am Appellationsgerichte und Taxator, Obergerichtsschreiber Keller gerichtlich.

H Hanauer

Korbach

Lerner

Cotta

Blessmann

Joh. Fruchtschnitter

31 August 1829

Inquisitions-Ordonnanz

Der Vorsitzende des Assisengerichts für den Schwarzwaldkreis zu Gernsbach für das dritte Quartal Anno 1829, Appellationsgerichts-Rath Edmund Banauer, in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts um elf und dreißigsten August tausend acht hundert neun und zwanzig.

Nach Einsicht der dem Gerichtsamt in der gegen Johannes Fruchtschnitter zum Ludwigswinkel vorgenommenen Untersuchung; nemlich:

" daß der Angeklagte Johannes Fruchtschnitter
" 37 Jahre alt, Taglöhners, verheirathet in Ludwigswinkel
" schuldig

1te Frage: " in der Nacht vom 24ten auf den 25ten Mai 1829, in
" dem, unter dem Vorsitzenden Gemeinde des Klägers vom
" Jakob Mink in Ludwigswinkel bewohnten Hause, Keller,
" mittelst des Einbruchs einen fleischernen Schinken, einen
" Kornsack Kartoffeln gestohlen zu haben?

2te Frage: " Oder ist derselbe Angeklagte vorsätzlich schuldig
" den in der vorhergehenden Frage bezeichneten
" Diebstahl bedeutend und in der Absicht verübt zu haben,
" daß er in der Nacht vom 24ten auf den 25ten Mai 1829,
" den Keller, welcher sich unter dem Vorhause
" Gemeinde des Klägers vom Jakob Mink in Lud-
" wigswinkel befindet, mit einem falschen Schlüssel
" geöffnet und daselbst einen mitgebrachten Sack
" mit Kartoffeln angefüllt habe, aber von Darum
" Wegbringung durch die Gefälligkeit eines Dritten

" Hellau unverheyrathet Vorzeichnenkunst der
" jüdischen Religion Mark verfindert worden
" sey? "

Hierauf hin ist der Verlesung der Vorschrift
auf vorstehende Frage, ausblieb
" Keine der Angeklagte ist nicht Haldig. "

In Gemäßheit der Ihro Excellenz Herrn Herr Artikel
358 der Gesetzbuch über die gerichtliche Verhandlung
abzuhandelnden Gegenstände.

Erklärt

Der Jacques Isaac Löwenstein, 37 Jahre alt,
Israelit zu Lindenfels ortsbürtig, wohnhaft zu Hanau
zu der Angeklagten Vorbringen frei ist, und

Verordnet,

Daß der selbe Zeugschaft in Gemäßheit gesetzt
werden solle, wenn es nicht anderer Ur-
sachen wegen unterlassen ist

Gegeben zu Verhandlungen in dem Sitzungs-
saal und in der Amtlichen Sitzung des Assisen-
gerichts Hanau am dreyßigsten August ein
tausend acht Hundert neun und zwanzig

Hanau

Franz Gross

25

In Rastenberg
1839

Verhandelt
Für den königlichen Commissarius Herrn Landrath Gaedicke
Zum Beisitzer Herr Polizeidirector Hoffmann
Eingetreten der Herr Stellvertreter des Staatsanwalts des
K. Inquisitoriats Gerichts Herr Assessor Hoffmann.
Nachdem der Angeklagte Franz Gross

Franz Gross

ein und siebenzig Jahre alt, katholischer Religion geboren und wohnhaft zu Spreyer, wegen Diebstahls angeklagt ist.

Eingetreten ist von der K. Inquisitoriats Behörde
Der Herr Assessor Hoffmann Namens der Königlichen
Staatsanwaltschaft.

Nach Verlesung der K. Anklageschrift
Nach Aufforderung des Angeklagten in der Muttersprache, worauf der
Angeklagte Erwidert.

Nach Aufforderung des Angeklagten Candidaten Finke
in seinem Vertheidigungs Geschäfte für den Angeklagten Gross, unter Assistenz des Advocaten Gail.

Befragen sich die Geschworenen gegen den Angeklagten
also lautend:

„Ist Franz Gross, 71 Jahre alt, katholischer
„Religion und wohnhaft zu Spreyer schuldig:
„am 14ten Mai dieses Jahres in dem Schlosse
„Herrn Baron Johann Nelson Edlen Gabelentz
„zu Königsfeld mittelst Einsteigung von dem
„Inhabern des Schlosses durch das Fenster

„in den Dienstfall, mittelst gnädigster
„Öffnung des vom Adel in den zum Dienste fähigen
„den zugehörigen Häusern, mit einem monatlichen Be-
„trage gnädigst Sitz und Stimme mittelst eines Pflicht-Eides,
„endlich den Angehörigen mit dem Charakter
„zugestanden hat, und endlich wo dem Eigenthü-
„mer nicht zu dem desselben sich beförderlichen
„Ehrenrange Sitz bestimmt und angewiesen
„gebräuchlich sowohl dem, allerhöchsten Dienste,
„Hofes, als:

„1, einen ausgezeichneten Herrn Bürgermeister Mitbür-
„ger von Ehrenzeichen mit blauer Schärpe,
„mit einem Rockknopfe.

„2, einen Schriftführer ausgezeichneten Mitbür-
„ger mit gülden mit blauer Einfassung.

„3, die übrigen mit mehreren Schriftführer
„Schreiber.

„4, den Schriftführer Adjunkten Schreiber
„mit Ehrenzeichen.

„5, die Archivarien Archivs-Schreiber
„mit rother, zum Halten mit blauer Einfassung.

„6, die Registratur Archivs-Schreiber mit Ehrenzeichen,
„Schreiber mit Hellblauer Einfassung,

„7, einen Schreiber von ausgezeichneten guten Schreib-
„talenten, welche die halben Ehrenzeichen erhalten,
„den übrigen im Rechts- und Archivsdienste
„Stehenden beizufügen,
„gnädigst zu haben?

Ferners die demnächst nachfolgende Entschließung

den Gutachtens, als:

„die Entschließung des Gutachtens auf obige Frage N.
- Folgendes:

„Zu dem Ausgabenetat pflichtig sind in der Frage
„angeführten Verhältnisse mit allen in den Frage-
„punkten bemerkten Umständen Folgendes zu haben?

Nach Anführung der Klagebeschwerden in dem Rekur-
sum, dahin zugehet: den Herrn Franz Gross, Angeklagten in
Erstand, mit Anwendung der Art: 384. 381. N° 1. -
86 des Strafgesetzbuches, den Art: 366. 368 des
Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, und
der Verordnung vom 31. Mai 1815 zu seiner gerechten
Vertheidigung zu weisen und in die Kosten zu verurtheilen,
zu wissen, der Vertheidigung in Ansehung
und nicht weiter den vom Gerichte bestimmten
Inhalt ausgefolgen lassen soll, und sich die Rück-
gaben der in Beschlag genommenen Gegenstände
vorbehalten.

Nach Anführung des Klagebeschwerden und des Vertheidi-
gers.

Nach Einsicht der Art: 384. 381. N° 1. - 86. 20. 22.
und 36 des Strafgesetzbuches, der Art: 366 und
368 des gerichtlichen Prozedurgesetzes, und sich
von den Beweisthümern wahrgenommen, und alles
sonstiges:

Art: 384. des Strafgesetzbuches

„Wenn einer Verbrechens schuldig ist, dem mit Ein-
„stellung eines von dem andern Artikeln 6 des Art: 381
„gemeldeten Mittels gemildert werden, soll selbe
„dann, wenn schon das Verbrechen, des sie beigesetzt sind
„der Todesstrafe schweren Pflichten, zu gehören,
„Personen, denen ausgezeichnete Ehren-Stellen, sie
„werden zum Wohnung dienen, noch zu bewohnen
„ihres Amtes gehören, Art 22 selben, und gegen dem

„ahme dan Kiwehtz min ir Tschaka uzkrehst ir,
„mit Zemmudschwehku mit min bes Mannes Zuri bu.
„Mahr mahdam.

Anl: 381. des Mahr uskrehzibas

„№ 4. Jiwam rei mihlamdai ir minna Mahr Br, ka min
„Beeds to nahkamu uzdehlamai Zimmai, ir kad
„Brihw mahdam dam minna Zemmiht, lai bahrgas rad,
„dam zik Mosdsu Zihnas, dam ikkas Jiwenkas,
„des Zemmudschu mihlaht ar Brihw Kiwehtz
„dam kur Laidsi dam zeetsu Kehlu Rahm bauzinu,

Anl: 56 ibidem

„Tahdam, kas, nebehdsis ka tahdu min Zemmudschu
„mihlaht mahdam, min Zemmes Zemmudschu-
„schu, des tas Mahmes des Mahrbuhdsinahtaja
„Brihw nemeh rihkoht, zeeti tam Zemmudschu mihla-
„Hall mahdam. —

„Zihkt des Zemmes Zemmudschu dir Mahrs des
„Zemmudschu dam dir Mahrs Zemmudschu mihlaht, ka
„zeeti tam Zemmudschu mihlaht mahdam.

„Zihkt des Zemmes Zemmudschu dir Mahrs des
„Zemmudschu mihlaht, ka zeeti tam Zemmudschu
„mit min bes Mannes Zuri min tam Tahdamahtnu
„mihlaht mahdam.

„Zihkt des Zemmes Zemmudschu dir Zemmudsch-
„schwehku- Mahrs mit min bes Mannes Zuri adsaht
„Rahdsibtahm mihlaht, ka zeeti tam Zemmudschu-
„schwehku mihlaht mahdam.

„Zihkt des Zemmes Zemmudschu dir Tahdamahtnu
„Zemmudschwehku Mahrs mihlaht, ka zeeti tam
„Mahr mihlaht mahdam.

Anl: 20. des Mahrbuhdsinahtaja

„Tahdam des to Zemmudschu mihlaht Zemmudschwehku
„Mahrs mihlaht mihlaht mihlaht, zeeti tam Effmihtigam
„Rihkam uzdehlamdamahs mahdam. Mihkstu Rihkis
„mihlaht Kapehdsibu mihlaht Zihkus mit dsihwu
„Rihkam mit minna Rihkmdam Zihwu.

„Tahdam Zihkus Rahdsibtahm in Zihkstahm Rihkam,
„kas to Zemmudschu Zemmudschwehku mihla-
„hall mahdam, in des Tahdamahm L. P. rr.

Anl: 22 ibidem

„Jiwam des mihlamdai to Zemmudschu Zemmud-
„schwehku, adsi to Zemmudschwehku mit min
„Zemmes Zihl, adsi to Zemmudschwehku mit min
„Zemmes Zihl ir, zeeti tam Mahrs des Mahrbuhdsi-
„nahtaja Zemmudschwehku mihlaht mahdam, tam
„min Mahrs tam des Rahdsibtahm Rihkam mihlaht
„mihlaht, mit tam Zemmes Zemmudschwehku mihla-
„hall mahdam, mihlaht Zemmes Mahrs, min
„Zemmudschwehku, min Zemmudschwehku mihlaht
„Zemmudschwehku mihlaht mahdam, mihlaht Zemmes
„Mahrs mihlaht mihlaht mihlaht mihlaht mihlaht
„mihlaht Zemmudschwehku mihlaht mihlaht.

Anl: 36 ibidem

„Allen Zemmudschu, des des Mahrs Mahrs, Zemmud-
„schwehku mit Zemmes mihlaht mihlaht Mahrs
„Zihl, des Zemmudschwehku, des Zemmudschwehku
„des Mahrs des Zemmudschu, des Zemmudschwehku
„schu, mit des Mahrs des Mahrbuhdsinahtaja

„Kreise entnommen, selbe Aufzeichnungen zu machen
„haben.

„Die selben in den Civilacten und den Depositenamts-
„Journalen, ersteren den Empfang anbefehlen, in den
„Depositenamts-Acten, wo dann Jedermann Einsicht
„nehmen ist, in denen der Betrag der Einlage
„Zinsen, und in den Depositenamts-Journalen
„auch die Rückzahlungen vorgemerkt werden.

Art: 366 der Instruction Civil-Gerichte

„Artikel 2. Von Gerichtswegen bestellt werden, die
„die Intimirungen und andere gerichtliche Acten
„den Einzuklagenden zustellen haben sollen.

Art: 368. ibidem.

„Die Intimirungen, Zustellungen der Ge-
„richten oder den Civilbeamten, sind allemal
„in den dem Wohnorte nächsten Gemeinde-
„Amtslocalen durch Amtsboten.

In Erwägung, dass die Intimirung, dass
den Angeklagten die Anklage die Vorladung zum
persönlichen Erscheinen vor Gericht, wie Denselben
bekannt, unterm 31. Januar 1881 No 11
des Civil-Gerichtes worden ist, und
die Klage den gesetzlichen Termin
nicht hat einhalten können.

In Erwägung, dass der Angeklagte
schon seit Monaten des Kreisgerichtes zu Jacobstadt
vom 6. Dezember 1882 wegen eines Diebstahls
Untersuchung zu fünfjährigen Zuchthaus

Arbeiten verurtheilt ist, und diese Strafe noch
nicht verbüßt hat,

dass der Angeklagte gegenwärtig sich in
Riebenhof befindet, und somit der Art. 366
Civil-Gerichtsgesetzbuches auf denselben keine Anwendung
findet.

Aus diesen Gründen

und mit Anführung obiger Gesetzesstellen

Im Namen

des Kaiserlichen Civil-Gerichtes

Recht:

Dass der Klage des Gemeinde-Amtes
Gross, wie nicht weniger der Klage
gegen Johann Kalnberzin, Tagelöhner
und Besitzer zu Kreuz, wegen
Diebstahl, für Recht zu erkennen, dass
Johann Kalnberzin, beschuldigt
Diebstahl, für schuldig zu erkennen, und
demselben, unter Anrechnung der
Untersuchungshaft, welche Strafe
Arbeiten, auf die Dauer von
vier Jahren zu verbüßen.

Die Kosten des Verfahrens, zur
Zahlung verurtheilt, sind auf die Summe von
sieben Rubel zwanzig Kopeken festgesetzt.

Demandirt, dass Angeklagter Johann
in Haftung verbleibt, und an seinem

Sitzung bezüglichen Akten öffentlich mitgetheilt zu werden soll.

Wünschenswerth scheint, dass Beiträge historischen Inhalts mit Vorliebe behufs Publicirung in den Sitzungsberichten der philosophisch-philologischen Classe erbeten werden. —

Herr Hanamer will nächstens zu Gunsten in der öffentlichen Sitzung der philosophisch-philologischen Classe im Monate September für Mittheilungen Gelegenheit geben, wenn Gelehrte Beiträge anmelden: Hanamer, Ritter v. Hauslaab, Ritter v. Karajan, Korbach, Ritter v. Kopitar, Conrad, Ritter, Colla, Ritter v. Koemer, Ritter v. Lichtenfels, Ritter v. Ozinsky, Ritter v. Ritter v. Rittinger, Ritter v. Rittinger, Ritter v. Rittinger,

„auf vorstehende Summe — Worte, „Achtzig„
„hundert ist nicht gültig.

Inhalt der Urkunde vom 28. Juni 1858 des Handelsgerichts Hermannstadt über das Aufgebot des Ausstellers Casimir Wolf, 25 Jahre alt, zuletzt wohnhaft in Kronstadt, zuletzt Handlungsdiener, jetzt unbekannten Aufenthaltes, über die Ausfertigung einer neuen Urkunde über das Guthaben des Antragstellers.

Es wird hiermit, der Inhaber der Urkunde aufgefordert, spätestens in der auf diesen Aufgebotstermin festgesetzten Tagsatzung sich zu melden, widrigens die Urkunde für kraftlos erklärt werden wird.

Es wird ferner hiermit, der Inhaber der Urkunde aufgefordert, spätestens in der auf diesen Aufgebotstermin festgesetzten Tagsatzung sich zu melden, widrigens die Urkunde für kraftlos erklärt werden wird.

Hermannstadt am 1. September 1858.

Hanauer

Zeugsgerichts-Ordonnanz

Lorenz Manier

2ter Zeugsmann

1829.

Von Herrschaft des Stadtgerichts Amt Aarau
Abtheilung zu Zivilsachen Amt des Inhalts
Quartal 1829, Appellationsgerichts-Rath,
Friedrich Hunziker in Aarau Präsident
Gerichtsschreiber Amt Gerichtsschreiber Frey-
tumbar Rosier Zeugt;

Nach Einsicht der dem Gerichtsherrn in der
gerichtlichen Ehrverletzungs-Sache gegen Lorenz
Manier von Wöschnau, vorgeladenen Zeugen
amtlich;

Ist der Angeklagte Lorenz Manier, 21
Jahre alt, Taglöhner wohnhaft in Wöschnau, Gemeinde
Schafft mit seinem Zeugnis auf den Amts-
Freiwilligkeit zu erscheinen, Rath zu
den nothwendigen Folgen der Nichterscheinung
dem ein und zwanzigsten Abtheilung Monats ge-
schworen ist?

2ter Zeugs: Ist der Angeklagte Manier zu der in der
vor Gerichtsherrn Zeugen Examination Zeit Amts
Pflicht oder gerade Gemeinschaftlichkeit gegen
seinen Herrn angezeigt worden?

Nach Einsicht der Erklärung der Gerichtsherrn
mit Einverstandene Zeugen, nämlich:

„Nein, der Angeklagte ist nicht Schuldig."

In Gemeinschaft der dem Herrschaftes Amt des
Artikel 398 des Gesetzbuchs über das Ver-

persönlich in gerichtlicher Person übereinkommen worden:

Erklärt

daß Lorenz Mannier, 21 Jahr alt, Taglöhner, verpflichtet sei 60 Gulden rhein. Schuld zahlbarer Abtragsweise der Gläubigerin Forstmeier, dies ist, und

Versprochen,

daß derselbe Vorhinein in Kreisheit gesetzt werden solle, wodurch er nicht wenigen anderen Ansehen verpflichtet ist.

Zahlung zu Fronbauerhaus in dem Pfennigthurl und in den ö. Amtlichen Besitz der Assignatenstadt den gewöhnlichen Tagsstunden als Handlung mit Hundert einen und sonstigen /.

Hanauer

Cur

Vater Adam Mentel
und
Joh. Ebendr. Glaser

4 Dezember
1829

Vernehmungs-Ordonnanz

Der Vorsitzende des Assisenhofes für den Kreis unter dem Wienerwald für das dritte Quartal 1829, Appellationsgerichts-Rath Eduard Hanauer, in der öffentlichen Sitzung durch den Gerichtsdiener zum zweiten Dezember Vormittag Früh

Nach Einsicht der dem Vorsitzenden in der gerichtlichen Untersuchungssache gegen Vater Adam Mentel und Johann Ebendr. Glaser, Beide wegen Diebstahls vorgenommenen Vernehmungen, folgendes

Jahlt:

Erste Frage: Ist der Angeklagte Vater Adam Mentel, 20 Jahre alt, Lediger, erzogen in Deutschland, Schuldig

" am Sechsten November 1828 unter gemeinschaftlichen Einbruch und gemeinschaftlichen Zusammenwirken mit Andern, aus dem öffentlichen Königs Vorrath Baya, der Maria Elisabeth aus Vorder Wittra aus Johannes Linke aus Neustadt, das Vorhin gestohlene Gold in Ortung aus Augustine Pinsen und einzig Goldes, als Stück Leinen " Tuch zu zwölf Ellen und ein Stück Leinen zwölf " Tuch zu dreißig Ellen gestohlen zu haben?

Zweite Frage: " Ist der Angeklagte Johann Ebendr. Glaser " 23 Jahre alt, Lediger, erzogen in Deutschland " Schuldig

" am Sechsten November 1828 unter gemeinschaftlichen

1 Verhandelten Bürgermeister und Gemeinderath Klasse
2 Zusammenberufung und andern, auf dem
3 östlichen Königs Bureau Erlaß, der Wittwe Hei-
4 lig[illegible] Brosi, Bäckerin von Hohenems Lini,
5 von Mauerkreis, das bei sich gehabte Geld in
6 Betrag von achtzehn hundert und vierzig
7 Gulden, an Buch Fünfzehn Zeug zu zwölf Pfund
8 und an Buch Fünfzehn Zeug zu Dreißig
9 Pfund, zu stellen zu haben?

Nach Einsicht der Verhörs Akten
und vorhandenen Beweisen, nemlich
„Zu erstem Beweis: Wann der Angeklagte ist
„nicht schuldig:"
„Zu zweitem Beweis: Wann der Angeklagte
„ist nicht schuldig."

In Gemäßheit der dem Präsidenten Kreis
den Art. 378 des Gesetzbuches über die Verbrechen
Vergehen übertragenen Gewalt:

Erkennt

Derselbe, daß Johann Adam Mendel, 20 Jahr
alt, ledigen von Hohenems und Johannes
Schneider Florian, ledigen von Hohenems, 23
Jahr alt, von dem ihnen zur Last gelegten
Verbrechen frei sind und

Verordnet,

daß dieselben Anzeige in Freiheit gesetzt
werden sollen, wofern sie nicht anderst
Ursachen wegen angehalten sind.

Gegeben zu Feldkirch in dem Kreis Gerichts
Saal in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts
den zweiten Dezember 1829.

Der [illegible]

Hanauer

Johann König

St. Johannes 1829

Der Abwesenheit

Für den Abwesenheit zu Frankenstein ist der
öffentliche Besitz von Fürstlich Breslauer
Amtsrath mit Handrat Anna mit zwanzig Tage
folgender Urlaub ertheilt worden.

Nach Einsicht der von der Ablegs Kommer des k.
Appellationsgerichts des Abwesenheit zu Frankenstein
zum Protokollant August Rosalie Jesse ertheilten
Urlaub, ordnung

Johann König

47 Jahre alt, Gärtner und Kleinbauer, zu Kürbitz und
Ostrichel und verheirathet in Dyhrau, ordnung des Ge-
schäftsbezirks zum in meine Wohnstube, in welcher
er als Geschäftsmann eine, zu welcher Ablesung
angeklagt und von die Assisen verurtheilt
worden ist.

Nach Einsicht der vom 6. Januar = 1830 -
Kuriers am k. Appellationsgericht zu Breslau, in
Gefolge obigen Warrants ausgefertigte Vor-
ladung des Angeklagten August Rosalie Jesse zu
Augenblicklichen Johann König verhaftet Ablegung
ist.

Nach Ablesung des Warrants hat der An-
geklagte Zeugen welche in vorliegendes Verfah-
ren Abfall gehörig vorgeladen sind, vorrufen
sich ergeben, daß der vorgeladene Zeuge Johann
Gottlieb Hoffmann, ordnung Ober-
Inspicient in Herrndorf gestorben und Samuel
Christoph auf seine Familie auf sich verschwunden
Kommen.

Nach Aufforderung des k. Januar = Hofgerichts

welchen auf Abstattung dieser Klage, wegen
Abwesenheit des sofern Gerichtsherrn, als Gerichts- und
verfassungsmäßigen Zeugen, nicht stattfindende Affekte
entstehen.

Nach Aufhebung der Wahrheitsbeweise des Angeklagten,
welcher sich diesen Abstattung widersetzte.

Nach Ansicht der Artikel 354 und 355 der Ge-
richtsordnung über der Abstattung der Klage,
welche von dem Gerichtsherrn in gerichtlicher Klage
also lautet

Art. 354.

„Sollte wenn der vorgeladenen Zeugen nicht al-
„lesamen, so bleibt es dem Gerichtsherrn überlassen,
„auf den Antrag des Fiscal-Prokurators und
„also nach Maßgabe der vorhin auf der
„Zeugen ausgebrachten Zeugen die abwesenden
„nochmalige Vorladungen ergehen, die Klage an die
„nächstfolgende Session zu verweisen."

Art. 355.

„Während die Klage, weil einige der Zeugen auf ausständig ist,
„an die nächstfolgende Session verwiesen, so sollen
„die diesen Zeugen alle Kosten zur Last, welche durch die
„Abladungen Akte, Diäten der Zeugen und andere Gerichts-
„Ausgaben, welche zum Behuf sothaner Verhandlung
„Entscheidung zu bringen, verursacht worden. So einige Zeugen
„durch aber den Ausstand, welche die abwesenden Abwesenheiten
„an die nächstfolgende Session verwiesen ist, auf Antrag des Fi-
„scal-Prokurators verurtheilt, auf Selbst diesen gar Gefängniß
„Arrest zur Haftung angehalten. In demselben Ausstande
„mit aufhalten werden, daß diesen Zeugen durch die
„Verurtheilung Kosten von dem Gerichtsherrn gezahlet werden Solle,
„und dort verwiesen zu werden.

In Erwägung daß die unentschuldigte gar schwache

Abwesenheit der Zeugen Johann Hermann von Hoff-
meister, Landgerichts Assessor und Gerichtsherr, von
welchen nemlich der Diebstahl verübet worden sagen soll,
zum höchsten Interesse ist, und auf die Entscheidung der
Sache von wesentlichen Einfluß zu werden scheint;
In Erwägung daß gegen die an Basedowschen Zeugen
wohlbekannte Neigung an dem unmittelbaren Zeugen
gänzlich zu zweifeln, daß aber von daßen Gerichts
entscheidend wird, daß dem Johann Hermann
wegen Gängigen Abwesenheit die vorgeladene
Ladung nicht bekändigt werden konnte, sondern
daß Ausbleiben der Ladung, weil es sich zu Fernerbleiben
am Thore der unten bestimmten Zeugen, der
vorliegenden Amtsbefehle mit dem Vorsatze
sich ihm zu entziehen, zugerechnet werden
sey, über welche Zustellung gültiges zeit
und dem Ausspruch vorgelegt worden
ist;

Daß also Johann Hermann von dem Gerichts
vorladung, durch sothane Gerichtsherrn zu sich
in die Session der vorgeladenen Zeugen
und in die gerichtlichen Pflichten zu neh-
mehren, noch zu vernehmen, daß dasselbe
zur nächsten Session mittelst Gerichts Gebühr
gebracht werden Solle

Als seinen Zeugen

vernommen sind der Assessor Hr Wahrheitsbeweis der in Sachen eingenommen Partei
in die Assessorschaft des nächsten Gerichtsstuhl

also zusammen und verbunden zu

Johann Georg Sauer

d. 2ten Sept: 1829

Die Rekognition

für den königlich bayerischen Rentamtsbezirk Hanau hat folgendes Erkenntniß gefällt:

Rekognition des von dem Ersatzbezirks und d. K. Appellationsgerichts vom 13ten laufenden Monats mit drey Mann Ersatz gegen

Johann Georg Sauer

neunzehn Jahre alt, Maler, geboren zu Wilhelmsthal, im Königreich Württemberg, zuletzt auf dem Marktflecken Bischofsheim, wohnhaft, wurde selben nach gesetzlicher Vorschrift angehalten ist.

Rekognition des von der k. Hanauer Israeliten Gemeinde vom 15ten des selben Monats mit Ersatz Anhalten;

Nach Anhörung des Staatsprokurators in der Verhandlung der Sache, wonach die Anhalten bewiesen. —

Nach Anhörung des Staatsprokurators Bohnen in seinen Erklärungsmittel für den Angehaltenen Sauer.

Erwägen die von den Gesetzen angeordnete Erwägen, also sagen:

„Ist Johann Georg Sauer, 18 Jahre „alt, Malergehülfe, geboren zu Wilhelmsthal im Königreich Württemberg, auf „dem Marktflecken Bischofsheim wohnhaft schuldig:

„am 29. Mai dieses Jahres, in dem Wirthshause Zu der Traube Deckt zu Langenselbold „ermordet, so wie den wundenden Graben

Hanau

Hanau

Sauer

Stork

Stork

Sauer

Bleßmann

Bleßmann

„Johann Jacob Philippi Kaufmann, ein Inwoh-
„ner Ihro Majestät des Königs von Preußen
„zum Nachtheil dieses letzteren mit Schuldner
„mit baarer Erlegung Ihrer, sowie Mitverbür-
„ger und Eingesessenen darauf haften sollen,
„sowie nicht weniger Ihrer Verbürgung,
„daß mir Ihnen Ihre Forderung zu gewärtigen
„und Bezahlung beschleunigen und Schaden
„Verhütung Ihnen verschaffen zu helfen.

Hierauf die Umfrage nach folgender Erklärung
der Geschworenen, also lautend:

„Die Erklärung der Geschworenen ist: Ja,
„der Angeklagte ist schuldig? —

Nach Anhörung der Anklage-Schrift, Anklägers Vorträge, des Schuldig erklärten Johann Georg Sauer, dann Anhörung des Vertheidigers, nach Erwägung fast Zeugen und der Sache selbst, ferner Anhörung des Gesetzes, nach welchem der Schuldig erklärte Johann Georg Sauer, dann Anhörung des Vertheidigers, nach Erwägung fast Zeugen und der Sache selbst, ferner Anhörung des Gesetzes, nach welchem der Schuldig erklärte Johann Georg Sauer, dann Anhörung des Vertheidigers, nach Erwägung fast Zeugen und der Sache selbst, ferner Anhörung des Gesetzes, nach welchem

Nach Inhalt des Art: 386. N° 4. — 2. 36 des Strafgesetzbuchs, des Art: 2. des Verordnung vom 31. Mai 1814 und des Art: 366. 368. des peinlichen Prozeßes Gesetzes, welche sämtlich von dem Präsidenten verlesen wurden, und also lauten.

Art: 386. des Strafgesetzbuchs
„Wenn mehr Diebstähle schuldig ist, der

„sie nimmt den folgenden Fälle begangen wurde
„N° 4. „Wenn sie zwischen Einbrechen,
„Einsteigen oder einen falschen Schlüssen,
„falschen Befehl oder falschen Uniform,
„sie diesen begangen mit mehreren Personen
„zusammen oder zum Theil vielen, oder wenig
„einem der Schuldigen den Diebstahl im Wohn-
„haus oder Nebenhaus, sowie an Scheunen
„und Stallungen, begangen.
„Soll mit der Einsperrung bestraft werden.

Art: 31. ibidem

„Jeder Einbrüche das mehr oder N°
„zweien Angeklagte, wenigst zum Einsperrung
„verurtheilt wird, soll sie mit Brandmarkung
„zusammengelegt, und zu Arbeit angehalten
„werden, wenn polizey zum Theil zu
„seinem Nutzen verwendet werden
„kann, so sind die Regierung desselben
„Ort nicht weit.

„Diese Strafe mit Brandmarkung soll mit
„Festungs Arbeit zehen Jahren dauern

Art: 36. ibidem.

„Alle Verbrecher die die Strafe, zu welcher
„verurtheilt mit Lebens- oder mit einer bestimmten
„Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die
„Strafe des Brandmarks, die Landesverweisung
„und den Verlust der Staatsbürgerlichen
„Rechte, sollen Aufzeichnung
„unterworfen werden.

„Die sollen in den Criminal Act des

„Angelegenheiten, in denen ordentliche Gerichte
„zuständig sind, in denen Ehesachen der Juden, wo
„das Rechtsverfahren vorgeschrieben ist, in
„denen, wo die Vollstreckung verfügt, und
„in denen das Protokoll des Friedensrichters
„mitzutheilen ist.

Art: 2. des Friedensedictum 31 Mai 1814.

„Der Friedensrichter ist nicht befugt, Folge
„einer Criminalklage, es bleibt hierunter
„den gesetzlichen Bestimmungen überlassen, in
„gesetzlichen Fällen Vergleich mit zu nehmen
„sich.

Art: 366 des peinlichen Strafgesetzbuches.

„alinea 2. Der Friedensrichter befindet ebenfalls,
„ob die verlangten und noch vorzunehmenden
„Beweise dem Beweisthema zuständig gegeben
„worden sollen.

Art: 368 ebendaselbst.

„Der gütlichen Theil, obgleich weder
„der Angeklagte oder der Civilkläger
„sich, wird allemal in den dem Urtheil
„vorhergehenden Verhören mehrmalig
„den Vorschlag thun.

In Erwägung, daß die Thatsachen,
denen der Angeklagte Johann Georg Sauter
durch die Aussagen der Zeugen überführt
worden ist, eine Verbrechen bilden,
welches durch den Art: 381 No. 4 des Straf-
gesetzbuches vorgesehen ist, und mit der

Strafe der Einsperrung in ein Arbeitshaus
belegt wird.

Auf diesen Gründen

Demnach hat der Friedensrichter den Johann
Georg Sauter, achtzehn Jahre alt, Metzger,
geboren zu Weilheim, im Königreich
Würtemberg, evangelischer Religion, zum Zoll,
mittlerer Statur, bräunlichen Angesicht, mit
dunkelblonden Haaren, niedrigen Stirn,
hellbraunen Augenbrauchen, blauen Augen,
mittlerer Nase, vollen Mundes, mittel-
mäßigen Kinn, ovalen Gesichte, besonderen
Zeichen, bezeichneten Kennzeichen vorläufig,
zu fünfjähriger Einsperrung in ein Arbeits-
haus und zu allen Kosten des Prozesses
gegen den Kläger, diesseits mäßig Summe
von sechs und siebzig Gulden einzuzahlen

Demnach, daß die in Verhaft genom-
mene Person sogleich dem Gefängnißwärter
zurückzugeben, und der Befehl in
Vollzug gesetzt, und den allen vom Gesetz
vorgeschriebenen Formen öffentlich vorgelesen
werden sollen

Also gerichtlich und wohlbedacht zu gewiß-
heit in das öffentliche Urtheil des Appel-
gerichts des Rheinkreises zu sechs zu Speyer
den vier und zwanzig, sowie gegenwärtig: Hanauer,
Beisitzer und Appellationsgerichtsrath des Rhein-

Schmidt, Präsident des Appellationsgerichts, Korbau Präsident, Tenner, Collin, Haerner, alle drei Mitglieder des Criminalsenats des Appellationsgerichts, als Mitglieder des Appellationsgerichts, Schmidt, erster Staatsprocurator, und Sternfeld, Actuar des Appellationsgerichts.

Hanau

Tenner

v. Korbau

Schmidt

Collin

Sternfeld

Catharina
Hoffmann
6. Sept: 1829

Das Kriminalgericht
für den Königlich sächsischen Regierungskreis zu
Zwickau hat folgendes Urtheil gefällt,

Nachdem von der Anklagsbehörde
das P. Appellationsgerichts Erkenntniß vom 7ten August
dieses Jahres, welches Ihnen ordentlich Urtheil gegeben

Catharina Hoffmann

unterzogen Person ist, geboren zu Callenberg
Zubaß als Magd in Dienste bei Meister
Hellmuth, ehemaligen in Reichenbach,
wodurch dieselbe der qualificirten Diebstahls angeklagt ist.

Nachdem von der Königl. Criminal Deputation
diesen Thatbestand zur gesetzlichen Ahndung
vorgetragen worden;

Nach Anhörung der Anklagsbehörde in
der Vertretung des Fiscals, sowie der
Angeklagten selbst

Nach Anhörung des Vertheidigers
Herrn in seinen Vertheidigungsmitteln
für die Angeklagte Catharina Hoffmann,

Nachdem die den Gesetzbestimmungen gemäßen
Formen, also Erkannt:

" daß Catharina

" Hoffmann, 19 Jahre alt
" geboren zu Callenberg, zuletzt Dienst-
" magd bei dem Gutsbesitzer Meister
" Hellmuth zu Reichenbach schuldig,
" ein mosaisches Buch Gebet zu nennen

„Hagstl vom Regierungsrath 1838, zum Inhalt
„sein bei Nicolaus Weil von Emmendingen, abwe-
„send in Carlsruhe als Mitglied dieses Ge-
„richts, in Sachen Erbschaftssache mit seinen Erb-
„en in den Pfandschaften und zu Sachen Nachgebil
„deten Schuldforderungsgelder zu Protokoll zu
„geben?

Ad. Imago

„Ist zu nehmen: Catharina Hoffmann
„schuldig, im Monat Mai letzten Jahres zu
„Zeit als sie bei Michael Baumann abwe-
„send und Magd in Pfaffenweiler als Magd
„in Diensten stand, in der Erbschaftssache
„gleiche Rede in den Pfandschaften, zu Sachen
„Nachgebil zum Theil Pfand- und Faust-
„pfand Gelder, zum Theil Faustpfand, zum
„Theil Bürgschaft und bloße Rede mit Beklag-
„ten mit gemeinschaftlichen Prozeßkosten, nämlich
„fünf Sechzehnzehntel, Nicolaus Jakobs
„Wittwe und die fünf Sechzehntheile; Jeman
„in den zu Pfandschaften Forderungen Gelder
„Michael Baumann Gemeinde Pfaffenweiler
„Verurtheilung zu Bezahlung Zwei Drittel
„zu Lasten."

Gegen die vorher angeführte Schlußerkennt-
nißabfassung, also lautend:

„Die Schlußerkennt der Beklagten ist:
„Daß die erste Frage, Ja! die Hauptklagte
„ist schuldig.
„Daß die zweite Frage, Ja, die Hauptklag-
„te ist schuldig unter den in der Frage

„angegebenen Umständen zwei Drittheile
„und zwei Fünftheile Prozeßkosten zu bezah-
„len, ist aber nicht schuldig die übrigen in
„der Frage angegebenen Pfandstücke
„herauszugeben."

Kraft Aufhebung der Amtsverfassung in dem
Mandate, dahin gehend: die schuldig erkannte
Catharina Hoffmann zu einer zuchtpolizei-
lichen Ausstehung Arrests von zwei Jahren
und in die Kosten zu verurtheilen.

Kraft Aufhebung des Urtheilsspruches, wodurch
zur Annahme der Thatsachen des gerichtli-
chen Mandats.

Kraft Einsicht des Art: 386. N° 3 der
Prozeßordnung, des Art: 4 des Gesetz-
buches vom 31. Mai 1811, und des Art: 366.
und 368 der Zivilprozeß Ordnung gerichtlich;
rechtlich von dem Appellationsgerichtshofe
Freiburg, und also Recht:

Art: 386. der Prozeßordnung

„Wenn einer Partei Schuld ist, dem
„in einem der folgenden Fälle Eidesdelation
„erlaubt:
„N° 3. Wenn der Dieb mit seiner Person
„ist, oder gegen Leib stand, selbe zu nich-
„der Diebstahl gegen gegen Personen
„wird, wenn es nicht wäre, der sich
„eben nehmenden in seiner Person Gesetz-
„sonen, oder in seinem, wofür sie zu haften
„Acta, Verwandten, oder wenn es mit Diebe

„ Hyselbe oder Entscheidung ist, dass in dem Fall,
„ wo der Ehemann stirbt, oder das Ehepaar
„ und seine Frau Wittib ist, oder Jemand,
„ der in der Absicht, eine zu heirathen, ge-
„ wöhnlich verreist, soll mit der Fristnehmung
„ bis nach seiner Rückkehr gewartet werden.

Art: 6 der Verordnung vom 31 May 1814

„ Die Land- und Stadt-Gerichte
„ behalten gegen die Civil-Personen
„ die Gerichtsbarkeit derselben wie bisher
„ ausgeübt, den Fremden wie Criminal Ver-
„ brechen, welche nicht unter die nachgelassene
„ Amnestie gestellet, die mit Todesstrafe
„ belegenden Verbrechen auf ein kommerk-
„ liches Lösegeld Urtheil zu nehmen,
„ welche jedoch nicht unter einem Jahre sey-
„ nen.

Art: 366 der Gerichtlichen Proceßordnung

„ Von Gerichts wegen bestellte Vormünder,
„ oder die mit Vormündern und Curatoren
„ gegen Personen zu thun haben, welche
„ gerichtlich verurtheilt, oder in Verhaft
„ sind, können keine Vergleiche schließen.

Art: 368 ibidem

„ Ein minderjähriger Theil gleichviel ob er
„ den Hauptklagte oder den Civilklägern
„ sey, wird allemal in den Stand
„ versetzt als den andern Theilen wiederfahren
„ Rechtens wiederfahren soll. —

Die Fristnehmung, oder Zeugen die Abstattung

seiner Eidsleistung Hoffmann durch die Forderung
des Exekutionsschuldigen verkürzt ist, wenn
Vermögen bildet, endlich laut Art: 386
N° 3 der Gerichtsordnung die Namen der
Fristnehmung zur Eidsleistung, der Zeugen
mit den Wohnorten selbe mitnamen
Verzeichnis vorgelegen haben müssen,
der Fristnehmung selbe bestimmen den Art: 6 der
Verordnung vom 31. May 1814 zu Handha-
bung zu Ehren.

Auf diesen Grunde
und mit Annahme obigen Exekutions-Falles
Benachtheil der Fristnehmung der ge-
meinen Ehefrau Hoffmann einzig
Jahre alt, gebohren zu Ehrenbreitstein, getauft
als Magd in Neuwied bei Michael Hallmann
Ackermann in Pfaffendorf, groß fünf Fuß
sieben Zoll, Augenbraunen braun, Augen
braun und blind, Nase
spitz, Mund gewöhnlich, Kinn rund, gesund
aussehend, gesichtsfarb frisch, Haare
schwarz, eben Besonders Zeichen, —

Zu einer konsekutiven Exekutions-Execution
von fünfzehn Monaten, und zu allen Kosten
der Klage, Exekution dem Art, beigefügt
als die Summe von Zwei und Dreißig
Gulden, sieben und zwanzig Xer im Ganzen.

Verordnet, dass die zu Protokoll mit
Eidsleistung belegte zu Exekutions-Acten zu den
beigefügten Zeugnissen vorgelegt werden sollen.

Diese Urkunde wird nachdem in öffentlicher Sitzung des Ehegerichts des Rheinkreises zu Frankenthal vom heutigen Tage, laut Urtheil und Recht erkannt worden ist, wie folgt ausgefertigt:

Hanauer, Präsident des Ehegerichts, Horbach, Präsident des Appellationsgerichts, Siegel, Präsident des Appellationsgerichts, Horbach, Präsident, Cotta, Kaerner, beide Räthe am Appellationsgerichte, Schmidt, Rath am Appellationsgerichte, und Sternfeld, Substitut, haben Recht gesprochen.

Hanauer
Horbach
Siegel
Cotta
Kaerner
Schmidt
Sternfeld

Carl Vola

9ter November

1829

Das Urtheil

Im Namen des Königreichs zu Jemandsruhe in seiner öffentlichen Sitzung vom neunten November des tausend acht hundert neun und zwanzig hat folgendes Urtheil gefällt.

In Sachen des vom Herrn Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts des Königreichs zu Jemandsruhe dem einundzwanzigsten July dieses Jahres verfolgten Angeklagten, erwiesen

Carl Vola,

63 Jahre alt, geboren in Klausen in Pfarrhaften, Notar wohnhaft in Kirchspielsdorf im Pfarrbezirke, der Fälschung und Verwirklung dieses, in seiner Eigenschaft als Notar verfertigten Akte, und der Erschleichung falscher Zeugnisse angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist.

Eingesehen Herrn den vom Herrn ernannten Staatsprocurator Merkel, in Gemäßheit obenerwähnter Anklage- und Verweisungs-Urtheile, den 15ten dieses Monats gegen den Angeklagten Carl Vola erhobenen Anklageakt.

Nach Ablesung der in diesen Sachen in dem Sitzungssaale des Assisengerichts den siebenten, achten und neunten November d. J. statt gefundenen öffentlichen und Hauptverhandlungen.

Nach Anhörung des ernannten Staatsprocurators in der Beibehaltung der Gründe und Anträge der Anklage Bericht.

Nach Anhörung des Advocaten Kaul, in seinen Vertheidigungen für den Angeklagten Carl Vola

Zeugnisse der Gerichtsverwandten in Anlass
Partie vom Herrn Friedensrichter wegen obligatorischer
Forderung, folgendes Inhalts:

I. „ Ist der Angeklagte Conrad Vola, 63 Jahr alt,
„ Notar in Kriegsfriedensdorf, schuldig:
„ einen Akt, den er in seiner Eigenschaft als Notar am
„ fünften Januar 1821 auf Ansuchen
„ des Andreas Moritzischen Ehegatten von Albertsdorf
„ zu Gunsten der Dorothea Steeg zu Tannenhausen
„ über seine verschiedene Cessions-Akt Inhalts von
„ Gültbrief zu haben, selbst vorgeschützte Absicht die
„ zweite Ausfertigung dieses Aktes auf vorgedachten
„ Gültbrief Dato vom 25ten Mai 1821 beschränkt, dessen
„ Zweitausfertigung, an deren Stelle zwei andere mit
„ dem Datum vom 5ten Juni 1821 verschiedene Gültbriefe
„ ausgefertigt sind so wie auch das älteste Datum des Aktes
„ vom 25ten Mai 1821 in das jüngste vom 1ten Juni 1821
„ abgeändert hat, in der Absicht, um Andreas Moritzischen
„ vorgeschützten Zweitausfertigung des Aktes, zweier wirklich
„ Geldstrafe zu entziehen." "

II „ Ist der Angeklagte schuldig "
„ daß er am zwei und zwanzigsten und drei und zwanzigsten
„ April 1823, Nachts in, in gleicher Eigenschaft über die
„ Verlassenschaft von Peter Raabe von Kriegsfriedensdorf
„ Polizeiliche gerichtliche Inventarium Behufs aufhebt
„ zu haben, daß er ungleichartige ermeldte zwei oder drei
„ dessen Konzipienten zur Einzeichnung der
„ ersten und letzten Bogen, auf welchen sich zum
„ Theile Daten befanden, fortwährend annehmen und
„ statt dessen zwei andere Bögen, mittelst welchen
„ das Inventarium des mündlich allerseits Datum

„ Datum vom dreyßigsten April 1823 erhielt, an-
„ genommen hat, in der Absicht, sich Andeutung der wegen
„ vorgeschützten Einzeichnung zweier Bögen
„ Strafe zu entziehen, welche andere Beschaffenheit
„ mit Bögen es gehabt, welche Bögen
„ Notar Raabe zu Inventarisirung verwendet hat? "

III. „ Ist derselbe Angeklagte schuldig: "
„ einen von ihm als Notario bey Errichtung Abschrift
„ eines am dreyßigsten July 1823 daselbst verstor-
„ benen Simon Wiesel Wiesbauer Ehetheils
„ in Kriegsfriedensdorf verfassten Heirathsvertrags,
„ dadurch vorsätzlich zu haben, daß er folgende auf das
„ Elementar des Akts selbst nicht vorfindliche Zeichen-
„ setzung, als: Comma "
„ Friedensrichter zu Kriegsfriedensdorf am 24ten July 1823
„ Fol. 200. L.C. 1 und 2. fünf Jahren 17 16 36ten Konzi
„ Comma, unter anderen Worte. —— abgeschrieben
„ zweier Punkte fort? "

IV. „ Ist derselbe Angeklagte schuldig, folgende ihm als
„ Notario zur Verwahrung übergebene, von ihm auf sein
„ Verlangen, oder sonst einer dazu Befugten Partheyen allein
„ unterschriebene Akten vorsätzlich unterschlagen
„ oder beschädiget zu haben: "
„ 1ens nimm vom 25ten Mai 1821 für den Gerichtsbarkeits-
„ Eheleuten Friedrich Arnold Rollis von Gunthausen
„ dessen ihm selbst übergebenen Mündelgerichts Akt.
„ 2ens nimm vom 26ten Juni 1822 für seinen Klienten
„ den Mondhof zu Gunsten von Andreas
„ Busch von Nr, dessen unterschriebenen
„ Obligationsbrief über die Darlehen von die

3

" Hundert acht und neunzig Gulden) ? "

3%, nemen Nikolaus verschiedenen Haus- und Güter-
" Kauf-Vertrag vom Vorst und zwanzigsten May
" 1823 zwischen Edmund Frey von Merenschwand als
" Verkäufer und Valentin Frey von da, als
" Käufer über den Kauf von verschiedenen
" Gütern " "

4%, sind am zwanzigsten May 1823 Nikolaus Frey
" Pfleger / Bürger, Actum Aarau in Kanton Aargau
" schriftliche Güter gerichts- Obrigkeitlich- Verko-
" fung, wovon der jährliche Mietzins / 35 / neun
" und dreißig Gulden zwanzig Kreuzer beträgt.

5%, nemen am / 16 Juni 1823 / ausgefertigten Juni 1823
" Nikolaus Frey Pfleger Bürger
" von Kanton verschiedenen Güter verkaufs- Akt,
" wovon der Mietzinsbetrag neun Hundert achtzig
" neun Gulden beträgt (484 fl) ? "

6%, nemen am (21) ein und zwanzigsten May 1823
" Nikolaus Frey Gemeinds Präsident, Actum Aarau
" von Kanton zu Handen Johann Heinrich und Margaretha
" Kästen Eheleuten Präsenz und Namen Frau
" Präsenz verschiedene Pfandkaufs- Akt. ? "

7%, nemen am (20) zwanzigsten July 1823 Nikolaus
" Frey zweiten Sohn Kinder von Lenzburg,
" als Hartkinder und Lenzburger und Aarauer
" Gemeinds, Handels- Handen von Kaufsamtsbürgerrecht,
" Actum Lenzburg, verschiedene Güter Kaufs- Akt,
" wovon der Mietzinsbetrag sechs Hundert Gulden
" beträgt. "

8%, nemen am (21 oder 22 July 1823 / mit und zwanzigsten
" oder zwei und zwanzigsten July 1823, Nikolaus
" Frey Jacob Rud Actum Aarau in Kanton, ver-
" schiedene Handels- und Güter verkaufs- Akt,

" wovon der Mietzinsbetrag zwey Hundert neunzig
" neun Gulden (299 / betragt ? "

9%, nemen am 21 oder 22 July 1823 Nikolaus Frey
" Georg Frey, Senior, Actum Aarau in Kanton
" verschiedene Güter verkaufs- Akt, wovon
" der jährliche Mietzins sechs und dreißig Gulden
" sechzig Kreuzer beträgt ? "

10%, nemen am zweiten August 1823 Nikolaus
" Frey Appellation Gerichts, Präsident des
" Bezirksgerichts Wilhelm Steinmann alt Bezirks-
" Richters und Georg Friedrich Benighof von
" Kanton alt Kriegsrath verschiedene Kauf- und
" Tauschs Kauf- Akt, wovon der Kaufpreis
" sechs Hundert neunzig Gulden drey und zwanzig
" Kreuzer (690 fl. 23 kr) betragt ? "

11%, nemen Nikolaus am zweiten Mai 1824
" Frey Nikolaus Wohlgemuth von Kilchberg-
" Bezirk Zürich und Ludwig Dorn
" Jahr und 22 Einsassen und Ludwig Dorn
" von da, verschiedene Akt, wovon der
" Kauf genannten Pfleginnes am drey und
" zwanzigsten April 1824 von Eheleuten
" Bernhard von Elbetschwil verkaufte, in der
" Gemeinde Kilchberg gelegene schmalerige
" unter der Kirchstrasse gemeinschaftliche Garten-
" Land unter demselben in der Art abgetheilt
" und respective gegeneinander übertragen wurde,
" daß Pfleginnes und die 22 Einsassen die
" neun Gärten und Dorn die andern Gärten besitzen
" Gemäß als allenthalben und rechtsbeständ Kaufs
" Fertigungs Urkunden Valuta ? "

12%, nemen am April 1824 Nikolaus Frey Pfleger
" Bürger, Actum Aarau in Kanton Aargau
" einmal Eigenthum Seite von Statthaus und Haus
" und angrenzende Garten, verschiedene

" Testamentum Abel, vom einen
" der Heiligenhaus am Hundert rest und restzig
" Gulden Betrag?"

13/ einen am achten September 1824 Nachm. ist
" der Ackermann Wittwe Seitz mit ihren
" minderjährigen Kinder verheirathete Cessions=
" Abel, wohnhaft der obenerwähnte Pfarr=
" Haus vom (1886) mit Hundert rest und restzig
" Gulden dem Palanten Neuwald, Actord
" mäßig in Wattmo, übertragene wurde",

14/ einen am sechs und zwanzigsten (26) Januar
" 1825 Nachm. ist zwischen Samuel Levy, Com=
" Mitglied in Neuschwiebus und Christian Hauptor
" vom Heiligenhaus errichtete Verpachtung
" wortlaut."

15/ einen am 13ten oder 14ten July 1825 Nachm. ist
" zwischen Johann Georg Reiser von Mörsdahl
" und Peter Daniel Meyerhaus Leck=
" thaler von Heiligenhaus errichtete Übereinkunft
" Inhalt der Angeschlossen Nota d. Heiligenhaus."

V. " Ist der Angeschlossen Nota d. Heiligenhaus
" Hypothekenamt Radevormwald verfolgt
" zu haben; Rest an englischen Pfund Ster=
" ling; Rest an englischen Pfund Ster=
" ling; Rest an englischen Pfund Ster=
" ling

" Repertorium Nro (XXX) 77. "

12/ Testamend des Anna Maria Schimmel geb
" Mörschfeld vom Visitantin Dezember 1824.
" Repertorium Nro 181. "

13/ Testament des Maurergesellen Mauer; Christian
" Boos vom Hunsrückhaus vom Saal und ganzen Haus
" Januar 1825. Repertorium Nächst Jahres Nro 18.

" 14/ Testament der Anna Raab von Mörschfeld
" gebo verwittwete Juli 1825. Repertorium
" Nro 79. "

" 15/ Testament von Philipp Böshaar von
" Wennenhausen vom Saal und ganzen Haus Januar
" 1822. Repertorium Nächst Jahres Nro 17. "

" 16/ Testament von Samuel (Doll) Stoll von
" Oberwennenhausen vom Gasthaus und ganzen Haus
" April 1822. Repertorium Nro 28. "

" 17/ Testament des Johann Traulle von
" Hunsrückhaus vom Haus und ganzen Haus July
" 1823. Repertorium Nächst Jahres Nro 122. "

" 18/ Testament von Margaretha, Schaub von
" Mörschfeld von verehlichte Februar 1819. "
" Repertorium Nächst Jahres Nro 29. "

" 19. Testament von Johann Schwarz von
" Hattgen vom ersten Mai 1823.
" Repertorium Nächst Jahres Nro 82. "

" 20/ Testament von Joh. Philipp Dietz von
" Albershausen vom Haus und ganzen Haus Mai
" 1822. Repertorium Nächst Jahres Nro 80. "

" 21/ Testament von Johann Adolph von
" Kirschfeld vom ganzen Haus Juni
" 1822. Repertorium Nächst Jahres Nro 88. "

" 22/ Testament des Maurergesellen Wagner
" von Mörschfeld vom Haus und ganzen Haus
" Februar 1823. Repertorium Nächst Jahres
" Nro 3 und
" 23 Testament des Maurergesellen Willig
" von Hunsrückhausen vom Haus und ganzen Haus
" Mai 1822. Repertorium Nächst Jahres
" Nro 79. "

Demnächst da von den Gerichtspersonen
und zur Befunde Fragen gegeben
geschlossen, Folgendes Protokoll:

" Zur ersten Frage: "
" Nein der Angeklagte ist nicht schuldig
" Zur zweiten Frage: Nein der Angeklagte ist
" nicht schuldig. "
" Zur dritten Frage: "
" Nein der Angeklagte ist nicht schuldig.
" Zur vierten Frage: "
" Ja, der Angeklagte ist schuldig, die in
" der Frage sub numeris eins bis fünfzehn
" einschließlich, bezeichneten ihnen zur Last
" zur Abwendung abgelegten Handlungen, von den
" Geschworenen untergezeichneten Akten, und
" Aussage des Akten sub Numero drei
" einstimmig zu bejahen, in der Absicht daß
" dadurch der gegenwärtige Strafe erspart
" werden möchte. "
" Zur fünften Frage: "
" Ja, ob ist anzunehmen, daß der Anga-

„ klagte schuldig ist folgende zu sein scheint
„ gebrauchte, aus verschiedene Testamente
„ in seinen Depositorium niedergelegte zu
„ haben, in der Absicht, damit die Existenz
„ von ihm errichteten und noch zu
„ Registrierung vorgelegten Notariats-
„ Urkunden zu verfälschen und sich der
„ Ausfolgung der darin enthaltenen
„ Depositen zu entziehen, wo von der ersten
„ verschiedene Einverleibungen gemachten
„ Goldstücke zu entziehen, nämlich die
„ unter den Nummern zwei, drei, vier
„ acht, neun, zehn, elf, dreizehn und
„ vierzehn der Erbsyne bezeichneten
„ Testamente."

„ Hinsichtlich der übrigen in Anklage
„ Erbsyne bezeichneten Testamente ist
„ er nicht schuldig."

Nach Anführung der zweiten Haupt-Punkts-Vertheidiger Merkel, welche schon gethan, hat, nach Anführung der Erklärung der Geschworenen, Carl Vala, Notär zu Kirchschlag bei Linz, mit Anwendung der Art. 173. 254. 255. 20 und 22 und 36 des Strafgesetzbuchs, der Gesetze vom 27 September 1791. Sect. 16. Art. 3. 16 Germinal IV Art. 1. 24. Ventose XI Art. 29 und 30 und 22 Germinal VII Art. 69 und Folgende

dann der Art. 145 des Strafgesetzbuches und der Art. 368 des Gesetzbuches über die gerichtliche Verfolgung zum Zwecke der Entdeckung fremder Verbrechen, zur Anhaltung an den Gerichtshof, zur Verurtheilung in die Kosten angewendet, so wird verordnet, dass das Urtheil zu Ausfolgung gedruckt und an den vom Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werden solle.

Nach Anführung der Vertheidigung der Angeklagten, welchen letzten noch in gegenwärtiger Sache der Art. 145 des Strafgesetzbuches nicht anwendbar sei, indem sie Depositorien seine öffentliche Register sei;

In Erwägung dass sie von den Notaren in ihren Depositorien bewerkstelligten Einverleibungen, der von ihnen gefertigten Akten, dann Urkunden sind, weil sie von dem Notare und den Parteien nicht unterzeichnet waren, und Beilagen sind zu sein, dem Herrn Depositen gegeben, damit Beweis beider, sondern nur unter Verschiedene von dem Art. 1336 des Civil-Gesetzbuches vorgesehenen Umständen einer Anfang eines Schriftbeweises zu leisten zu Pflicht sind;

Dass die Depositorien Akten Art. zweifelhaften gefertigten Akten bildend

im Falle des Vorsatzes, kann öffentliche Beamte sind, wenn sie des Einverständnisses, für Begünstigung und Fortsetzung seiner Räubereien oder des Hehlers zum Gegenstand hat, und wo gar ohne Zustimmung der Hehlerei vorgenommenen Abänderung des Falschen gesprochen kann;

Doch wenn sie sich mit in Hehlerei der öffentlichen Ordnung und in der Begünstigung in Hehlerei der Hehlerei vorgesehenen sind, wie den Autor und Hehler-Diebstahl der Akten zu Begünstigen, sind die Anwendbarkeit des Art. 145 des Strafgesetzbuches nicht stehen, weil dieser Artikel nur die Begünstigung bestraft, wenn sie ein vollständig gestandenes oder abgeschlossenes öffentliches Vergehen verübt worden sind, im Fall der Hehlerei nicht Statt;

In Berücksichtigung dass Niemand über in Folge der von dem Gesetze vorgeschriebenen gerichtlichen Form die Anwendbarkeit des Strafgesetzes eintritt;

Dass die Ehefrau des Angeklagten durch diese Erklärung ihres Schuldes

entlastet wird, in Anbetracht, dass Hehlerei, welche durch Art. 173 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist;

In Berücksichtigung dass sich auf die öffentliche Klage keine gesetzliche Gründe angeben lassen, sei den Art. 2 der Verordnung des souveränen militärischen Gouvernements vom 31 Mai 1816, zu Gunsten des Angeklagten in Anwendung zu bringen;

Durch freispricht und mit Anwendung besagter Artikel 2 so wie des Art. 19 und 36 des Strafgesetzbuches so wie des Art. 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche Artikel sämtlich ganz durch Verschiedene worden sind wie folgt lautet

Art 173 des Strafgesetzbuches

„Jeder Kastellan, Hausvalter, oder öffentliche Beamte, welcher die Siegel und Kassa Titel, „unter, welcher sie entdeckt und Kassa Titel, „sie sich in seiner Besitzung befindet, oder „ihm wegen seines Amtsverrichtungen, zugestellt „oder mitgetheilt worden sind, gewaltsam „unterdrückt, unterwandt oder bei Seite „schafft, falls mit Zuziehung verbotene oder andere „bestimmte Zeit bestraft werden;

„Alle Agenten, Vorgesetzte oder Angestellte „der Regierung oder öffentlicher Dienststellen, „die sich der unrechtlichen Unterwendungen schuldig „machen, sollen mit der unrechtlichen Strafe belegt „sein."

Art. 2 der Verordnung vom 31 Mai 1816

„Der Strafgesetz ist nicht rückwirkende Folge

einer Ehrenmitgliedschaft, so bleibt ihnen das
ausserordentliche Honorar unbenommen, in welchem
Falle dasselbe mit zu bestimmen sey."

Art. 19 des Vereinsgesetzes

"Jeder zu Gemeinschaften und zu bestimmten
Zeiten zusammentretende Verein, falls mit Anzeige Behörde
vorangestanden und gleich mit Eröffnung auch
genauer Zeit und Ort bekannt gemacht werden."

Art. 36 desselben.

"Alle Versammlungen, welche die Tendenz haben, Gemeinschaften
Arbeiten oder Lehren oder auch zu einer be-
stimmten Zeit, die Angelegenheiten, die Gemeinden,
die Rechte der Herrschaft, die Landesverfassung
auf die Gesetze der Religion ausgedehnte Kritik
zu nehmen, sollen Anzeige erleiden gedruckt
werden;"

"Die Fälle in der Einzelstadt des Bezirks-
amts, in ganzen, ausser der Hauptstadt selbst,
in der Gemeinde des Ortes, wo der Versammlung
Versammlungen werden ist, in ganzen, wo die Polizei-
Behörde geschieht und in ganzen der Polizeivorstand
des Versammlungsortes angezeigen werden."

Art. 36 desselben aber das gemeine Ver-
sammlungen:

"Den unabhängigen Theil, gleichviel ob als der
Angeklagte oder der Civil-Kläger sey,
wird allgemein in die Kosten Vorschuß oder
der endlichen Urtheil zusammen letzte Kosten
verurtheilt."

Aus diesen Gründen
und mit Anwendung obigen Gesetzes Artikel

Thatbestand

Der Angeklagte gegenwärtige

Karl Vola,

63 Jahr alt, geboren in Schaffhausen, wohnhaft zu Neuhausenbeckenried, 1 Meter 70
Centimeter (5 Fuß 6½ Zoll) groß, hat graue kleine Augen, hohe Stirn, graue Augenbrauen,
graue Augen und Augenwimpern, dicke Nase, gro-
ßen Mund, spitzes Kinn, graues Haar und
Backenbart, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe,
gebrechlichen Körperbau, bescheidenes Benehmen. Gegen
Gesicht, die rechte Schläfe ganz Narbe ist kahl.

Zum Beweise der Gemeinschaftlichkeit und
Einheit seines und zu allem Vorsatz kommen
gegen den Staat, liefert auf die Gegen-
stand die Anklage gegenwärtige drei Pfle-
der Basel und zwanzig Franken zum Pf.

Thatbestand.

Daß der Angeklagte in Anzuge gedruckt
und an allen Orten des Kantons angeschlagen worden sey.

Also gemeinschaftlich und vorsätzlich zu Gemeinschaften in den Bezirksämtern und in der Hauptstadt Basel in Bezug auf die Gemeinschaft der Gemeinschaften Basel Landschaft Einwohner Basel Gegenstand und zwanzig, wo zugegen waren: Johannes Vola der 6. Angeklagten gegenwärtige Person, Herr Gerichtsschreiber Bezirksgerichts, Herbach, Präsident

Jenner, Schiffer, Cotta, Kestner, Körner, Kestner
der Königlich K. Bayerischen Appellationsgerichts, der freien
Städte und Kestner des Appellationsgerichts, Merkel
zweiter Gesandter = Der Bevollmächtigte des K. Appel
lationsgerichts und Bürgermeister Blessmann Königlich
Großbritannischer Hannöverischer Gesandter &c.

Hanau

L. Jenner Korbach Cotta Jenner

5 Blessmann

Urtheil
Johannes Betsch
10. Sept. 1829

Im Appellationsgericht

für den Königl. Bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat in der peinlichen Untersuchungssache gegen Johannes Betsch Handelsmann von Heinsheim folgendes Urtheil gefället.

Nach Anhörung der Staatsprokuratur Fuchs, welche für den Angeklagten Betsch folgende Anträge gestellt: das Appellationsgericht wolle den Angeklagten erkennen, daß er sich widersetzt, daß die den Gensdarmen zugefallene Frage ob sie den Gensdarmen aufgelauert oder den Angegriffenen, namentlich, daß die Worte: der Letztere: "eine solche Quittung gefangen zu haben" und folgender Zusatz in der Frage enthalten: "mit der von ihm eigenhändig beigesetzten Unterschrift des Namens Johann Adam Betsch, welche er sich beigelegt hat",

Nach Anhörung der Vertheidigung, welche sich diesem Antrage nicht widersetzte;

In Erwägung, daß das in der Frage enthaltene Zusatz: "mit der von ihm eigenhändig beigesetzten Unterschrift des Namens Johann Adam Betsch, welche er sich beigelegt hat" nicht nur eine Wiederholung sei, und dem dem Angeklagten zu Gunsten liegenden Thatumstande ganz abträglich ist, sondern auch im Grunde nur das factum näher bezeichnet, welches die fragliche Quittung zum falschen Gegenstande macht

A. d. G.

Zusammenhalt der Appellationsakten und des mündlichen gepflogenen Verfahrens, in Erwägung, daß sich bei der gestellten Frage kein Anstand ergeben haben kann

Diese geschehen und genehmigt zu Protokoll

in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts
des Rheinkreises dem Herrn Gustav Bergmann
mündlich und geheim Vortrag machen und Bericht
abstatten, worauf sodann: Hanauer,
Rath am K. Kreis-Civilgerichte des
Rheinkreises, Präsident des Appellationsgerichts
Siegel K. Kreis-Civilgerichtsrath Herr
Spach, Assessor am K. Kreis-Civil-
Gerichte, Fenner Untersuchungs-Richter, Haerner
Richter am ersten K. Canzleygerichte
Canzler und der Richter des Appellationsgerichts
Schmidt unter Beiziehung zweier Beisitzer und
Sternfeld Urtheil gesprochen

Hanauer

Spach

Siegel

Fenner

L. Haerner

Sternfeld

Johannes Belsch

10. Dez: 1839

25

Das Kgl. Bezirksgericht

für den königl. Bezirksgerichts Abtheilung zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil gefällt

Zufolge des von den Ackersmann Johannes Belsch d. d. Kgl. Landcommissariat Pirmasens am 8ten August dieses Jahres mündlich vorgetragenen Urtheil gegen

Johannes Belsch

Ackersmann wohnhaft zu Obernhofstadt, wegen gebrannten Wassers, Uebertretung des Gesetzes vom 24ten Juny 1819 und des Polizeistrafgesetzbuches, angeklagt?

Zufolge des von den k. Procurator Königlichen am 9ten des selben Monats verfaßten Anklage-Acts.

Nach Anhörung des Vertheidigers Johannes Belsch.

Nach Anhörung der Zeugen, welche in der Untersuchung gestellt Sache gehört worden.

„Ist Johannes Belsch, 47 Jahre alt, Ackersmann geboren zu Obernhofstadt, wohnhaft zu Pirmasens, „zu Recht schuldig:

„den 30ten Marz vorigen Jahres unter den „hängenden Umständen, den Uebertretung und „Contravention Johann Adam Eastwood von „Obernhofstadt zu Fuß, dann Erlaubniß und „weiß Jacob Pfaltzgraff in Pirmasens

„ſeyn könne zweifsig Zeugen und 2 Dritteln Gemeinſch-
„warſchaft, und unter der Eingehaft der Pfleg-
„Augſt Vorgeſetzen nun falſche Anklagung, zum
„einer Gut nicht Gehalten und der wenigſten eingeſtän-
„dig Eingeſtandene Unterſuchung der Commiſ-
„ſionen Herrn Doctor, und zugeordneten Beyſitz-
„ſorn Zeugen hat, zugeſtanden, und zugleich zu Pro-
„tocoll gegeben, daß dieſe Anklage falſch wäre, davon
„Gelegenheit genommen zu haben, alle diejenige in
„der Abſicht dem anzuklagenden Jacob Pollenkopf
„oder dem anklagenden Augſt Vorgeſetzen dem
„beſtgeſetzten Endzweck von nicht Gehaltenzu beha-
„upten und ſie wirklich erwieſen hat? –

Darauf die Urtheil nachfolgte Publicirung des
Endſprechens, welche lautet:

„Die Publicirung des Anſprechens mit dem
„ſeinen vorgeſetzten Innhalt iſt folgende:

„Ja, der Angeklagte iſt ſchuldig." –

Nach Aufzählung der Thatſachen in ſeinen An-
klagungs Punkten: daß angeklagten Johann
Gottlieb zum Nachtheil der Einſammlung ſeiner
Zehenden, zum Niederfallung aus den Feld-
gründen und in die Scheunen zu wenig ſeyen,
zu wenden, der Bauer zu vorgenommen Arbeit
herbeyzuziehen gehindert und an dem vom
Gehalt bezogenen Orten angeſtellungen
worden soll.

Der Urtheilſprecher der Angeklagten Anzahl
auf Verminderung des Minimum des geſetz-
lichen Strafe an.

Nach beſagt der Art: 147 150. 151. 164. Tit.
mit 36 des Strafgeſetzbuchs, des Art: 2 der
Verordnung vom 31. Mai 1814 und des Art: 366
des peinlichen Strafgeſetzbuchs, welche gemeinſch
von dem Präſidenten vorgelegt worden, und
alſo lautet:

Art: 147 des Strafgeſetzbuchs

„Alle andere Personen, die in den Gemeinſchen
„oder öffentlichen Registern, oder in Gemeinde-
„oder Gerichtſchriften ein falſches Zeugniß beyfügen,
„oder
„falſche oder verfälſchte Urkunden gebrauchen,
„machen oder vorlegen,
„oder falſche Aussagen, Verſicherungen, Bekräf-
„tigungen oder Eidſchwüre vor Gericht oder
„vor einer Behörde oder Beamten, die
„dazu befugt ſind, ablegen, oder
„durch den Druck in falſche Urkunden ein-
„rücken,
„oder Amts Pflichtverletzungen, oder Unterſchla-
„gungen begehen, die ihnen vermöge ihres
„Amts oder Dienſtes anvertraut ſind,
„ſollen mit Zuchthausarbeiten beſtraft werden.

Art: 150 ibidem

„Wenn auf eine der Arten, die in Art: 147
„mitgetheilt ſind, eine Verfälſchung in einer
„Gemeindeſchrift begangen, ſoll mit der Einſper-
„rung der Strafe erkannt werden.

Art: 151 ibidem

„Wenn von der falſchen Schrift Gebrauch gemacht,
„ſoll eine der angeführten Strafen erkannt werden.

Art: 164 des Strafgesetzbuches

„In allen Fällen, wo die Strafe des Verfahrens nicht gänzlich mit der Confiscation derjenigen „verbunden ist, sollen die Schuldigen zu einer „Geldbuße verurtheilt werden, die sich jedoch „bis auf den vierten Theil der gesetzlichen Größe „ermäßigen, wenn die Verschuldung der Verfahrende „des Verbrechens, jenem Theilschuldigen, oder „jenem, der von der strafbaren Handlung Vortheil „genommen haben, wenigst ist, oder zu wenigst „bestimmt wird, nur Strafe kann; die Summe „aber dieser Geldbuße in keinem Falle „soweit gehen darf.

Art: 21 ibidem

„Jede Einziehung des einem Verbrechen „unterliegt, welches zur Classe einer Uebertretung „gehört, soll in eine Arbeitsstrafe von einem Tage „bis zu Arbeiten verwandelt werden, wenn „jemand zum Theil zu seinem Verdienste „das Handeln kann, je nach der Ausdehnung „dieses verbrechens.

„Diese Strafe wird Gemeindeweise fünf, und „höchstens zehen Tahren dauern.

Art: 36. ibidem.

„Alle Urtheile die die Todesstrafe, gemäß „verbrechen mit Tahres- oder auf mehr bestimmte „Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die „Strafe des Pranges, die Landesverweisung, „und den Verlust der Staatsbürgerlichen Rechte

„nehmen, sollen Rechtskräftig geschöpft werden,

„Sie sollen in der Strafgerichtsstadt des Angeklagten, „in jener wo die Verbrechen verübt worden, in der „Gemeinde des Orts, wo das Verbrechen be„gangen worden ist, in jener, wo die Vollstreckung „vorgenommen, und in jenem des Wohnorts der „Verurtheilten ausgehängt werden.

Art: 7 des Verordnung v. 31. Mai 1816.

„Der Strang ist mit vorschriftmäßig Seiden „nicht Cannabis Faden, welche hierzu weniger dem „nichtsnutzigen Hanfe der schlechten Qualität, in welchen „Fällen derselbe mit zu nehmen sey.

Art: 368. des Criminal Prozeß Gesetzes

„Die unterschriebene Zeit, gleichviel ob der „Angeklagte oder der Civilkläger sei, wenn „allemal in der dem Urtheil vorgeschriebenen „Frist zu appelliren unterlassen hat.

Zu Ermächtigung der Vollstreckung „dann der Angeklagte durch die Verbüßung „der Strafe schuldig erkannt worden, ist Verordnung bildet, enthalten zu folge Art: 147. „150 151. des Strafgesetzbuches die Strafe der „Einsperrung wird folgende

Auf diesen Grunde

wird mit Anwendung obiger Strafgesetze Folgen

Vor Unterzeichneten des Königlichen Landgerichts

Johannes Betsch

Fischermeister zu Obermoschel, Landgerichts zu Kusel, gebürtig zu Odernheim, Kantons Meisenheim, Departements Donnersberg, Kaufmann, Wittwer, Nikolaus Fuchs, Ackersmann, Nikolaus Fuchs, Ackersmann, Simon Fuchs, Ackersmann, Christian Fuchs, Ackersmann, Johannes Fuchs, Ackersmann, Jakob Fuchs, Ackersmann, Philipp Fuchs, Ackersmann, Johann

Gerichts-Assessor
Heinrich Heinrich
Stroh
11. Sept. 1829

Im Ehrengericht

für den Königl. bayerischen Rheinkreis, zu Zweibrücken sitzend, in der zwischen Gerichtsassessor Heinrich Heinrich Stroh Kläger einerseits und Rechtsanwalt Hallemann Beklagten andererseits

Nach Anhörung der Rechtsbeistände, respective in Sachen Heinrich Heinrich Stroh gegen Hallemann: ob der Klagte nicht schuldig sei, dem in der letzten Sitzung bezeichneten unter dem Tage angegebenen aufgenommenen Protokolle gemäß Genugthuung, ganz oder zum Theil, indem und in seinen Akten mangelnd zu haben?

Nach Anhörung des Advokaten Hallemann, rücksichtlich der Klagte, respective sich der Haltung dieser und der Rechtsbeistände der Klagte nicht einlassen wolle, indem diese Beschuldigungen nicht in das Anklage Begehren gehören.

In Erwägung daß die Beschuldigungen seine Ehrenannahme gänzlich fallen, die angeführte Sache zu stellen, dann weil dem Anklagenden Obliegenheit

Ob. L. G.

Vermöge der Ehrengerichts der Anklage der Rechtsbeistände auf Haltung der schriftlichen Sitzung in Gegenwart der Klagte und Beklagten mittelst Urtheil vom heutigen

Also gerichtet und erkannt zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Ehrengerichts des Rheinkreises und vielstandes Präsidenten nichtsweniger Rechtsanwalt Hallemann, Beklagten, gegenwärtig, welches Urtheil am 6. Hornung 1830 vom Königlichen Rheinkreis Präsidenten des Rheinkreises Präsidenten

Assistenzrichter, Siegel k. Appellationsgerichtsrath, Fenner Untersuchungsrichter, Cotta Baerner Richter und Assistenz k. Bezirksgerichter Richter der Assistenzrichter Schmidt in Bern Protokollführer und Sternfeld Untersuchungsrichter

Hanauer

Siegel

J. Baerner

Cotta

Fenner

Sternfeld

Heinrich Daniel Strok

11. Heumonat 1829.

Das Appellationsgericht

für den königlich baierischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil gefällt:

Eingesehen das von dem Anklagskammer des K. Appellationsgerichts am 17ten Hauptmonat dieses Jahres erlassene Urtheil gegen

Heinrich Daniel Strok,

sechs und zwanzig Jahre alt, Taglöhner und Ackersmann zu Rollweiler, wodurch derselbe wegen qualifizirten Diebstahls angeklagt ist.

Eingesehen die von den K. Friedensgerichten eingezogenen Zeugenaussagen;

Nach Anhörung des Vortrags des Berichterstatters in der Rathsversammlung des Gerichts, sowohl der Angeklagten Zeugen.

Nach Anhörung des Advokaten Haut in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten Strok.

Eingesehen die den Gesetzbüchern gemäß abgefaßte Strafakten, also lautend:

„Ist Heinrich Daniel Strok, 26 Jahre
„alt, Taglöhner, Ackersmann und wohnhaft zu
„Rollweiler Schuldig:

„Zu dem Recht vom 7ten auf den 8ten, oder
„vom 8ten auf den 9ten April 1829 durch
„einen Einbruch bedeutende Summen baaren
„Geldes in der Behausung Jacob Heinrich Zimmerlings

„ Verbindung und damit zusammenhängenden
„ Nebenumstände in der Regel eine Strafe zu
„ setzen, und mittelst dieses Strafausspruches
„ auch die Entscheidung mittelst Nichtbeachtung
„ der zwischen denselben und den Nebenumständen bestehenden Verbindung und ohne weiteres
„ Rücksicht auf die Verschiedenheit der beiderseitigen
„ Rechte und zum Nachtheile des Verletzten
„ Gemeinschuldners aussprechen zu können?

Ferners die darauf erfolgte Entscheidung
des Appellationsgerichtes, also lautend:

„ Die Entscheidung des Gerichtshofes ist:
„ Der Klagsbegehren ist gerichtig, jedoch nicht
„ weiters dann in der Summe klagsgegenständlichen
„ Nebenumständen. "

Nach Anhörung des Vortrages in
öffentlicher Sitzung, daselbst: den gerichtlich
bestellten Herrn Dr. Franz Hasenöhrl, als
die Rechte zu vertheidigen, gerichtlich zu
vertreten, und die erhobene Klage:
Worin als die Verfassung eingeschritten zu
erkennen sei:

Nach Einsicht des Artikels 101 des Verfassungsgesetzes, der Art: 365. 366 und 368 des gerichtlichen Verfahrensgesetzes, welche sämtlich vor dem Beginne gegenwärtiger Verhandlung verlesen wurden, und welche lauten:

Art: 101 des Verfassungsgesetzes

„ Die übrigen in gegenwärtigem Abschnitte
„ nicht bezeichneten Civilfälle, die Entscheidungen
„ Entscheidungen und Verfügungen, so
„ wie auch die Verfügungen eines politischen Vor-
„ stehers sollen mit wenigstens eine- und
„ höchstens fünfjährigen Gefängnisstrafe be-
„ straft werden, gegen diesen Verfügungen
„ noch eine Geldbuße von wenigstens
„ fünfzig bis höchstens fünfhundert
„ Gulden hinzugefügt werden. "

Art: 365 des gerichtlichen Verfahrens

„ Absatz 1. „ Ist ein Fall vorhanden, so haben
„ dem Gerichtshof nur die im Gesetz vorhergehenden
„ Strafen, selbst als dann, wenn die durch
„ öffentlichen Widerstand gegen die Vorstehung
„ sollte, durch sie nicht mehr zum Vorgange
„ des Appellationsgerichtes gehören.

Art: 366. eben daselbst

„ Absatz 2. Dem Gerichtshof bezeichneten Falls
„ durch die mitbeschuldigten und noch wegen
„ fremden Personen dem Eigenthümer

Zurückzuweisen erwiesen sollen

Akt: 363 allhier betreffend

„Der unterzeichnete Theil, gibt hiemit ab
„als der Angeklagte oder der Civilklägers
„sei, wird allemal in die dem Verein pro
„rata der ersten Instanz erwachsenen Kosten
„mitverfallen.

In Erwägung, daß die Widerklage
gegen den Angeklagten durch die freisprechen
den Erkenntnisse schuldig befundene Thatsache
ist, zwar kein Verbrechen, sondern ein Vergehen ist, endlich rücksichtlich Artikel
des Strafgesetzbuches vorgenommen ist,
und mit einer kommerziellen Ehrenstrafe
Strafe belegt wird,

Aus diesen Gründen
und mit Anwendung obigen gesetzlichen Artikel

Verurtheilt

das Appellationsgericht den angeklagten Johann
Daniel Stroh, sechs und zwanzig Jahre
alt, Vergleichung gegeben und wohnhaft
zu Rollenwiesen,

zu einer kommerziellen Ehrenstrafe
Strafe von zehn Jahren, und zu allen
Prozeß-Kosten gegen den Beklagten, liquidirt auf die Summe von einhundert
neun und siebzig Gulden, acht und zwanzig Kr., ein Viertel

Innerdem, daß Beide in Erwägung

gegenwärtige gerichtliche Ehrenstrafe Strafe
festgestellen Ehrenstrafe erwiesen sollen,

Also erkennt und verbindet zu
Recht in der öffentlichen Sitzung des
Appellationsgerichts des Rheinkreises am siebzehnten
September Eintausend acht Hundert neun
und zwanzig, wo gegenwärtig waren:
Hanauer, Präsident d. Appellationsgerichts, Kirchgeßner des
richts des Rheinkreises, Kirchgeßner des
Appellationsgerichts, Siegel, Präsident d. Appel.
lationsgerichts, Lenner, Richter, Colla,
Richter, Haaner, Richter des Friedens
d. Bezirksgerichts, die mit Beisitzern des
Richtern des Appellationsgerichts, Schmidt,
und in Stadt provisorischer Königlichen
Appellationsgerichts und Sternfels,
Aktuar gerichtlich schreibend dieses Gerichts.

Hanauer

Siegel

Lenner

Colla

Haaner

Sternfels

1. Margaret Renner
2. Jacob Müller
3. Jacob Friedrich Jäger
4. Jacobine Marx

12ten December
1829

Der Abstimmungszettel

für den Ehestand zu Fortsetzung, in welcher öffentliche Sitzung gegen zwölften Vormittag um halb neun acht Hundert neun und zwanzig, fand folgender Verfall gestellt.

Auf Ansuchen des von der Ablagerkommission des B. Appellationsgerichts gerichtlich des Ehestandes zu Fortsetzung gegen wenn und gegenwärtigen Angesetzt Rechts Zeugen vor dem Kommissär Verfahren, wurden

1) Margaret Renner, 37 Jahre alt, Kaufmann, gebohren in Pfalz unter Amtsein in Landauer Hofgerichts-Examinirung, zuletzt wohnhaft bei Landau.

2) Jacob Müller 43 Jahre alt, Küfermeister, gebohren in Edelborn, in Königreich Württemberg, zuletzt bis auf den Wanderschaft in Ehestandsache.

3) Jacob Friedrich Jäger, 32 Jahre alt, Ackermann gebohren in Liebenau, in Königreich Württemberg, zuletzt wohnhaft in Forchheim und

4. Jacobine Marx, 37 Jahre alt gebohren in Forchheim, Ehefrau des genannten Jacob Friedrich Jäger, daselbst wohnhaft:

nämlich die Parteien vorstehenden mündlichen Verhandlung, Jacob Friedrich Jäger der Ehefrauen an Anstatt Verhandlung; denn derselbe Jäger mündlich eigenhändigen Verhandlung auf die Frau Ehefrau Jacobine Marx der Ehefrauen an Anstatt ihrer eigenen Ehemann bezeichnete Verhandlung — angeklagt und von die Akten genommen worden sind.

3

Nach Antrag seines Sohnes des Herrn Advocaten Hermann von Koch in Gestalt eines Curators zu Verfolgung obigen Anklage- und Verurtheilungsurtheils und zwar zu dem ersten Anklagepunkt Herrn Jäger

gegen die Angeklagten Renner, Müller, Jäger

und Marx vernommen.

Nach Ablesung der in Unserer Kanzlei in der heutigen Sitzung durch gehaltenen Verhandlung

Nach Anhörung des Herrn Advocaten von Koch, in der Instruction der Gründe auf welchen die Anklage beruhet.

Nach Anhörung des Advocaten Peltz in seiner Vertheidigung für den Angeklagten Marx und Renner;

Nach Anhörung des Advocaten Stenz in seiner Vertheidigung für den Angeklagten Heinrich Müller;

Nach Anhörung des Advocaten Heinz in seiner Vertheidigung für den Angeklagten Jacob Friedrich Jäger und

Nach Anhörung des Advocaten Seberich in seiner Vertheidigung für die Angeklagte Dorothea Marx.

Nach Berathschlagung der zum Urtheilsspruch in dieser Sache berufenen Geschworenen zu Kaiserslautern, folgendes Urtheil:

I Frage — „ Ist der Angeklagte Maynus Renner,
„ 37 Jahre alt, Maurergeselle und Glaser

„ zuletzt auf der Brandversicherungsschätzung zu Hauptstuhl
„ wohnhaft:"

„ In der Nacht vom 30ten auf den 31ten März 1829
„ zwischen acht und zehn Uhr, in gemeinschaftlicher
„ Verabredung mit einem Andern, dem Glaser
„ Heinrich Müller auf der zunächst bei Ramstein
„ gelegenen Mühle in der mit dem Schlosse zu
„ des Müllers zusammenhängenden Behausung
„ Brennweiler mittelst gewaltsamer Eröffnung
„ der Hausthüre Nacht Aufbrechung und Durchsuchung
„ seines Zimmers und mittelst Einsteigung durch das
„ Fenster, die Einsassen Güte, eine zwar
„ Summe baaren Geldes, welche mit Hasen auf der
„ Tafel niedergezählt worden, und des Ganzen nicht
„ mehr sicher und Verdacht bei sich zu haben
„ scheinend stattlos, zu Kostlos zu haben?"

II Frage „ Ist der Angeklagte Heinrich Müller 43 Jahre
„ alt, Müllerknecht gebürtig zu Ramstein, zuletzt
„ auf der Brandversicherungsschätzung zu Hauptstuhl, verheirathet
„ In der Nacht vom 30ten auf den 31ten März 1829
„ zwischen acht und zehn Uhr, in gemeinschaftlicher
„ Verabredung mit einem Andern, dem Glaser
„ Heinrich, Müller auf der zunächst bei Ramstein
„ gelegenen Mühle, in der mit dem Schlosse
„ des Müllers zusammenhängenden Behausung
„ Brennweiler, mittelst gewaltsamer Eröffnung der
„ Hausthüre durch Aufbrechung und Durchsuchung
„ seines Zimmers und mittelst Einsteigung durch das
„ Fenster die Einsassen Güte, eine zwar
„ Summe baaren Geldes, welche mit Hasen auf der
„ Tafel niedergezählt worden,

„ und des Gerichts eines Viertel und Dreißig Ein-
„ undel und Dreißig Pfund setzen, zu Stellen zu
„ sehen?"

III Frage: „ Ist der Angeklagte Jacob Friedrich Jürgens
„ 32 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft in Goldbeyen,
„ schuldig"

„ An dem in dem vorstehenden I ten und II ten Falle
„ bezeichneten Diebstahl Antheil genommen
„ zu haben, dessen der Angeklagte, einstimmig, dadurch zu
„ stellen war, daß sie sich entfernt, versammelten
„ und sich einen Theil davon zugeeignet?"

IV Frage: „ Ist derselbe Angeklagte Jacob Friedrich Jürgens
„ schuldig?"

„ in der Nacht vom 4ten auf den 5ten Juni 1829,
„ in dem Forstgarten Jacob Wilhelm Ostly zu
„ Ostritz zu Langenberg, in einem verschlossenen Raume
„ mittelst gewaltsamer, durch Anlegung einer Leiter
„ vermittelst eingerichteter Ersteigung des Hauses eine
„ Haussuchung des Ostritz:
„ a) sechzehn und Dreißig Silbergroschen gewöhnlicher
„ Münze,
„ b) ein Nachthemd überzug mit blau und gelben Streifen
„ carrirt,
„ c) drei dito Kopfkissen-Überzüge,
„ d) ein blau kattunes Nachthemd-Überzug,
„ e) zwei alte kattunes Kopfkissenüberzüge,
„ f) zwei roth carrirte dito,
„ g) zwei Leinwand und zwei wollene Tischtücher,
„ gegenstand B. des V. Th.,
„ h) zwei wollene Tischtücher,
„ i) zwei dito Handtücher,
„ k) drei leinene Mannshemden gegenstand V. Th.

„ l) drei Leinwand Mannshemden gegenstand C.
„ V. B.
„ m) ein blau gedrucktes Oberbett und
„ n) ein zweischneidiges Hackmesser — zu stehlen
„ zu haben?"

V Frage: „ Ist der Angeklagte Jacob Martin,
„ 37 Jahre alt, Strafen bis dahin unbescholten
„ Jacob Friedrich Jürgen in Goldbeyen, schuldig
„ An dem unter Nr II bezeichneten
„ Diebstahl Antheil genommen zu haben
„ Dass sie einen der unternommenen Entfernung,
„ einstand, dass sie zu stehlen war, versam-
„ melten, als sie gegenstände zum Diebstahl
„ entwendet und wirklich entwendeten?"

Auf Ansuchen der von dem Gerichtsamte
auf vorstehende Fragen gegebene Ant-
worten, folgendes Factum:

„ Auf die I te Frage:
„ Ja, der Angeklagte ist schuldig.
„ Auf die II te Frage:
„ Ja, der Angeklagte ist schuldig.
„ Auf die III te Frage:
„ Ja, der Angeklagte ist schuldig.
„ Auf die IV te Frage:
„ Ja, der Angeklagte ist schuldig des gegen-
„ gebenen Verbrechens bezeichnet zu haben,
„ jedoch mit Ausnahme der wollenen
„ Mannshemden, mit welchen gegen Juden Benimmen.
„ Auf die V te Frage:
„ Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.

Nach Ansicht der Fortsetzung des Assisen-

Gemäß, verlesen in mündlicher Verhandlung
der anwesenden Klägerin Anwalt in Vertretung
der Verklärung der Gegenpartei und die
IV Klage, darüber zu Beweis Erhebung und
Klage Verklärung zu geben Sache, und verlesen
Verklärung also lautet:

„Auf zu Wegnahme Beweis Erhebung tritt
„der Abschätzungsrath mit drei Klägern
„der Minorität der Gegenpartei Beys.

Nach Anhörung des k. General-Prokurators
in seinem Antrages, dahin gehend, daß auf
Einhalt der Verklärung der Gegenpartei und
auf Einhalt der Art. 384. 381 N°4. Art. 59. 62. 55°.
19 und 36 des Pfandgesetzbuchs, der Art. 366 und 368
des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren und
des Art. 2 der Verordnung des gesetzgebenden
mittelrheinischen General-Gouvernements vom
31ten Mai 1814, — Margaret Klamer, Jacques
Müller und Friedrich Jacob Jürgen wahrheitlich
vernommen, den ersten zu Fünfhundert, den
zweiten zu Sechshundert den dritten zu
Siebenhundert Franken Zwangsarbeiten und alle
drei solidarisch in die sämtlichen auf den bei
Peter Mink verübten Diebstahl bezüglichen
Kosten gegen den Art. 55 seines Strafgesetzbuchs
Rückgriff des gerichtlichen Anspruchs an den
Eigenthümer, so wie den Druck und Anschlag
des Urtheils an den vom Gesetz bestimmten
Orten verordnet wurde.

In Erwägung daß die Verhandlung dem die
Angeklagten Margaret Klamer, Jacques Müller und
Jacob Friedrich Jürgen daß die Verklärung der
Gegenpartei über Schuldig erklärt worden sind,
in Uebereinstimmung steht, enthält, vorgenannte Artikel
die Art. 384. 381 N°4. Art. 59. 60 und 62 des
Strafgesetzbuchs, mit der Strafe der Zwangsarbeiten
belegen und eine bestimmte Zeit dauert wird.

Daß ferners und mit Anwendung Näher Artikel
so wie der Art. 19. 55 und 36 des Strafgesetz-
buchs, dann der Art. 366 und 368 des Gesetzbuchs
über das Verfahren in gerichtlicher Instanz und
endlich der Art. 2 der Verordnung des gesetzgebenden
mittelrheinischen General-Gouvernements vom 31ten
Mai 1814, welche letztere Artikel der Abschätzungs-
Gerichts Beisitzer Klamer zu Unrecht der
Angeklagten in Anwendung zu bringen und
welche Artikel sämtlich vom Herrn Prokurator
vorgelesen worden und also lautet:

Art. 384.

„Jeder einer Diebstahl Schuldig ist, der mit Ausnahme
„eines von den unter Ziffer 4 des Art. 381 ange-
„führten Mitteln verübt wurde, soll selbst dann
„wenn Ehe der Entdeckung, der Einleitung, der Ge-
„richtlichen Verhandlung in Gebäuden, Werkstätten
„oder umzäunten Räumen, die weder zur
„Wohnung Einem noch zu Aufbewahrung Gegenstände
„gehören, Statt hatte und wegen Einem, wegen der
„Entdeckung noch in Zweifel gezogen — mit

„ Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit be-
„ straft werden."

Art. 381

„ Personen bei verübten Diebstählen folgende
„ feine Unterscheidung zu machen, nämlich

N°. 1.

„ Haben sie nachdem sie in einem Hause in einem
„ Hofe zu einem daselbst befindlichen Zimmer, in
„ einen Verschlag oder einen Aufbewahrungsort, die be-
„ sucht sind, oder zu Erlangung dessen, oder
„ seine Zubehör des Verbrechens mittelst
„ einfacher Einbrüche oder Einsteigung, oder Gebrauch
„ falscher Schlüssel Eingang, oder Zutritt
„ Entfernung oder Fortschaffung des Diebstahls
„ zu fördern der Befestigung mit dem Tode bestraft
„ werden."

Art. 59.

„ Die Mitschuldigen eines Verbrechens oder Ver-
„ gehens, welchen mit der ordentlichen Strafe
„ von die Urheber dieser Verbrechen oder
„ Vergehens belegt werden, die Fälle
„ ausgenommen, wovon das Gesetz ein anderes
„ verordnet hat."

Art. 60

„ Der Mitschuldigen einer Einteilung, die sich auf
„ Verbrechen oder Vergehen bezieht, die
„ sollen hingegen bestraft werden, die wenig
„ Geschenke, Versprechen, Drohungen, Missbrauch
„ von Ansehen oder Macht, Anstiftung oder
„ Kunstgriffe sträflich zu machen, welche

„ Einteilung genau mit der Ausführung gegeben
„ haben, oder sie zu begehen.
„ Diejenigen welche (dem Urheber) Waffen
„ Werkzeuge oder jedes andere Mittel das
„ zur Einteilung gedient hat, verschafft haben,
„ wissend, daß sie dazu dienen sollten
„ Diejenigen welche dem Urheber oder dem
„ Urheber der Einteilung in den Handlungen,
„ die die Einteilung vorbereitet oder er-
„ leichtert, oder in seinem die Vollendung
„ haben vorsätzlich gefördert oder Beigestanden
„ haben."

Art 62. Die Strafgesetz sind

„ Diejenigen welche gewohnheitsmäßig, die Diebe
„ gestohlene oder mittelst einer Verbrechens
„ oder Vergehens erlangte Sachen ganz oder
„ zum Theil vorsätzlich verhehlen, sollen
„ obenfalls mit Gefängniß von einem Verbrechen
„ oder Vergehen gestraft werden

Art. 19. Dasselbst

„ Wenn zu Herbeiführung eines bestimmten
„ Zieles eine Verschwörung, Fall mit Waffen
„ Bewaffnete versammelt oder sich mit Gewalt
„ oder gewaltsamen Thaten belegt werden;

Art. 55.

„ Alle Arten des gewaltsamen Verbrechens,
„ oder des gewaltsamen Vergehens verschiedene
„ Individuen, sind hier die Gehilfen
„ Mitverantwortung, den Versuch des Verbrechen
„ und nachgesetzten Grenzen auf hier die
„ Personen gleichmäßig verbunden

Art. 96.

„ Alle Verschuldungen, welche die Todesstrafe

Zimmerarbeiten und Dächer- oder auch neue Re-
paraturen, die Anfertigung, die Reinigung, der
Abtrag des Schornsteins, die Feuerversicherung und den
Verkauf der Brennholz-Reste betreffend
sollen Abänderungen gestattet werden.

Die Fälle in der Entscheidung des Hauptamts,
in seinem, wenn das Urtheil aufzuheben, in den
Gemeinden des Amts, wo der Pfarrbezirk begrenzt
werden, in seinem wenn die Wahlbezirke festgestellt,
und in seinem der Abschätzung der Brennholzstellen
vorgelegen werden.

Art. 366 des Gesetzbuchs über die gemeinschaftlichen Verhältnisse
der gerichtlich Getrennten, daß die unterwundenen
und auf sonstigen Wegen den Eigenthümern
zurückgegeben werden sollen

Art. 368 desselben
Der unterliegende Theil, gleichviel ob er den
Angeklagten oder den Civil-Kläger vorgestellt hat
allemal in die dem Staate gefällt als den
andern Verfahrungskosten verurtheilt

Art. 2 der Verordnung vom 31 Mai 1816
Der Zeugen ist auf acht Groschen Sätze gemäß
Einmal-Staate; als Glaubwürdigkeits-Zeugen
mehrerlei Personen über Thatsachen, die verschie-
dene Termine betreffen, ist nur
Einem Termine zu vernehmen.

Aus diesen Gründen
und mit Anwendung obiger Gesetzesstellen

Wahrspruch

der Geschworenen genommen.

1.) Margaret Renner, 37 Jahre alt, Müllerin, ge-
boren zu Stadtlauter unter Odenstein im Landgerichts-
Bezirke Grünenzweig, zuletzt auf der Mühlen-
Anstalt in Hainbrücke, 1 Meter 67 Centimeter
(5 Fuß 8 Zoll 6 Linien) groß, hat schwarze
Haare und Augenbrauen, runden Kopf, gewöhn-
lichen Mund, Schwarzgraubart und Backenbart, ovales Kinn,
vollständige Gesichtsfarbe, gesunde Gesichtsfarbe,
starken, untersetzten Körperbau, besonders Hän-
gebauch: am rechten Schienbein einen Kreis-runden
Flecken von weißer Hautfarbe behaftet

Zum Theile der Hinterlassenschaft

Zum Theile.

2.) Heinrich Müller, 63 Jahre alt, Müllermeister, geboren
in Dalborn im Königreich Württemberg, zuletzt auf
der Mühlen-Anstalt in Hainbrücke, 1 Meter 68.
Centimeter (5 Fuß 8 Zoll 7 Linien) groß, hat
Nußbraune Haare und Augenbrauen, braune Augen,
gerade Nase, Rother Mund, Rothe Kinn-Farbe,
blasse Gesichtsfarbe, breite Gesichtsform, schwarz
Bart und Backenbart, ovales Kinn, gesunde Gesichtsfarbe,
starken untersetzten Körperbau, besonders Hän-
gebauch: am linken Schienbein, am Knie und Fuße
am Gelenke, eine Hautnarbe von der Größe und
Umfang des ersten Gliedes und einen entstellten Finger

Zum Theile der Hinterlassenschaft

Zum Theile;

3.) Jacob Friedrich Jäger, 32 Jahre alt, Ackersmann,
geboren in Rathsbach im Königreich Württemberg, zu
Gemeinde zu Hainbrücke wohnhaft, 1 Meter 72
Centimeter (5 Fuß 10 Zoll 9 Linien) groß, hat

Johann Georg Wüst

13. Sept. 1829

303

Das Appellationsgericht

für den königlich bairischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil gefällt

in der Rechtssache des von der Aufschlagkommission des k. Appellationsgerichts am 17. August dieses Jahres Verhaftes, dann Urtheil gegen

Johann Georg Wüst

zwei und zwanzig Jahre alt, Zimmermann zu Wolfersheim, wohnhaft zu Meisenheim, wegen Diebstahls angeklagt ist.

In der von der k. Kommission des Appellationsgerichts am 17. dieses Monats August zu Meisenheim gehaltenen Aufschlagsitzung.

Nach Anhörung des Berichts des Kommissärs Appellationsgerichtsrath Böhmer in seinen Untersuchungsmitteln für den Angeklagten Wüst.

Gesehen die über den Gegenstand gepflogenen Akten, also lautend:

„Es ist Johann Georg Wüst 22 Jahre alt, Zimmermann, katholisch und ledigen Standes zu Meisenheim gebürtig:

„Zum Verdachte, mehrere Weißzeugdiebstähle in dem Hause des Nicolaus Pfeiffenheim, Bürgermeisters zu Meisenheim verübt zu haben, nämlich

„a, des Nachts zum Juli des Weißzeugs

Johann Georg Wüst

Johann Georg Wüst

Johann Georg Wüst

Johann Georg Wüst

Johann Georg Wüst

„ wenigen Jahre 4 bis 11 Dienstag
„ 6 „ des 22ten und zwischen Weihnachten und
„ Neujahr einmonatlichen Arrest
„ C. des 3ten und ein Neujahr, und abermal
„ Arrest mit Haft verbunden einen Neujahr-
„ tages einmonatlichen Arrest, und
„ nachdem
„ D. des 4ten mal um Pfingsten binnen Jahres
„ 9 Dienstag zum Verzeihen des begangenen
„ Diebstahls Pfändung zu leiden!

Inquisit die damals vorgelesene Verurtheilung
dem Inquisitionsacte, abgehalten:

„ Die Verurtheilung dem Inquisitionsacte N. Jo-
„ nes ist schuldig, jedoch nicht mit Verbindung
„ des Einzelnen."

Nach Anführung der Anklageschrift ist
Herr Anwalt, dessen Anträge: den Johann
Georg Würtz, Zimmermann von Weinhe-
gelegen, zu einer fünfjährigen Leibes-
strafe Arrest in der Karten des Ge-
richts zu verurtheilen, und zu verord-
nen, daß Inquisit in die Kosten zu ver-
urtheilen, und diese Urtheil nach Ab-
stehung der von Gerichts wegen bestimmten An-
haltungszeit vollzogen werden soll.

„ Nach Anführung der Vertheidigung
„ welche dahin abzielt, daß Inquisit
„ zu einer Gefängnißstrafe von einem
„ Jahre zu verurtheilen.

Nach Anführung der Art: 386. No. 1. — 21.
36 des Strafgesetzbuches — des Art: 2

der Verordnung vom 31. May 1814, des Art: 368 des peinlichen Prozeßverfahrens, endlich Hinblick von dem Vergehen mehrfacher Diebstähle, die abgeurtheilt

Art: 386. des Strafgesetzbuches

„ Wenn einer Diebstahls schuldig ist, der
„ in einem der folgenden Fälle begangen
„ worden:
„ No. 1. „ Wenn der Diebstahl des Nachts, und
„ von zwei oder mehreren Personen, oder
„ wenn er oder mit einem dieser zwei Per-
„ sonen, oder zugleich in einem bewohnten
„ oder zur Wohnung dienenden Orte began-
„ gen worden —

„ soll mit der Einsperrung bis 2 Jahre belegt.

Art: 21 des Strafgesetzes

„ Jeder Inquisit, der einen oder den
„ andern Inquisit, welcher zur Einsper-
„ rung verurtheilt wird, soll in die Anklage-
„ schrift eingetragen, und zu Anhörung ge-
„ bracht werden, damit Gelegenheit zum Ver-
„ theidigen vorhanden, wenn Gelegenheit zum Ver-
„ theidigen vorhanden, wenn Gelegenheit zum Ver-
„ theidigen vorhanden, wenn

„Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden „mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Gefängniß „bis zu 4 Wochen, oder mit beiden Strafen zugleich, „nach Umständen auch mit Verweisung von Danzig, „Einziehung der Waaren zu Gunsten des Armen-„Fonds, oder Verlust des Bürgerrechts bestraft.

„Der Polizei-Präsident des Stadtgerichts des „Departements, der Land- und Stadtgerichte des „Departements, der Land-Gensdarmerie-Brigade, „so wie des Herrn Präsidenten der Regierung zu „Marienwerder, ist diese Verordnung zur Kenntniß „und Nachachtung mitgetheilt worden.

„Danzig, den 31sten Mai 1814.

„Der Präsident des Stadtgerichts des Departements

„Gerhard.

„Nro: 2. der Verordnung v. 31 Mai 1814.

„Der unterzeichnete Chef, glaubt mit der „Deputation des Magistrats oder der Stadtverord-„neten, womit allemal in den dem Armen-„Fonds als den andern Hauptfonds wegen „Verwaltung der Armen-Angelegenheiten zu thun „hat, in Gemeinschaft der Polizei-Präsident des „Departements, und in Gemeinschaft des Präsi-„denten der Regierung zu Marienwerder, die „Einziehung, der Verwendung der Strafgelder „des Magistrats durch die Publikation der „Verordnungen festsetzen werden, eine

Verordnung dahin, wodurch unter Nro: 386. No 1 des Amtsblatts bekannt gemacht worden.

Auf diesen Grund

sind mit Genehmigung obiger Behörden folgende Anordnungen getroffen worden, die zu Jedermanns Wissenschaft hierdurch gebracht werden, damit Jeder sich darnach zu achten wisse, und Strafe vermeide.

Die Einziehung der Strafgelder ist mit Rücksicht auf Verordnung vom 31 Mai d. J. allein dem Armen-Fonds, und zwar nach Abzug von fünf und zwanzig Gulden, fünfzig Pfennig.

Diejenigen, welche Verordnungen wissentlich übertreten, und so oft Jemand wegen Übertretung der Verordnungen, Strafe erlegen muß, soll solches öffentlich bekannt gemacht werden.

Also geschehen und verhandelt zu Gemeinschaft in der öffentlichen Sitzung des Polizeiamts des Departements von Danzig

Sindaci alii illi gymnasii, unobi pro regia
examina: Hanauer, Rector ill. Gymnasii
Steinfurtensis de Rheinbergio, Praepositus
de Appingedamio, Sprech, Gymnasiarcha
gymnasii Aysprensis, Korbach, Praepositus,
Colla, Pastor, Haerner, Pastor, om-
nesque ill. Consistorii, ibi mem-
bra; item absentis ac Pastor de Appin-
gedamio, Merkel, praeter Rectorem
notum om. ill. Gymnasii Steinfurtensis, et
Sternfeld, Inspectore scholarum illius
Gymnasii &c.

Hanauer

Korbach

Sprecher

Colla

Sternfeld

13. September 1829

Jacob Kaufmann

Ehrenerklärungs Ordonnanz

Vor Instanz nehmen Edmund Hanauer, Kanzleyverwalter bey der königlichen Appellationsgerichts-Prokuratur zu Zweybrücken, Präsident der Assisen für das dritte Quartal 1829.

Nach Einsicht der Anklageakte in Sachen des Angeklagten Jacob Kaufmann, 35 Jahre alt, Metzgers, geboren und wohnhaft zu Rothenbachhof, wegen Ehrenbeleidigung, folgenden Inhalts:

„auf die dritte Frage, Nein, der Angeklagte
„ist nicht schuldig!
„auf die vierte Frage, Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig!

Verkündet

in Zweybrücken den dem Präsidenten durch den Artikel 358 des Strafgesetzbuchs über das gründliche Verfahren übertragenen Amtes, der Beklagte Jacob Kaufmann wegen der gegen ihn verübten Ehrenbeleidigung der Ehrenerklärung zu gewinnen gründlichen Diebstahl sei ist.

Verordnet

daß Derselbe polizeilich in Verhaftigkeit gesetzt werden soll, wenn er nicht andern Verfügungen unterworfen ist.

Gegeben in der öffentlichen Sitzung des

Ad Dispungirt 6 zu Zeichnungen am Anzeig
am September ein Kaufpreis ist Fundam
nem nur Zeugen.

J Hanauer

Franz Kauffmann

13. Sept: 1839

Das Appellationsgericht für den Königl: Bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil gefällt.

In Sachen des von dem Advokaten Hermann der k. Appellationsgerichts von siebenzehnten Jänner dieses Jahres erlassenen Urtheil gegen

1.) Franz Kauffmann, Taglöhner zu Weisenburg, ein Knabe Handstuhl, zuletzt Vierthaler, zu Weisenburg wohnhaft, und

2.) Jacob Kauffmann, Taglöhner, Bruder des vorigen, geboren auf dem Hollerathshof, Taglöhner wohnhaft zu Weisenburg, wohnhaft daselbst, und zwar der letztere des Diebstahls zum Nachtheil des Nachtwächters Hermann angeklagt sind.

In Erwägung der von der k. Appellations-Instanz zu ergänzenden Verhandlungen.

Nach Anhörung des Berichts des Berichterstatters Laurent in seinen Vorschriften mit den Angeklagten Franz Kauffmann.

Nach Anhörung des Berichterstatters Sartorius in seinen Vorschriften mit den

für den Angeklagten Jakob Kaufmann.

Anfrage wie oben. Antwort: Nein.

" 1ter Frage.

" Ist Franz Kaufmann, 66 Jahre alt, verheirathet
" zu Weißenbach, zuletzt Wirthschaft bei dem
" zweiten der Belastungszeugen Johann Adam
" Berquet zu Weißenbachthal schuldig:

" in der Nacht vom 2ten auf den 3ten März
" dieses Jahres in dem Wohnzimmer und zum
" Nachtheil seines Mitbewohners, des Wirthes
" Johann Adam Berquet, Belastungszeugen
" Weißenbachthal, mittelst Einschlagung des
" Fensterladens und zum Theil Fensters mehrfach
" Gegenstände, als

" 1, mehr angeführte Kleidungsstücke.
" 2, mehr baares Geld
" 3, zwei Flaschen Branntwein
" gestohlen zu haben?

2ter Frage.

" Ist gedachter Franz Kaufmann schuldig:
" Angegebene und diesfalls Zeit, jedoch zur
" Nacht Zeit, ebenfalls in das Wohnzimmer des
" und zum Nachtheil seines gedachten
" Mitbewohners die Fensterladen eingedrückt
" gestohlen zu haben?

3te Frage.

" Ist der Angeklagte Jakob Kaufmann

" mit mehreren Gasten des Kirchweihfestes, Sonntags gegen
" acht Uhr Abends, wahrscheinlich zu Weißen-
" bachthal schuldig:

" an dem in der vorigen Frage erwähnten
" Nachtheil denselben Theil genommen zu haben,
" der Ihm einen Theil des Lohnes, welcher
" ihm gestohlen worden, wahrscheinlich?

4te Frage.

" Ist der genannte Jakob Kaufmann schuldig:
" an dem in der zweiten Frage erwähnten
" Nachtheile denselben Theil genommen zu haben,
" der Ihm das Pfandsilberzeug, erstens,
" der Ihm gestohlen worden, wahrscheinlich?

Anfrage wie bereits vorhergehende Verhandlung der
Angeklagten, also heißend:

Die Verhandlung der Anfrage ist:

" 1, mit der vierten Frage, Nein, der Angeklag-
" te ist nicht schuldig!
" 2, mit der zweiten Frage, mit mehrheit-
" licher Stimmenmehrheit, Ja, der Angeklag-
" te ist schuldig!
" 3, mit der dritten Frage, Nein, der Ange-
" klagte ist nicht schuldig,
" 4, mit der vierten Frage, Nein, der Ange-
" klagte ist nicht schuldig.

Nach Einsicht der Verhandlung des Assisenge-
richts, enthaltet in dem hiergerichtlichen Pro-
tokolle der heutigen Stimmenmehrheit gemäß

Seine Forderung abzuweisen hatte, mit welcher
also Klärer:

„Zur gerichtlichen Erörterung,
„Nach aufgenommener Information Anwalts des
„Appellaten mit seiner Klärung des Ver-
„gleichs des Appellanten bei.

„Nach Anhörung des Klägers Exhibenten in
seinen Anträgen, welche dahin: den Beklagten
Appellanten, jedoch Rechts bei der mittels des
Vorgenommenen Zession Klägers Cession zu
Recht zu belassen; zu seinen früheren mit
Beilagen A bis zu den Akten mit zu den Akten
Genommen B bis zu mehrerer Beweisführung
des B bei mit Vorbehalt anderweitiger Beweis-
führung, dass Beklagten Appellanten Exhibenten
mit seinen Einwendungen abzuweisen;

„Nach Anhörung des Vertheidigers des
Beklagten Appellanten Klägers Eingaben, welche
Anwaltschaft des Klägers; welche bei
Publication vom 31. Mai 1814 Act 2 zu
Bl 31, mehrere. —

Nach Einsicht der Act: 386. No 3 der Act:
gerichtlichen, des Act: 4 der Publication
vom 31. Mai 1814, der Act: 366 mit 368 der
gerichtlichen Processen Exhibenten, welche einstimmig
von dem Rathsherrn Gerichtes Gerichte, mit
sehr beifall.

Act: 386. des Protocolls

„Dass nach Liebhaber Eigenschaft ist, dass in seinen
„den Folgenden Fällen bezeichnet sind:
„No. 3. „Wenn der Liebhaber Eigenthümer
„ist, oder gewisse Besitzer, Fälle in welchen
„Liebhaber gegen gewisse Personen wirken,
„denen sie nicht Rechte, die gegen den
„in Seinen Seinen Rechtsgenossen, oder in gewis-
„sofern sie in den Englischen, Bezeichnet, oder
„wenn ab mit Anbefehl, Gestalt oder Besitzer
„ist, denn den Eigenthümer oder Inhaber Fälle,
„oder den Testamentsmann Seinen Herrn Rechts,
„oder Seinen den in den Besitzung, ohne Rechts,
„gewährlich verbleibt, —
„soll mit den beigebrachten Vorschriften

Act 2. der Publication vom 31 Mai 1814.

„Die Gerichts- mit Anwalts-Liebhaber beschei-
„gen sie mit für gut, mit formirt die Exami-
„nation Interessen von Gerichts wegen, dass
„Examen von Seinen Publication, alle
„ist mit den mitgebrachten Beweis Rechts
„bei mit Anhaltenden mitbringen Beweisen
„mit mit Seinen Publication Gerichts
„zu nehmen, welche jedoch nicht weiter
„seine Sache zieht.

Act: 366. des gerichtlichen Gerichts

„den Gerichtshof beziehet abzufallen, dass
„der seinen mit nach vorgebrachten
„Rechte den beigebrachten gerichtlichen

[illegible] Rathsmannschaft.

Anl: 368. Rathsprotokoll

Eine Rathsverfügung über gänzliche Abschaffung des Civilbegräbnisses, und allein über dem Kirchhofe ohne Geistliche Begleitung.

Da Seine Excellenz der Herr Civilgouverneur, mittelst Zuschrift vom 31ten Mai 1814 Anl: A. des Protokolles, die Verfügung getroffen hat, daß die Todten ohne Geistliche Begleitung, und ohne Gesang, auf dem Kirchhofe beerdigt werden sollen, so hat der Rath der Stadt Reval, um diesem Befehle Folge zu leisten, und um die Todten ohne Geistliche Begleitung, und ohne Gesang, auf dem Kirchhofe beerdigen zu können, beschlossen, und verfügt:

daß die Todten

mit der Anmeldung, die vorgeschriebene Todtenglocke

zu läuten

der Rigischen Gemeinde, welche einen Todten, oder eine Todtenbahre, zu Hause, oder in der Kirche, zu Fuße, oder zu Wagen, mit Pferden bespannt, oder auf Schlitten, zu Winterszeit, zu Grabe begleiten, oder auch nur Theil daran nehmen will, Gesang, Musik, Trauermarsch, Glockengeläute, Orgelspiel, Trauerreden, Leichenpredigten, Trauergepränge, Trauerkleidung, Trauerflor, Trauerfahnen, Trauerwagen, Trauerpferde, Trauerschlitten, Trauerfackeln, Trauerlichter, Trauerfeyerlichkeiten, Trauergeräthe, Trauergeschenke, Trauergeschmeide, Trauergewänder, Trauergewehre, Trauergeschirre, Trauergeschütze, Trauergeschwader, Trauergeschwätze, Trauergeschwulst, Trauergeschwür, Trauergeschwüre, Trauergeschwüre, Trauergeschwüre

Urtheil
des Geschworenen
Lauenhauer
betreffend
13. Sept. 1829.

Der Assisenrichter
für den K. L. Rheinkreis zu Zweibrücken
hat folgendes Urtheil unterschrieben:

Nach welchem der zum Geschworenen gezogene
Jacob Lauenhauer gemeinderathspflichtig von
Zell Amts Kusel zum Assisenhofe um Beschwerden
von den Appellationsgerichten nur Geschworener sey

Nach Anhörung des Staatsprokurators erklärt
auf Abweisung dieses Gesuches darauf;

In Erwägung, daß die in der Gesetzgebung
vorgesehenen Gründe nicht zusammen sind um
den Gesuchsteller zu dispensiren.

Durch diesen Gründen
Abweisung dem Assisenrichter der Gesuch des
Geschworenen Lauenhauer.

Also geschehen zu Zweibrücken in der öffentlichen
Sitzung der Assisenrichter vom dreizehnten Herbstmonat
achtzehnhundert neunzig und neunzig
presidirt vom K. Appellationsgerichts der Rheinkreise
Präsident der Assisenrichter, Forbach Präsident
Fenner Beisitzungsrichter Cotta, Haerner
Richter vom hiesigen K. Landgerichts der
Richter der Assisenrichter, Merkel Zweibrücken
Staatsprokurator und Sternfels Beisitzungsrichter
sprechen.

J. Lanauer

Fenner

Forbach

Cotta

Sternfels

Dispens
der Ehescheidung
Wöesler
18. Sept 1829

Der Ehescheidung

für den K. bairischen Staatsdiener Joseph Anton Wöesler

Urtheil erkennt:

Nach Anhörung der Ehescheidungs Acten Nicolaus Wöesler Notärs in Dreitheim, welcher um seine Entlassung der Ehescheidung bath, und auf den 18ten dieses Monats zur mündlichen Verhandlung vorgeladen ist.

Nach Anhörung der Zeugen, welche auf Verlangen des Nicolaus Wöesler abhörig;

In Erwägung daß der mit dem genannten Wöesler noch bestehende Ehebund seinem Zwecke nicht entspricht und ihm nicht gestattet den schweren Ehestand Pflichten beizupflichten.

Erklärt

Der Ehescheidungsrichter denselben für entschuldigt; übergiebt ihn wenn selbe zugegen dieses Mandats von der Ehelichgemeinschaft seiner Ehegattin Anna Maria Wöesler zu entbinden; ermahnt dennoch denselben zu gütlicher Einigung, und sein Name von der Liste der Ehescheidungsgeschworenen wegen dieser Fall.

Der Gerichtsschreiber hat von Verlesung der Ehescheidungs Acten, die Namen dieser Ehegeschworenen vor. Der Namen dieser Ehegeschworenen wurden in einen Hut gethan, und nachdem der Gerichtsdiener die Zeichnung ganz umgemischt hatte, mußte sich der Ehescheidungsgeschworene Ludwig Heinrich Buchholz in Zimmerbuden an die Stelle des dienstentlassenen Nicolaus Wöesler setzen.

Dieser Namen wurden nun der Ehescheidungsgeschworenen gebracht, und somit diese Liste für die Sitzung neu festgesetzt dieses vollständig gemacht.

Also geschehen zu Zimmerbuden in der öffentlichen Sitzung der Ehescheidungsrichter, und der ernannten Beisitzern unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt.

Hanauer

Korbach

Stemfele

Jacob Weber

14 September 1829.

Friedensgerichts-Ordnung

Das Friedensgericht der Assistenz-Aemter über den Rheinbezirk zu Landau für das dritte Quartal 1829, Appellationsgerichtsrath Eduard Baumann, in der öffentlichen Sitzung des Assistenz-Amtes vom 14ten September dieses Jahres.

Nach Einsicht der von der Gerichtsperson in dieser Streitsache Untersuchungsakten gegen Jacob Weber Schreiner und Jacob Weber Bauer von Landau wegen Körperverletzung, nämlich:

I. Frage: „Ist der Angeklagte Jacob Weber Schreiner
„alt Jahre alt, Katholik, in Landau wohnhaft
„und ledig?"

„Am Abend des Juni und ganzen ersten April
„1829 den Maurer Ludwig Bauer, Katholik zu
„Landau in der Wirthschaft des Beschuldigten
„mit einem Messer eine Stichwunde beigebracht
„und ihn dadurch lebensgefährlich verletzt?"

II. Frage: „Ist derselbe Angeklagte Jacob Weber
„Katholik zu der in der vorhergehenden ersten
„Frage bezeichneten That durch Vorsatz oder
„durch Unachtsamkeit Ursache gewesen?

#"Körperverletzung" gestrichen

III. Frage: Ist der Angeklagte Jonas Abraham, 43 Jahr alt, Feldschütz, verehelicht in Hainstadt, schuldig, am Abend des heute zum letzten April 1829 dem Unterförster Heigel, als derselbe in Hainstadt mit einem Stock und einem Terzerol versehen, Schmuggler, sogenannten Schinkenstock, Branntwein und Kaffee heimlich zugeführt und diese Gegenstände dem ausgetretenen Unterförster Heigel so lange abgenommen und damit nicht zu Hause, bis derselbe mehr als zehn Tage im Arrest gesessen war, ohne gesetzliche Ursache zu haben?"

Hierauf die von dem Gerichtshofe auf erstattende Fragen zugehörige Antwort, folgende Inhalts:

Auf die erste Frage: Ist der Angeklagte schuldig, den Unterförster Heigel, als derselbe in Hainstadt heimlich mit Gewalt zu haben, indem er mit Stock und Terzerol versehen war, ohne gesetzliche Ursache und Befugniß dem Unterförster Heigel so lange abgenommen und damit nicht zu Hause, bis derselbe mehr als zehn Tage im Arrest gesessen war, ohne gesetzliche Ursache zu haben?"

Auf die zweite Frage: Kann der Angeklagte nicht gewußt haben."

Auf die dritte Frage: Kann der Angeklagte nicht schuldig."

Nach Inhalt des §. Art. 358 des Gesetzbuchs über die zu machende Wahrsprüche und zu folgen

den Urtheil dieser Antwort, Folgendes

Erkannt

Dahin, daß der angeklagte Jonas Abraham, 43 Jahr alt, Feldschütz, geboren und ansässig in Hainstadt zu einer Gefängnißstrafe von Einem Jahre verurtheilt ist, und

Ferner daß

derselbe nach Verlauf dieser Strafzeit in Freiheit gesetzt werden soll, wenn er nicht wegen anderer Verbrechen in Haft ist.

Gegeben zu Hanau in der Berathungs-Kammer und in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofs den dreißigsten September 1829.

Hanau

Joh. Adam Weber
Jacob Weber

15ten December
1829.

Der Abtheilungsrichter
hat den 15. Dezember 1829 zu Fortsetzung in seiner
öffentlichen Sitzung neue sein gesetzte Tagsatzung auf
Dienstag acht Hundert neun und zwanzig, Folgendes
Urtheil gefällt

Nach Einsicht der von dem Advokaten Hansen des Beklagten
Appellations-Gesuchs des Abtheilungsrichters zu Fortsetzung
dem drei und zwanzigsten Mai und den folgenden August
Anhaus Letzt verlesen Dann Urtheil, wodurch

1.) Johann Adam Weber, 61 Jahr alt, Ackersmann, Ge-
borne und wohnhaft in Hengstberg

2. Jacob Weber, 43 Jahr alt, Feldschütz, geborne und
wohnhaft in besagtem Hengstberg

wegen dem Widerspruch der Fortsetzung ersterem Theil-
handlung und Verrechnung des Advokaten Hügel von der
angeklagt und von die Akten verwiesen worden
sind.

Nach Einsicht Jenem der von dem ersten Pfarr-
administrator Schmidt, in Fortsetzung obigen Anklage- und
Verweisungs-Urtheils, dem zwei und zwanzigsten Mai
und den folgenden August Anhaus Letzt gegen die
angeklagten Johann Adam Webern und Jacob Webern
vorgelegten Anklage akta.

Eingesehen endlich die von dem Fortsetzungen der
Akten zugestellt den achtzehnten August Anhaus Letzt
und Antrag des Pfarrverwalters neue festgesetzte Tagsatzung
Montag, zehnten November, worauf die gegen beide
genannte Angeklagte zugestellte Anklage mitvernommen
worden und die ihnen zu Gunsten Zeugen und Verhör
in neuen und der selben Sitzung gleichfalls vor-
genommen worden sollen.

Nach Verlesung der abgelegten Aussage dieser Zeugen in der öffentlichen Sitzung zum wiederholten und deutlichen Protokolle

Nach Aufforderung des ersten Vorsitzenden in der Fortsetzung der Gerichtsverhandlung

der Angeklagte Bauschek

Nach Aufforderung des Advocaten Glaser in seinem Vertheidigungsamte für den Angeklagten Johann Adam Weber.

Nach Aufforderung des Advocaten Kaul in seinem Vertheidigungsamte für den Angeklagten Jacob Weber.

Fortgesetzte die Verlesung der Gerichtsacten zu dieser Sache zur öffentlichen Erklärung vorgelegten Fragen, folgendes Inhalts:

I Frage. „Ist der Angeklagte Johann Adam Weber, 41 Jahre alt, Ackersmann zu Hungsberg katholischer Religion?"

„Am Abend des 26 Juni und zu Anfang des Monats April 1829 dem Nicolaus Hügel, Ackersmann zu Hungsberg, vorsätzlich von diesem mit Fleiß und Vorbedacht zu Leben, des Entschlossenheit zur Vollbringung der vorhabenden Arbeit des besagten Nicolaus Hügel eine mehr als zwanzig Tagen die Folge Tagen zu?"

II Frage. „Ist derselbe Angeklagte Johann Adam Weber zu der in der vorstehenden ersten Frage bezeichneten That, dem Vorsatze oder gemeinschaftlichen Verabredung auch zu seiner Vertheidigung vorgelesen worden?"

III Frage. „Ist der Angeklagte Jacob Weber 43 Jahre alt, Feldschütz, evangelisch katholischer Religion?

Am Abend des 26 Juni und zu Anfang des Monats April 1829 dem Nicolaus Hügel, Ackersmann zu Hungsberg mit einem eisernen mit einem messingenen Pulverstock, Vorderstock, Vorderstock, Pulverstock, wovon der Vorderstock und Pulverstock vorsätzlich und mit Fleiß vorsätzlich und Vorbedacht dem vorgenannten Nicolaus Hügel so schwere Verletzungen zugefügt worden, daß derselbe mehr als zwanzig Tagen an Leben, seinem Geschäfte zu verrichten?"

Fortgesetzte die Verlesung der Gerichtsacten und vorstehende Fragen abgegebenen Antworten, folgendes Inhalts:

„Auf die erste Frage: Ist der Angeklagte schuldig dem Nicolaus Hügel, Ackersmann zu Hungsberg vorsätzlich

„ mit Freudel zu Haben, gestraft mit 6,
„ hast du mich Schandthaten und Verbrechen
„ seit zur Entdeckung Arbeit von
„ mehr als zwanzig Jahren zur Folge
„ hatte.“

2/ „ Auf die zweite Frage: Ob der
„ Angeklagte sich mit Gewalt widersetzt
3/ „ auf die dritte Frage: Nein, das
„ Angeklagte ist nicht schuldig.“

Auf Anfordern des vorsitzenden Präsidenten
Feuerbach in seinem Antrage, erklärte
dessen Gehilfe, Assessor Hitzig (der
Fortsetzung) abgegebene Erklärung
und zog sich auf den Art. 311 des
Strafgesetzbuches, wonach der Thatbestand
durch Arbeit oder Bäder als schuldig
anerkannt worden mit einiger gesetz-
gebungsmäßigen Strafe zu
belegen ist, — gemäß der Advokat Weber
zu einer Gefängnißstrafe von zwei
Jahren, zu einer Geldbuße von drei
und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer
und in die Kosten verurtheilt werde.

Auf Aufforderung des Vertheidigers des
Angeklagten erklärte sich Assessor Hitzig
gegen diesen Strafantrag nicht.

Der Vertheidiger stützt die Vertheidigung

darauf, daß der Angeklagte seine Arbeit
für Baden durch die Verheirathung schuldig anerkannt worden sei
durch Verbrechen, weil aber die Um-
stände mildernd, welche durch den Art.
311 des Strafgesetzbuches vorgesehen
ist, und mit einer zuchtpolizeilichen
Strafe belegt werde.

Hingegen stehen die Art. 365 und
368 des Strafgesetzbuches über der Verbrechen
in Frage kommen, welche Art. alle
von dem Gerichtshofe wahrgenommen werden
sind wie folgt:

Art. 311 des Strafgesetzbuches:
„ Haben die Geschworenen entweder
„ Verneinung keine Verbrechen oder Un-
„ schuldigung durch Arbeit oder Un-
„ wissenheit zur Verübung Arbeit
„ von der Art, wie in Art. 309
„ vorgesehen ist, anerkannt, so soll der
„ Schuldige mit einer Gefängnißstrafe
„ von einem Monate bis zu zwei Jahren
„ und einer Geldbuße von fünfzehn
„ Gulden bis zu hundert Gulden
„ bestraft werden.“

Art. 365 des Strafgesetzbuches über der
Verbrechen ist gemeinsame Strafe
„ Art. 368 der Art, so wa-

3

„ kann der Gemeinderath auch die im
„ Gesetze vorgesehene Strafe selbst
„ abändern, wenn auf den öffentlichen
„ Versammlungen sich erwiesen sollte, daß
„ sie nicht mehr zur Erwägung der
„ Abschaffung geeignet."

Art. 368 desselben.

„ Der unterliegende Theil gleichviel ob er
„ der Angeklagte oder der Civil-Kläger
„ sey, wird allemal in die Kosten
„ verurtheilt oder der andern Parthey ver-
„ gütigen alle Kosten ersatzpflichtig."

Auf diesen Gründen

wird mit Verwerfung obiger sofortigen
Widerklagen gemäß Art. 368 der Prozeß-
ordnung erkannt

Johann Adam Weber

41 Jahre alt, Bäckermeister, geboren und
wohnhaft in Hanau Stadt in Kleinheiz
41 Jahre alt, 1 Meter 68 Centimeter (5 Fuß
8 Zoll) groß, hat braune Haare und Augen-
brauen, hohe und breite Stirn, braune
Augen, lange und etwas spitze Nase,
großen Mund, runden Kinn, ovales
braunes Gesicht, runde Gestalt, starke
Gesichtsfarbe, Pockennarben im Gesicht,

zum ersten Male
gelesen

Hanau

Siegel Thorbach

Keller

Hermann

Bleßmann

341

Zu einer zweifach eingefaßten Goldkrone
steine #, zu einem Goldbeschlag von drei und
zwanzig Goldmünzen und zu allen Vorgeschossenen
gegen den Beklagten, liquidirt auf Sechs
tausend, Hundert sechzig und sechszig Gold-
münzen drei Kreuzer
Also gemäß theil auf zweihundert zu Zwei-
hundert in dem Prozeß Verfahren und in der
öffentlichen Sitzung des Assisengerichts den
heutigen Tag Anberaumt auf Hundert
hundert neun und zwanzig, wo zugegen waren:
Hanauer, Präsident des Appellationsgerichts zu Hanau, als
Präsident des Assisengerichts, Siegel, Appel-
lationsgerichts Rath, Thorbach, Präsident, Cotta,
Justiz, Kärner, Justiz, der Friedensrichter des Canton-
gerichts, Keller, als Gerichtsschreiber des
Assisengerichts, Schmidt, erster Friedens-Procurator
und Appellationsgerichts und Hermann, Ober-
Procurator des Königlichen Gerichtshofs /.

Nr. 12265 Register zu 2 Bänden
und 12th Januar 1830 für 31 Bogen

Hanau

Siegel Thorbach

Keller

Hermann

Bleßmann

Cotta

1. Johannes Bölle
2. Julius Schakel

16. September 1829

Der Ehrenbürgerrecht

für den Ehrenbürgerrecht zu Hornburg und die öffentliche Belohnung eines Festzeichens Hornburg, die Hornburg mit Hundert Mann und zwanzig, fast fünfundvierzig Ehrenfeld zu stellen.

Nach Empfehlung der von der Artillerieabteilung des 6. Infanterieregiments des Ehrenbürgerrechts zu Hornburg eine Fest und zwanzigstens August Kaiser Festen verliehen Ehrenfeld, wurden,

1. Johannes Bölle, 36 Jahre alt, Bäcker, ehrenhaft zu Glaus an Abraham Ulrich in Konfirmation Adjutantenamt zählt in Hotelbau

2. Julius Schakel, 26 Jahre alt, ehrenhaft zu Hoffnung des Kaiser in Königstadt Adjutantenamt, zählt in Hotelbau;

einigen zwanzig in Adjutantschaften, einzeln Ehrenfeld Güter in Hornburg einen, einzelnen Reichsstraße mit vergoldeten Ehrenfeldern Hornburg, einzelnen Glanz und von Ehrenfeldern einzelnen Ehrenfeld.

Nach Empfehlung Johannes des von dem zu ernennenden Hauptfeldwebel, Merkel, in Anbetracht der oben angeführten Artillerie- und Ehrenfeldwebel-Adjutanten und zwanzigsten August Kaiser Festen zu Hornburg die Angeklagten Bölle und Schakel angeführten Artilleriegericht.

Nach Antrag gefertigten öffentlichen Verhandlung Kaiser Presse in der heutigen Sitzung

Durch Aufforderung des zweiten Aufgebotes
in der Gastwirthschaft des Gemeindevorstehers
des Amtsorts Barnstedt.

Durch Aufforderung des Wirthschafters Heinz in
seiner Wohnstätte für den Augenzeugen
Johannes Böttcher.

Durch Aufforderung des Wirthschafters Knöllert
in seiner Wohnstätte für den Augen-
zeugen Johannes Schmidt.

Zeugnisse die [illegible] des Geschworenen
[illegible] vorgenommenen Zeugen, stel-
genden Inhalts:

I. Zeuge — „ Ist der Augenzeuge Johannes Böttcher, 36
„ Jahre alt, Bauer und Gemeindevorsteher zu
„ Kirchalbem [illegible] wohnhaft, Gutsbesitzer.
„ Im Laufe des Monats März 1829 zu
„ Barnstedt, in seiner Wohnstätte des
„ Vormittags gegen 9 Uhr, wo er Zeuge als
„ Gast aufgenommen war, zum Verhaft
„ seines Wirths, wie Zeuge aber durch
„ vorgenommene Zeitverhältnisse, mit einigen
„ Stücken Obrigkeiten geworden zu sein?

II. Zeuge „ Ist der Augenzeuge Schäfer, wie Anfangs
„ Monat, gegen einige Tage Urlaub zu
„ Münsterdorf wie heutzu Hause gewesen, in
„ dem Wirthshause des Daniel Hüttner,
„ wo er Zeuge als Gast aufgenommen
„ war, wie Zeuge dasselbe ver-
„ lassen, um Zeuge Briefe zu bestellen zu haben?

III. Zeuge „ Ist der Augenzeuge Johann Schakel

„ 26 Jahre alt, verwandt Zeuge
„ und Kossathen, zuletzt Vater in
„ Kirchalbem wohnhaft, Gutsbesitzer.
„ an diesem Tage vom Verhaft
„ wen mit Herrn Briefe zum Verhaft
„ theil des Daniel Hüttner Forderung
„ Aufgabe gewesen zu haben, daß
„ sie dem Augenzeugen Böttcher die
„ Anleitung dazu gab und ihn dazu
„ ihnen behülflich anleitete?"

IV. Zeuge „ Ist derselbe Gutsbesitzer."
„ Im Laufe des Monats März 1829
„ zu Münsterdorf in dem Wirthshause
„ des Daniel Hüttner, wo sie Zeuge
„ als Gast aufgenommen war, gegen
„ dem Zeugen Andern Jürgen, damals
„ dieses Wirthshaus zugehörige Zimmer
„ zu stellen zu haben?"

V. Zeuge „ Ist der oben genannte Augenzeuge
„ Johannes Böttcher Gutsbesitzer."
„ An diesem Tage Verhaft
„ von zwei Zimmern, zum Verhaft
„ des Zeugen Andern Jürgen, damals
„ des Wirths Daniel Hüttner zu
„ Münsterdorf Aufgabe Aufsicht ge-
„ nommen zu haben, daß die Thüre
„ Zimmern, wie Bekannt, daß sie geschlossen
„ waren, wegen eines Arrestes
„ Inhalt?"

Zeugnisse über die vorhandene Zeugen
verhältnis Feststellung stattfinden
soll:

" Zur ersten Frage: "
" Ja, der Angeklagte ist schuldig. "
" Zur zweiten Frage: "
" Ja, der Angeklagte ist schuldig
" Zur dritten Frage: "
" Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig
" Zur vierten Frage: "
" Ja, der Angeklagte ist schuldig
" Zur fünften Frage: "
" Ja, der Angeklagte ist schuldig. "

Durch Annahme der zweiten Alternative
Die Summe Antworten,
welche Ihnen gegeben, stellt, durch Annahme
der Feststellung der Geschworenen
Johann Böttcher zum Glauben im Obmund
Thorn und Julius Schaff zum Verbrechen
Mordes, beide an Ermordung der Wittwe
mit Anwendung der Art. 386 N°. 4. 22.
36 Fg. Bo. 61 und 62 des Strafgesetzbuchs,
der Art. 366 und 368 des Gesetzbuchs über
das gerichtliche Verfahren, mit jährlich zu
vierjähriger Zuchthausstrafe strafbar, durch
schuldreich und unter Einziehung dieser Fall
in die Kosten des Prozesses verurtheilt
und verordnet wurde, daß Sie in

Verfolg genommenen Gegenstände den
Eigenthümern zurückzugeben und daß der
Verfall in Ansehung derselben nicht
Gesetz bestimmten Orten ausgeschlossen werde.

In Erwägung daß die Verhandlungen
dem die Angeklagten Johann Böttcher und
Julius Schaff durch die Feststellung der Ge-
schworenen für schuldig erklärt worden sind,
Verbrechen Arbeit, welche durch die Art. 386
N°. 4. Art. 59. und 62 des Strafgesetzbuchs vor-
gesehen sind und mit der Strafe der Zu-
chthausstrafe belegt werden.

Auf Einschluß dieses Artikel so wie den
Art. 21. 59 u. 386 des Strafgesetzbuchs, dann
der Art. 366 und 368 des Gesetzbuchs über
das Verfahren in peinlichen Sachen und
endlich der Art. 2 der Verordnung des ver-
einigten mittelrheinischen General Gou-
vernements vom 31ten März 1814, welche letztere
Art. des Assisenhofes sich bei Erlassung
seines Urtheils zu Gunsten der Angeklagten in
Anwendung zu bringen, auf welche Artikel
sämtlich von dem Präsidenten verlesen
worden sind also Erkannt:

Art. 386. des Strafgesetzbuchs.

" Wann ein Verbrechen, Gewaltthaten, Plünderungen
" Diebstähle oder andere, denen sie zur Ausführung
" oder Begünstigung angestellt haben, sie
" oder in dieser Eigenschaft anvertrauten

" Personen ganz oder zum Theil Abgaben, oder
" endlich, wenn der Beschuldigte den Eintritt
" in Arbeitshäuser oder Gefängnisse
" nicht annehmen oder Anstand — soll mit der
" Entscheidung bestimmt werden."

Art. 99. des Strafgesetzbuchs

" Die Mitschuldigen einer Landesverrathes oder
" einer Hochverrathes, sollen mit der ausdrücklichen
" Strafe, die die Urheber dieses Landesverrathes oder
" Hochverrathes selbst belegt werden, die Fälle ausgenommen, wovon das Gesetz ein Anderes ver-
" ordnet hat."

Art. 62. Daselbst.

" Diejenigen, welche gestatten, daß Orte gesetzlosen
" oder mittelst einer Landesverrathes oder Hochverrathes
" verdächtige Personen ganz oder zum Theil unbefugt
" aufhalten, sollen ebenfalls als Mitschuldige dieses
" Landesverrathes oder Hochverrathes bestraft werden."

Art. 21. Daselbst.

" Jeder Individuum der einen oder der andern
" Gesellschaft, welche zum Einverständniß
" einen Fall ein, die Anführer einzuschließen und
" zu Arbeiten gebraucht werden, deren Betrag
" zum Theil zu ihrem Nutzen verwendet werden
" kann, so wie die Regierung dieses Be-
" stimmen wird."

Art. 36 Daselbst

" allen Antheil, welche die Landesverräther, Hochverräther
" verbrechen auf Land- oder Seeraub begangen
" Theil an, die Anführer, die Einverständniß, die
" Chefs der Banden, die Lander aufgewiegelten
" und den Mordes der Staats-Einwohner Kassen

" verbrechen, sollen Arbeitshäuser gebraucht werden."
" Die Fällen in der Entfernung der Anführer, in
" jenen, wenn der Verbrechen verübt in der Gemeinde
" des Orts, wo das Verbrechen begangen worden,
" in jenen, wenn die Verurtheilung geschieht auf in
" jenen der Wiederholt der Verbrechen einzuschließen
" werden."

Art. 55. Daselbst

" Alle wenigen der unerlaubten Verbrechen, oder wenigen der
" unerlaubten Vereinigung verurtheilte Individuen, sind über die
" Gefängnisse, Arbeitshäuser, den Verlust der Fähigkeit
" und rechtsgültigen Zeugnisse und über die Kosten Ver-
" theilung verurtheilen."

Art. 366 Strafgesetzbuch über das gemeine Verbrechen.

" Der gemeinschaftlich Verbrecher oder Theilnehmer, der die verbrecherischen
" und nach wenigen Umständen Personen, denen Begünstigung zugetheilt
" gegeben worden Fällen."

Art. 368 Daselbst.

" Der unterlegende Theil, gleichviel ob er der Angeklagte
" oder der Civil-Kläger sey, wird allemal in die Kosten
" Verurtheilt, der der andern Theil sey verurtheilte
" Kosten verurtheilt."

Art. 2 der Verordnung vom 31 Dec. 1814

" Der Verurtheilte ist nicht entschuldigt Folge einer
" Criminal-Strafe, so bleibt einzelnen der richterlichen
" Personen überlassen, in welchen Fällen
" Verurtheilt mit zu erkennen sey.

Auf diesen Gründen

und mit Anwendung obigen Gesetzes Artikel

Verurtheilt

Der Gerichtsdiener ist verurtheilt

1) Johannes Bottle, 36 Jahre alt, geboren zu Gleuel
in Oberamt Euskirchen, Kreis Bonn, Regierungsbezirk

Schlosser, zuletzt hier in Kassel und ein Handelsmann Isaak Elkan
Feldmesser, 1 Meter 60 Centimeter (5 Fuß 6 Zoll) groß, hat
schwarze Haare und Augenbrauen, hohe und breite Stirn
graue Augen, lange und dicke Nase, gewöhnlichen Mund, runden
Kinn, schwarzen Bart, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe
schlanken Körperbau, ohne besondere Kennzeichen

Zur Haft ist der Entlassene wegen auf Falsch Zeugen
2 Jahren Schanze, 26 Jahre alt, geboren in
Hofgeismar, wo zuletzt sein Aufenthalt war, ein Königlich Preußischer
in Hofgeismar wo Königlich Preußischer Unterthan, 1 Meter 69 Centimeter
(5 Fuß 7 Zoll) groß, hat schwarze Haare und Augenbrauen,
breite Stirn, schwarze Augen, starke und breite Nase, gewöhn-
lichen Mund, runden Kinn, ovales und volles Gesicht
dunkle Gesichtsfarbe, schlanken und untersetzten Körperbau

Zur Haft ist der Entlassene wegen auf Falsch Zeugen
und Falsch Schwörung zu allen Prozeßkosten gegen den Fiscal
beglaubigt auf die Summe von Neunzig Thaler Gold oder Courant
Wahrstand Recht in Cassel zusammen festzustellen. Nachdem dem
Beschuldigten zurückgegeben und Recht der Abschrift in Anzeige ge-
macht und der allen etwa Gesetze Bestimmten Rechtsmittel erwartet
soll.

Also gerichtlich und rechtskräftig zu Erkennen ist der Beschuldigte und
in der Hauptsache Beschuldigte Angeklagte, Angeklagter
in den Kosten des Rechtsstreits, Sprach, Advokat und Prokurator
Cotta Kläger, Kläger Rechtsanwalt Hofrichter Criminalgericht, die etwa
Falschen als Zeugen Recht Abschrift, Merkel, gemeiner Prozeß Ord-
nungen und Gesetzbuch Strafgerichtsordnung.

Hanau
Isaak
Cotta
Merkel

Schlussabtheilung des
Hofgerichts Fiekt

16ten September
1829

Urtel Rechtsspruch

Auf den Abschluß zu Recht gemeldeten
Fall folgendes Urtheil verlesen

Nach Einsicht der von dem Hofgerichts
Assessor Fiekt, gemeinschaftlich Criminalgerichtes eines
peinlichen Rechtsverfahren
Akten.

Nach Ansicht der Beschlüsse Hofgerichts
verlesen, zuletzt auf den einzigen rechtlichen Akten
verlesen, Recht sowie Hofgerichts Anwalts
Vortrag, die Klage abzuweisen und
den Fall zu Recht zu erkennen

Nach Ansicht des gemeinen Strafgesetzbuches
Merkel, Strafgerichtsordnung der verfah-
rechtlichen Schranken

In Erwägung, daß die von dem Hof-
gerichts Assessor Fiekt eingegebenen Gründe
gehörig befunden sind

Erkannt

daß Abschrift gemeinten Hofgerichts
Assessor Fiekt, für rechtskräftig, abgefaßt sind
der Abschrift Hofgerichts Anwalt
in den gegenwärtigen Rechtsstreit zu entscheiden
und zwar von der wirklich belegenden Beschuldigung
gesprochen, nachdem Recht, daß derselben
von der Zeugenschaft gesprochen und von
Nemo auf der Seite der Beschuldigung

Gerichtsordnung entsagt erwählten Falls

Der Gemeinde Hanau ertheilt auf Ihr Vorgeben
der Herrschaft Hanau; ihren Antrag erwählen
Rechts der Gerichtsbarkeit in ihren Grenzen gehalten und ausgeübt
dasselbe die Freiheit vorgenommen, vorgab es sich
seit der Herrschaft Hanau ihrerseits Keller
zweiter Abzweig zu Errichtung der Stelle
des Schultheißen Gericht zugegen erwählt
Der Antrag der Gemeinde Keller erwählt auf die
Gemeinde getragen und Examinirt Rechte Leute
über die unten folgenden Fragen vollständig ge-
nommen

Also geschehen und gemeldet zu Hanau in
dem Gerichtszimmer in der öffentlichen Session des
Gerichts gemeldet den Gerichtsboten Baumbach, aus
Offenbach und Gemeinde Hanau und Gerichtsschöffen
gegen erwählt: Hanauer, Kalb aus Offenbach
Gemeinde, Gemeinde des Offenbachischen, Siegel d.
Aeltere, Gemeinde des Offenbachischen gemeldet, Spaeth, Offenbach
Offenbachischen gemeldet, Cotta, Koster, Kayser, Koster aus
Offenbachischen gemeldet, Heyne, Koster aus Hanau, Koster
des Gerichtsschöffen Merkel, Gemeinde Gemeinde Koster und
des Gerichtsschöffen Merkel, Gemeinde Gemeinde Koster und
Hessmann Gerichtsschreiber

Hanauer

Siegel

Spaeth

Cotta

Hessmann

17 September 1829

Das Strafgericht
für den Königlich Bayerischen Obrigkeits-Bezirk
Zweibrücken hat folgendes Urtheil gefällt

Eingesehen das vorliegende Verhandlungsprotokoll
des Königl. Appellationsgerichts vom 16. August
dieses Jahres, nebst Beilagen 14 an Zahl enthaltend

Franz Hatten

dann über siebenzig Jahre alt, Weingutsbesitzer,
gebürtig zu Rheinzabern, zuletzt ohne bestimmten
Wohnsitz, wodurch derselbe zur hiesigen Gerichtsbarkeit angewiesen ist.

Eingesehen den vom 8. Januar prorogirten
auf den 15ten des Monats anberaumten Verklagungsakt.

Nach Anhörung des Vortrags des Berichterstatters in den
Gutachtsvorschlägen der Räthe, worauf die Verklagte
erkannt.

Nach Anhörung des Advokaten Hudel in
seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten Hatten.

In Erwägen die dem Angeklagten zur Last gelegten
Thatsachen, also beschaffen:

„Ist Franz Hatten, dann über siebenzig
„Jahre alt, Weingutsbesitzer gebürtig zu
„Rheinzabern, ohne bestimmten Wohnsitz
„schuldig:

„am 6ten Mai 1829 über den ehemaligen Pfarr-
„verwalter des Christoph Wenz, Weingutsbesitzer

„ daß den Inwohner [illegible] Eröffnung des Urtheils mittelst
„ gerichtlicher gemeinschaftlicher Eröffnung des Urtheils des Collegii
„ sowohl, als mittelst Zustellung eines schriftlichen
„ Erkenntnißes Behufs der Eröffnung des Urtheils an
„ mehrere Angeklagte erfolgt:

„ 1, ein schwarz seidener Schleier,
„ 2, ein weißes wollenes gesticktes Tuch
„ von Landesmanufactur Commercium genannt
„ Tücher
„ 3, ein Paar Hosen von weißem Zeug,
„ 4, ein weißes Frauenzimmer von gemischtem
„ Commercium Zeug.
„ 5, ein Paar wollener Halbstrümpfe mit
„ Rosetten und Fäden,

„ worüber und darüber Publicirung mittelst
„ Zustellung eines Exemplars dieses Urtheils
„ und Erkenntnißes Gillet von Woll- und Commercium
„ ohne Frag, wobei einen Unterschied von dem
„ Farben der einzelnen Stücke des gemachten
„ Einwurfs Maaßes genommen zu haben ?.

„ 2. Inwohner

„ Ist den gemeldeten Anklagen Matthias schuldig
„ oder nicht ?. Juny 1829 als den Mehrheitlichen
„ den Herren Beisitzern Ehrlichen mittelst Inhalts
„ und zu dem Verschluß mittelst Zustellung
„ eines Exemplars dieses Urtheils
„ durch Zustellung und Publicirung und Verlesung
„ des Exemplars, mittelst fünftägiger Frist

„ dieses Exemplars in das gemeinschaftliche Protocoll
„ und mittelst Zustellung des Urtheils Erkenntnißes
„ gemeinschaftlich Dictum

1„ ein Paar einfache Commercium Wollstrümpfe
2„ dann eine [illegible] Tuch Publicirung
„ Urtheil gerichtlich zu publiciren ?.

Ueberzeugt sich Verhandlung folgte Erkenntniß
und Urtheilsmehrheit, wie Einhalt:

„ Die Publicirung des Urtheilsmehrheit folgte
„ ihrem Inwohnerschaft Inhalt:
„ 1, daß die erste Frage, ob, der Angeklagte
„ ist schuldig.
2, daß die zweite Frage, ob, der Angeklagte
„ ist schuldig.

Nach Anhörung der Verhandlung in
ihrem Antrage, darin gehen: der Frage
Mehrheit, Angeklagte wegen Verstoß
mit dem mildernden Umstand 384. 381. N°. 5.
22. u. 36 des Strafgesetzbuches, des Art: 366
368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Ver-
fahren, und der Verordnung vom 31 May
1814, zu einer lebenswierigen Zwangsarbeit
Strafe und in die Kosten zu verurtheilen,
zu wissen, daß bei in Betracht genommen
meinen Angeklagten der eigentlichen
Zurechnungsfähigkeit wurde sollen, und das
das Verbrechen in Absicht und dem
das von Angeklagten Verübten Schaden,
gut Haupt wurde soll.

Nach siehet den Art: 384. 381. N°. 4—
19. 36 des Strafgesetzbuches, des Art: 2

der Verordnung vom 31. Mai 1814, den Artikeln 366 und 368 des peinlichen Strafgesetzbuches enthalten vom Friedensrichter mündlich entschieden und erkannt.

Art: 384. des Strafgesetzbuchs

„Wenn jemand Widerstand schuldig ist, den „mit Thätlichkeiten sind unter den Ziffern 4 des „Art: 381. angegebenen Mitteln gemacht „haben, soll selbst dann, wenn schon der „Widerstand, das Fortgehen und das Gehorchen „selbst Pflicht ist, im Gegentheil, wenn „aber ungesetzlose Dinge Absichten, die andere „zur Strafe ziehen, noch zu Schanden den „Täter dann entlassen, wenn selbe „rasch dann, wenn diese Gesetzwidrigkeiten im „Thun aufgehoben ist, mit Gefängniß-Strafe „nach dem Artikel des Zuchtpolizeigesetzes.

Art: 381. neue Redaktion

„Straßen bei gemachten Widerstand folgende „fünf Fälle zu unterscheiden sind, nämlich

1ten: Wenn sie bewaffnet in einem Haufen, „in einer Stadt zu einander versammelt „sind, in einem Hause oder einem „Gemach sind, die Thüren sind, oder zu „Fenstern stehen, oder einen Widerstand „der Verhaftung mittelst der Waffen Gewalt „oder Verletzung oder schweren Mißhandlung „begehen, so sollen die Schuldigen mit dem „Tode bestraft werden. —

Anleihe 19 des Strafgesetzbuches

„oder zu Gefängnißstrafen mit nicht bestimmter „Zeit verurtheilt wird, sollen mit Schärfen „Strafen gegen Frauenzimmer mit fünf- bis sechszehn „und zwanzig Jahren belegt werden.

Art: 36 ibidem.

„Alle Todesfälle, welche die Todesstrafe, Gefängniß„verbindung auf Lebens- oder auf eine bestimmte „Zeit, die Degradation, den Pfändungseid, „den Verlust des Adelstandes, den Landesver„weis und die Confiskation der Vermögens„stücke nehmen, sollen Aufhebungs„kraft haben.

„Die sollen in den Criminalstand des „Degradirten, in Gemäßheit des Artikels „des Strafgesetzbuches eingetragen werden „ist, in Gemäßheit der Vollstreckung ge„schieht, und in Gemäßheit des Todesurtheils „Strafvollziehung angegeben werden.

Art: 2 der Verordnung vom 31 Mai 1814

„Der Pfändungseid ist nicht nothwendige Folge „eines Criminalurtheils, es bleibt hinlänglich „dem richterlichen Ermessen überlassen, „in einzelnen Fällen gemäß mit Gefängnißstrafe „zu belegen.

Art: 366 des peinlichen Strafgesetzbuches

„Der Friedensrichter besitzt ebenfalls den B

" die entsprechende Zahl von Landwehrmännern
" Behufs ihrer Einberufung zusammenberufen
" werden soll.

Art: 368 abgeändert

" Der Landwehrpflicht, welcher sich
" der Ausführung oder der Civilobrigkeit zu
" entziehen versucht, soll allemal in die dem Orte
" als der ordentliche Garnison zugehörige Land
" wehrstrafe. —

In Anwendung, der Bei der Aufforderung
genannte der Ausschuss Matter einer
der Selbstämter der Ortschaft Hasle
wohnhaft, ~~einer~~ Wehrpflicht befreit,
insofern durch die Art: 384. 381. No 1 des
Militärorganisationsgesetzes, ~~sie~~ sie
mit der Waffe der Landwehr entbehrlich
sein sollte, zur Landwehr

Art: dieses Gesetzes
mit Ausnahme der obigen Ortschaften

Art: dieses Gesetzes
der Ortschaften Hasle, Lauperswil, Rüderswil, Trub, Sumiswald, Lützelflüh, Affoltern, Langnau, Signau, Eggiwil, Schangnau, Wasen, Sumiswald, Trachselwald, Huttwil, Dürrenroth, Rohrbach, Lauperswil, Rüderswil, Langnau, Affoltern, Trachselwald, Huttwil, Dürrenroth, Rohrbach, Lützelflüh, Eggiwil, Schangnau, Wasen,

Gutenburg, Heimberg, Steffisburg, Thun, Oberhofen, Hilterfingen, Sigriswil, Leissigen, Ringgenberg, Brienz, Brienzwyler, Meyringen, Hasle, Lauterbrunnen, Grindelwald, Interlaken, Ringgenberg, Brienz, Brienzwyler, Meyringen, Hasle, Lauterbrunnen, Grindelwald, Interlaken, Oberhofen, Hilterfingen, Sigriswil, Leissigen,

Landgerichts-Urtheil
Herrn Mattern
vom 7. Sept. 1829

[illegible] Königlichen Land- und Stadtgerichts-Assessor und
Sternfeld, Untersuchungsrichter allhier
gemäß [illegible]

Hanauer

Thorbach

Klemm

Sternfeld

Das Appellationsgericht
für den K. B. Rheinkreis zu Zweibrücken hat
in der peinlichen Untersuchungs-Sache gegen Georg
Mattern, Bürgermeister zu Kusel
folgendes Urtheil gefället:

Nach Anhörung des Vortrags des Berichterstatters,
Replik und Duplik des Angeklagten Mattern
Vertheidigung: das Appellationsgericht erachtet den
Angeklagten des Akt anstehen, daß er sich den
Namen des Zeugen Elisabetha Müller
unterschrieben, und zwar nur dem Grunde
weil dieselben vorgibt Nähen zu können,
in den dem Angeklagten zugeschriebenen
Zeugenverhör eben den Beruf und Stand
der Zeugin nicht angegeben ist.

Nach Anhörung des Vortrags des
Replik auf Wiederlegung dieses Einwands
Vertheidigung.

In Erwägung, daß die Zeugin Elisabetha
Müller, wenn schon in dem Zeugenverhör
deren Beruf und Stand nicht angegeben
ist, dennoch den Akt unterschrieben
Umstand: "sich bei ihrer Namens Unterschrift
Müller unterschrieben" so bezeugt ist, daß
der Angeklagte sich nicht wohl in der
Person dieser Zeugin irren konnte, wie
er selbst auch nicht wissen hat,

Cr. d. G.

Demzufolge das Appellationsgericht die Aussage
der Vertheidigung, und erkennend, daß die
Zeugin Elisabetha Müller abgehört worden
sei.

Also geschehen und gerichtlich zu Zweibrücken
in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts
des Rheinkreises, vom siebenzehnten Dezember

mitkommend nachstehende name und zeichnung
obgenannter eigenhändig ausgestellt Hanauer
Rath am K. Appellationsgerichte des Rheinkreises
Präsident der Gesetzgebung, Forbach
Präsident, Fenner Rath der Gesetzgebung, Rath
Cotta, Haerner Richter am Civil Königl.
Appellationsgerichte, der Richter der Gesetzgebung
Merkel zugleich Advokat Anwalt und
Sternfels Rath der Gesetzgebung.

Hanauer

Fenner

Forbach

Haerner

Cotta

Sternfels

Johannes Dicker

32

Todesanzeige

18. September 1829

Für den Königlich Preußischen Rheinkreis zu Trier-Deutschen hat folgendes Ereignis stattgefunden.

Eingetragen laut Verlautbarung der Civilstandsbeamten des Königlichen Hofgerichtsbezirks vom neunzehnten August tausend achthundert neunundzwanzig

Johannes Dicker

siebenundzwanzig Jahre alt, geboren zu Kußbleingen, im Königreich Württemberg, zuletzt Wirtsknecht bei dem Müller Jakob Wagner auf der Klostermühle bei Hürth, wohnhaft daselbst, eines verstorbenen Eigenthümers geboren ist.

Eingetragen laut der von der Johann Heinrich Schmitz-Thorbecken am fünf und zwanzigsten des Vormonats vorgelegten Todesanzeige.

Nach Durchsicht der Urkundsbeamte in der Gewißheit des Todes, worauf die Anklage Einhalt.

Nach Anhörung des Königlichen Staats in seinen Würdigungsmittel für die Anklagen Dicker.

Gehalten in der Hauptstadt Hofgerichtsbezirk Trier also Erkannt:

" 1 Lorenz

" Hat Johann Dicker, 27 Jahre alt, geboren
" zu Kußbleingen im Königreich Württemberg
" zuletzt Wirtsknecht bei dem Müller Jakob

§ 11

„Franz auf der Klostermühle bei Hünd-
„felden:

„in der Woche vom 23ten auf den 30ten Januar des
„Jahres zum Zweck als er als Müllergeselle bei Kasper
„Franz Müller auf der Klostermühle bei Hünd-
„felden in Dienst trat in der Absicht in der Gemeinde Müller
„dasselbst 6 Jahre 2 Monate und zu dessen
„Verehelichung mit der Wittwe Gemeinderath Hansjoseph
„Hubers Tochter zu Hünd-
„felden ?

2. Anzeige

„Dem ist zuwiderhandelt Johann Diebold Hünd-
„felden:

„in dem in dem nächsten Anzeige Enthaltenen
„Zeitpunkte Januar 6 Monate von Martini
„Konsorten nächstbenannten Müller Diebold
„dadurch Zeit gewonnen zu haben, daß Er den
„Termin zum Anfang dieses Diebstahls die
„Thüre der Mühle geöffnet oder offen gehabt
„hat — daß Er sonnen den bei der Mühle
„befindlichen Hund an sich gelockt und Einzelne
„oder einen bei seiner Entfernung den Hund oder
„Katzen ?

Hienach die Thatsachenmäßige Feststellung
der Anzeigen, also lautend:

„Die Feststellung der Anzeigen ist
„folgende:

„Erste Anzeige nicht schuldig
„Zweite Anzeige. Ja, der Angeklagte ist schuldig

Nach Aufzählung der Thatsachen in ihrem
Zusammenhange sodann gegen den schuldig erkannten
Diebold zum Zwecke der Festsetzung einer
Haft Strafe und in den Kosten zu verurtheilen,
zugleich zu erkennen, das Beschlagene
Werkzeug einzuziehen und
mit den vom Angeklagten Eingenommenen
Sachen wie recht verfahren soll.

Nach Aufführung der Angeklagten und der
Vertheidigung.

Nach Inhalt der Art: 386. No. 1. 3. 21. 59.
60 und 36 des Strafgesetzbuchs. der Art: 2
der Verordnung vom 31. Mai 1814, der Art:
368 obigen Prozedurgesetze, endlich
Gemäß von den Präsidenten wurde
wie folgt

Art: 386 des Strafgesetzbuchs

„Wenn einer Diebstahls schuldig ist, der in
„einem der folgenden Fälle Eingewiesen
„wurde

No. 1. Wenn der Diebstahl des Nachts, und
„von zwei oder mehreren Personen, oder
„wenn er bloß mit einem dieser zwei Um-
„stände, aber zugleich in einem bewohnten
„oder zum Aufenthalt dienenden Orte begangen
„worden,

„No. 3. Wenn der Diebstahl Feuersbrunst ist,
„oder gegen Leute eines Hauses, Hofes oder
„des Diebstahls wegen gegen Personen

„ mündl. Klage vor Gericht stehe, die gütlich beizulegen
„ im Stande sind, sind schuldig, sich mit
„ der Obrigkeit, Polizei, oder Inspektion, wo sie
„ Arbeit, Dienst, oder Unterricht, oder in
„ Städten in den Marktbuden, oder das Waaren-
„ lagen Feil stehen, oder sonst Handel, oder
„ in der Messung, wo sie stehen, zu thun
„ haben

„ soll mit der Einsammlung beauftragt werden.

Art: 21 ebendaselbst.

„ Jeder Einwohner des Orts oder des nahen Ge-
„ bietes, welche zur Einsammlung mit Hand
„ wird, soll in die Arbeitsliste hineingetragen
„ und zu Arbeiten und Wachen angehalten werden,
„ wenn zum Theil zu seinen Kräften gemessen
„ werden kann, so weit die Reinigung reicht
„ erstrecken kann.

„ Diese Arbeit muß Mannbaren und fünf und
„ sechzig Jahre dienen.

Art: 19 ebendaselbst

„ Die Wirthschaften eines Beamten oder Be-
„ gehrens sollen mit dem nächsten Thore, mit der
„ Wache oder Beamten oder Angehörige
„ selbst, belegt werden, die Fälle mitgenommen,
„ wenn der Besitzer ein Adeliger ist.

Art: 60 ebendaselbst.

„ Als Wirthschaften einer Einrichtung, die für die
„ Beamten oder Angehörige nothwendig ist, sollen

„ die einzigen zu benutzen, die durch Besitzer
„ Benutzung, Verpachtung, Wiederkauf von Ge-
„ schirr oder Mobil, Aufpflügen oder Wiederpflügen
„ Kunstgriffen zu einer solchen Einrichtung geeignet, oder
„ Einrichtung gegebene Gebäude genannt zu begreifen,
„ die einzigen, welche Mühlen, Backöfen oder
„ andere andere Mittel, das zur Einrichtung gehörig
„ sind, wenigstens Gebäude, die Pächter dazu nöthig
„ sollen.

„ Die einzigen, welche dem Eigenthümer oder dem Besitzer
„ die Einrichtung in den Hauptsachen, die die Einrich-
„ tung wesentlich und wirklich sind, oder in Gemäßheit
„ die in mehreren Gebäuden, die Pächter gehörig
„ oder einigen Einrichtungen Gebäude, welche Mahlgäste
„ den Waaren, die das eingenommenen Gebäude.
„ Auch noch in besonderen gegen die Besitzer
„ von Consistorien oder Aufsichtungen, die die
„ einen oder der Person Richtigkeit des Verfahrens
„ machen, selbst in dem Falle wenigstens einer
„ der Verfahrungen, das den Einrich der
„ Besitzungen oder Aufsichtsbehörden, nicht
„ sollen Eingriffen eigenen Sache.

Artikel 36. des Einführungsgesetzes

„ Alle Streitigkeiten die die Land-Waare, Gemeinde-
„ Arbeiten mit Lasten" oder mit einer Einrich-
„ tung, die Organisation, die Einrichtung, die
„ Waare des Besitzers, die Land-Einrichtung
„ mit dem Verkauf der Einrichtungen
„ Wasser vorkommen, sollen mit Einrichtung ge-
„ schlichtet werden.

„ Die sollen in dem Civil-Land des Organi-
„ sation, in einem einzigen der Streitigkeiten vorher,

„in dem Hypothekenbuche Art. 6, wo das Verbrechen eingetragen ist, in gleicher, wo die Voll„streckung aufgehoben, wo die gänzliche Tilgung der Haftung eingetragen wird.

Art. 2. des Gesetzes v. 31 Mai 1838.

„Der Richter ist nicht verpflichtet, Folge einer „Civilklage, es bleibt vielmehr dem Beschädigten „seine ganze Klage über[lassen], in welchem Falle „derselbe mit Zeugen beweisen darf.

Art. 368 des peinlichen Gesetzbuches.

„Der mitschuldige Theil gleichviel ob der Haupt„schuldige oder der Civilschuldige sey, wird „allemal in die dem Falle proportionirte Strafe „des peinlichen Gesetzbuches verfallen.

Die Einwilligung, die Beschränkung derjenigen Hauptschuldigen, welche die Verjährung der „gesetzlich vorbenannten, die Verbrechen betreffend, mit Art. 386. No. 1. und 3. verbunden mit den Art. 59. 60 des Strafgesetzbuches „dahin beurtheilt, und mit der Einführung zu belegen ist

Auf diesen Antrag
hat mit Anhörung des Herrn Fiscals
Herr Oberhofgerichts-Präsident Dorbach
als Vorsitzender des Gerichts, und zugleich als Beisitzer
Herr Hofgerichts-Rath Hanau
Herr Hofgerichts-Rath Stumm
Herr Hofgerichts-Rath Kerner
Herr Hofgerichts-Rath Volta
Herr Hofgerichts-Rath Bürsten
Herr Hofgerichts-Rath Sternfels

gemäß [illegible] Zeugen nicht zu hören seien, [illegible] Hanau, [illegible] Stumm, [illegible] Kerner, [illegible] Volta, [illegible] Bürsten, [illegible] Sternfels, [illegible] Hofgerichts-Rath Dorbach, [illegible] Hofgerichts-Rath Kerner, [illegible] Hofgerichts-Rath Volta, [illegible] Hofgerichts-Rath Bürsten, [illegible] Hofgerichts-Rath

Jakob Benkle

19ter Dezember
1829

Das Abschätzungsprotokoll

über den Abschätzung zu Verkaufenden in
Sachen öffentlichen Pfändung gegen weiland
Peter Lamb und alle Erbsbund weiland und
Genossen, Gut Hofgrade Abtheil gehörig.

Nach Einsicht der von der Auflage Commission der
k. Appellationsgerichts des Abschätzungsbezirks zu
Ansbach über nachstehend Pfand Objekte gerichtlich
vorgenommene Abschätzung,

Jakob Benkle,

19 Jahre alt, gebürtig in Obernbreit, als
Taglöhnersohn, Vater des dortigen Taglöhners
Jakob Benkle, hier Einsicht genommen, der Pfan-
dungsakt der Gerichtsvollzieher Zeitzler angefertigt
und von der Abschätzung der gerichtlich bestellte
Taxator vorgenommen worden ist.

Nach Einsicht ferners der von dem gerichtlich
Protokollführer Merkel in Gefolge obigen
Auflage- und Pfandungsauftrag, dem richtigen
Pfand Objekte gegen den Angeklagten Jakob
Benkle errichtete Auflage Akte.

Nach Einsicht ferners der Gerichts Akte der heute
Taxations- und Schätzungs gerichtlich Vorgenom-
menen Augen Objekte vorliegenden Akte,
endlich der von dem Abschätzungsgerichte heute
vormittag Zwei Uhr dahier vorgenommenen Ver-
such die öffentliche Versteigerung in Gegen-
wart und Beisein des Taxators

Dr. Kotta
Kgl. Pfl.

Dr. Schmidt
Kgl. Pfl.

Schleyer

vorgenommene Verhandlung zum ordentlichen Protokoll aufgenommen, vorgelesen und diesem Protokoll die Aussage des Zeugen Gemeinhardt beigefügt worden ist, also derselbe zum Zeugen vorgeladen und abgehört werden sollte.

Nach vorgenommener Abhörung dieses Zeugen in der öffentlichen Sitzung zum Beweise

Frage:

Nach Aufforderung des gerichtlichen Beisitzers wurde

auf welchen die Antwort beruhet.

Nach Aufforderung des Advokaten Glaser

in seinem Namen Erklärung über den Angeklagten

Christian Jakob Winkler

Zeugnisse in der Hauptsache in dieser Sache zu ihrer Bestätigung vorgelesen, Zeugen,

folgendes Inhalts:

I. Zeuge: Ist der Angeklagte Jacob Winkler, 19

" Jahre alt, Cameralbau, Sohn des Cameralbauers

" Jacob Winkler, geboren und wohnhaft in

" Hohenbach Gerichts:

" der Jakob Göllner, Sohn des Zimmermanns Göllner

" zu Hohenbach, ordentlich getrauter zu

" Lebzeiten Ehemann, Vater er Zeugen Jakob

" Göllner am siebenten Februar 1829, verei-

" nigt mit seiner Hausfrau seiner Tochter

" auf den Berg gegangen und denselben Nachmit-

3 377

" tag so lange zusammen verblieben, bis sie

" gegen Abend (zwischen) Dämmerung oder Finsterniß

" ermüdet und Müdigkeit oder Schläfrigkeit

" und wenn oder zwanzig Personen nicht

" wurden zum Holze suchen kommen".

II. Zeuge: " Ohne ist derselbe Jakob Winkler ver-

" eingeschworen gerichtlich:

" am dreizehnten siebenten Februar 1829,

" den Verstorbenen Jakob Göllner mit seiner

" Hausfrau Gerichtsperson, verwitwet gewesene Tochter

" auf den Berg gegangen und Nachmittag da-

" selben so lange zusammen verblieben, bis

" zwischen (zwischen) Dämmerung oder Finsterniß

" Müdigkeit zu gemeinschaftlicher Arbeit ermü-

" det wenn oder zwanzig Personen nicht

" wurden zum Holze suchen kommen".

III. Zeuge: " Ist der angeklagte Jacob Winkler zu

" den oben unter I und II in Zeugen

" stehenden, von ihm als Jakob Göllner wohl-

" bekannten Zeugen, Jakob Göllner oder Gemeinhardt

" Gerichtsbeisitzer, Advokat Glaser und Zeugen

" wurden, welche Aussagen Jacob Göllner gegen

" die Person des Angeklagten oder gegen

" einen anderen Zeugen gemacht hat?"

Zeugnisse in der Hauptsache

und vorhandene Zeugen abgehört

Anwesend Beisitzende Geschworene.

„ 1ter Spruch: Nein der Angeklagte ist nicht
„ schuldig."

„ 2ter Spruch: Ja der Angeklagte ist schuldig
„ den Jakob Ballas meuchlings Willens gegen-
„ den Jakob Ballas zu haben, den jedoch in Folge zweck-
„ mäßiger sogleich angewandten Arbeits unfähig durch
„ augenblickliche Bewußtlosigkeit nicht getödtet."

„ 3ter Spruch: Ja der Angeklagte ist ge-
„ setzlich vorbedacht."

Nach Verlesung des gesetzlichen Strafgesetzbuches und Anführung in seinem Antrage, daß gestützt darauf, nach Anführung der Feststellung der Geschworenen, Jakob Beiträge von Arbeitslohn, mit Anwendung der Art. 311 und 326 alinea b des Strafgesetzbuches und der Art. 365 und 368 des Gesetzbuches über das gemeine Strafverfahren zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten verurtheilt werde, so wie zu den Kosten verurtheilt werde.

Nach Anführung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher darauf antrug die Bestimmung der Strafe der Billigkeit des Ermessens anheim gestellt.

In Erwägung daß die Feststellung der Geschworenen den Angeklagten Jakob Beiträge

durch die Feststellung der Geschworenen als schuldig erklärt worden ist, mit mehr als Mehrheit; daß aber die Mehrheit bestand, welche, wenige Stimmen durch die Artikel 311. 321 und 326 alinea 4. des Strafgesetzbuches, mit einer zusätzlichen Gefängnißstrafe bestrafte Behufs verneint.

Nach Einsicht und mit Anwendung dieser Artikel, so wie jenen 365 und 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in gemeinen, welche Artikel ständig von dem Präsidenten verlesen wurden, und also lautet:

Art. 311 des Strafgesetzbuches:

„ Jeder der Verwundungen oder Schläge
„ seine Ehefrau oder Kinder oder andere Ver-
„ wandte in gerader Linie oder Geschwister
„ begangen hat, wird mit Gefängniß bestraft
„ von sechs Tagen bis zu zwei Jahren.

Art. 321 daselbst

„ Wenn, so wie auch Verwundungen
„ Schläge Ursache sind entschuldigend, wenn durch
„ selbige Schläge oder gegebene Gewaltthä-
„ tigkeiten gegen Jemanden Krankheit
„ verursacht ist.

Art. 326 ebendaselbst.

(3)

„ Ist die Verbrechen, welche zwei Instanzen
„ schuldigung sind, begangen so soll
„ wenn eine minder Verbrechen die Kinder ist
„ das die Todesstrafe, sodann Einziehung Vermögen
„ verbunden, oder die Vermögensstrafe auf sich
„ zieht, die Strafe auf die Lebenslänglich
„ festgesetzt;"
„ wo wenn eine andere minderen Verbrechen
„ die Kinder ist, auf die Gefängnis von sechs
„ Monaten bis zu zehn Jahren Zuchthaus
„ strafe erkannt;"
„ Ist eine minder Strafgesetz die Kinder, so soll
„ die Strafe auf die Gefängnis von sechs
„ Tagen bis zu sechs Monaten bestimmt
„ werden."

Art. 365 des Strafgesetzbuch über den gemeinschaftlichen Verbrechen

„ Ist die Zahl verbrechen, so bestimmt den
„ gemeinschaft nach die in Gesetz vorgesehene
„ Strafe, selbst wo einen, wenn nach den
„ öffentlichen Verhandlungen sich ergeben
„ sollte, dass sie nicht mehr zur Ausführung des Verbrechens gehört.

Art. 366 desselben

Der unter Umständen Strafe, gleich sind ob er
„ der Anstifter oder der Einzel derjenige sey
„ wird allemal in die dem Strafe vorgesehene
„ oder der andere Strafgesetz erkannt
„ Personen verurtheilt.

Acte d'accusation

und mit Anwendung obigen gesetzlichen Bestimmungen

Wernerschlag

Dieser Anklageakte gemäss

Jakob Winkler

19 Jahre alt, geboren in Hofstetten bei Kirchberg im Kanton Bern, Sohn des Johann Winkler, des Landwirts, Bürgers von Kirchberg, wohnhaft in Hofstetten, 1 Meter 64 Centimeter (5 Fuss 1 Zoll) gross, hat dunkelbraune Haare und Augenbrauen, niedere und breite Stirne, braune Augen, gerade Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, ovales Gesicht, gesunde Farbe, spricht deutsch und mittelmässig lesen und schreiben

Da meine Instruktion gegen diesen Angeschuldigten wegen Diebstahl und Brandstiftung, begangen in der Nacht vom 4. auf den 5. Januar dieses Jahres in Hofstetten, Gemeinde Kirchberg, zu Nachtheil des Johann Winkler, Landwirt, Bürgers von Kirchberg, wohnhaft in Hofstetten, Kanton Bern, Anklage erhoben hat, so ist es nöthig, dass ich mich über die Thatsachen, welche diesen Angeschuldigten belasten, ausspreche.

Vereidigung neuer Geschworenen.

30ten November 1829.

Der Assisenhof

hat den Assisenhof zu Fürstenwerder in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten November mit Zuziehung acht Geschworenen aus zwanzig, fest Folgendes Urtheil erkannt.

Nach Einsicht des Verzeichnisses der für die Assisen des Assisenhofes zu Fürstenwerder für das vierte Quartal dieses Jahres niedergesetzten Geschworenen;

Nach geschehenen Auslosung der, den Buchstaben Verzeichnisses beizufügenden, Nummern der Geschworenen welche sich vorgefunden, der aufgenommenen Geschworenen mit enthalten sind, nämlich:

1 Schott, Simon, Kaufmann von Fürstenwerder
2 Jochring, Balthasar, Gemeinde-Vorsteher. von Fürstenwerder
3. Weigel, Joh. Georg, Notair —— von Fürstenwerder

Nach Einsicht der, in Betreff der gemeinsamen der Geschworenen einzuberufenden Entschuldigungen und Atteste, der erfolgen erfolgt, sind die Beschlüsse wegen Krankheit, der dritte aber wegen dringender Amts-Geschäfte ~~einstweilen~~ verschieden sind, von den für zugelassenen Ausbleibenden

Nach Anhörung des K. General-Prokurators von Koche endlich Inhalt seiner Requisition die gemeinschaftlichen Geschworenen Schott und Jochring von den Assisen Sitzungen des gegenwärtigen Quartals zu dispensiren und dispensiren auf der Beigebrachten

Liste

zu ersetzen, und in Betreff der Kosten des Weigel, so wie überhaupt bis zur Fällung des Urtheils erster Instanz, einschließlich, zur Abgemessenen und die Kosten niederschlagen, überhaupt auf den Fuß der summarischen zu ersetzen

Nach Inhalt des Art. 397 der Gerichtsordnung haben die gemeinschaftlichen Vorschriften, welche von dem Verfahren vor den Gerichten erster Instanz handeln, auch für das Verfahren vor den Appellationsgerichten Anwendung;

„Aufgenommen sind diejenigen, welche Bezug haben, „da das ganze mündlich ist, auf die Abstimmung „Zeugen Eid und dergleichen;

„der Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit „der Ablehnungen.

In Anwendung dieser Ablehnung der Gerichtsordnung Schott, Lachmann und Weigel gegründet sind:

Aus diesen Gründen

Die Abstimmung der Appellationsgerichts-Räthe Vorbemerkte Gerichtsordnung Schott und Weigel in Betreff der Abstimmung von den Abstimmungen der Gerichtsordnung für das gegenwärtige Quartal und verordnet, daß ihre Namen von der Gerichtsordnung Liste zu streichen und daß dafür statt der Liste der Appellationsgerichts-Räthe ersetzt werden sollen;

Ferner wird von der Gerichtsordnung Johann Georg Weigel für die Sitzungen bis zum letzten Dezember inclusive abgewiesen und daß er abwesend, bis dahin, daß der Appellationsgerichts-Liste ersetzt werden soll.

Gerichtsordnung und gemeinschaftlich zu Einnehmen in dem Appellationsgerichts-Rath und in der öffentlichen Sitzung der Abstimmungsliste vom dritten November, mit Ausnahme des Landes und zwanzig, wie bei gegenwärtig waren: Hilgard Appellationsgerichtsrath, als Präsident und der Abstimmungsliste, Vorbach, Assessor, Sommer, Richter, Cotta, Richter, Kärner, Richter, der Einsetzung der Appellationsgerichts, als Richter der Abstimmungsliste, von Koch, Appellationsgerichts-Assessor und Abstimmungsliste und Abstimmung, Abstimmungsliste und Abstimmung.

Hilgard.

Vorbach

Cotta

Sommer

Volkmann

Gerichtsschreiber Keller

30 November 1829

Der Assisenrath

hat den Schuldenruf zu Zurzach, in seiner öffentlichen Sitzung vom dreißigsten November ein tausend acht hundert neun und zwanzig seit Jahrhundert Gerichtsfall gestellt.

Nach Einsicht der von der Anklagskammer des K. Appellationsgerichts des Schuldenrufs zu Zurzach den achten November dieses Jahrs unter Nummer dreihundert, mit welchem erkannt, daß

Gerichtsschreiber Keller,

21 Jahre alt, reformirten, geborne und wohnhaft in Oberhasenstadt, eines ehrlichen Bürgers Sohn, wegen Verbrechen Entwendung und Diebstahl in Anklagszustand versetzt und vor die Assisen verwiesen werden sey.

Nach Einsicht seiner Zuschrift an den K. Generalprokurator des K. Appellationsgerichts vom Hof in Folge obenerwähnter Anklage und Verweisungserkenntniß, am achten November dieses Jahrs gegen den Angeklagten Gerichtsschreiber Keller erlassenen Anklageakte;

Nach öffentlicher Verhandlung dieser Sache in der heutigen Sitzung;

Nach Anhörung des K. Generalprokurators in der Entwickelung der Gründe, welche die Anklage bestätigt;

Nach Anhörung des Advokaten Kurz

" zu seiner Wahrscheinlichkeit für den Aus-
" geklagten Gottfried Keller;

Nach Einsicht der, dem Geschworenen in
seiner Form vorgelesenen Fragen-
resolution also lautet:

" Ja! der Angeklagte Gottfried Keller,
" 21 Jahr alt, Tagelöhner, verhaftet in
" Hettenschwil, schuldig: "

" Erste Frage: "

" zu Neuenhof im September 1829, des
" Abends gegen sechs Uhr, auf der
" Straße in Hettenschwil, den Peter
" Ammann zu Fällanden, durch einen, in
" Arbeit daselbst, zu Boden geworfenen
" und mit Faustschlägen sowie völlig miß-
" handelt, und ihm darauf diesem selben
" sowie völlig mit seinem Knie einen
" Rippenbruch in den linken Unterarm
" verursacht zu haben, in Folgedes
" des Verletzten erforderlich medizinischen
" ärztlichen Beistand in seinem Hause und
" in seiner Krankheit oder gewerblicher Arbeits-
" unfähigkeit sich befand? "

" Zweite Frage: "

" Ist derselbe Angeklagte zu der in
" der vorstehenden ersten Frage be-

" zeichneten That durch Absicht oder
" Vorsätzlichkeit bestimmt worden? "

Fragen sich, die vom den Geschworenen
auf vorstehende Fragen ergangene
gebene Antwort, folgendes Resultat:

" Die Feststellung der Geschworenen auf
" die erste Frage ist: "

" Ja, der Angeklagte Gottfried Keller
" 21 Jahr alt, Tagelöhner in Hettenschwil
" verhaftet, ist schuldig, am Neujahrstage
" September 1829, des Abends gegen
" sechs Uhr, auf der Straße in Hetten-
" schwil den Peterjakob Ammann
" Fällanden, in Arbeit daselbst, zu Boden
" geworfen und mit Faustschlägen gemein-
" willig mißhandelt, auch ihm darauf
" demselben gemeinschaftlich mit seinem Knie
" einen Rippenbruch in den linken Unterarm
" verursacht zu haben; jedoch ist dieser
" Riß ihm durch Mißhandlung gemeinschaftlich
" in den Zustand einer Krankheit und
" gewerblicher Arbeitsunfähigkeit versetzt.

" Zweite Frage: "

" Nein, der Angeklagte ist zu der in
" der vorstehenden ersten Frage be-
" zeichneten That nicht durch Absicht

„ oder Gewaltthätigkeiten gegen Personen
„ Art gegen seine oder andere Per-
„ sonen angewendet werden. "

Nach Anführung der Gesetze, welche
Verbrechen in seinem Antrage,
sagte gesagt: Es sind nach Ansicht der
Anklägerin der Angeklagte und
nach Ansicht des Artikels 311 Nr. 1 Strafgesetzbuch und der Art. 365 und 368
des Strafgesetzbuches über Nothzucht
in Anwendung, Gefängniß von
ein und zwanzig Jahre als Zuchthaus
verbunden mit Stellung unter
Polizeiaufsicht zu einer
Correctionellen Gefängnißstrafe von
einem Jahre, zu einer Geldbuße von
fünf und zwanzig Gulden, und zu allen Prozeß-
kosten gegen den Beklagten verurtheilt
zu werden.

Nach Anführung der Vertheidigung
des Angeklagten, welcher auf die
Anwendung des minimums der gesetzlichen
Strafe antrug.

Nach Inhalt des Artikels 311 Nr
Strafgesetzbuch und der Art. 365
und 368 des Gesetzbuchs über die
Nothzucht in Betracht kommt,

Artikel von dem Vorsitzenden zu
Ende verlesen wurden, und also lautet

Art. 311.

„ Jeder der Anwendung oder Androhung
„ einer Gewaltthat oder der Absicht zur
„ Durchführung Anbiet von der Art, wie
„ sie Art. 309 umschrieben ist, zuwiderhandelt,
„ so soll der Schuldige mit einer
„ Gefängnißstrafe von einem Monat
„ bis zu zwei Jahren und einer Geld-
„ buße von fünfzig bis zu fünfhundert
„ Gulden bestraft werden. "

Art. 365:

„ Ist die That verübt oder begangen
„ gemeinschaftlich mit der im Gesetze vorgesehe-
„ Person selbst oder durch, wenn auch von dem
„ Thäter selbst nicht gewußte Mitwirkung einer
„ solchen, durch die nicht mehr zur Zurechnung
„ des Attentates gehört.

Art. 368.

„ Der unterliegende Theil gilt viel ob
„ als der Angeklagte oder der Beleidigte
„ klagen soll, wird allemal die Art der
„ Strafe vorzüglich, als der wenigen Strafe
„ vorgeschrieben Arten vorgezogen. "

In Erwägung daß die That,
deren der Angeklagte Beschuldigt ist
schuldig Kraft die Erklärung der Ge-
schworenen schuldig erkannt worden,
mit einer gesetzgebenden Strafe

Strafe auf einen Goldgulden zu
belegen ist:

Auf seinen Freunden
vorausgestellt das Assisengericht den
Angeklagten
Landschaftsmaler Ballmer,
21 Jahre alt, Zeugnissen gebürtig aus
Wesenstedt in Pfalzbayern, in Leinten
Person in Hauptverhandlung 1 Mark 74.
Centimeter (6 Fuß 3 Zoll), seine Haare
Farbe und Augenbrauen, graue
Augen, Klarer Nase, ovaler Mund
breites Kinn, offene Stirn, ovales Ge-
sichte Form, gesunde Gesichts Farbe
Statur schlank, Besondere Kenn-
zeichen, Nase an der Kuppe der Blutstropfen
der linken Auge verloren und mit
Pocken unwohl gezeichnet ist.

Zu einer zuchtpolizeilichen Ge-
fängniß Strafe von einem Jahr, zu
einem Geldbuße von acht Gulden
und zu allen Prozeß kosten gegen den
Beklagten, bestehend aus Sechs Zeugen
von Hauptverhandlung und sechzig Gulden
an Zeugen- und Sachverständigen Gebühren.

Also gerichtlich und rechtskräftig zu
Recht erkannt in dem Pfälzischen Gerichts
und in der öffentlichen Sitzung des
Assisengerichtes den dritten Tag
November im Jahre tausend acht hundert

neun und zwanzig, wo bei gegen waren
waren: Hildgard, Rath am K. Appel-
lationsgerichte Pfalz, Präsident des
Assisengerichtes, Korbach, Assessor
Fenner, Justiz, Cotta, Justiz, Kärner
Justiz, Beisitzer am K. Bezirks gerichte,
Lastrow, Assessor als Justiz des Assisen
gerichtes, von Koch, K. General-Pro-
curator des K. Appellationsgerichtes,
und Clas Bauer, Obergerichtsschreiber
Assessor gerichtes.

Hildgard.

Korbach

Cotta
Assessor

J. Fenner

Kesmann

Lo

Peter Braun
1. Dezember 1829

Der Assisengericht
für den Königl. bayerischen Rheinkreis zu
Zweibrücken hat folgendes Urtheil
gefällt:

Eingesehen daß man den Anklagsbeamten
der K. Generalstaatsprocuratel dem Akten
gemäßen Inhalts gefällten Urtheil, gegen

Peter Braun

seiner gegen selb, geboren zu
Ringendorf im Landstuhlischen, zuletzt
Einwohner bei Herrn Christoffel dann
jetzigen auf der Mühle zu Rathsmühlen,
wegen Diebstahl angeklagt ist.

Eingesehen den von dem Königl. Friedens-
Friedensrichter und Beamten gemäßen
gefällten Anklageakt.

Nach Anhörung der Beschuldigten in
der Untersuchung der Zeugen, wovon
die Anklage enthält.

Nach Anhörung des Vertreters Fiskal
in seinen schriftlichen Beweismitteln für
den Angeklagten zu Recht.

Gesehen die den Geschworenen gestellte
Fragen, also lautend:

" Ist Peter Braun, 17. Jahre alt, geboren
" zu Ringendorf im Landstuhlischen,
" zuletzt bei Herrn Christoffel dann jetzigen
" auf der Rathsmühlen-Mühle in Diensten
" stehend, schuldig:

" den 27ten und 29ten Juli 1829 in der
" gemeinschaftlichen Wohnung von Herrn
" Christoffel gestanden, und dessen Frau Herrn
" Christoffel, beide auf der Rathsmühlen-
" Mühle wohnhaft, auf einem Diebstahl
" seiner Person Geldes im Betrag von

" ausgezogen Gulden ein und dreißig Kr. —
" seinen Antheil der gemeinten Erbsumme,
" Christoph, der jüngere, und zwar zu
" einer Zeit, wo er bei demselben als
" Knecht in Diensten stand, und gewöhnlich
" Verpflegung der Pferde durch einen
" solchen Schlüssel gekochen zu haben
" scheinen Schlüssel gekochen zu haben.

Gegen die demnach erfolgte Erklärung
der Geschworenen, erklärte:

" Joh. der Angeklagte ist schuldig den
" Diebstahl der Verunkreuzung seines Herrn
" jedoch nicht mit Gebrauch eines falschen
" Schlüssels gemüthet zu haben.

Nach Anhörung der Rechtsbehörde in ihrem
Antrage, klagen gegen den Peter Ebner
zu einer Zuchtpolizeilichen Bestrafung wegen
zu gelegten Umstand und in die Kosten
zu gemeinschaftlichen, zugleich zu gemeinden, der
den gestohlenen und noch vorgefundenen Gegen
stand dem Eigenthümer zurück zu geben
gemeinde sein.

Nach Anhörung der gemeinschaftlichen
der Angeklagten, erklärte auf
Verurtheilung der Minimum der
gesetzlichen Strafe auf.

Nach Einsicht der Art. 386 No 3. des Straf-
gesetzbuches, des Art. 4 der Gemeinde vom
31ten Mai 1814 und der Art. 368 der
peinlichen Prozessordnung, erklärte man
dem Geschworenen in öffentlicher Sitzung
gemeinden wurden und also lautet:

Art. 386 des Strafgesetzbuches

" Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der im
" nimm der folgenden Fällen begangen wurde:

" No 3. Wenn der Diebstahl im Gesindedienste
" ist, oder gegen Lohn dient, hätte er auch
" den Diebstahl gegen eine Personen
" gemüthet, denen er nicht dient, die sich
" aber nicht gerade im Hause seines Herrn,
" oder in seinem Magazin oder Stallgebäude
" befand; oder wenn er ein Arbeiter
" Handlanger oder Lehrling ist, der in dem
" Hause, in den Wirthschaftsgebäuden, oder
" Werkstätten seines Herrn Dienst, oder
" seinem der in den Werkstätten arbeitet.

" soll mit der Einsperrung bestraft
" werden.

Art. 4 der Verordnung vom 31. Mai 1814

" Die Haus- und Felddiebstähle begehen an
" Personen und für sich und gegen die
" Verwandtschaft derselben von Gericht angesehen,
" den Gemeinden von Criminal-Strafbestrafen;
" allein es wird dem nächstlichen Diebstahl
" gestraft, bei nächtlichen mildernden
" Umständen auf eine korrektionelle Gefängniß-
" Strafe zu erkennen, welche jedoch ein
" unter einem Jahre sein darf.

Art. 368. der peinlichen Prozessordnung

" Der entlastende Theil gleichviel ob er der
" Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird
" allemal in die dem Beweis vorgeschriebene
" den mündlichen Verhöhr gemäß vorgeladen
" gemeinschaft

In Anwendung, daß die Thats dem dem
Angeklagten Peter Ebner durch die Erklä-
rung der Geschworenen schuldig erkannt wurde
diebes des Art. 386 No 3. des Strafgesetzbuches
gemäß und ist einen peinlichen Verbrechen
belegt ist, das aber die mildernden
Umstände der Assisengericht
berücksichtigen haben, dem Art. 4 der Verordnung
vom 31ten Mai 1814 in Anwendung zu bringen.

Kurz darauf Gründen

wurde das Urtheil dem Inhalt
Lautes zu einer Zuchthausstrafe
Erkennung Zweck [illegible] Zuchthaus
Monaten und zu allen Kosten des Prozesses
gegen den Beklagten, liquidirt auf die Summe
von fünf und sechzig Thaler sechs und fünfzig
Neugroschen drei Pfennig.

Angewandt auf die gesetzlichen Gesetze
Gründe dem Urtheil Gründe zurück gegeben
werden sollen.

Also gewurtheilt und verkündet zu Torgau
Gründen in der öffentlichen Sitzung des Urtheils
gerichts von unterzeichneten Vorsitzenden
und Beisitzern und Vorsitzenden
gegenwärtig waren. Hilgard Rath
vom K. Oberlandesgerichte des Elbkreises
Präsident des Urtheilsgerichts, Starke
Präsident, Tauer, Lotta, Hermann Richter
vom siebenten K. Linienregiments des Königs
des Urtheilsgerichts, Schmidt vom 2ten
Bataillons 2ten Infanterie Regiments Landwehr
Gerichtsschreiber.

Hilgard.

Starke

Lotta

L. Hermes

Tauer

Hermann

Stenfels

Das Urtheilsgericht für den
Königl. sächsischen Elbkreis zu Torgau
hat folgendes Urtheil gefunden:

Eingesehen das von der Anklagekammer
des K. Oberlandesgerichts des Elbkreises
vom 11ten vorigen Monats gefällte
Urtheil gegen

Joseph Fruhmann

drei und zwanzig Jahre alt, Metzger
und Einwohner zu Mersburg im
K. sächsischen Landgerichts Bezirke
des Amtsgerichts sich befindend, wegen
desselben einer gerichtlichen Untersuchung
angeklagt ist.

Eingesehen den von der Königl. General-
Prokuratur am 12ten vorigen Monats
eingereichten Anklageakt.

Nach Ablesung der Beweisschriften und
der Entwickelung der Sache, worauf die
Anklage beruht;

Nach Ablesung der Verhandlungen
in seinen mündlichen Mittheilungen für
den Angeklagten Fruhmann;

Gesehen die den Gesetzbüchern gemäßen
Formen also lautend:

"Der Joseph Fruhmann, 43 Jahre alt,
"Metzger und Einwohner, geboren zu
"Mersburg im Königl. sächsischen Landgerichts
"Bezirke, und dem Amtsgerichte sich
"befindend, schuldig:

" in der Zeit vom Abend des 8ten bis zum
"Vormittag des 9ten Oktober 1829 in dem
"Wirthshause von Johann Jacob in Lauchstädt,
"wo er als Gast aufgenommen war, zum
"Nachtheil des in diesem Hause logirenden
"Metzgers Heinrich Müller, in der Absicht
"denselben, wenn sich Gelegenheit, ein Beil, einen
"eisernen Hammer und ein Fleischmesser
"gestohlen zu haben."

Gesetzen die darauf anwendbare Erklärung
der Gesetzmacher, also lautend:

„Der der angeklagte Gesetze strafbaren
„Handlung schuldig, der in der Frage stehende
„Umstand mit allen den diesen
„ausgegebenen wesentlichen Charakter
„bezeichnen zu haben.

Nach Anzeige der Geschworenen in ihren
Charakter, klagte gehend: das Gesetz
[illegible] zur Strafe der Einsperrung
einfache und zu den Arbeiten
zu unterwerfen, zugleich zu erkennen,
dass der zu entgehende Antheil mit zu
einem gerichtlich und an den vom Gesetze
bestimmten Orten auszuliefern wäre
soll, endlich auch die Rückgabe der sicher-
gestellten gerichtlichen Gegenstände an den
Eigenthümer zu erkennen.

Nach Anhörung der Geschworenen
der Angeklagten.

Nach Inhalt der Art. 386 [illegible], 21. 36. des
Strafgesetzbuches, des Art. 2. der Erklä-
rung vom 31ten Mai 1814, und der
Art. 368 der peinlichen Prozessordnung,
welche sämtlich von dem Präsidenten in
öffentlicher Sitzung verlesen wurden
und also lauten:

Art. 386. des Strafgesetzbuches

„Wenn einer Diebstahl schuldig ist, wenn sie
„einem der folgenden Fälle begangen wurde:

„Nach Einem Einem Hirte, Gastgeber,
„Fuhrmann, Schiffer oder einem den sie
„zur Führung ihres Gewerbes angestellt haben,
„die ihnen in dieser Eigenschaft anvertrauten

„Waaren ganz oder zum Theil stiehlt, oder
„welche einem der Schuldigen von dieser Art
„in Wirthshäusen oder Gasthöfen, worinn
„sie aufgenommen waren, bezahlt,
„soll mit der Einsperrung bestraft werden.

Art. 21. des Strafgesetzbuches

„Jeder Individuum der einen oder der
„andern Geschlechts, welches zur Einsperrung
„rechtskräftig wird, soll in dem Arbeitshaus
„eingeschlossen und zu Arbeiten gebraucht
„werden, deren Ertrag zum Theil zu
„seinem Unterhalt verwendet werden
„kann, so wird die Bestimmung dieses
„bestimmen wird.

„Diese Strafe muss wenigstens fünf
„und höchstens zehn Jahre dauern.

Art. 36. desselben

„Allen Schuldigen, die der Rechtsstrafe
„Verurtheilten auf Lebens- oder auf
„eine bestimmte Zeit, den Degradation
„der Einsperrung, der Strafe der Brandmar-
„der Einbrandmarkung und den symbolischen
„den Strafbüßungsmittel Rechte entkommen,
„sollen auf zeitgebrechliche gerichtet werden.

„Die sollen in der Landesstadt der
„Departements, in einer wovon der Distrikt
„verlassen, in der Gemeinde der Orte ein-
„der Strafbüßung begangen worden ist
„in einer wovon Vollstreckung geschieht, und
„in einer der Wohnorte der Schuldigen
„ausgeschlossen werden.

Art. 2. der Erklärung vom 31. Mai 1814

„Der Strafe ist nicht nothwendig selbst
„einer Criminalstrafe; es bleibt vielmehr

„dem rechtlichen Ermessen überlassen, in
„einzelnen Fällen davon abzuweichen
„sei.

Art. 368 der zivilrechtlichen Prozeßordnung.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der
„Angeklagte oder der Einklagende sei,
„wird allemal in die dem Beklagten gemachte
„oder der andern Partei zuerkannten
„Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß die Verurtheilung
dieses der Angeklagten Kostenaufwand
durch die Erklärung der Staatsanwaltschaft
allein nicht erwartet werden kann Art. 386 No 4.
der Strafprozeßordnung mit der Bemerkung
dem Einstellungsurtheil beizufügen ist.

Aus diesen Gründen

spricht Theil der Anklagekammer das Gesuch
Staatsanwaltschaft und vorläufig Fassung
Verfügung im K. Untersuchungsgefängniß Gefängnißstrafe
Verfahren und Aufenthalt, gebrochen Zu-
Messung im K. Untersuchungsgefängniß
Tagen Haftdauer auf Tage und Tage
Beschuldigten, fünf Fuß sieben und neun Zoll
Zoll groß, mit hellbraunen Haaren und
Augenbrauen, Haaren und braunen Bart
Hellgrauen Augen, breiten und stumpfen Nase
Nase, gewöhnlichem Mund, rundem Kinn, vollem
Gesicht, gesunder Gesichtsfarbe,
mittlerer Größe Körperbau, ohne besondere
Kennzeichen —

Zu Entschädigung in nie
Verbrechen Tage und zu allen Kosten des
Prozesses gegen den Beklagten, liquidirt
auf die Summe von Sieben mit dreißig
Gulden sechs und dreißig Kreuzer zu Rechnung. —

Ausgefertigt Berlin im Kassation

gegen mittelst gerichtlichen Gegenstandes
der Kriegsministerium zurück gegeben
worden Falles.

Ausgefertigt Kassation der Angeklagten
Gerichtshof im Beschluß gefaßt und den
allein vom Lauf ausgeschriebenen Gerichtlich ausgefertigt worden Falle

Also gerichtlich und verkündet zu Recht
Gründen in der öffentlichen Sitzung der
Kassationsgerichts vom ersten Dezember
mitwirkend festgesetzt unterschrieben und Verkündung
wobei ausgefertigt wurden: Hilgard
Rath vom K. Obergerichtsgerichts der
Reinkeninck, Präsident des Kassationsgerichts,
Schmeller K. Obergerichtsgerichtsrath Hagen
Thorbach Präsident, Cotta Richter, Haerner
Richter vom Kassations K. Landesgerichts
der Richter des Kassationsgerichts Schmidt
an Stelle Rath Obergerichtsrathes und Sternfels
Substitutsgerichtsschreiber

Thorbach Cotta Hilgard Schmeller

Sternfels

Ludwig Heilig
2ª Dezember 1829

Das Assisenjahr

für den L.-G. Bezirk zu Zweibrücken,
in seiner öffentlichen Sitzung vom zweiten
Dezember, wie Tages und Stunde nach
vorhergehender, hat folgendes Urtheil gefällt.

Nach Einsicht der von der Anklage kommenden
des K. Appellationsgerichts des Rheinkreises
zu Zweibrücken vom vierten November laufe
jetzo vollendenden Urtheils, wodurch

Ludwig Heilig,

19 Jahre alt, Leinenweber, geboren zu Vorderberg,
zuletzt zu Diemersweiler, daselbst unter po-
lizeylicher Aufsicht, wegen mehrerer Diebstähle
angeklagt und vor die Assisen verwiesen
worden ist.

Nach Einsicht ferners der von dem zweiten
Beisitzer des k. Appellationsgerichts,
Merkel, in Gemäßheit obenerwähnten Anklage- und
Verweisungs-Urtheils den dreizehnten November
dieses Jahres gegen besagten Angeklagten Heilig
verfaßten Rechtsakte.

Nach öffentlicher Wahrnehmung dieser Akten
in der heutigen Sitzung;

Nach Anhörung des zweiten Beisitzers des Gerichts
in der Zusammenfassung der Gründe, auf welche die
Anklage beruht;

Nach Anhörung des Prokurators Heinz in seinen
Schlußfolgerungen gegen den Angeklagten Ludwig Heilig;

Nach Einsicht der den Geschworenen in dieser
Sache vorgelegten Fragen, welche also lauten:

„ Erste Frage: "

„ Ist der Angeklagte, Ludwig Heilig, 19 Jahre alt,
„ Bäckergeselle von Arnsberg, zuletzt in Soest
„ sich aufhaltend, schuldig:
„ Im Herbst des Jahres 1828 zu Soest vorsätzlich
„ in dem bewohnten Hause des Bäckers Wilhelm
„ Tillmann, die vorhin zu Handel als Dienstmagd
„ in Dienst stand, dem Franz Friedrich von Ost-
„ berg, der zu derselben Zeit in dem erwähnten
„ Hause als Tagelöhner arbeitete und mit dem
„ Angeklagten in dem nämlichen Bette schlief,
„ zum Nachtheil eines Pfennig von ohngefähr
„ sieben Gulden zugefügt zu haben?"

„ Zweite Frage: "

„ Ist derselbe Angeklagte schuldig: am
„ vierzehnten Mai 1829 zu Soest, ein Diebstahl
„ dadurch bei Nacht Gelegenheit, wo er damals
„ als Gast aufgenommen war, auf einem mit ver-
„ schiedenen Kleidungsstücken, einem Paar Holzschuhen,
„ Rock des Hausknechts Friedrich Wilhelm Schmidt,
„ welche Kleidungsstücke, zusammen einen Werth
„ von ohngefähr zwölf Gulden haben, begangen
„ zu haben?"

„ Dritte Frage: "

„ Ist derselbe Angeklagte schuldig:
„ am zwanzigsten März 1829, ebenfalls zu
„ Soest, und zwar in dem Schlafzimmer der
„ Wittwe von Engelbert Brenker, seiner damaligen,

„ rechtmäßigen gewaltsamen Aufbrechung
„ einer verschlossenen Kiste, aus derselben
„ ohngefähr drei Gulden zum Nachtheil
„ der Besitzerin dieselben genommen zu
„ haben?"

Hierauf die zum Hauptverfahren
und vorstehende Fragen abgegebene
Antwort, folgenden Inhalts:

„ Auf die erste Frage:
„ Nein! der Angeklagte Ludwig Heilig von
„ Arnsberg ist nicht schuldig, daß er in der
„ ersten Frage speciell bezeichneten Verbrechen be-
„ gangen zu haben."

„ Auf die zweite Frage:
„ Nein! der Angeklagte ist nicht schuldig,
„ die in der zweiten Frage angestellten
„ Diebstahl begangen zu haben."

„ Auf die dritte Frage:
„ Ja! der Angeklagte ist schuldig, die in
„ der dritten Frage bezeichneten Diebstahl
„ mit gewaltsamer Aufbrechung der
„ von Eichbaum Kiste verübt zu haben."

Nach Anhörung des zweiten Staats-
Prokurators in seinen Anträgen,
Herrn gehört, sich nach Anhörung der Be-
rathung der Geschworenen und mit An-
wendung der Art. 384. 381 N°. 4 Art. 22
und 36 des Strafgesetzbuchs, Art. 368 der
Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren
und der Publication vom 31ten Mai 1814

Buchdrucker Ludwig Heilig, Bürger von Hamburg, zu fünf Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt worden, so wird in die Kosten rechtskräftig mit verurtheilt werden, daß der Verkauf in Absicht gebraucht sein von den zum Gebrauche bestimmten Orten ausgeschlossen werden solle.

Nach Anleitung der Verschiedenheit.

Durch Anwendung der Art. 384. 381 No 4. Art. 19 und 36 des Strafgesetzbuchs; ferner des Art. 2 der Verordnung vom 31 Mai 1814;

endlich der Art. 368 des Gerichtsgesetzbuchs über den Verschluß in Strafsachen, welche Artikel sämmtlich von dem Vorsitzenden vorgelesen werden, und also lauten:

Art. 384. des Strafgesetzbuchs:

„Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der mit Einschluß einer von drei unter den Fällen „des Art. 381 angegebenen Mittel verübt worden, soll selbst dann, wenn „schon der Diebstahl, der Forderung und der „Gebrauch falscher Schlüssel, in Gebäuden, „Werken oder umschlossenen Räumen „die weder zur Wohnung dienen, noch zu „benachbarten Häusern gehören, strafbar „sind, oder wenn Einbruch oder Einsteigen „stattfand, oder Waffen, wenn der Diebstahl „nur in Gemeinschaft begangen worden;

„mit Zuchtarbeiten auf eine bestimmte
„Zeit verurtheilt werden.

Art. 381. Desselben.

„Wenn bey verübten Diebstählen folgende
„Umstände zusammen oder einer, welcher
„sie Gebäude sei entweder in einem Hause
„in einer Wohnung zu einander gehörenden Zimmern,
„in einer Scheune, oder einem Gewölbe, die
„verschlossen sind, oder zur Aufbewahrung fremder,
„oder ihrem Zubehör des Verbrechens mittelst
„eines falschen Schlüssels, oder Nachmachung oder
„falscher Schlüssel begangen — so sollen die
„Schuldigen mit dem Tode bestraft werden.

Art. 19. Desselben.

„Wenn zu Zuchtarbeiten auf eine bestimmte
„Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser
„Strafe mindestens der Pranger
„auf zwey Stunden verbunden werden.

Art. 36. Desselben.

„Alle Verurtheilte, welche die Todesstrafe, Zuchthaus-
„arbeiten auf Lebens- oder auf eine be-
„stimmte Zeit, die Landesverweisung, die Ein-
„sperrung, die Strafe des Pranger, die
„Gerichtsverweisung auf den Verlust des Staats-
„Bürgerrechts Klasse zu nennen, sollen Recht-
„fertigung gestellt werden;

„Die sollen in der Untersuchung der Ge-
„richtsbarkeit, die jenen, wenn der Verbrecher
„verhaftet, in der Gemeinde des Orts wo der

„ Waarbrücken Bezirksamt ausdrücklich, in
„ jenem, wo die Selbstbestrafung geschieht
„ und in jenem des Wohnortes der Waar-
„ rückfälligen ausgeschlossen erachtet. „

Art. 2 der Verordnung vom 31 Mai
1814
„ der Strafe ist auf nachfolgende Folge
„ einer Criminal-Strafe, als Kläger strafbaren
„ dem einheimischen fremden Verbrecher,
„ in welchen Fällen dennoch mit zu erkennen
„ sey."

Art. 368. des Gesetzbuchs über die Ver-
brechen in Untersuchung

„ Der unter Aufsicht Gestellte, gleichviel ob er
„ der Angeklagte oder der Civil-Kläger sey,
„ wird allemal in die dem Verbrechen,
„ als der andere Theil zuerkannten Kosten
„ verurtheilt. "

In Erwägung, daß die That, deren der
Angeklagte Ludwig Heilig durch die
Verläugnung der Wahrheit überführt wurde, mit der Strafe der
Zuchthausarbeiten auf bestimmte Zeit
zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

verurtheilt der Assisenhof den
Angeklagten Ludwig Heilig

49 Jahre alt, Bäckergeselle, gebohren zu

Zweibrücken, in Kreuzen Canzenbach,
gelassen in Verfen in Arbeit und sich
daselbst aufhaltend, daselbst ist 1 Meter
62 Centimeter (5 Schuh 7 Zoll) hoch,
hellbraunen Haaren und Augenbrauen
braun und einen Stirn, hellgrauen
Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen
Mund, ovales Kinn, runden Kinn, runden
und vollkommenen Gesicht, ehrliche Gesichts-
farbe, starken Körperbau, breiten
Kniegelenken: nach dem rechten Arme die
Buchstaben L. H. und auf dem linken
Arme die Jahreszahl 1826, welche einige
Narben —

Zum Strafe der Zwangsarbeiten
auf fünf Jahre und zu allen Kosten
gegen den Beklagten, beginnend mit
der Minute eines ein und siebenzig
Stunden, nach und hundert Quadrat-Meter

Abwesend, daß das Urtheil in Auszug
gedruckt und an allen durch das Gesetz
bezeichneten Orten angeschlagen
werden soll.

Also gerichtet und verkündet zu
Zweibrücken in dem Sitzungssaale und
in der öffentlichen Sitzung des Assisen-
gerichts, den zweiten Dezember, im
Tausend acht hundert neun und zwanzig
von zugegen waren: Hilgard, Rath am

& Appellat contra Inquisit. ab Urtheil und Verfügung des Königl. Inquisitoriats hiesiger Residenz Gerichts Direct. Hofr. Schmeller, Assessor Korback, Inquisitoriats-Actuarius Cotta, Justiz-Commissarius Kästner, und Inquisitoriats-Actuarius Körner, Justiz-Commissarius Kästner, als Curator des Angeklagten Merkel, gemeiner Staats-Inquisitoriats-Procurator an Einem, Inquisitoriats-Actuarius Cotta, Justiz-Commissarius Kästner, als Curator des Angeklagten Merkel, gemeiner Staats-Inquisitoriats-Procurator an Einem, und

in die Kosten des Verfahrens verurtheilt wurde.

Durch Inhalt der Art. 355 und 80 des Gesetzbuches über das Strafverfahren in Untersuchungssachen, welche vor dem Assisenhofe verhandelt werden, ist vorgeschrieben:

Art. 355.

„Wird die Frage, ob einem der Zeugen die Pflicht aufzulegen ist, die nicht stattfinden kann, so sollen diejenigen Zeugen allein vernommen, so sollen diejenigen Zeugen allein Kosten zu tragen sind, welche durch die Weigerung, Akten, Einsicht der Zeugen mit neuen Kosten Zeugen, welche zum Zwecke hatten, die Pflicht zur nachherigen Entscheidung zu bringen, verursacht worden. Es muss jedoch durch neue Zeugen verhandelt werden. Es muss jedoch durch neue Verhandlungen Verfahren, welche die nachherige Verhandlung nicht, auf den Antrag der General-Prokuratur entscheidet, auf selbst durch geeignete Mittel zur Feststellung mitwirken."

„In demselben Verfahren wird verordnet, dass dieser Zeuge durch die Gerichtsbehörde Mittel von dem Gerichtshof zugelassen werden soll, und sonst vernommen zu werden:

„Jeder Beamte, welcher als Zeuge, den nicht erscheint, oder sich weigert, den Eid zu leisten oder sein Zeugniss abzulegen, zu der in Art. 80 vorgesehenen Strafe in allen Fällen verurtheilt

Art. 80 desselben:

„Jeder, der vorgeladen ist, entweder Zeuge

„vernommen zu werden, ist schuldig zu erscheinen, und
„der rechtmäßig genommenen Leistung am Zeugniß zu
„entstehen; im entgegengesetzten Falle kann ihn der Gerichtsbehörde
„Kosten dazu verurtheilen, indem er sich, auf den Antrag
„der Untersuch. Prokuratur, ohne weitere Prozedur
„oder Urtheil und in letzter Instanz in einer Geldstrafe
„von Hundert Franken bis zu tausend verurtheilt; der
„Instruktions-Richter kann gleichfalls bestimmen, dass
„man sich der Person des Vorgeladenen versichere,
„um ihn zu zwingen, dass er erscheine, um sein
„Zeugniß abzulegen."

In Anwendung, dass der Kantonsarzt Doctor Hettinger vom Schwurgericht gesetzlich vorgeladen war, und in der Erwartung gegen Carl Bär vor dem Assisenhofe Zeugniß zu geben, dass derselbe nicht erschienen ist, und kann genügenden Entschuldigungsgründe dafür gehabt hat, indem zweimalige der Fall 80 über-schriebene Zeugnißes und Vorladungs-schreiben zu dem Behufe Genehmigung, dass beim absolutes Gehorsams Fall gehandelt habe:

Aus diesen Gründen

Verurtheilt das Assisengericht den Kantonsarzt Doctor Hettinger in Hundertfranken zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Franken und in die Kosten dieses Verfahrens, bis und mit die Taxe zu - - -

Schmidt Berlin
3ten September 1829

28

Vor dem Appellationsgericht
für das K. C. Pfalzbaierische Isarkreis
diesseitigen Rheinufer
Sitzung vom dritten September
achtzehnhundert neun und zwanzig.

Nach Einsicht der von der Anklage
des K. Appellationsgerichts des Pfalzbaierischen
Isarkreis diesseitigen Rheinufer
Sitzung vom dritten September achtzehnhundert neun und zwanzig, folgendes
Urtheil gefällt:

Karl Bär,

Nach Inhalt der den Geschworenen in
diesem Falle von dem Präsidenten
vorgelegten Fragen, welche also lauten:

„Ist der Angeklagte Karl Bär, 25
„Jahre alt, Zeugbleicher, wohnhaft in Sonn-
„tagsfeld, schuldig

„am siebenten August 1829, des Nach-
„mittags, dem Lohgerber Johann Demuth
„und P. Ostendorf, auf dem öffentlichen
„Wege von Sonntagsfeld nach Dürkheim,
„unter Anwendung von mitgebrachten
„und mittelst Gewaltthätigkeiten, welche
„Beamten von Wachmannschaften in Gemäß-
„heit von Gesetz des Baldens gewaltsam
„mit den Leichnam Knittel mit Todtschlag
„mit Gulden 41 bis 51 Kreuzer und einem
„Tomahawk Verletzungen mit Tödtlichkeit an
„Demuth, geraubt zu haben?"

Nach Inhalt der Antworten der Ge-
schworenen auf vorstehende Fragen,
folgendes Resultat:

„Der Angeklagte ist schuldig,
„mit allen in der Frage aufgeführten
„Umständen die That begangen zu haben."

Nach Anführung des L. Gerichts-
rathes in seinen Requisitionen, welche
dahin gehen, daß, nach Inhalt der

Verbindung der Geschworenen und auf
Inhalt der Artikel 382 Absatz 2,
Art. 383, 20. 22. 26 und 36 des Verf.-
gesetzbuchs, des Art. 1 der Verordnung des
gemeinsamen Mittelrheinischen General-
Gouvernements vom 31 Mai 1815 und
des Art. 368 des Gesetzbuchs über das
Verbrechen in gemeinen Rechten, Todt-
schlag zu Tödtlichen Verletzungen,
zur Körperverletzung mit Todtfolgen,
an der Person mit dem Vorsatz
zu Tödten und in allen Kon-
kurrenzfällen und Inhalt der Urkunde
über Auflegung des Verfahrens in Anzeige,
an dem von Gesetz vorgeschriebenen Platze,
vorgelesen wurde.

Nach Inhalt der Verbindung der Ge-
schworenen und auf Requisition des
L. General-Prokurators und der
Vertheidigung des Angeklagten.

Nach Inhalt der Art. 382 ersten
2. Art. 383. 20. 22 und 36 des
Strafgesetzbuchs, welchen des Art. 368
des Gesetzbuchs über das Verbrechen
in Gemäßheit, welche Artikel
ausdrücklich von dem Präsidenten
vorgelesen worden, und also lauten:

Art. 382 des Strafgesetzbuchs.
„Jeder einer Todtschlag schuldig ist

„ das mittelst Gemeldtschaftigkeit ver-
„ übt wurde, und abwendet mit
„ zwei Tuch mit einem Artikel und selbstamm
„ hangefundnen Artikel und selbstamm
„ den Strafen von Einzelnen, wenn
„ mit Cabinet Einzelhaft Gemeinschafts-Ar-
„ beiten bestraft."

„ Sind die Gemeldtschaftigkeit, unter
„ denen Umstände der Diebstahl ver-
„ übt wurde, Personen von Verwen-
„ dungen oder Fürsorgung zurückge-
„ lassen, so ist Dieser Umstand allein
„ zur Verantwortung zu Cabinet-
„ Einzelhaft Gemeinschafts-Arbeiten hin-
„ reichend."

Art. 383 daselbst.

„ Die öffentliche Belagerung ver-
„ übten Diebstahls gegen abwesende
„ die Cabinet-Einzelhaft Gemeinschafts-Arbeiten
„ Strafe nach sich."

Art. 20 daselbst.

„ Jeder, der zu Cabinet Einzelhaft
„ Gemeinschaftsarbeiten verurtheilt wird,
„ soll (mit Ausnahme Derer) nach dem
„ öffentlichen Platze gebracht werden
„ werden. Dort geschieht mittelst
„ Aufdrückung einer Fahne auf die
„ rechte Schulter, mit einem glühenden
„ Eisen."

„ Jener Fahne besteht in Ein
„ stich der Schuldigung, die zu Cabinet-

„ Einzelhaft Gemeinschaftsarbeiten ver-
„ urtheilt wurden in der Buchstaben
„ T. P. "

Art. 22 daselbst.

„ Jeder, der entweder zu Cabinet Einz-
„ elhaft Gemeinschaftsarbeiten oder zu
„ Gemeinschaftsarbeiten mit einer Bestimmte
„ Zeit, oder zur Lebenszeit verur-
„ theilt worden ist, sollte, so er seine
„ Strafe nicht hat, mit dem öffentlichen
„ Platze an den Pranger gebunden werden
„ Eine einer Stunde Lang dem Volke
„ zur Schau ausgestellt bleiben, auf
„ eben Dasselbe Tage mit Zusatz zur Arbeit
„ gewiesen, worauf Eine Stunde, dann
„ Gefangen, dann Abgeführt, Dasselbe
„ Strafe mit der Ausnahme seiner Ver-
„ theilung in gewissen und Ausstellung
„ Pflicht vorgenommen sind. "

Art. 36 daselbst

„ alle Urtheile, welche die Todesstrafe,
„ Gemeinschaftsarbeiten mit Cabinet-
„ oder auf eine Bestimmte Zeit,
„ die Degradation, die Fürsorgung,
„ die Strafe des Pranger, die Landes-
„ verweisung und den Verlust der
„ staatsbürgerlichen Rechte aussprechen,
„ sollen ausgefertigt innerhalb vorbehalt werden,
„ Sie sollen in der Entwurf-Form
„ des Departements, in dessen, wenn
„ der Urtheil erlassen, in der

3

Gemeinde des Orts, wo der Ver-
brechen begangen worden ist, in
jenem, wo die Voruntersuchung ge-
führt, und in jenem des Wohnorts
des Vermöglichsten angeschlagen werde.

Art. 368 des Gesetzbuchs über
die Übertretungen in Forstsachen
= Der untersuchende Theil, gleichviel
ob es der Angeklagte oder der
Civil = Kläger sey, wird allemal
in die dem Urtheile vorauf als der
nächsten Gerichts-Sitzung anberaumte Sache
verwiesen ..

In Erwägung, daß die Akten, woraus
der Angeklagte schuldig erklärt
worden, mit der Pflicht der Cabinets-
Expedition Journale vorbeizu-
legen ist.

Aus diesen Gründen,

Wahrspricht das Assisengericht
gemeinrechtlich

Karl Baer,

25 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und
wohnhaft zu Frankenthal, derselbe
ist 1 Meter 67 Centimeter (5 Schuh 9 Zoll)
groß, hat schwarze Haare und Augen-
brauen, gewöhnliche Nase, runden
Mund, graue Augen, gewöhnliche Stirne
breites Kinn, schwarzen Bart

3

ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe,
mittelmäßiges Körpergebäu, besonders
Kennzeichen: mit der rechten Hand etwas
schwerer und mit beiden Augen nicht
wohl sehend.

Zur Strafe der Zwangsarbeiten auf
Lebenszeit, zur öffentlichen Ausstellung auf der
rechten Pfalte mittelst eines gleichen Eisens
zum Ausstellen an den Pranger, beider
zu vollziehen auf dem Markt-Platz der
Stadt Frankenthal, und zu allen Kosten
gegen den Staat, begründet auf die Summe von
Zwey Hundert zwölf = Gulden und zwey und
Zwanzig Kreutzer. —

Verordnet, daß das Urtheil in Akt gegen
Karl und an allen Orten der Gesetz bezeichneten
Orten angeschlagen werden solle.

Also gerichtlich und verkündet zu Frankenthal in
dem Rathhaus Saale am 6ten öffentlichen Sitzung des
Assisengerichts dem Mittwoch Vormittag um halb acht
Stunden und zwanzig, an gegenwärtigen
Hilgard, Rath am K. Appellationsgerichte, als Präsident
des Assisengerichts, Horbach, Friedensrichter, Tanner,
Richter, Lotta, Richter, Hamer, Richter, des Gerichts d.
Departementsrathe, die drey Beysitzer des Richters des
Assisengerichts, von Koch, K. General = Prokurator
am K. Appellat. Gerichte und Klemmann, Obergerichts
Schreiber als Gerichts ...

Horbach. Hilgard.
Lotta Tanner
Klemmann

Dispens
Ehehaltnisses
wegen Neuth

4. Dezember 1829.

Der Ehegerichtsrath
für den k. sächsischen Kreuzherrn zu Prag
Ernst Josef Polyander Ritter von Neuth
erkannte:

Nach Einsicht der Konsistorialakten in
Betreff des Gesuches Josefs Neuth um Ertheilung
einiger den Verwandtschaftsgrad betreffenden Fragen und Urkunden, um dessen
Verehelichung mit Theresia Karolina, von der
Dispensation eines Ehehaltnisses zu
dispensiren.

Nach vorgenommener Berathung;

In Erwägung, daß die von der
Verlobten beigebrachten Urkunden genügend
sind um den Erwerber Josef Neuth
zu dispensiren

Durch diesen Erkenntniß

Erklärt der Ehegerichtsrath denselben für
hinlänglich ausgelöst, selben zu der
von Verehelichung mit Theresia der Ehehaltnisses
zu entheben, jedoch in der Art, daß
denselben der auf Monzona und Übernommen
festgesetzten Preis noch beizutragen hat.

Wornach dann, der denselben
mit seinem Gesuche dieser Materie um von der
Konsistorialehegerichtsbehörde gestellten und seine
Person und der Liste der Einsicht Ehe-
gerichtsrathes entsprechenden Falle

der Ehegerichtsschreiber beauftragt
wurde. Die Namen dieser Ehegerichtsrathes
wurden in einen Hut gelegt, und nachdem
der Präsident die Ziehung vorgenommen
hatte, angab es sich daß der Ehegerichts-
Rath Herr Wenzeslaus Bordach
in Betreff und die Akten der Ehegerichtsrath
Josef Neuth genommen wurde.

Also geschehen zu Darmstadt in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises, am ersten Dezember achtzehnhundert neunundzwanzig, wobei gegenwärtig waren: Hilgard, Rath am Königl. Ober-Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Appellationsgerichts, Harbach, Präsident, Zerner, Cotta, Haerner, Richter am hiesigen 1. Bezirksgerichte als Richter des Appellationsgerichts, Schmidt, ersten Staatsprokurator und Sternfeld, Gerichtsschreiber.

Harbach
Cotta
Zerner
Hilgard
Sternfeld

1. Carl Damm
2. Catharina, Elisabetha Braun

4. Dezember 1829

Freisprechungs-Ordonnanz

Der unterzeichnete Präsident des Assisenhofs, Präsident des Appellationsgerichts des Rheinkreises, Präsident der Assisen für das zweite Quartal 1829

Nach Einsicht der von der Gerichtsperson vorgelegten Anzeigen, des folgenden:

1. Frage

„Ist Carl Damm, 35 Jahre alt, geboren zu Altzeller im Rheinkreis, katholischer Religion, Soldat, Zahlt der Müller Lorenz Erni „dem Müller Johann Herbert zu Trutz „dem in diesem Dienst, schuldig:

„in der Nacht vom 6ten auf den 7ten „Juli 1829 in der verflossenen Mühle von „Johann Herbert zu Trutzweiler, zu der „Zeit als er bei dem genannten Johann „Herbert der Müllerknecht in diesem Hause „einen Sack mit fünf und siebenzig Pfund „Pulvermehl, zum Nachtheil seines Herrn „seines eigenthümers zu haben?

2. Frage

„Ist Catharina Elisabetha Braun, 32 Jahre alt, „Metzgerin, geboren und wohnhaft in Eltern „ordnungsmäßig schuldig:

„dass obenangezeigte Hans Carl Damm gebrauchte „Magd samt dem Sack Pulver wissentlich „zu haben, dass sie diese Gegenstände wissend „dass sie gestohlen waren, von dem Thäter „annahm, in Verwahrsam zu bringen „suchte und Schleichwege zum Abtransport „tat?

Auf Ansuchen der Advocaten angefangen zu
Erklärung der Geschworenen, also lautend:

" Erklärung der Geschworenen
" auf die erste Frage: Nein der Angeklagte
" ist nicht schuldig, dass in der Frage stehende
" Verbrechen Nothzucht zu Gute halten.
" Auf die zweite Frage: diese wird
" durch die Verneinung der ersten
" Frage gänzlich mit Nein entschieden.

Erklärt in Gemäßheit der dem
Präsidenten durch den Art. 398 der Criminal
Prozessordnung ertheilten Befugniß den
über die Angeklagten Carl Daniel
Ferdinand Hermann Waldorf, geboren
zu Altzella, zuletzt als Müllergeselle
bei Hofgarten Hanberg in Dresden in
Diensten stehend, und Christiane Elisabeth
Hermann Wolfgang geboren und verehelicht
Zu Schmerbrauschen und dem Gesetze zu
vergebenen Urtheilen einen gesetzlichen
Maximalverbrechen und respective Strafen
und diesen Verbrechen freigesprochen sind.

Verordnet, das dieselben sogleich in
Freiheit gesetzt werden sollen, wenn
sie nicht anderen Ursachen wegen
angehalten sind.

Gegeben zu Dresden in der
öffentlichen Sitzung des Gerichtshofes den
Schwurgerichten dem vierten Dezember
achtzehnhundert neunundvierzig

Hilgard.

Heliy Peter Müller.

6 December 1829.

Der Ehescheidungsakt

über den L. L. Ehemann zu Hermannstadt

sich, in seiner öffentlichen Sitzung vom

sechsten December am Fünfund achtzigsten

und zwanzig, folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht der von der Antragstellerinn

der L. Appellationsgerichtl. Ehemann zu

Hermannstadt den 5ten August vorigen

Jahres vorgelegten Klage, worin

Heliy Peter Müller

20 Jahre alt, ledigen Standes, geboren in

Heltau, zuletzt in Arbeit zu

Schenken, des Verbrechens der freiwilligen

Tödtung angeklagt und vor die Assisen

verwiesen worden ist.

Nach Einsicht der, von dem zweiten

Beisitzer des L. Appellationsgerichts

Markel, in Betreff obigen Ehescheidungsurtheils,

den einundzwanzigsten November dieses Jahres

erlassenen dem Angeklagten Heliy Peter Müller

zugestellten Antwortschrift.

Nach öffentlicher Wahrnehmung dieser Akten

in den Sitzungen vom fünften und sechsten De-

cember dieses Jahres;

Nach Anhörung des zweiten Beisitz-

führers in Betreffenheit der Entscheidung der Frage,

ob, und welchen die Antragstellerinn beizumessen;

Nach Anhörung des Advocaten Zeidner in

seiner Vertheidigung für den Angeklagten

Heliy Peter Müller.

Nach Einsicht der, dem Gerichtsprotokolle über die Verhandlungen, welche über die Sache gepflogen worden, angeschlossenen Beweise, welche also lauten:

„Erste Beweis:"

„Ist der Angeklagte Johann Peter
„Müller, 20 Jahre alt, Zimmermann von
„Hainzenhausen, schuldig:"

„Am neunten August 1829, in
„Gemeinschaft von zwei Komplizen, dem Michael Bartels
„von Wallenhausen in Hainzenhausen,
„zuletzt Müllermeister in Hainzenhausen,
„vorsätzlich, vorsätzlich einen Mord-
„versuch in der Absicht, getötet zu haben."

„Zweite Beweis:"

„Ist derselbe Angeklagte wenigstens
„schuldig:"

„Am gedachten Tage und Orte den
„Michael Bartels vorsätzlich durch einen
„Messerstich von Brust so schwer
„verwundet zu haben, daß diese
„Verletzung, ohne daß der Tod mit
„wahrscheinlich eingetreten, wenigstens eine
„Krankheit oder gänzliche Arbeits-
„unfähigkeit von mehr als zwanzig
„Tagen zur Folge gehabt haben würde?"

Nach Einsicht der Antwort der

Geschworenen auf vorstehende Fra-
gen, folgendes Urtheil:

„Auf die erste Frage:"

„Nein! der Angeklagte ist nicht
„schuldig."

„Auf die zweite Frage:"

„Ja! der Angeklagte ist schuldig, dem
„Michael Bartels so schwere Verwundung
„zu haben, daß diese Verwundung
„zwar nicht den Tod allein zur Folge
„hat oder gänzliche Arbeitsunfähig-
„keit von mehr als zwanzig Tagen
„zur Folge hatte; jedoch gefährliche Stiche
„Verwundung mit Vorsätzlichkeit, sondern
„bloß Unvorsichtigkeit sei."

Nach Anführung des zweiten Erkennt-
nißpunkts in seinen Antrage
welcher dahin gehen, daß, auf
Anführung der Verletzung des Ge-
schworenen, Johann Peter Müller
von Hainzenhausen, mit Anwendung
der Artikel 319 und 320 des
Strafgesetzbuchs und der Artikel
365 und 368 des Gesetzbuchs über
das gerichtliche Verfahren, in einer
Gefängnißstrafe von zehn Monaten,
in einer Geldstrafe von acht Gulden
und in die Kosten verurtheilt werde

Nach Einsicht der Verletzung des
Geschworenen, und nach Anführung der

Strafgesetzbuch und der Strafprozeßordnung.

Nach Inhalt der Art. 319 und 320 des Strafgesetzbuchs und der Artikel 368 und 369 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren in Strafsachen, welche Artikel Beamten von den Friedensrichtern vorgelesen werden, sind also Beamten:

Art. 319 des Strafgesetzbuchs.

„Wer durch Fahrlässigkeit, Unvorsichtigkeit, Unachtsamkeit, Nachlässigkeit oder Nichtbeobachtung der Vorschriften „individuell zum Vorschein kommt, oder unvorsätzlich Feuer anlegt, soll mit Gefängniß bis zu zwei „Jahren Gefängniß und mit einer Geldstrafe von fünfzig bis sechshundert Francs bestraft werden.“

Art. 320 desselben.

„Wenn Waaren-Niederlagen oder „Vorräthe von Heu, Salz oder Getreide „an Feuersbrunst oder Wasserfluth, „soll eine Gefängnißstrafe von sechs „Tagen bis zu zwei Monaten und „einer Geldbuße von sechzig bis „hundert Francs bestraft werden.“

Art. 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob „es der Angeklagte oder der Civil-„kläger sey, wird allemal in die Kosten „seines Gegentheils, als der andere Theil „verurtheilt.“

Art. 369 desselben.

„Ist die That verboten, für welche der „Angeklagte und die zu Gesetze verpflichtete „Person, selbst als Thäter, wenn auch ohne „strafbare Vorsatz-Eingehung sich vergangen „haben, soll sie nicht mehr zur Entgeltung „des Ersatzes gehalten.“

Da diese Anklage, daß die That, deren der Angeklagte Philipp Peter Müller durch das Verdikt der Geschworenen schuldig erklärt wurde, mit einer zuchtpolizeilichen Gefängnißstrafe und mit einer Geldstrafe belegt werden muß:

Aus diesen Gründen,

Wegen Inhalt des Assisenurtheils vom

Philipp Peter Müller,

20 Jahre alt, ledigen Standes, geboren in Hainenhausen, zuletzt in Arbeit bei dem Ziegler Hermann Antony zu Lesenich in Kantons Sonthofen, 1 Meter 73 Centimeter (5 Fuß 11½ Zoll) groß, hat blonde Haare

3

Endurtheile Klima, Ehrenreich Augustin, Hermann Augustin Hesse, Gottlieb Heinrich Heinrich Hesse, Gottlieb Heinrich Heinrich Hesse, Heinrich Heinrich Hesse, Heinrich Heinrich Hesse,

Frage in der heutigen Sitzung;

Nach Anhörung des zweiten Protokoll-
führers in der Untersuchung der
Gemeinde und welchem der Angeklagte
vernommen;

Nach Anhörung des Vertheidigers Rath
in seinen Vertheidigung für den Ange-
klagten Jakob Schneider.

Nach Einsicht der dem Geschworenen
von dem Präsidenten in Form der
vorgelegten Fragen, welche also
lauten.

„Erste Frage:"

„Ist der Angeklagte Jakob Schneider, 18
„Jahre alt, Tagelöhner, gebürtig aus Ober-
„mörlingen, zuletzt Domicil zu Frau-
„kalbach, schuldig:

„Am Neujahrsabend August 1829 in Ober-
„mörlingen Gehm, zwei Jahre alt, Tochter
„von Michael Gehm jüngst, Ackersmann
„in Frankelberg, zu vorsätzlichem Ver-
„suche zu haben, so daß durch Verletz-
„ungen an dem Körper, welche den Tode
„gelangt, einem Anderen die Vollziehung
„versucht, und nur durch zufällige, von
„dem Willen des Thäters unabhängige
„Umstände seine Vollendung nicht
„erfolgte?"

„Zweite Frage:"

„Ist derselbe Angeklagte Jakob Schneider
„auch gewaltsamen Widerstand gegen
„rechtmäßige Anordnung der Obrigkeit
„gemeinschaftlich mit Mehreren verübt zu
„haben?"

„Dritte Frage:"

„Haben der Angeklagte in Augenblick, wo er
„sich einer oder der anderen der in den
„obigen Fragen bezeichneten Handlungen
„schuldig machte, im gegenwärtigen Zustande
„der gesetzlichen Zurechnungsfähigkeit
„ermangelt?"

Nach Einsicht der Antworten der Geschwore-
nen auf vorstehende Fragen, folgendes
Erkenntniß:

„Auf die erste und zweite Frage: Ja.

„Auf die dritte Frage: Nein."

Nach Anhörung des zweiten Protokoll-führers in seinen Anträgen, welche dahin gehen, daß, nach Anwendung der Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches, Jakob Schneider von Frankenbach, Tagelöhner in Ober-mörlingen, mit Anwendung der Art. 331. 332. 19. 22 und 36 des Strafgesetzbuchs, des Art. 368 des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren und der Verordnung vom 31 Mai 1814, zu fünfjähriger Zwangsarbeiten so wie in die Kosten verurtheilt und verwiesen werde, daß der Gefangene in Anbetracht seiner Jugend zu begnadigen und da der

ganz bestimmten Orten niederlegen werden soll.

Nach Ausführung der Strafbefehle und der Verfügungen.

Nach Inhalt der Art. 331. 332. 19 und 36 des Strafgesetzbuchs; sodann des Art. 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen und endlich des Art. 2 der Verordnung vom 31ten Mai 1814. welche nun dem Friedensrichter vorlagen entwarfen und also lautete:

Art. 331 des Strafgesetzbuchs

„Wenn einem Friedensgerichte wegfällige oder irgend einer andern Verbrechens gegen die Polizeigerichtigkeit, welches gerichtigen Urteils gegen Personen des einen oder des andern Geschlechts vollzogen oder versucht worden ist, soll mit der Freiheitsstrafe bestraft werden."

Art. 332 daselbst.

„Ist der Verbrechen an einem Kinde, welches noch nicht volle fünfzehn Jahre alt, versucht worden, so soll der Schuldige zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit verurtheilt werden,

Art. 19 daselbst.

„Unter die Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit verurtheilt wird, so oft diese Strafe vorgesehen und keine andere bestimmt ist, auf fünf und höchstens auf zwanzig Jahre Gefängniß erkannt werden.

Art. 36 daselbst.

„Alle Verurtheilungen, welche die Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit, die Degradation, die Freiheitsstrafe, die Verweisung, die Strafe des Pranger, die Landesverweisung und den Verlust der Staatsbürgerlichen Rechte aussprechen, sollen durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht werden.

„Sie sollen in der Hauptstadt des Departements, in jener, wo die Verbrechen begangen worden ist, in jener, wo die Verurtheilung gefällt worden ist und in jener des Wohnortes des Verurtheilten angeschlagen werden."

Art. 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen.

„Den untersuchungsrichterlichen Theil, gleichviel ob er der Hauptklage oder der Einrede folge, wird allemal in die dem Urtheile vorhergehende Sitzung verwiesen."

Art. 2 der Verordnung vom 31ten Mai 1814.

„Der Pranger ist auf rechtskräftige Folge einer Criminal-Strafe, ob bleibt ausgenommen die rechtskräftigen Verurtheilungen zu ewiger Strafe, in welchen Fällen derselbe mit zu erkennen sey."

In Erwägung, daß nach dem Gutachten der Angeklagten Zeugen sich angetrunken,

Der Knabe zur Zeit der That noch
nicht volle zwei Jahre alt war.

Durch diesen der Thatsachen, deren der
Angeklagte schuldig erkannt wurde, und
der Strafe der Zuchtarbeitshaus nach
bestimmte Zeit zu belegen ist:

Aus diesen Gründen,

Wahrspruch der Geschworenen zu-
stimmen

Jakob Schneider

18 Jahre alt, ein Tagelöhner, geboren in
Obermarchtal, Vater der Taglöhner Simon
Schneider daselbst, zuletzt wohnhaft bei
seinem Arbeitgeber Michael Bosse junior
zu Emmelbuch, in Untersuchungshaft,
1 Meter 66 Centimeter (5' Pariser 11/2 Zoll)
groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn,
schwarze Augenbrauen, braune Augen
gewöhnliche Nase, gewöhnlicher Mund, runden
Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, kräftigen
Bau untersetzt, insbesondere kräftige
Hände und kurze Finger, ungeübt von
Ersteren Geschworenen.

Zum Strafe der Zuchtarbeitshaus
auf fünf Jahre und zu allen
Prozesskosten gegen den Verurtheilten
und die Summe von einhundert ein
und zwanzig Gulden zwölf Kreuzer mit 2/3.

Wahrgenommen, daß der Antrag in Aus-
sicht gestellt und den allen vom Gesetz

bestimmten Orten angeschlagen werden
soll.

Also gerichtlich und verkündet zu
Ehrenbürken in der Schranke Saale und
der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes
am siebenten Dezember im Jahre acht
Hundert neun und zwanzig, wo zugegen
waren: Hilgard, Rath am K. Appellationsgerichte Ulm, als Präsident des Assisenhofes, Korbach, Präsident, Fenner, Richter, Cotta, Richter, Karner, Richter, der Beisitzer K. Bezirksgerichte, die vom Gerichtshof als Richter des Assisenhofes Merkel, zweiter Staatsprocurator am K. Appellationsgerichte und Glasbrenner Obergerichtsschreiber Kanzleigericht.

Korbach Hilgard.
Cotta Fenner
Glasbrenner
Bleßmann

Carl Klein

8ten Dezemb. 1829

Urtheil Erkenntniß
für den Königl. bayerischen Rentamts- und Landgerichts-
Acts folgendes Urtheil gefället:

Nachdem aus den vom Landgerichte
des Königl. Ob. Polizeistrafgerichts de-
Rheinkreises dem 21ten vorigen Monats
mitgetheilten Urtheil ersiehet

Carl Klein,

Dreißig Jahre alt, Zimmermann, geboren
und ansässig in Frohnhofen, wegen
derselben mehrfach qualifizirten Diebstahl
angeklagt ist.

Nachdem aus den vom k. General-
Prokuratoriate vom 22ten vorigen Monats
in Gemäßheit obigen Urtheils mitgetheilten
Anklageakt.

Nach Anhörung des Vortrages des
in den Untersuchungsakten des Gerichts, wegen
der Anklage bemüht

Nach Anhörung des Advokaten Viesel
in seinen Vertheidigungsmitteln für den
Angeklagten Klein;

Nachdem die den Geschworenen gestellte
Frage also lautet:

„Ist Carl Klein, 30. Jahre alt, Zimmer-
„mann, geboren und ansässig in Frohnhofen
„Landg. Simmern: in der Nacht vom 12ten auf
„den 13ten Juli 1829, in dem von Nicolaus
„Jäger, Bauer und Adjunkt in
„Frohnhofen bewohnten Hause, vermittelst
„gewaltsamer Aufbrechung einer der
„dem Hofe in die Küche führenden Thüren,
„folgende Gegenstände gestohlen
„zu haben?

A. „ Zum Vortheil des gemeinen Nicolaus
„ Hänßel
„ 1. Zehn Pfund Rindfleisch
„ 2. ein Mannshemd, gezeichnet N. H.
„ 3. abgepaßte 40. Ellen Hanfleinen
„ 4. abgepaßte 12. Ellen grober ungebleichter Zeug
„ 5. ein halber Pfund Rauchtaback
„ 6. einen Tabackbeutel mit Nagel an Thorzallern
„ 7. ein schwarz seidenes Halstuch
„ 8. 30—35 Ellen Fleischmaas Tuch
„ 9. einen Hemdkragen

B. „ Zum Vortheil der ein Jahr hindurch Kranken
„ Friedrich Müllers, im Forst Birkfeld.

Gegen die darauf angesetzte Exekution
der Exekutionsordnung; also kundbar:

„ Die Exekution der Exekutionsordnung ist,
„ der Klagsklage ist schuldig, dem in
„ der Frage naturalienen Liebstuel
„ mit allen aufgelaufenen Unterthanen
„ Exekutionen zu Leben.

Nach Anhörung der Vertheidigung
der Exekutionsordnung; also kundbar:

„ Die Exekution der Exekutionsordnung ist,
„ der Klagsklage ist schuldig, dem in
„ der Frage naturalienen Liebstuel
„ mit allen aufgelaufenen Unterthanen
„ Exekutionen zu Leben.

Nach Anhörung der Vertheidigung
der Exekutionsordnung, welcher auf Ver-
wendung des Minimums der gesetzlichen
Strafe antrug.

Nach Einsicht der Art. 384. 381 Nro 4, Art. 19
36 des Strafgesetzbuches der Art. 368. der
peinlichen Prozeßordnungsgesetze und der Art. 2
der Verordnung vom 31. Mai 1814, welche
sämmtlich vom dem Präsidenten in öffentlicher
Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 384. des Strafgesetzbuches

„ Wenn einer Verbrechen schuldig ist, der mit
„ Beihülfe einer von den unter der Ziffer 4.
„ der Art. 381. angezeigten Mittel verübt
„ worden, falle selbst denn, wenn schon der
„ Diebstahl, oder Betrügerei, und der Gebrauch
„ falscher Schlüssel in abgeschlossenen Behältern
„ oder umzäunten Räumen, die wenden
„ zur Umfassung dienen, oder zu benutzten
„ Behältnissen eingehören, stark seitte, und sogar
„ dann, wenn der Diebstahl nur im Versuche
„ geblieben ist, mit Zuchthausarbeit
„ auf eine bestimmte Zeit bestraft werden.

Art. 381. des Strafgesetzbuches

„ Wird Jeder mit Gefängniß in einem Hause,
„ in einer Reihe zusammenhängender eingehender
„ Zimmer, in einem Zimmer oder einem
„ Behältnisse, die benutzt sind, oder zum
„ Aufenthalte dienen, oder ihren Zubehören
„ oder Umfassungen mittelst falscher Schlüssel
„ oder Nachmachung oder falschen Schlüssel u.
„ bestraft.

Art. 19. des Strafgesetzbuches

„Wenn zu Zwangsarbeiten auf eine
„bestimmte Zeit verurtheilt wird,
„soll mit dieser Strafe wenigstens
„auf fünf und höchstens auf zwanzig Jahre
„erkannt werden.

Art. 36. ebendaselbst

„Alle Urtheile, die den Verlust, Zwangs-
„arbeiten auf Lebens- oder auf eine
„bestimmte Zeit, die Degradation, die
„Strafe des Pranger, die Brandmarkung,
„und den Verlust der Ehrenauszeichnungen
„Preußens erkennen, sollen vollzogen sein
„sobald sie rechtskräftig werden.

„Die Fälle in der letzten Zeile der
„Degradation, in jener wegen der
„Urtheil erlassen, in der Hinrichtung des
„Orts wo der Verbrecher begangen
„worden ist, in jener wo die Vollstreckung
„geschieht, und in jener der Mehrheit der
„Stimmen zugeschlagen werden.

Art. 368. der peinlichen Prozeßordnung

„Das unterliegende Theil gleichviel ob der
„Angeklagte oder der Einklagen sei, wird
„allemal in die dem Beweis-Theil ver-
„der andern Partei wiederstehen Kosten
„verurtheilt

Art. 2. der Verordnung vom 31. Mai 1814

„Der Prozeß ist nicht nothwendiges Folge
„einer Criminalstrafe; er bleibt vielmehr
„dem richterlichen Ermessen überlassen
„in zweifelhaften Fällen demnach mitzuerkennen sei.

In Erwägung, daß die That, deren
der Angeklagte Carl Klein durch die
Erklärung der Geschworenen schuldig erkannt
worden, mit der Strafe der Zwangsarbeit
auf bestimmte Zeit zu belegen ist.

Aus diesen Gründen

wird durch den Gerichtshof der Angeklagte Carl Klein, dreißig Jahre alt, Zimmermann, zu Barow auf Rügen geboren, zuletzt in Stralsund wohnhaft, wegen Mordes auf fünf und zwanzig Jahre Zuchthaus, lebenslang Ehrlosigkeit, Brandmarkung, zwanzigjährige Polizeiaufsicht, nach dem Code, dreißigjährige Gefängnißstrafe, Stellung unter Polizeiaufsicht, Stellung unter öffentliche Arbeit —

Und die Erstattung der Hälfte der Kosten
und zu allen Diäten des Prozesses
gegen den Beklagten, beziehentlich auf die
Person wenn sie gepfändet sind, und
acht zig Thaler Courant binnen

Verordnet, daß gegenwärtiges
Urtheil im Druck zu veröffentlichen und
an den vom Gesetz bezeichneten
Orten anzuschlagen sei.

Verordnet ferner, daß die Verhaftung
mit baldigst belegen Gefängnisse an dem
Eingang Zimmer zu vollziehen sein soll.

Also gewürtheilt und verkündet Zu
Zeugniß dessen in der öffentlichen Sitzung
des Gerichtshofes vom achten Dezember

[illegible] [illegible] [illegible] [

Peter Becker

9ten December 1839

Der Assisengericht

für den Königl. bayerischen Rheinkreis zu

Zweibrücken hat folgendes Urtheil gefället.

Eingesehen den von der Anklagekammer

des K. Appellationsgerichts des Rheinkreises

am 17ten laufenden Monats erlassenen

Urtheil gegen

Peter Becker,

acht und dreißig Jahre alt, Ackersmann

gebohren und wohnhaft in Gräfinthalerhof

Mairie Dahlem Kanton Pirmasens

Departement des Donnersberg

angeklagt ist.

Eingesehen den von der K. Generalprokuratur

am 18ten laufenden Monats in Gefolge

obigen Urtheils verfaßten Anklageakt;

Nach Anhörung des Berichterstatters

der Untersuchung der Sache, worauf die

Anklage beruht.

Nach Anhörung des Vertreters der Krone

in seinen Abschlußfolgerungen Akte für das

Gesetz zu Recht;

Gesehen die dem Gesetze gemäß gebildete

Frage, also lautend:

„Ist Peter Becker, 49. Jahre alt Ackersmann

„gebohren und wohnhaft in Gräfinthalerhof

„in der Zeit vom 16ten bis zum 22ten

„August 1839 in dem benachbarten Hinter Hermersberg

„Canton Dahlem, Arrondissement Zweibrücken, und Ju-

„stizbezirk Pirmasens, schuldig:

„1. Ein Bettuch vom Conrektor Hemel Abhanden

„2. Ein Kopfkissen vom Conrektor nebst dem Ueber-

„zuge und Ueberzug von Drillich,

„3. Ein weißes baumwollenes Leintuch gezeichnet M. B. H.,

„4. Ein Bettmorschung von Drillich,

„5. Einen Mantel von grauem Tuche

„zu haben zu haben, und Jemand wissentlich gestohlene

Verfehlung einer Handlung und den Vorsatz und mittelst Einsicht durch diese Mittel Personen oder Sachen in den Wirkungskreis des gerichtlichen Amtes ziehen?

Gesetzen die darauf folgende Erklärung der Gesetzwörter, also lautend:

„Die Erklärung des Gesetzwortes ist: jemand „der Angeklagte ist schuldig, den Diebstahl „mit allen in den Worten aufgeführten „Umständen begangen zu haben.

Nach Erwägung des Merkmales in allen „Antworten, wegen welchen gegen den schuldig „erklärten Peter Eder zum Zwecke der „Zwangsarbeit auf fünf Jahre und zu „den Kosten zu verurtheilen, zugleich zu „erkennen, daß der zu zuerkennende Urtheil „mit Inhaltnisse gedruckt, und an den vom „Gesetz bestimmten Orten anzuschlagen „wenden solle, endlich auch die Rücksicht der „strafbaren Handlungen Angeklagten „an den Kriminalsenat zu verweisen

Nach Erwägung des gesetzlichen Umfanges dieser Klagen;

Nach Einsicht der Art. 384, 381 Nro 4, 19. 36 des Strafgesetzbuches, des Art. 368 des peinlichen Prozessverfahrens, und der Art. 3. der Verordnung vom 31ten Mai 1814, wegen öffentlich und dem Geschworenen in öffentlicher Sitzung verlesen worden und also lautet:

Art. 384. des Strafgesetzbuches

„Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der mit Beihülfe „einer von den unten der Ziffer 4 des „Art. 381. angezeigten Mittel verübet worden, „solle solche Person, wenn schon der Diebstahl „den Versuch, und den Anfang solcher Thätlichkeiten „in Gebäuden Hausen oder umzäunten

„Räumen, die nicht zur Wohnung dienen „noch zu bewohnten Häusern gehören, Stadl „Stallen, und sogar denen, wenn der Diebstahl „nur im Freien gestohlen ist, mit Zwangs „arbeiten auf eine bestimmte Zeit „bestraft werden.

Art. 381. des Strafgesetzbuches

„Wenn Leben die nächtlicher Weile in einem Hause „in einer Reihe zusammenhängenden „Zimmer, in einer Kammer oder einem „Gemächer, die bewohnt sind, oder zur „Wohnung dienen, oder in ihren Zubehör „den Diebstahl mittelst äußerer Einbruch „oder Einsteigen, oder falscher Schlüssel „begangen etc.

Art. 19. desselben

„Wenn zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte „Zeit mindestens wird, solle mit dieser „Strafe mindestens auf fünf und höchstens „auf zwanzig Jahre belegt werden.

Art. 36. desselben

„Allen Urtheilen, die den Todesstrafen, Zwangs „arbeiten auf Lebens- oder auf eine „bestimmte Zeit, den Degradation, die Brand „markung, den Landesverweisung „und den Pranger der Kriminalgefängnisse, „Bruch zuerkennen, sollen zuzugesellt „gerichtlich werden.

„Die sollen in den Entscheidungsgründen „nennen, in denen mehr das Urtheil verbessern, „in dem Innern des Orts, wenn das Urtheil „Strafen begangen worden ist, in denen „wo die Vollstreckung geschieht, und in denen „der Inhalt der Urtheilen angeschlagen „werden.

Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob der
„Angeklagte, oder der Civilkläger sei,
„wird allemal in die dem Gerichte schuldige
„oder der andern Partei erwachsenen Kosten
„verurtheilt.

Art. 2. der Verordnung vom 31ten März 1844.

„Der Zwang ist nicht nothwendige Folge einer
„Verurtheilung; es bleibt vielmehr dem
„richterlichen Ermessen überlassen in welchen
„Fällen davon Gebrauch zu machen sei.

In Erwägung, daß die Zeugen, deren der
Angeklagte Peter Braun durch die Verkündung
der Beschlußnahme schuldig erkannt wurde
mit der Strafe der Zuchthausarbeit
auf bestimmte Zeit zu belegen ist.

Das Urtheil erkannt

Verurtheilt der Assisenrichter den Peter
Braun, acht und siebzig Jahre alt,
Bauer Zimmer, zu Lebach wohnhaft in
Gemäßheit Art., fünf Jahr, zwei Jahr,
Einen Tag, mit Ehrlosigkeit und Unfähigkeit
Zeugniß zu geben, Tragung, Verlust
Rechte, Ehrenämter, Vormundschaften,
Pflegschaften, Curatelen, Beisitzerschaften,
Stimmen, Unterschriften Tod zu haben. ———

Zum Ersatze der Zeugniskosten
und fünf Sechzig und zu allen Kosten
der Prozedur gegen den Beschl, liquidirt
auf ein Tausend Eins Sechs und sieben zig
Franken zwei und fünfzig Centimen.

Verwandt, das gegenwärtige Urtheil

im Auszuge veröffentlicht und von dem mehr
Gesetz bezeichneten Orten angeheftet
werden solle.

Verordnet Ferner, daß der Ex-
traditen mit Beschlag belegte Gegenstände
an den Eigenthümer zurückgegeben
werden solle.

Also gerichtet und verkündet zu Trier
in der öffentlichen Sitzung des
Assisengerichts des Rheinkreises von
mehreren Gegenwärtigen und Zuhörern
gefüllt Trier und Zweiundzwanzig, wobei
gegenwärtig waren: Hilgard, Rath am
K. Appellationsgerichte des Rheinkreises,
Präsident des Assisengerichts, Horbach Präsident
Zimmer, Lotta, Klaerner Richter und Beisitzer
K. Criminalgerichts, als Richter des Assisengerichts
Schmidt als Vertreter Procurators und
Wernsele Gerichtsschreiber.

Horbach. Hilgard. Lotta

J. Zimmer

Klaerner

Wernsele

38

Franz Mathäis

10ter Dezember 1829

Das Urtheil wurde

über den Inculpaten zu Freistädten

in seiner öffentlichen Sitzung vom gestrigen

Dezember, wie heute mit Hundert acht

und zwanzig, fast folgender Inhalt gefällt:

Nach Einsicht des von der Untersuchungs

der k. Appellationsgerichts des Kreises

zu Freistädten den siebzehnten November

hiesigst fasst verfassten Urtheils, erkennt

Franz Mathäis,

36 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft

in Edenhausen, wegen Verbrechens Diebstahl,

Verbrechens der Fälschung einer Privat-Urkunde

und des Gebrauchs derselben, wissentlich, daß sie

falsch sey, angeklagt ist.

Nach Einsicht dessen der von dem Inquisitions

Protokolle der k. Appellationsgerichts

Rathes, Merkel, in Gegenwart des

Vertheidigungsverfahrens, dem angeklagten Ge-

richtsbeisitzer Franz, gegen den Angeklagten

Franz Mathäis eingeleiteten Untersuchung;

Nach öffentlicher Verhandlung dieser

Sache in der heutigen Sitzung;

Nach Anhörung des ersten Staats-Pro-

curators Schmidt in der Untersuchung der

Sache und Verlesung der Anklage Punkte;

Nach Anhörung des Advokaten Kaul

in seiner Vertheidigung für den

Angeklagten Franz Mathäis.

Nach Einsicht der von dem Vorsitzenden
den Geschworenen in deutscher Sprache vor-
gelesenen Fragen, welche also lauten:

„Erste Frage.“

„Ist der Angeklagte Franz Mathäis, 36
„Jahre alt, Zeugschmied, verheirathet in Lenzheim,
„schuldig:
„Im Dezember 1827 neun falsche Urkunden
„unter Kreisamtsunterschrift, datirt vom achten
„April 1827 und enthaltend die wechselseitige
„Verlassung minder Kinder an Andreas Nußbaum
„von Lenzheim, angeblich wissentlich (mit) mit
„wissener Treue geschmiedet, dann eigenhändig
„die falsche Namens Unterschrift des gewesenen
„Andreas Nußbaum dermalen ganz neu zu
„haben, und zwar um sich über die
„Verwendung eines Betrages von Tausend
„Gulden auszuweisen, welche ihm von
„dem Landsmann Felix Leitner in Hei-
„ratsgut zum Behuf der Auszahlung
„und der Verlassung eines Kindes über-
„geben worden wäre, und welche der
„Angeklagte, anstatt diesem Auftrag zu
„erfüllen, in seinen eigenen Nutzen
„verwendet hatte?“

„Zweite Frage.“

„Ist derselbe Angeklagte schuldig,
„den der zweiten gestellten falschen Urkunde,
„wissend, daß sie falsch sey, absichtlich Gebrauch
„gemacht zu haben, indem derselbe dem

„Vorgenannten Felix Leitner ist nicht
„die Eindichtung, von demselben glauben zu
„machen, daß er die verschafften Tausend
„Gulden wirklich dem Auftrage gemäß
„verwendet habe?“

Nach Einsicht der Antwort der Ge-
schworenen auf vorstehende Fragen,
folgenden Inhalts:

auf die erste Frage:

„Der Angeklagte ist schuldig mit
„allen in der Frage aufgeführten Um-
„ständen.“

Auf die zweite Frage:

„Der Angeklagte ist schuldig.“

Nach Anhörung des ersten Pro-
curators in seinen Anträgen, dahin-
gehend, daß nach Einsicht der Erklärung der
Geschworenen die nach Einsicht des Artikel
147. 150. und 151 des Strafgesetzbuches,
wovon die erwähnte Urkunde mit
der Strafe der Einsperrung zu be-
legen ist, — der schuldig erkannte Franz
Mathäis zur Strafe der Einsperrung
während sechs Jahren und zu den Kosten
verurtheilt, zugleich verordnet werde,
daß der zu angelegende Artikel strafgesetz
weise gedruckt und an den vom Gesetz
vorgeschriebenen Orten angeschlagen
werde.

Nach Einsicht der Erklärung des

Gesetzbuches vom 17 Juni 1811 und der Gewerbeordnung.

Vom Inhalte der Art. 147. 150. 151 und 164 des Handelsgesetzbuches; ferners der Art. 21 und 26 der Gewerbsordnung; ferners der Art. 368 des Strafgesetzbuches über das Verbrechen des Bankerottes und endlich der Art. 1 und 2 der Verordnung vom 31 Mai 1814, welche Artikel sämmtlich von den Gewerbsleuten vorzüglich beachtet werden, wird bemerkt:

Art. 147. des Handelsgesetzbuches.

„Alle andere Personen, die in nachstehenden oder „in anderen Gesetzen, oder in Handlungs- oder „Fabrik-Polizeien mit Strafen belegten Handlungen „sich schuldig machen,

„sollen der vorgeschriebenen oder der unterschriebenen Strafe unterworfen „oder verurtheilt sein;

„oder solche Handlungen, Unternehmungen, Gewerbe „treiben oder Gattungen ausüben, oder „daran auf der Stelle die Hinderungen „oder verordnen;

„sollen mit Zuziehung Arbeiten und einer Geldbuße „nämlich Zeit bestraft werden."

Art. 150. desselben.

„oder auf einen der Artikel, die in Art. 147. nicht „benannt sind, wenn Handlungen in einem Gewerbs„schritt begangen, soll mit der Einziehung bestraft „werden

Art 151. daselbst

„oder von der gesetzlichen Befugniß gänzlich ausgeschlossen „soll mit der nämlichen Strafe belegt werden

Art. 164 daselbst

„In allen Fällen, wo die Strafe der Verheimlichung „nicht zusammen mit der Strafe bestimmt der Güter„verbindung ist, sollen die Schuldigen zu „einer Geldbuße verurtheilt werden, die „sich erstreckt bis auf den zweifachen Theil des „muthmaßlichen Gewinnes, den die Verheimlichung „den Verfassern der Verbrechen, ihren Mitschuldigen „oder jenen, die von den letzteren Betrug oder „Gewinnst suchen, verschafft hat, oder zu ver„schaffen bestimmt war, zu bemessen kann.

„Wie durch diese Geldbuße genugsam als „Handlungsstrafe sein mag."

Art. 21 daselbst.

„Jeder Handelsmann, der einen oder den andern „Gewerbszweig, welchen das Einführungsgesetz vorschreibt, „ist, falls er sein Arbeitsgesuch eingegeben und ge„nehmigt worden, verbunden, diesen Betrieb „seinem Orte, wo ein solcher Zweig durch Patente „eingeführt wird."

Art. 26 daselbst.

„Alle Arbeiten, welche der Gewerbsmann Handwerks„Arbeiten nach Tabellen- oder mit einer Beschreibung „Ziel, der Dezimaltheile, der Einrichtung, die „Bande des Gewerbes, die Handels verwandtschaft „und den Wechsel der Gewerbszweige anbetreffen, sollen Aufsicht ordnungsmäßig geführt werden „sollen in der Tabellen- Form des Beschreibungs „in der Gemeinde des Arbeits, wo der Verbrecher „begangen worden ist und in jenen des Wohnortes „des Verurtheilten eingeschlossen werden."

Art 368 des Strafgesetzes über die Übertretung
in Forstsachen
der entweder ganz oder theilweise oder bedingt
„ Ausgeschlossen oder der Ehrenrechte verlustig erklärt
„ allenfalls in die dem Strafe gesetzlich oder dem
„ richterlichen Ermessen anheimgestellten Kosten verurtheilt.

Art. 1 der Verordnung vom 31 Mai 1814
„ Die Verurtheilung erstreckt sich auf die Strafen,
„ die nach Landesgesetz der Forstpolizei vorbehalten
„ worden, Entschädigung, ist aber in allen übrigen
„ Fällen abgeschafft. „

Art. 2 derselben Verordnung
„ Der Frevler ist nicht verpflichtet Folge einer
„ Examinal- Strafe „ Erkenntniß weiteres dem
„ nächstgelegenen Forstamt abzuliefern, in welchem
„ Falle derselbe mit zu verrechnen sey. „

Zu Ermittlung, daß die Art. 147 des Straf-
gesetzbuchs die Fälschung jeder Urkunde oder
Unterschrift übersteigt, es muß Absicht vorhanden,
welche auf Erlangung gesetzlichen Gewinnes unter
allen Umständen volle Beweiskraft haben,
als strafbar bezeichnet;

Daß übrigens in vorliegenden Falle nicht
einmal eine versuchte Hinterlegung materielle
Übervortheilung, in Sinne der Art. 1326 des
Civil-Codex, vorliegt, indem der Einsetzung des
Kindes nur insofern zur Übervortheilung Nach-
theil des Vaters, oder des Waldes werden könnte,
wenn Einverständniß mit Falle sich befinden
die Vollziehung irgend einer erlaubten Han-

Einlichkeit gegen den Vorfahren zu
betreiben; insofern der Umstand, daß die
letzte Verfügung nicht in ordentlicher Original
gefertigt worden, in jeder Beziehung als
unerheblich erscheint;

Daß Sonach die Strafe der Einsperrung
in Anwendung zu bringen ist:

Auf diesen Gründen,

Wurde durch die Abstimmungsliste Vorgetragen

Franz Mathäs,

36 Jahre alt, Taglöhner, geboren und
wohnhaft in Elmerscheid, in Kanton Wallerfangen,
1 Meter 51 Centimeter (5 Fuß 2 Zoll) groß,
hat schwarze Haare und Augenbrauen, braune
und wenige Bart, braune Augen, gewöhnliche
Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart,
ovales Kinn, ovales Gesicht, blasse Gesichts-
farbe, mittelmäßige Corpulenz, ohne be-
sondere Kennzeichen:

Zur Strafe der Einsperrung in ein
Arbeitshaus auf fünf Jahre, zu einer
Geldstrafe von Fünfzig Gulden und zu
allen Prozeßkosten gegen den Staat, beigemessen
auf die Dauer von einem und sechszig
Schulden gleichen und einzige Kosten
Wiederstand dieses Urtheil in Abwesen-
heit und vor allem dieses Gesetz be-
stimmte Arten zu Recht wurden Vall.

Also gesprochen und verhandelt zu Forbach
in dem Sitzungssaale und in der öffentlichen

Jacob Weber
17ten Dezember 1829

Verlesung der Aussagezettel der geschworenen Herren und Beyseitzer auf Grundlage ihrer gesetzmäßig, erwiesenen Verhinderung: Hilgard, Kassirer des K. Appellationsgerichts, Hirschbrunn, Notar des Bezirksgerichts, Korbach, Kaufmann, Jenner, Kastner, Cetto, Kastner, Kärner, Kastner des Bezirksgerichts, die vier Letztern als Kastner des Appellationsgerichts, Schmidt, Kaufmann, Brandt, Gastwirth und Appellationsgerichts-Garnista und Lehrstumm, Obergerichtsschreiber hiesiger Residenz /.

Jenner Korbach Cetto Hilgard Hirschbrunn

Das Assisenurtheil

für den Königl. bayerischen Heinrich zu Hainbuchenbach hat folgendes Urtheil gefället:

Eingesehen das von dem Anklagekammer des K. Appellationsgerichts der Rheinkreise vom 11ten laufenden Monats erlassene Urtheil gegen

Jacob Weber,

dreyzehn Jahre alt, geboren zu Hallenpfalz, Sohn des daselbst wohnhaften Feld- und Waldschützen Carl Weber, wegen dessen zugleich eines beschuldigten Diebstahls angeklagt ist.

Eingesehen das von dem K. Generalprokuratoriat in Gemäßheit obigen Urtheils vom 15ten laufenden Monats verfaßte Anklagedekret.

Nach Anhörung der Aktenverlesung in Gemäßheit des Gesetzes vom 17ten April 1819.

Nach Anhörung der Erörterung und Feststellung des Thatbestands in seinen wesentlichen Beziehungen mittelst des Eingeständnisses des Angeklagten.

Gehört und die den Geschworenen vorgelegten Fragen, also lautend:

" 1. Frage:

" Ist Jacob Weber, 13. Jahre alt, Sohn des Feld- und Waldschützen Carl Weber, " geboren und wohnhaft in Hallenpfalz, " schuldig: dem 11ten Juli 1829 in der " benachbarten Flur des Heinrich Müller " Heinrich Müller in Hallenpfalz durch eine

„stimme drei Fuß und dem Loos entsprechen
„Häuschen einzustimmen zu setzen,
„und sprechen diese Entstimmung auf
„den Wohnstube des gemeldeten Müllers
„und der damals schwangeren Viermann
„einen silbernen Löffel mit einer
„Krönung geschenkt zu haben.

„2. Frage

„Ist der gemeldete Jacob Myder schuldig:
„eingehende einzelne Tage Häuser in die
„Höhe des Wohnhauses von Outard Frier
„zu Vallengieben, mittels Durchmessung
„einer Hebemaschine, deren man dem eigne-
„nen zu diesem Endzweck nicht bestimmt
„wäre, einzustimmen zu setzen, und auf
„diesen Wurfen einen einen in dem angebrachten
„Loosen befindlichen messingschlossenen
„Löffel einzige Krönung geschenkt zu haben?

„3. Frage"

„Hat der Angeklagte Jacob Myder die
„Verübung obigen zweyfachen mit
„Entsetzlichkeit gepaarten Verbrechens

Gehören die darauf erfolgte Erklärung
der Geschworenen, welche lautet:

„Die Erklärung der Geschworenen auf
„die an sie gestellten Fragen ist: Ja zu
„1ste schuldig der Angeklagte. Auf
„die dritte Frage: Nein.

Nach Anhörung der Beweisführung in
einem Civilprozesse, dahin gehend: dass
schuldig erkannt den Jacob Myder von der
Anklagung zu entbinden, dahin mit

Berücksichtigung der in dem Prozessverfahren zu Grunde
der Verhandlung in wie bürgerlichen
abgefassten und nicht empfehlenswerthen
Maasstab festgehalten und zu sagen
erkannt soll.

Nach Anhörung der Erklärung
der Angeklagten, enthaltend Erklärung,
dass an die Entscheidung ganz der
Wirksamkeit des Gesetzes überlassen.

Nach Einsicht der Art. 66. des Gesetz-
gesetzbuches und der Art. 368 der Gesetzlichen
Prozessordnungsgesetze, enthaltend Grundsätze von
dem Geschworenen in öffentlicher Sitzung
gesprochen erkannt und erkannt:

Art. 66. des Strafgesetzbuches

„Ist der Angeklagte noch nicht sechzehn
„Jahre alt, und er wird freigesprochen, da
„er ohne Unterscheidungskraft gehandelt
„habe, so soll er freigesprochen erkannt
„er soll aber dem Umstande nach seinen
„Eltern zurückgegeben, oder in ein
„Korrektionshaus gebracht erkannt,
„damit erzogen, und so viele Jahre lang
„nach dem Urtheil bestimmt, in Verwahrt
„gehalten zu erkannt; diese Anzahl
„von Jahren darf sich jedoch über die
„Zeit, wo er sein zwanzigstes Jahr
„vollig zurückgelegt hat, nicht erstrecken.

Art. 368. des Gesetzlichen Prozessordnungsgesetzes

„Der untersuchende Theil, gleichviel aber der
„Angeklagte oder der Einzelklager sei, wird
„allemahl in die dem Beweis vorgehende oder der
„andern Partheien mündlichen Vortrag zurückgewiesen

In Erwägung, daß der Angeklagte Heinrich Hegner ist, daß er jedoch nicht den Thatsachen der selben [illegible] 19 [illegible] in Abrede stellt, wenn der Gefängnißstrafe [illegible] zu mildern, damit der Angeklagte eine bessere Erziehung wie bisher erhalte;

Und diesen Gründen

Erkennt der Assisengericht den Angeklagten Jacob Hegner von der Anklage frei; Hingegen wird jedoch der Selbe in die Strafgerichtskosten zu Einigung sei, um dieselbe zu [illegible] die Zeugen und Sachverständigen zu zahlen zu [illegible].

#und in Verhaft gehalten

Zusatz gutgeschrieben

Hilgard

Vorbach

Hegner

Stern[illegible]

Wonach Recht, daß der mit Gefängniß bestrafte Angeklagte gehalten sei, die Kosten zu tragen [illegible] zu Handen gegeben werden soll.

Also erkannt und gesprochen in den öffentlichen Sitzung des Assisengerichtes des Rheinkreises vom siebten Dezember eintausend achthundert neun und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Hilgard, Rath und königl. Generalstaatsprocurator des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, Vorbach

Präsident, Tenner, Cotta Assessoren, Richter am siegigen K. Criminalgerichte, [illegible] Richter des Assisengerichts, Schmidt [illegible] und Sternfels Gerichtsschreiber.

Vorbach Hilgard.

Cotta Tenner

Sternfels

Margaretha Schaefer
11ten Dezember 1829

Der Assisenjury
für den k. b. Rheinkreis zu Zweibrücken
hat folgenden Verhör gehalten.

Eingetreten der und den Advokatenkammer der k. Ober-Appellationsgerichts den Rheinkreises vom 21ten November laufenden Verhör gegen

Margaretha Schaefer,

fünf und zwanzig Jahre alt, Taglöhnerin geboren und wohnhaft in Zweibrücken, wegen Diebstahl angeklagt ist.

Eingetreten der und der k. Generalprokurator am 24ten mit Vorlage, in Gemäßheit obigen Verhörs, an nichtigen Advokaten.

Nach Abgabung der Beschwörde in der Entwendung der Zeugen, wovon die Angeklagte Margaretha Schaefer

Gefragen die Angeschworenen zu Recht gesprochen, wie folgt lautet:

„Ist Margaretha Schaefer, 25 Jahre alt, „Taglöhnerin geboren und wohnhaft zu „Zweibrücken schuldig, am 3ten November „1829, zur Nachtzeit, durch einen Fenster „einen mit der von Catharina Bäcker „Witwe von Christian Feller in Zweibrücken „gemeinschaftlich bewohnten Behausung „zusammenhängt, und von dieser bewohnten „Behausung benutzt ist, zum Nachtheile der besagten „Witwe Feller, und ihren Taglöhner Lohgarnier „Feller, damit fremdes von Diebstahl „gestohlen zu haben."

Gesetzen die darauf anwendbare Erklärung
der Gesetzgebung, also lautend:

„Erklärung der Gesetzgebung: Ja der
„Strafgesetze ist schuldig.

Nach Maßgabe der Verfassungsurkunde, wegen gehörig
Rücksicht zur Bestrafung der Verbrechen
einschränkend, sind Folgendes und zu den Gesetzen
zu unterscheiden, zunächst zu untersuchen
über den zu angezeigten Verbrechen
unter den zu bestimmenden Arten anzuschließen
unter allen Fall.

Nach Maßgabe der unterscheidigen
der Strafgesetze:

Nach Inhalt der Art. 386 Nro 1, 21. 36. des
Strafgesetzbuches der Art. 368 des peinlichen
Prozessgesetzes und der Art. 2. der Ver-
ordnung vom 31ten Mai 1814, ergeht
öffentlich und dem Präsidenten unterschrieben
und Zeugen in öffentlicher Sitzung
also lautend:

Art. 386 des Strafgesetzbuches

„Wenn einer Diebstahl schuldig ist, den in
„einem der folgenden Fälle begangen
„wurde:

„Nro 1. Wenn der Diebstahl des Nachts und
„von Zweien oder mehreren Personen, oder
„wenn er oder einer von ihnen sich mit einem diesen Zweien
„Einbruch, oder Zugang in einen bewohnten,
„oder zum Wohnung dienenden Ort
„begangen wurde, falle mit der Einsperrung
„bestraft werden.

Art. 21. des Strafgesetzbuches

„Jeder Individuum der neun oder mehreren
„Gefängnis, welches zur Einsperrung ver-
„urtheilt wird, soll in eine Arbeitshaus
„eingeschlossen und zu Arbeiten gebraucht
„werden, deren Ertrag zum Theil zu
„seinem Nutzen verwendet werden
„kann, so wie die Regierung dieses
„bestimmen wird.

„Diese Strafe muß wenigstens fünf
„und höchstens zehn Jahre dauern.

Art. 36. ebendaselbst

„Allen Theilnehmern, die die Landstreicher, Zuchthausarbeiter
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit,
„die Degradation, die Strafe des Pranger,
„die Landesverweisung und den Verlust der
„Staatsbürgerlichen Rechte erkannt
„sollen, sind zugleich verhängt werden.

„Die sollen in der Entscheidung der
„Appellationsrichter, in deren Sprengel die
„Urtheil erlassen, in der Gemeinde der
„letzte Wohnsitz des Verbrechers bezeichnet
„worden ist, in deren wo die Hand-
„lung geschehen, und in deren der
„Wohnort der Verbrechers angezeigt
„werden.

Art. 368. der peinlichen Prozessgesetze

„Der mitverbrecherische Theil, gleichviel ob er der
„Urheber oder der Mitschuldige sei,
„wird allemal in die dem Raube gesetzte
„oder dem darauf Zuchthaus verwandelt
„Strafen verurtheilt.

Art. 2. der Verordnung vom 31. Mai 1814

„Der Frevler ist nicht notwendige Folge

„ mit Criminalstrafe; es bleibt hierbey
„ dem richterlichen Ermessen überlassen,
„ in wichtigen Fällen darauf mitzuerkennen
„ sei.

In Erwägung, daß die Acten darum
die Eingeklagte Margaretha Bernhart
durch die Erklärung des Gerichtsmanns
schuldig erkannt wurde, mit der Strafe
der Einsperrung zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Assisengericht die
Margaretha Bernhart, fünf und zwanzig
Jahre alt, Taglöhnerin, geboren und wohn-
haft in Zweibrücken, wegen Diebstahls
Falls groß, mit geschärften Einsperrungen
einfachen und dreyten Binden, Fastenkosten
Strafen, Kleinen und Kümmerlichen Werk, zweyen
Mond, mindern Licht, empfindlichen Gefängniß
Arbeiten, mittelmäßigen Eisen
Verurtheilen ——

Zum Beweis der Einsperrung und
fünf Jahren und zu gleichen Theilen
der Prozeßkosten gegen den Beklagten,
und die Summe von Dreyßig Gulden
zweimal Dreyßig Franken ——

Signirt, daß Hauptsächlich
Urtheil im Drittzug gefunden und von dem
dem Gesetz beygefügten Orten angeheftet
worden soll.

Also gerichtlich und rechtskundet zu
Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung
des Assisengerichts des Rheinkreises

dem nächsten Dezember rechtsfreyer
rechtsbeständig und Jahrung, wobei
gegenwärtig waren: Hilgard Rath
und Präsident Appellationsgerichts des
Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts,
Schmoller Rath, Spach Assessor und
k. Appellationsgerichts Greffier, Forbach
Präsident, Cotta Richter und k. Appel-
lationsgerichts Greffier, die hier Letzte
der Richter des Assisengerichts,
Schmidt neben Beweisbeschlußer,
und Sternfeld Advokatgerichtsschreiber.

Hilgard. Schmoller
Forbach Spach Cotta
Sternfeld

Franz Koenig

12 Dezember 1829

Freisprechungs-Ordonnanz.

Der unterzeichnete Theodor Helgard, Ritter
des k. Appellationsgerichts Präsident der Assisen für das vierte
Quartal 1829.

Nach Einsicht der dem Geschworenen-Gerichte
peinlichen Untersuchungs-Akte gegen Franz
König, Fleischer und Wirthsleute aus Bayern,
in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts vom
zwölften Dezember Achtzehnhundert neunundzwanzig
Franz, also Lautend:

„Ist der Angeklagte Franz König, 46
„Jahr alt, gebürtig aus Emmerich, Fleischer und
„Wirthsleute zu Bayern, schuldig:

„Am Abend des zwanzigsten Mai 1829 im
„Wirthshause zum Adler in Bayern, wo er als
„Gast übernachtete war, dem Leutelbesitzer
„Johann Georg Simon von Pfronten, ein Portefeu-
„ille mit ungefähr drei und siebzig Gulden 4 Kr
„Courant, neun zwanzigmarken Tabakblätter, zwei
„Stecknadeln und drei Gulden Münze zu
„stehlen zu haben?"

Nach Einsicht der darauf erfolgten Erklärung
der Geschworenen, also Lautend:

„Die Erklärung der Geschworenen ist: „
„dass der Angeklagte ist nicht schuldig: „

erkläret,

in Gemäßheit der dem provisorischen Gesetz vom
Art. 358 des Gerichtsbuch über das Strafverfahren
in Strafsachen, daß der Angeklagte Franz
Koenig, Fleischer und Wirthsmann aus Bayern,

wenn der gegenwärtige Antrag einer in einem Arbeitshause, in welchem er oder Haft verbüßen muß, befindlichen Verbrecher vorgenommen ist;

Verordnet

daß derselbe sogleich in Kraft gesetzt werden soll, wenn es nicht rücksichtlich Abänderungen nachgesucht ist.

Gegeben zu Hannover in der Ständeversammlung des Königreichs den fünfzehnten Dezember im Tausend acht Hundert neun und zwanzig.

Hilgard.

Gegengezeichnet Lüntzel
Lüntzel